Auserlesene neueste

Staats-Acta,

unter der jezt
Glorwürdigsten Regierung
Ihro Röm. Kayserl. Majest.

Josephs des Zweyten

zum Behuf der

Reichs-Historie und der Staats-Rechten

mitgetheilt von

C. F. H.

Zweyter Theil.

Ulm, Frankf. und Leipzig 1768.
verlegts Johann Conrad Wohler.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Innhalt

des

Zweyten Theils.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Das I. Capitel.

Von denen zwischen dem Freyherrn Eyb und dem Teutschen Orden in Curia Romana vorwaltenden Strittigkeiten. 1

Das II. Capitel.

Von denen zwischen Chur-Maynz und der Stadt Cronnenberg in Politicis obwaltenden Irrungen. 73

Das III. Capitel.

Von der Legalität derer Kayserl. Commißionen in Sachen verschiedener Religions-Genossen. 94

Das

Innhalt des anders Theils

Das IV. Capitel.

Von denen zwischen denen von Zedtwitz und der Kron Böhmen in Ansehung des zu Teutschen Lehen gehenden Gerichts Asch vorwaltenden Irrungen. 98

Das V. Capitel.

Von dem zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstl. Haus Nassau-Saarbrücken wegen Abtretung und Umtauschung einiger Lande errichteten Vertrag. 115

Das VI. Capitel.

Von denen zwischen denen Fürsten zu Ellwangen, Oettingen-Spielberg & Consorten, contra Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Dinkelspül, puncto Superioritatis territorialis so anderer obwaltenden Irrungen. 192

BAYER. STAA BIBLIO MUEN

auserlesene neueste

Staats-ACTA

Zweyter Theil.

Das I. Capitel.

Von

denen zwischen dem Freyherr Eyb und dem Teutschen Orden Curia Romana vorwaltenden Strittigkeiten.

Instrumentum publicum Mandati talis = de manutenendo, & respect de reintegrando = in Causa nullius Balliviæ Franconiæ Spolii. =

GLORIOSISSIMO, POTENTIS MO, INVICTISSIMO, ET A STOLICO PRINCIPI, AC DO NO, DOMINO IOSEPHO SECV DO, DIVINA FAVENTE CLEMEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

auserlesene neueste

Staats-ACTA.

Zweyter Theil.

Das I. Capitel.

Von

denen zwischen dem Freyherrn Eyb und dem Teutschen Orden in Curia Romana vorwaltenden Strittigkeiten.

Instrumentum publicum Mandati rotalis = de manutenendo, & respective de reintegrando = in Causa nullius Balliviæ Franconiæ Spolii. =

GLORIOSISSIMO, POTENTISSIMO, INVICTISSIMO, ET APOSTOLICO PRINCIPI, AC DOMINO, DOMINO IOSEPHO SECVNDO, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

electo Romanorum Imperatori ſemper Auguſto, Imperii, Regnorum, Principatuum, cæterorumque Dominiorum Veſtrorum felicis proſperitatis augmentum, nec non Illuſtriſſimis, & Reverendiſſimis Dominis Nuntiis Apoſtolicis pro SSmo Dno Noſtro Papa, ſanctaque Sede Apoſtolica per Germaniam Commorantibus, Archiepiſcopo, & Archiepiſcopis, ſeu Epiſcopo, & Epiſcopis, cæterisque Dominis, & perſonis Jurisdictionem ſpiritualem, temporalem, & ordinariam per ſe ſe, vel per alium, ſeu alios mediate, vel immediate S. R. E. ſubjectis, & ubicunque pro tempore exercentibus, eorumque Dominis Auditoribus, locumtenentibus, Vicariis, ſeu Officialibus Generalibus; univerſis quoque, & ſingulis DD. Abbatibus, Prioribus, Præpoſitis, Decanis, Archidiaconis, Archipresbyteris tam Cathedralium, quam Collegiatarum Canonicis, Parochialiumque Eccleſiarum Rectoribus, Plebanis, Viceplebanis, Capellanis, Curatis, & non Curatis, Vicariis perpetuis, Altariſtis, ac Monaſteriorum, & Conventuum, Ordinum quorumcunque Generalibus, Provincialibus, Prioribus, Guardianis, Cuſtodibus, Fratribus; Monachis Regularibus, & Conventualibus, exemptis, & non exemptis, cæterisque Presbyteris, Clericis, Notariis, ac Tabellionibus publicis

blicis quibuscunque ; prout quoque cæteris omnibus Capitaneis, Executoribus, & Sub-Executoribus, & aliis juſtitiæ Miniſtris ubilibet conſtituris, & eorum cuilibet in ſolidum, & præſertim infra ſcriptis citatis ex adverſo principalibus, omnibusque aliis, & ſingulis, quorum intereſt, intererit, aut intereſſe poterit quomodolibet in futurum illique, vel illis, ad quem, vel ad quos præſentes noſtræ, imo verius Apoſtolicæ litteræ pervenerint, ſeu præſentabuntur, quibuscumque Nominibus cenſeantur, & quacumque præfulgeant dignitate. IOANNES CORNELIVS, Juris utriusque Doctor. SSmi Dni Noſtri Papæ Capellanus, ac ipſius ſacri Palatii Apoſtolici cauſarum, ac ſacræ Rotæ Romanæ Auditor, & in cauſa, & cauſis, ac partibus infra ſcriptis Judex Commiſſarius Apoſtolica auctoritate ſpecialiter deputatus, ſalutem in Domino, & in commiſſis diligentiam facere, noſtrisque hujusmodi, imo verius Apoſtolicis firmiter obedire mandatis. — NOVERITIS, ſubinſertam commiſſionem alias, & ſub die 18. Januarii 1765. Nobis Apoſtolica Auctoritate præſentatam tenoris ſequentis videlicet = NVLLIVS BALLIVIAE FRANCONIAE = BEATISSIME PATER = Humiliter exponitur S. V. pro parte devoti ejusdem oratoris Friderici Caroli ab Eyb Archicommendatarii Ba-

julivatus Franconiæ Ordinis Teutonici, nomine etiam Senatus ejusdem Bajulivatus, & pariter nomine ipsius Bajulivatus, quod inter Constitutiones dicti Ordinis una est, quod omnes de ipso ordine jurare tenentur super illarum observantia, sed quoad Magnum Magistrum in forma solemniori, altera est, quod excluſi sint Commendatores aliorum Bajulivatuum etiam a voto ferendo in Capitulis Generalibus, & altera est, quod alii Archicommendatarii, nisi in Capitulo Generali ferre possunt eorum votum. Quibus vero non obstantibus Constitutionibus, sive Statutis perpetuo observatis, ipsi alii Archicommendatarii postremis temporibus recesserunt a præsertim dispositione hujusmodi Constitutionum, licet in hoc se opposuit orator, qui proinde primum cum dicto Bajulivatu Franconiæ nulliter, & injuste, & sub quibusdam prætextibus Spoliatus fuit nonnullis juribus, & deinde per quoddam assertum decretum, sive sententiam eorundem Archicommendatariorum extra omnem formam Capituli Generalis convocatorum, nulliter pariter, & injuste latam demandata fuit omnimoda privatio, & abdicatio ejusdem oratoris ab omni re, & jure concernente dictum Bajulivatum — supplicat igitur humiliter S. V. orator antedictus, etiam nomine quo supra, ut dignetur,

tur, causam, & causas appellationis, & appellationum, nec non nullitatis, & nullitatum ex tribus iniquitatis, & notoriæ injustitiæ ab his omnibus, aliisque gravaminibus, utcumque, & qualicumque modo eidem oratori & Bajulivatui Franconiæ a prædicto ordine, & a quolibet illius illatis, & inferendis infra legitima tempora interpositæ, & interpositarum, nec non attentatorum, & innovatorum quorumcumque, ac restitutionis in integrum, prout de jure &c &c. unacum omnibus incidentibus, dependentibus, annexis, connexis, ac toto negocio principali, & quam, & quas alicui sacri Palatii Apostolici Auditori, seu locumtenenti audiendam, cognoscendam, decidendam, fineque debito terminandam committere, & mandare, attento quod agitur de causa ultra montes excedente scuta mille auri cum facultate citandi, inhibendi quos, quibus, quoties, constitutionibus, & ordinationibus Apostolicis, stylo Palatii, cæterisque contrariis non obstantibus quibuscumque, statum &c &c pro plenè &c &c -- de Mandato sanctissimi Domini Nostri Papæ audiat Magister Joannes citet inhibeat, procedat, ut petitur, & justitiam faciat = H. Caetani Regens = placet Dno Nostro Papæ. Nereus Cardinalis Corsini = CUJUS quidem præinsertæ Commissionis vigore

Nos citationem legitimam cum inhibitione ſub pœnis & cenſuris inſertis contra, & adverſus præfatos Dominos Archicommendatores aliarum Balliviarum, & litis conſortes ex adverſo Principales extra Romanam Curiam, & ad partes decrevimus, & relaxavimus in forma ſolitá & conſueta, terminum competentem ad comparendum coram Nobis, & eorum jura deducendum eisdem Archicommendatoribus, litisque conſortibus præfiximus, & aſſignavimus, quo termino poſt dilationem aſſignatam legitimè efluxo, conſtito Nobis de præfatæ citationis cum inhibitione exequutione in partibus facta, & illius vigore de eorum legitima comparitione ſubſequuta, proceſſum in hujusmodi cauſa tenendum, & obſervandum contra dictos Dominos Archicommendatores, litisque conſortes, omnesque alios, & ſingulos ad contradicendum, ſua quomodolibet intereſſe putantes, decrevimus, ac juribus & monumentis ad cauſam, & cauſas hujuſmodi facientibus pro cauſæ hujusmodi inſtructione, & jurium dictorum Excellentiſſimi, & Reverendiſſimi Domini Friderici Caroli ab Eyb Archicommendatoris Balliviæ Franconiæ, tam nomine proprio, quam nomine Celſiſſimi Senatus dictæ Balliviæ, & Nomine etiam ejusdem Balliviæ, & cujuscumque de prædicta Balli-

via,

via, cognitione, vel defenſione neceſſariis pro eorum parte coram Nobis exhibitis judicialiter, & productis, ſervatis ſucceſſive coram Nobis omnibus, & ſingulis terminis de jure, & ſtylo noſtri ſacri Tribunalis ante propoſitionem cauſarum judicialiter ſervari ſolitis, & conſuetis, dubium ſuper purgatione Spolii ex adverſo patrati, in plena Rota diei 23. Januarii 1767. definiendum propoſuimus nempe = An, & in quibus conſtet de Spolio, ſeu indebita privatione Balliviæ Franconiæ, ejusque Archicommendatoris ab Eyb, Celſiſſimi Senatus, & aliorum de prædicta Ballivia, & a quo, ſeu quibus reintegratio facienda ſit, & quomodo in caſu &c. &c. = Quod per RR. PP. Dominos Noſtros Coauditores votum in dicta cauſa ferentes mature diſcuſſum, & ventilatum, fuit in contumaciam dictorum Dominorum Spoliantium jura ſua deducere renuentium, & ad favorem eorumdem Excellentiſſimi, & Reverendiſſimi Domini Friderici Caroli ab Eyb, Archicommendatoris Balliviæ Franconiæ tam nomine proprio, quam nomine Celſiſſimi Senatus dictæ Balliviæ, & nomine etiam ejusdem Balliviæ, & cujuscumque de prædicta Ballivia Principalium, qui præfatum Spolium injuſte, & indebite paſſi ſunt, reſolutum ope reſcripti = PRO INFORMANTIBVS = Ju-

ſtis quidem de cauſis, & rationibus luculenter expreſſis in Deciſione per Nos deſuper extenſa tenoris ſequentis videlicet = EQVITVM TEVTONICORVM ORDO nedum vetuſtate, ac Nobilitate, ſed & maxime rebus ſemper præclare, & Generoſe geſtis inſignis, ac in hiſtoriis celeberrimus ſuum habuit initium Anno 1190, de quo tempore ad preces Friderici Sueviæ Ducis, Inſtantiamque Henrici IV. Imperatoris ejus fratris, æmulus ſociusque fuit effectus jam tunc Florentium in Paleſtina Ordinum Hieroſolymitanorum, ac Templariorum, quorum utrumque amplectens inſtitutum meruit a Cœleſtino III. Summo Pontifice approbari, Summario Signaturæ Num. primo; quo mediante data eſt ei Regula Divi Auguſtini, facultas Statuta ad bonum Ordinis Regimen perfectionemque condendi, nec non datum eſt ipſi Nomen: FRATRES DOMVS TEVTONICORVM HOSPITALIS IN HIERVSALEM, SANCTAE MARIAE ORDINIS: Succeſſiveque pluribus decoratus extitit Privilegiis a Federico II. Romanorum Rege, aliisque Imperatoribus, fuſe tranſcriptis in dicto Summario Num. 2. 3. & 4. = Hujuſce Ordinis Primæva Sedes in Paleſtinæ Maritima Civitate Accon conſtabilita, Venetias primum translata eſt, ubi in auxilium a Conrado Maſſoviæ Duce per Boruſſos in extremas anguſtias

guſtias redacto, fuit vocatus, & adhortantibus tum Summo Pontifice Gregorio IX. tum Friderico II. Imperatore ad has regiones accedens adeo ſtrenue dimicavit, ut nedum hoſtes profligaverit, ſed gentes illas ad veri Numinis cultum revocaverit. Virtutes Equitum Tevtonicorum Summo admirans jure ordo Crucigerorum recenter erectus, qui tunc temporis Immanem a Lithuanis acceperat cladem, petiit, obtinuitque Apoſtolica Auctoritate Gregorii PP. IX. uniri & incorporari Ordini Equitum Tevtonicorum, qua de re auctis ſummopere ejusdem Ordinis in tres diverſas ſe ſe diviſit Ditiones, Alemannicam nempe Boruſſicam, atque Livonicam, & unicuique ex illis deſignatus extitit ſuus Magiſter, & peculiare caput, Magiſter Provincialis nuncupatus; ſubdiviſæ ſubinde fuerunt reſpective Ditiones in Ballivias, quarum Rectores Provinciales Commendatores nuncupabantur, qui modo Archicommendatores dicuntur; Balliviæ quoque diſtinctæ fuerunt in Domos, atque Commendas, quarum Adminiſtratores Præceptores vocabantur, nunc vero Commendatores, qui præerant eorum Domui, Equitibus, ac Presbyteris inibi commorantibus: Archicommendatores autem præerant eorum Balliviis, ſub quibus comprehendebantur Commendatores, ſive Præceptores;

in Archicommendatores autem, & Ballivias ſuperintendentiam exercebant Magiſtri cujusvis reſpective Ditionis; Magiſtri denique ſuberant ſupremo totius Ordinis capiti MAGNO MAGISRO nuncupato, adeo tamen ut nemo ex his, & neque ipſemet magnus Magiſter fuerit unquam, aut eſſe valuerit abſolutus, & independens ejusdem Ordinis, rerumque eis reſpective concreditarum Arbiter, & Dominus, ſed omnes alligati utique ſemper remanſerint Ordinis Conſtitutionibus, atque Statutis, & IN SPIRITVALIBVS SVPREMO ECCLESIAE PASTORI ſubjecti, in temporalibus vero CAESARI ET IMPERIO: Summario Signat. a Num. 1. ad 5. & ſqq. ± Ex hac tamen Ditionum diviſione nihil Magno Magiſtro attributum fuit, & propterea ejus Sedes Communibus Ordinis ſumptibus Venetiis ſtetit ad annum usque 1309. Verum cum hoc tempore ad Mariæburgum Boruſſicam Urbem translata fuiſſet, deſiit ibidem Magiſter Provincialis, & Ditio hæc per unionem addicta fuit Magni Magiſtri dignitati, habuit tamen & ipſe Senatum quinque Virorum, quorum ſuffragiis ardua quæque Ordinis negocia tractare, ac expedire obſtringebantur, prout unanimiter teſtantur omnes Sacri Ordinis Hiſtorici. Quod autem ad Magiſtros Alemannicæ ditionis ſpectat, hi profecto ab eo usque tem-

tempore, quo ordo in Ditiones divisus remansit, moram ut plurimum traxerunt in Curia Imperiali, eaque occasione quam plurima eidem Ditioni comparata fuerunt Privilegia, tum a Ludovico IV, tum a Carolo IV. Imperatoribus elargita, atque scripta intuitu tum sui Magistri, tum Archicommendatoris Balliviæ Franconiæ, dicto Summario signat. Num. 3. & 4. verum tractu temporis abhorrentes Magistri Imperialis Curiæ strepitum, aliò, ubi quietè viverent, se recipere cogitarunt, sed quæ ab omnibus ferme Balliviis denegata extitit Magistro Sedes, oblata eidem fuit a Ballivia Franconiæ, quæ omnia ad decentem illius exhibitionem, manutentionemque comparavit. d. Summar. Num. 9. = Postquam autem inibi Magister suos fixit lares, condita est Anno 1444. lex fundamentalis, sive boni Regimenti ordinatio nuncupata, in qua Magister, Archicommendator, cæterique Balliviæ Franconiæ Commendatores statuerunt, ut = unusquisque Magister &c. &c. qui nunc est, vel imposterum proponitur, & eligitur, Senatus Præceptores (qui ipsi ab hujus Balliviæ Franconiæ Archicommendatore, & Præceptoribus dantur) habeat, eisdem Senatus Præceptoribus præstet hoc Juramentum: quod ille eorum optimum, & prudens Consilium in Ordinis nostri, &

hujus

hujus Ditionis cauſis ſequi velit, quod ſi Magiſtro nec optimum, nec prudentiſſimum videretur, tunc de Conſilio eorumdem Senatus Præceptorum, ex aliis Præceptoribus adhibeat tres, quatuor, vel omnes, & quod dein a majori parte concluſum fuerit, hoc quiscumque Magiſter ſequi teneatur = dicto Summario Signat. Num. 5., viciſſim autem Statutum eſt, quod Præceptores, Magiſtro præſtent Juramentum, quod = in ſuis, in Ordinis Noſtri, & Ditionis hujus momentoſis cauſis &c. &c. ſecundum ſuam conſcientiam optimum, & maxime opportunum pro Ordinis Noſtri honore, & utilitate conſulere teneantur = dicto Summario Num. 5. -- denique ſancitum fuit, quod impoſterum ad Electionem procedi non debeat = niſi prius hæc lex de verbo ad verbum lecta, & ab unoquoque Præceptore, ac Commendatore ſpecialis in eam conſenſus datus fuerit = atque idipſum emologatum extitit in aliis ſucceſſivis Conſtitutionibus Annorum 1499. & 1515. ea inſuper adjecta, & Conſtituta lege, quod = impoſterum Magiſter ſine Conſilio ſuorum Senatus Præceptorum colloquium non convocet, ſed is prius Archicommendatori, ſeu Vicario, & Senatus Præceptoribus Balliviæ Franconiæ cauſas, & articulos transmittat, quare colloquium inſtituere cogitet &c. &c. ut

inſtructos ſe facere poſſint, eoque facilius res tractari queat = d. Summar. Signat. Num. 6. & 7. = Poſt hæc adeo rite, ac religioſe inſtitura, Ordo Teutonicus amittere debuit Boruſſiam, Caſtra Proteſtantium amplexam, ſalvis dumtaxat quatuor ſuæ Ditioni adſcriptis Balliviis in terris Imperii ſitis, Summario Signat. Num. 13. litt. F. & G. hujusmodi Rerum viciſſitudo plurimas invexit moleſtias, innovationesque in Allemannicam ditionem, præſertim in Franconiæ Balliviam: titulus enim Adminiſtratoris Magni Magiſterii in Boruſſia ſuperacceſſit Magiſtro Alemanniæ, dicto Summario Num. 8. factum hinc eſt, quod cum aliæ Balliviæ pro ſplendidiore Magni Magiſtri cultu, & manutentione nihil, aut quid modicum contribuere vellent, ſola Franconiæ Balivia majora ſubire debuerit onera, Summario dicto Num. 8., ac pati inſuper, ut in ſucceſſivis Magni Magiſtri Electionibus, quas in præteritum ſola ipſa expleverat pro Alemannica Ditione dicto Summario Num. 5. 6. &7. ſeſe ingererent Archicommendatores tum Boruſſicæ, tum Allemannicæ Ditionis, qui vix intactum ei reliquerunt univerſi Ordinis Regimentum, ſive Capitulum Regiminale in Conſtitutione fundamentali ipſius ordinis præſcriptum citato Summario Num. 5. 6. & 7. = Ex eo vero Geminæ Capitu-

tulorum ſpecies ortum duxerunt: Una nempe, quæ jam pridem præexiſtebat, Ordinaria, & Regiminalis, quæque unum indiviſibile Corpus efformabat pro omnibus gravibus, arduisque Ordinis Cauſis, privative ad cæteras Ballivias, earumque Archicommendatores, quæque compoſita erat ex Magno Magiſtro, Archicommendatore, & Senatus Præceptoribus ipſius Balliviæ Franconiæ, ad quod ſane Capitulum evocari etiam poterant alii ejusdem Balliviæ Præceptores, communes nuncupati, quoties negotii gravitas ex Magiſtri, & Archicommendatoris opinione ita exigere videretur, Summ. Signat. Num. 5. 6. 7. 8. 10. & 11. -- & Summ. Rotal. Num 3. 4. 5. 8. & 9. Generalis altera pro aliquibus tantum cauſis, & Negociis ex tribus diverſis Ordinibus efformata, ex Archicommendatoribus nimirum Boruſſicæ Ditionis UNO, ex aliis Allemannicæ Ditionis altero, ac tertio denique ex jam præfinito numero, ſex Senatus Præceptorum Balliviæ Franconiæ, quæ convocari etiam adſolet Sede Magiſtrali vacante ad Electionem Magni Magiſtri perficiendam. Summ. Signat. d. Num. 13. hoc tantum quoad poſtremam hanc intercedente diſcrimine, quod ex præfinito ab Ordinis Statuto Electorum Numero tres ſupra decem tantum numerentur Electores, quatuor nempe Archi-

com-

commendatores Borussicæ Ditionis, sex Alemannicæ, quos inter unum, vel alterum Protestantem, Senatus vero Præceptores Balliviæ Franconiæ reliqui, ad quos spectat tum suffragium Balliviæ Thuringiæ, tum aliorum Archicommendatorum ad Electionem per se ipsos, vel per legatos minime accedentium. Eod. Summ. Num. 13. = In majus autem robur, firmitatemque Statutorum Ordinis tenetur Magister Canonice Electus ante suæ Electionis publicationem coram populo in Ecclesia sequens hoc Magistrale Juramentum præstare, se scilicet, = conformiter Statutis, & ordinationibus Ordinis gerere; Ordinis quotidie occurentes Causas cum prædeliberato consilio peragere; AST VERO IN GRAVIBVS, AC PRAEIVDICIOSIS REBVS IN ORDINIS, ET ALIIS MOMENTOSIS CAVSIS cum Consilio suorum SENATVS PRAECEPTORVM, & in Ordinis causis, quæ ad Generale Capitulum usque nunc deferri solebant, & pertinebunt, cum omnium aut majoris partis Archicommendatorum, ac SENATUS PRAECEPTORUM Consilio, & Decreto procedere &c &c. Ordinem in Generalibus, & specialibus Privilegiis, Concessionibus, Juribus &c & Consuetudinibus, in eo Statu, Dignitate, & esse, prout ille cum suis personis, Balliviis, Domibus &c &c. præsenti tempore subsistit, non solum debita protectione manu-

manutenere, & conſervare, verum etiam venientibus occaſionibus exaltare. ⁼ Summ. Signat. Num. 14. hujusmodi vero Juramentum præſtitum jugiter ab Electis Magnis Magiſtris fuiſſe probant Documenta in ſæpe citato Summario relata Num. 14, 15, 16, & 17. ⁼. Nec longe abſimile eſt Juramentum alterum, quod Electo Magno Magiſtro, eorumque Archicommendatori præſtare tenentur Senatus Præceptores Balliviæ Franconiæ, ita conceptum ⁼ OMNES, ET SINGVLAS ORDINIS CAVSAS, & negotia, quæ nobis a gratioſiſſimo Principe, ac Domino &c. uti, & ab huic ſubordinato Domino Archicommendatore &c proponuntur, ex toto, & vere fideli animo & cum ſolicitudine tractare: IN OMNIBVS OCCURRENTIBVS CAVSIS TOTIVS ORDINIS honorem, & utilitatem præ oculis habere, & promovere &c &c nec non omnia Secreta, & Arcana, quæ Nobis confiſa erunt, uſque ad mortem Nemini pandere. ⁼ dicto Summ. Num. 18. Hinc iidem Senatus Præceptores, uti Magiſtri, uti Archicommendatoris, uti Balliviæ Franconiæ, ac uti demum totius Ordinis Senatus Præceptores nuncupantur, & agnoſcuntur præcitat: Summ. Num. 5. 8. 10. 11. & ſeqq. ⁼. Hujusmodi vero ita conſulto conſtabilita Ordinis Teutonici Statuta, quæ perennem adeo plurium ſæculo-

culorum decurſu ſibi promeruerunt obſervantiam, ex improviſo poſtremis hisce temporibus aliarum Balliviarum, Archicommendatorum invidia in præceps ruere viſa ſunt; Hi quippe in noviſſimo pro Electione novi Magni Magiſtri Anno 1761. convocato Capitulo irruere minime dubitarunt in Ordinis Sanctiſſimas Leges, Conſtitutionesque, in Regiminis formam, Statum Capitulorum, aliaque Jura Balliviæ Franconiæ, & in Sacratiſſimas quoque Eccleſiæ Leges, quandoquidem Archicommendatori Proteſtanti, Reformato nuncupato, votum Thuringicum ab altero de Ballivia Franconiæ repræſentandum, arbitrarie prorſus tribuerunt, talique pacto nedum Catholicorum vota imminuerunt, verum etiam integrum Balliviæ Franconiæ ſcamnum, plusquam tertiam Generalis Capituli partem conſtituens, e medio penitus ſuſtulerunt, ipſumque propterea Capituli Corpus ad nihilum redegerunt. = Hisce autem innovationibus, ſeu verius perturbationibus minime contenti juſſerunt, ſtatueruntque noviter eligendum in Magnum Magiſtrum a Novitiatu non ſolum eſſe diſpenſandum, verum etiam ab aſſueta Juramenti præſtatione, a qua tota pendet Regiminis forma, ac Statutorum obſervantia, Summar. Signat. Num. 24. per tot., qua ſane agendi methodo Franco-

niæ Balliviam ſpoliarunt Præeminentia illa, quam ſupra cæteras Ballivias ſemper habuit ad hæc usque noviſſima tempora, conſtituendi nimirum unacum Magno Magiſtro unum indiviſibile Corpus, univerſum Ordinem repræſentans, ut ex d. Summ. Num. 5. & ſeqq., & Summ. Rotali Num. 3. & 4. Litt. B., & Num. 8, & 9. Præterea Franconiæ Balliviam privarunt Jure habendi cum Magno Magiſtro univerſi Ordinis Regimen, & Capitulum Ordinarium, colloquium appellatum, Summ. mox allegato; nec non Jure aſſignandi præfato Magno Magiſtro, totique Ordini ſex Senatus Præceptores de ſuæ Balliviæ Gremio, dict. Summ. Signat. Num. 5. habendique in omnibus Capitulis Generalibus, tam Sede plena, quam vacante, celebrandis Scamnum, ex quo ſex Senatus Præceptores ſui propria, præter illud Thuringicum, ferrent ſuffragia. d. Summ. Num. 13.; & Rotal. num. 4. Exigendi inſuper a Magno Magiſtro Juramentum ſuper obſervantia legum fundamentalium, Pactorum Conventorum, Capitularium Concluſorum, omniumque ſpecialium Jurium Balliviæ Franconiæ Competentium, Summ. Signat. Num. 14., & ſeqq. Eamque demum privarunt Jure Superioritatis in alias, inſignes quidem, ſed dependentes Ballivias, d. Summ. Num. 10.,

&

& 11., & Summ. Rotal. Num. 3. = Neque hic finem habuerunt graviſſima Damna Balliviæ Franconiæ a cæteris Archicommendatoribus illata: Illius quippe Archicommendatorem D. Fridericum Carolum Liberum Baronem ab Eyb antiquiſſimo præeminentiæ Jure ſpoliarunt, Summ. Signat. Num. 3, & 4, & 18, & Rotal. Num. 3, & 4. quo mediante facultas eidem erat una cum Magno Magiſtro extra Capitulum deliberandi, ſtatuendique de rebus Magiſterii, Balliviæ, atque Ordinis, Summ. Signat. Num. 5. 6. 7. 10. & 11. & Rotal. Num. 3. & 4., Jure etiam cum eo Capitulum Regiminale moderandi, nec non recipiendi, transmittendique communicationem eorum, quæ proponenda, ac deliberanda, exigendique Capitularem reſolutionem; Jure ſibi Juramento obſtringendi Senatus Præceptores, Summ. Signat. Num. 18. - ac immediate regendi ei concreditam Balliviam. -- Spoliarunt denique Senatus Præceptores Jure conſtituendi Celſiſſimum Senatum, Summ. Rotal. Num. 3. & 4. Jure Suffragii deciſivi in omnibus Capitulis Generalibus tam Sede Magiſtrali plena, quam ea vacante, Summ. Signat. Num. 13. 14. 15. & ſeqq. omnibusque aliis Juribus Balliviæ, & Archicommendatori Competentibus, prout Spoliati remanſerunt omnibus prærogativis, ac

præeminentiis, quibus hactenus potiti fuerant cæteri omnes ſive Præceptores, ſive Equites, ſive Presbyteri de eadem Ballivia Franconiæ, d. Summ. Num. 10. & 11. & Rotal. Num. 3. & 4. = Adverſus itaque tot, tantaque Graviſſima undique paſſa Spolia, præjudicialesque nedum Balliviæ Franconiæ, ſed & univerſo Ordini innovationes, ſuas in eodem Capitulari Receſſu emittere Proteſtationes, Juriumque Reſervationes non deſtiterunt Spoliati, eorum exſpectantes reintegrationem in alio Generali Capitulo, quod juxta datam publice fidem intra unius, vel duorum annorum ſpatium erat omnino convocandum. Verum non ſolum ſervata haud fuit data fides, ſed graviora prænarratis omnibus commiſſa fuerunt ſucceſſive Spolia. Nullo ſiquidem coacto Capitulo, ſed unoquoque Archicommendatore tum Catholico, tum Proteſtante in propriis per univerſam Germaniam ſparſis ædibus commorante, Jus dictum fuit in Franconiæ Balliviam, illiusque læſa Jura; Erupit enim ex improviſo Decretum quoddam ſuper Controverſia de repartitione Matriculæ, nec non ſuper puncto Steurarum, præfatis votis oſtiatim Collectis annixum, informem præ ſe ferens Capituli formam, ſtatum, Ordinisque Regimen, cujus executio Archicommendatori Balliviæ Franconiæ,

coniæ, Senatusque Præceptoribus injungebatur sub Lege Sanctæ Obedientiæ = Non potuerunt sane attentatæ istiusmodi innovationes non commovere animos tum Archicommendatoris, tum Senatus Præceptorum, aliorumque de dicta Ballivia, qui proinde nihil omnino intentatum reliquerunt, sed frustra, ut res in pristinum redigerentur Statum, Locusque fieret amicabili compositioni. Oportuit itaque viam aggredi Juris, in iisque, quæ Ecclesiastica, & Spiritualia concernunt, ad SANCTAM SEDEM provocare; sed & istiusmodi recursus, tametsi undique justus, a cæteris Archicommendatoribus tam male habitus fuit, ut Spoliatorum Caput, memoratum nimirum Archicommendatorem ab Eyb sua dignitate, & officiis, primo suspensum ad tempus indefinitum nunciaverint, constituris interea temporis pluribus Balliviæ Franconiæ Administratoribus; Neque his contenti, plures in ejus Personam, ut in captivitatem redigerent, pararunt insidias, quas, abrepta ad Sacram Apostolicam Nunciaturam apud Helvetios via, non sine difficultate evasit. Summ. Signat. Num. 28. 29., & pluribus seqq. quos perventus novam quoad Ecclesiastica & Spiritualia ad SANCTAM SEDEM interposuit Appellationem. = At vero recens hæc Appellatio fuit in Causa, ut

Archicommendator ab Eyb ſua penitus remanſerit dignitate privatus, nec non Beneficiis, atque Commendis, iſtis in alios collatis, omnibus denique, quæ ſive Franconiæ Balliviam, ſive univerſum reſpiciebant Ordinem, ſus deque verſis, & immutatis. In hoc autem rerum ſtatu tam nomine proprio, quam legitimis munitus Facultatibus nomine Senatus, aliorumque omnium de prædicta Ballivia, Inhibitionem vigore Appellationis coram Me expedivit, quæ fuit in partibus executa; ſed convolarunt e veſtigio Spoliatores ad judiciales inducias, moras undique, & undique nectentes, quibus denique finem impoſuit Reſcriptum Signaturæ Juſtitiæ die 10. Julii Superioris anni editum, quo mediante remiſſa totius cauſæ cognitione ad Sacrum hoc Noſtrum Tribunal, monitisque per Me pluries, atque pluries Spoliantium defenſoribus, ad hoc ut opportune eorum Jura deducerent, hodie mane tandem Gemina decidenda exhibui DD. Meis dubia: Alterum ſuper Attentatis, de quo ratio habenda erit in contemporanea Mea Deciſione; Alterum Spolium concernens ſequenti formula conceptum = An, & in quibus conſtet de Spolio, ſeu indebita privatione Balliviæ Franconiæ, ejusque Archicommendatoris ab Eyb, Celſiſſimi Senatus, & aliorum de præ-

prædicta Ballivia, ET A QVO, SEV QVIBVS REINTEGRATIO FACIENDA SIT, ET QVOMODO IN CASV &c. &c. = Cui, in contumaciam Spoliantium, reſponſum datum eſt = PRO INFORMANTIBVS = Evidentiſſimum quippe apparuit in ſubjecta prænarrata facti ſpecie Spolium, quod paſſi ſunt tum Franconiæ Ballivia, tum Archicommendator ab Eyb, tum Senatus Præceptores, aliique de eadem Ballivia Franconiæ; illud enim ſemper commiſſum, quoties quis e ſua poſſeſſione, vel quaſi dejicitur, ut ab utraque tum Canonicis, tum Civilis Juris Sanctione Conſtitutum accepimus; ut de Jure Canonico ſunt textus apertiſſimi in Can. primo, & Can. 3. Quæſt. prima, & in Cap. 5., & Cap. 6. de Reſtitut. Spoliator. & de de Jure Civili in Leg. 2. & Leg. 5. Cod. undè vi, & unanimi conſenſu tradiderunt Wieſtner. ad Decret. lib. 2. tit. 13. Num. primo, Böhmer pariter ibidem 2. Blum. de Proceſſ. Camer. tit. 22. Num. 51, & ſæpiſſime firmavit hoc ſacrum Noſtrum Tribunal, prout in Æſina, ſeu Janen. Spolii. 5. Julii 1751. §. 2. coram Clar. mem. Card. Buſſio. Idque indiſtincte procedit, & locum habet, ſive quis ſpolietur, & e ſua poſſeſſione, vel quaſi poſſeſſione dejiciatur ab Adverſario, ſive a Judice, ex eo quia Judex etiam, qui nulliter, vel injuſte procedit, Spoliator

dicitur; ut post textus in Cap. 7. de Restitut. Spoliat. & in Leg. 6. Cod. Unde vi, Summa Consensione firmant Harprecht Respons. 68. Num. 43., & pluribus seqq. Stryck Juridicar. Dissertat. Vol. 3. Disputat. 23. de Judic. de Fact. Proc. cap. 2. Num. 83, & pluribus seqq. egregie Botticher de Action. Spol. §. 45. & seqq. Rota in Ferrarien. Reintegrationis prima Decembris 1758. §. 4. coram R. P. D. meo Ratta = semel ac itaque exploratissimum ex facto est, quod Ballivia Franconiæ, tanquam illa, quæ Magnum Magistrum ultro libenterque excepit, eique Mansionem, Commendas, Arces, & Dynastias pro decenti ejus Cultu, & Sustentatione assignavit, ex Fundamentalibus Ordinis Constitutionibus unum idemque Corpus cum ipso Magno Magistro constituebat, ac Jure potiebatur privative ad reliquas Ballivias, earumque Archicommendatores habendi Capitulum Regiminale, Ordinarium nuncupatum, Secretum, & necessarium cum Magno Magistro in quibuslibet Gravibus Ordinis Causis, & negotiis, compositum ex suo Archicommendatore, & sex Senatus Præceptoribus; nec non Jure dandi eidem Magno Magistro Senatus Præceptores, jugiter ab ipso uti tales in vim Constitutionum Ordinis recognitos; Jure denique exigendi Magistrale illud Juramentum,

tum, relatum in Summario Signat. Num. 14., præscriptum in Fundamentalibus Ordinis Constitutionibus, nec non Jure ferendi octo Suffragia in Generali Capitulo quandoque convocari assueto, habendique in eodem Generali Capitulo Scamnum separatum, dicto Summario Num. 23. & 24. Litt. D. E. F. & Rotal. Num. 3. 4. 5. 8, & 9. hisce proinde Juribus omnibus, atque prærogativis cum in novissimo pro Electione novi Magni Magistri Anno 1761. convocato Capitulo a cæteris Archicommendatoribus, quorum septem in Numero Catholicorum recensebantur, privata extiterit, atque Spoliata Ballivia Franconiæ, ejusque Archicommendator ab Eyb, Senatus Præceptores, & reliqui omnes de dicta Ballivia, Jure merito de passo violenter Spolio conqueri videbantur eo ipso, quod ab eorum possessione, seu quasi nulliter adeo fuerunt dejecti, ut probant Auctoritates in Superiori §. allegatæ = Multipliciter autem Franconiæ Balliviam, illiusque Caput, & Membra, Spoliata remansisse omnibus ferme Juribus, Prærogativis, atque præeminentiis tam certum erat, quam quod certissimum; Ex actis namque ejusdemmet Generalis Capituli Anno 1761. pro Electione Magni Magistri convocari apprime resultat votum Thuringicum repræsentari solitum a Ballivia

Franconiæ, ab ea fuiſſe indebite avulſum, collatumque in Catholicæ Religionis Spretum in Modernum Reformatum Proteſtantem Archicommendatorem Balliviæ Haſſiæ Comitem de Yſemburg, Summar. Signat. Num. 24. Litt. C. D. E. F. privatos inſuper fuiſſe Senatus Præceptores ejusdem Balliviæ Franconiæ, nedum præcedentia ipſis debita ſuper reliquis Conſilii Præceptoribus aliarum Balliviarum Capitulari Voto deſtitutis, ſed etiam Jure ferendi Suffragium in dicto Generali Capitulo, iisque æquiparatis, atque rejectis in Numerum, Ordinemque Conſilii Præceptorum non Capitularium, dicto Summario Signat. Num. 13. & 23. & 24. Lit. G. & Q.; Tametſi vero adverſus hujusmodi Spolium tam Archicommendator uti Caput, quam ipſimet Senatus Præceptores Balliviæ Franconiæ reclamare, & proteſtari minime deſtiterint, cæteri Archicommendatores nihilominus, poſthabitis, conculcatisque ea vice Statutariis Ordinis Sanctionibus, eisdem Senatus Præceptoribus, Jus Suffragii deciſivi denegarunt, commiſſeruntque Conſiliario Aulico, & Archivario, ut de hoc Suffragii Jure Senatus Præceptoribus Balliviæ Franconiæ competente, facta in anterioribus Protocollis debita confrontatione referret, non quidem in eo tunc congregato, quod cæteroquin commo-

de,

de, & opportune expleri valuiſſet, ſed in alio in futurum convocando Generali Capitulo, d. Summ. Num. 24. Litt. E. F. G. = Ecquis autem, cui cor ſapiat, non apprime deprehendet, quod hac cum irregulari methodo, ac tali ſub artificioſo prætextu privari voluit Ballivia Franconiæ integro Scamno, quod in Generali quocumque Capitulo occupare debent, & occuparunt ſemper ſui Senatus Præceptores? Quod idem prorſus eſt, ac Capitulum ad non Capituli formam redigere; de Subſtantia namque Capituli cum ſit, ut tria numerentur Capitularium Scamna, dicto Summar. Num. 13. Litt. F. G. H. I., quorum duo occupant Archicommendatores tum Boruſſicæ, tum Allemannicæ Ditionis, tertium vero occupant Senatus Præceptores Balliviæ Franconiæ, perneceſſe inde ſequitur, quod uno vel altero ex prædictis Scamnis arbitrarie ſublato, ſive dejecto, corruat neceſſe eſt univerſum capitulum, ejusque Subſtantialiſſima forma, quæ, in quibuscumque Capitulis Electionis negotio operam dantibus, punctim, præciſeque ſervanda eſt, prout illa religioſe ſervatur in omnibus ſive Cathedralibus, ſive Metropolitanis Capitulis, & in ipſomet S. R. I. Principum Electorum Collegio, in quo duo ſunt Conſtituti Ordines, Eccleſiaſticorum unus, Sæcularium

rium alter ; Demumque, & in ipſo ſacro Eminentiſſimorum Cardinalium Collegio a tribus diverſis ordinibus efformato, ab Epiſcopis ſcilicet, Presbyteris, ac Diaconis, quorum proinde uno, alterove ſublato haud amplius ſubſiſteret Capituli, vel Collegii forma, aut ſubſtantia, ut tradunt Card. Petr. in Com. ad Conſt. Apoſt. Conſtit. prima Div. Leonis Magni Sect. 2. Num. 35. in fin. Rot. coram Lancell. Dec. 29. Num. 11. & ſeqq. = accedente potiſſimum Contradictione, atque diſſenſu alterius ex duobus ejusdem Generalis Capituli Directoribus, Statutorum, Legumque Fundamentalium omnimodam propugnantis obſervantiam, juxta quam Senatus Præceptores Balliviæ Franconiæ excludi nequaquam poterant a Suffragiis de more in dicto Generali Capitulo ferendis ; ex quo proinde indubie ſequi videbatur, quod ipſomet Capituli Directorium ſciſſum, diviſumque remanſerit, quemadmodum ſciſſa jam erat Capitularium ſententia, diviſaque eorum reſpective Scamna; ſive igitur inſpici velit Directorium conſtituens Capituli Caput, ſive tria ſcamna, quæ unitim illius veluti Corpus efformant, ex hac porro tum Capitis, tum reliqui Corporis ſciſſura, ac diviſione, deprehendere facillime datum eſt, memoratum Capitulum omnem prorſus amiſiſſe

amisisse veri Capituli formam, atque imaginem: At verò neque hisce limitibus se se cohibuit Archicommendatorum aliarum Balliviarum licentia, & abusus, tametsi eorum septem in Catholicorum numero recenserentur, qua ducti Sanctiores Ordinis Constitutiones, Legesque pessumdare, & ab imo evertere minime destiterunt; Potestatem quippe sibi ipsis arrogarunt dispensandi noviter eligendum in Magnum Magistrum nedum a Novitiatu peragendo juxta præcisa Ordinis Statuta, verum etiam a præstando in Ecclesia coram Populo assueto Magistrali Juramento ab eisdem Ordinis Constitutionibus expresse volito, atque præscripto, & quidem ante Electionis publicationem, Summar. Signat. Num. 20, 21, & 22, & 24. Litt. N. & Summ. Rotal. Num. 1, 6, & 7; Quamvis non absimile Juramentum super Statutorum, Legum Fundamentalium, Privilegiorum, ac laudabilium, Consuetudinem observantia, atque Custodia præstare unquam recusaverint, quotquot fuerunt Imperatores, Reges, Patriarchæ, Archiepiscopi, Episcopi, cæterique omnes, qui supremam aliquam, sive Ecclesiasticam, sive Sæcularem administrandam, regendamque dignitatem susceperint; In hoc autem conveniunt tum Canonicæ tum Civiles Leges, convenitque demum universalis ubique terrarum servata consuetudo:

tudo: ut pluribus monstrat eruditissimus ab Ickstat de Liter. Reversal. Princip. §. 9. & passim alibi = vel ex hoc uno itaque titulo, quando cæteri alii deessent, evidens deprehenditur inique passum a Ballivia Franconiæ Spolium, utpote cui ex antiquissimis titulis, atque conventionibus, de quibus in Summar. Signat. Num. 5., Jus competebat hujusmodi Magistrale exigendi Juramentum, in cujus Formula omnes ferme prærogativæ illi competentes, omniaque Jura, & Privilegia comprehenduntur, dicto Summar. Num. 14. & seqq.- Quemadmodum vero permissum, vel licitum haud esse poterat cæteris Archicommendatoribus dissentiente Ballivia Franconiæ, potissimumque repugnante altero ex duobus, qui generalis Capituli Directorium constituerunt, penitusque eversa ejusdem generalis Capituli forma novas condere Leges, ordinationesque, ita nec veteres jugi perennique tot secularum observantia roboratas intemeratasque abrogare; illius enim tantum in potestate est destruere, cujus est etiam concedere Leges. In Facultate igitur Archicomendatorum spoliantium nequaquam erat aut esse poterat capitulum ordinarium regiminale, & pure Catholicum totius inclyti Ordinis efformatum Magistrum inter, & Archicommendatorem cum sex Senatus Præceptoribus Balliviæ Franconiæ aliisque omni-

omnibus pro re nata communibus ejusdem Balliviæ Præceptoribus, quod unum individuumque cum eodem Magno Magistro Corpus efformat ad instar Capituli Cathedralis, seu Metropolitani, quod unum, idemque cum Archiepiscopo, vel Episcopo Corpus constituit, non erat, inquam, in Facultate dictorum Archicommendatorum illud destruere, illiusque formam tot justissimis Legibus, Constitutionibus, ac Juramentis undique constabilitam penitus interverrere, aliamque de diametro oppositam cum uno, vel altero Protestante mixtam per vetitam intrusionem subrogare, penitusque arbitrariam de novo cudere, atque creare in perniciem, subversionemque Superioritatis, ac Jurisdictionis Balliviæ Franconiæ, illiusque Archicommendatori competentis; Summar. Signat. Num. 10. & 11. ac Rotal. Num. 3. 5. 8. & 9. = Longe vero minus Archicommendatorum Spoliantium in potestate esse poterat, Suffragia Protestantium & Acatholicorum adaugere, numerum vero Suffragiorum Catholicorum in Capitulo Generali imminuere, & ad nihilum ferme redigere, id expresse vetantibus nedum Sacris Canonibus, sed & ipsismet Imperii Legibus; Quemadmodum nec ipsis fas esse poterat formam, Ordinemque Capitulorum per universam Germaniam vigentem eorum

proprio

proprio arbitratu, ac libitu immutare, ſeu potius in totum evertere, eoque minus Generale Ordinis Capitulum jam in partes, ac in diverſa ſtudia ſciſſum, & extra Capituli formam jam redactum, uti verum, integrumque Capitulum numeris omnibus abſolutum agnoſcere, ſibique facultatem arrogare novas, inauditasque condendi Leges. Exploratiſſimum autem ſemper viſum eſt, quod ſubverſa ex ſciſſis Capitularium ſtudiis, aliave quavis de Cauſa ſubſtantiali Capituli forma, nequeunt ſane aliqui ex Capitularibus ſibi ullam Facultatem arrogare, vel actum quemlibet legitime explere; cum non Entis nullæ ſint qualitates: Attento potiſſimum, quod ullo modo hujusmodi poteſtatem ſibi nequit uſurpare Capitulum Generale Inclyti Tevtonici Ordinis utpote ex ejus Conſtitutionibus, quæ ſemper in viridi fuerunt obſervantia, per id temporis, quo Magiſtralis ſedes vacans eſt, vix ea valet peragere, quæ ad novi Magni Magiſtri perficiendam, abſolvendamque Electionem conducere poſſunt: Capitula namque quæcumque, quamvis Generalia omni prorſus facultate carere novas condendi Leges, veteresque immutandi, vel etiam ab iis diſpenſandi ex defectu illius ſupremæ Jurisdictionis, quæ neceſſario ad effectum novas ferendi Leges, veteresque abrogandi, omnino requiritur, ſententia

eſt

est adeo communiter recepta, ut Neminem prorsus habeat contradictorem, ut post alios quamplures appositè tradunt Schmalzgrueber Jur. Ecclesiastici univers. lib. 1. tit. 2. num. 14. Suar. de Religion. tom. 4. lib. 2. cap. 8. num. 10. & 13. = Præterea Constitutiones Ordinis, quarum vigore Franconiæ Ballivia unum, idemque Corpus, cum Magno Magistro constituit, gauderque peculiaribus distinctissimis præeminentiis supra cæteras Ballivias, Leges Ordinis Fundamentales pro publica quiete latæ certo certius sunt, continentque Jus singulare, Privilegium nempe respectu ipsius Balliviæ, idque in præmium Beneficiorum a Ballivia in Ordinem, ipsumque Magnum Magistrum collatorum: Quantacumque autem sit cujusvis Capituli etiamsi Generalis potestas, non eo usque sane porrigitur, ut immutare, ac destruere valeat hujusmodi Fundamentales Leges pro bono publico editas, ut alios plena manu cumulans firmat Fagnan. ad cap. 8. num. 60. & duobus seqq. de Consuetud.; Notoque notius est, quod Capitulum tametsi Generale nunquam immutare, aut revocare potest veteres Leges, Privilegium alicujus respectu continentes, ne per hanc innovationem alteri præjudicium inferatur, Krimer. Quæst. Canonic. lib. primo Quæst. 2. Tit. de Constitution. §. 8. Num.

543. Donat. Quæst. Regular. Tom. 2. Tractat. 12. Quæst. 3. Num. 3. & pluribus seqq. = Sed frustra tempus teritur in inquirenda Capituli, quantumvis Generalis, potestate, sede vacante ante Superioris electionem in novis ferendis, veteribusque abrogandis Legibus; Jam dudum siquidem inoleverat abusus in detrimentum Ecclesiasticæ Disciplinæ, ut eo tempore, quo Sedes ante novi Superioris electionem vacabant, plura a Capitulis condebantur Statuta, Capitulationes, Pactiones, Conventionesque, quibus abrogatis veteribus Legibus, plura concedebantur, quæ forte minus erant licita; Ad hunc itaque adeo gravem, ac pernicioſum e medio tollendum abusum, immortalis in ævum memoriæ Summus Pontifex INNOCENTIVS XII. salutarem edidit Constitutionem Incipientem = ECCLESIAE CATHOLICAE = per quam omnimode interdicta est Capitulis hujusmodi potestas; quæ sane Constitutio adeo optimis visa est innixa Fundamentis, ut a Congregatione negociis Consistorialibus præposita Anno 1727. declaratum extiterit, eam porrigi etiam ad Statuta licita, & utilia, id quod successive etiam confirmavit Glorioſæ semper memoriæ Benedictus XIV. alia sua Constitutione, quæ incipit = PASTORALIS REGIMINIS = ut ex illius §. 3. His autem stantibus vanissi-

nissimum profecto est inquirere, an Capitulo Generali Ordinis Tevtonici, Sede Magistrali vacante, Jus sit quidquam statuendi, decernendique, quod sit quoquo modo contrarium Fundamentalibus Legibus ejusdem Ordinis, atque Statutis, ut appositè ad rem observat Scarfant. ad Ceccoper. lib. 4. tit. 11. num. 4. & in similibus circumstantiis rescripsit Sac. Congregatio Concilii Tridentini Interpres in Leodien. Capitulationum 30. Septembris 1730. = usque adeo expensa respiciunt Spolium a Ballivia Franconiæ undique passum; Verumtamen longe gravius & intolerabilius est Spolium, quod Archicommendator L. B. Fridericus Carolus ab Eyb pati debuit unacum Celsissimo Senatu, aliisque Præceptoribus de prædicta Ballivia. Jam enim ex supra expositis liquido apparet, quod Capitulum Generale pro Electione Magni Magistri tametsi rite convocatum, attamen per exclusionem integri tertii Scamni, subrogationemque unius Protestantis ad Suffragium illud ferendum, quod omnino repræsentari debuisset ab uno Catholico Balliviæ Franconiæ, insanabili nullitatis vitio infectum remansit, omnemque formam, & veri Capituli imaginem prorsus amisit; Non destitit porro Archicommendator ab Eyb, alter ex Capituli Generalis Directoribus, ut sarta tectaque servaret Ju-

ra ſuæ Balliviæ proteſtari, ſuasque proteſtationes, atque reſervationes inſeri in publico Receſſûs, Inſtrumento curavit, Summario Signat. Num. 24. — adeo vero juſtæ viſæ ſunt emiſſæ Proteſtationes, ut Spoliantes ipſi in ſtipulationem deduxerint, quod intra Biennium aliud convocaretur Generale Capitulum, in quo omnes Ordinem in Genere, & unamquamque Balliviam in ſpecie ſpectantes Cauſæ proponerentur, deliberarentur, atque abſolverentur. Quis autem hanc a tot præclariſſimis Viris ſibimet ipſis dictam, & ſcriptam Legem in irritum ceſſuram autumaſſet unquam? Non profecto Archicommendator, qui probe ſciebat vetitum id Jure eſſe ex reſcripto Divi Adriani in Leg. NIHIL TAM NATVRALE ff. de Regul. Jur. & in Avthen. E CONTRA Cod. de repud. Caſtrenſ. Conſil. 228. ſub Num. 3. Litt. Z. Rota in Colonien. Canonicatus 8. Julii 1727. §. 7. coram bonemem. Cerro = At præter omnem expectationem omnis abfuit promiſſis Germana Fides! vice enim intra Biennium convocandi expromiſſum Generale Capitulum, in medium protulerunt Controverſiam, in irritum prolatam, jam vigebat Magiſterium inter, & Franconiæ Balliviam ſuper repartitione Matriculæ, & puncto Steurarum, eamque clam, arbitrarie, & extra omnem Capituli formam

Ar-

Archicommendatores Spoliantes, in propriis, privatis laribus per universam fere me Germaniam sparsis commorantes, adversus Balliviam Franconiæ decidere, & absolvere, omnem in se ipsis assumentes potestatem, atque Jurisdictionem præsumserunt; Cujus adeo Irregularis Sententiæ executio demandata fuit Archicommendatori ab Eyb, & Senatus Præceptoribus Summario Signat. Num. 26. & 27. Lit. C. sub præcepto sanctæ Obedientiæ; Adversus hanc autem cum tam proprio, quam totius Balliviæ Franconiæ nomine provocasset Archicommendator, quoad SPIRITVALIA AD S. SEDEM, quoad TEMPORALIA vero ad SVMMA IMPERII TRIBVNALIA dicto Summario Num. 27. Pati primum debuit Suspensionem ad tempus indefinitum a sua Dignitate dicto Summario Num. 26. 27. 28. & 29. quod idem sane est, ac si ea privatus omnino extitisset, ut ex text. in cap. 17. de Accusation. probe advertit Louvorex Dissertat. Canonic. 12. Num. 31.; succesiveque jacturam subire debuit propriæ nedum Dignitatis, sed omnium Beneficiorum, Commendarum, suorumque redituum, tum & aliarum rerum dicto Summario Num. 29. & 39. & Rotal. Num. 12. & 13. Ac denique ut propriam vindicaret libertatem, cui permultæ jam paratæ erant insidiæ, fugam arripere coactus

ſtus fuit. — Ex his autem omnibus adeo patens, & manifeſtum evadebat Spolium ab Archicommendatore indebite paſſum, ut nullo prorſus velamine poſſet obtegi = Neque vero ad hoc excuſandum patentiſſimum Spolium in medium proferri promerebantur Ordinis Conſtitutiones Anni 1606. ubi in cap. 14. pœna privationis indicta eſt iis, qui contra Sententiam a Generali Capitulo latam alio appellant. Agitur ſiquidem in eo capite de puniendis privatis perſonalibus culpis, & delictis, rectam vitæ, morumque diſciplinam Fratrum reſpicientibus; id autem nil prorſus commune habet, cum caſu illo, quando nempe quis propria, ſuæque Balliviæ Jura protuetur, agitque pro obſervantia Statutorum, Legumque Ordinis Fundamentalium, quas perpetuo cuſtodire, & obſervare, jurato quisque in actu reſpectivæ receptionis pollicetur, & ipſi Spoliantes polliciti ſunt. Nec poterant Legibus hisce per abuſive injunctum præceptum S. OBEDIENTIAE fraudem facere: Eo vel maxime, quo uti inferiores Jus dicere nequibant, in Balliviam Franconiæ, ejusque Archicommendatorem, Celſiſſimum Senatum, cum Magno Magiſtro Regiminale Capitulum conſtituentes, quibus propterea aliæ Balliviæ, earumque Archicommendatores ſubjiciebantur. Quid quod? ſi inter Leges

ipſas

ipsas ejusdem Ordinis Fundamentales adest præcipua Lex Anni 1444. potestatem unicuique tribuens, imo sub præcepto S. Obedientiæ unumquemque de Ballivia Franconiæ, cujuscumque sit Dignitatis, & conditionis obligans, & adstringens, ut pro illius, & Statutorum observantia recursus cuilibet pateat ad Forum competens Summario Signat. Num. 5. Neminem vero præterea latet, Statuta Inferiorum, quibus prohibetur ad Superiores Appellatio, viribus nequaquam subsistere ex urgentissima illa ratione, quod Inferioribus, nec tollere, nec minuere Superioribus eorum Jurisdictionem, permissum haud est; ultra quam quod Appellatio ad Superiorem Juris dicitur esse naturalis, ut post Barthol. Zasium, aliosque antiquiores uno ore firmant Pechius ad cap. 61. num. 4. de reg. Jur. in 6. Thoming. Cons. 24. per tot. lib. primo. Wurinser. Observat. lib. primo tit. 24. Observat. 29. num. primo. Gail. Observ. lib. primo Obs. 135. num. 3. Arumæus tom. 2. Discurs. Public. 9. Thes. 118. aliosque allegans Anton. Mathæi de Judic. cap. 12. n. 21. & omnium melius re mature discussa, & pertractata, contrarias quascumque objectiones refellens omnino videndus Hunnius ad Treutler. Select. Disputat. ad Jus Civile Disput. 33. Thes. prima Litt. A. = Incassum vero recursus ha-

haberetur ad Pontificias Conſtitutiones, quibus Religioſis omnibus, utpote qui voto S. Obedientiæ ſunt adſtricti, interdicitur Appellatio a Decretis Superiorum Ordinis; tantum enim abeſt, ut ulla Pontificia Conſtitutio, ſeu Lex ex Cauſa voti Obedientiæ interdixerit Religioſis Appellationem a Decretis Superiorum Ordinis, ut plures immo in promptu ſint Pontificiæ Ordinationes, Appellationem hujusmodi Religioſis diſſertis verbis permittentes, ut pluribus ex his relatis opportune notant Barbos. ad cap. 3 num. primo, & 2. de Appellat. Moron. reſpons. 28. num. 117. Rodriquez Quæſt. Regular. Tom. primo Quæſt. 2. art. 2. per tot. Tamburin. in Tract. Crimin. in fin. Tom. 3. de Jure Abbat. Quæſt. 19. per tot. Lozzan. in Summario Quæſt. Regular. Tom. primo part. prima cap. 9, & Tom. 2. Part. 3. verb. Appellare. Portel. in Dub. Regular. eod. verb. Appellare num. primo. de Peyrin. Tom. primo de Subdit. cap. primo Quæſt. 20. per tot. & Tom. 2. de Prælat. in Formul. Prælat. litt. A. cap. 12. num. primo, & Tom. 3. de Privileg. cap. 4. a num. 13. ad CONSTIT. LEONIS X. Bert. in Prax. Religioſ. tit. 27. cap. primo num. 3. Del Bene de immunit. Eccleſ. Tom. 2. cap. 14. Diſputat. 2. per tot. aliisque pluribus omiſſis Murga de Appellat. part. 2. Quæſt. prima per

tot.

tot. = Inutilis autem omnino videbatur ulterior hac de re disceptatio, eo ipso quod Archicommendatores Spoliantes in Tribunali Signaturæ Justitiæ nequaquam Appellationem ab Archicommendatore ab Eyb ad Sacrum hoc Nostrum Auditorium interpositam impugnarunt, solummodo contendentes, licet frustra, minus legitime executos in partibus fuisse litteras Inhibitoriales; id quod sane clarius, quam verbis exprimi possit, & ad evidentiam usque ostendit, nec ex Constitutionibus Ordinis, nec ex Pontificiis Sanctionibus vetitam ullo modo esse Appellationem a Decretis nulliter, incompetenter, & injuste prolatis. Dicendum sane supereresset de Spolio Celsissimi Senatus, aliorumque Præceptorum, prout & Equitum, Capellanorum, aliorumque de Balliviæ prædicta. Verum quæ usque nunc lato calamo fuerunt expensa quoad Spolium Balliviæ, suique insimul Archicommendatoris, eadem æque procedunt in Spolio tum Celsissimi Senatus, tum Præceptorum, tum denique aliorum omnium, qui in sequelam passi per Balliviam Spolii, privati remanserunt Juribus omnibus, atque prærogativis, quibus gavisi hactenus fuerant dicto Summario Signat. Num. 5, & pluribus seqq. = Post hæc reliquum porro est differere de reintegratione Balliviæ, ejusque Archi-

chicommendatoris, Celsissimi Senatus, communium Præceptorum, Equitum, Capellanorum, aliorumque de Ballavia præfata; ET A QVO, SEV QVIBVS, ET QVOMODO ea sit præstanda, juxta alteram præmissi Dubii partem. Expiditissima vero res visa est: Neminem quippe, vel leviter in Foro versatum latet, Spoliatum quemcumque reintegrandum esse ad illum possessionis, seu quasi possessionis Statum, in quo ante Spolium reperiebatur, mediante Restitutione eorum omnium, quæ ipsi abstulit Spoliator, nulla prorsus illius exceptione audita, vel admissa, ut ex Text. in cap. primo, & 7. de Restit. Spoliat. tradunt Cothma Respons. 67. Num. 4. Volum. 2. Pruckman. Respons. 36. Quæst. prima per tot. Knichen. de Jur. Territ. cap. 5. Num. 185. & seqq. Paurmeister. de Jurisdict. lib. primo, cap. 29. Num. 14. Rota in Prænestina Spolii 8. Martii 1748. §. 14. coram bo. mem. Lana, & in Æsina, seu Fanen. Spolii 5. Julii 1751. §. 6. coram clar. mem. Card. Bussio = In sequelam autem debitæ omnino Spoliato reintegrationis, cogendus utique Spoliator est nedum ad Restitutionem fructuum omnium a die commissi Spolii, tametsi ei Spoliato nulla sit coram facta petitio, ut post text. in cap. 11. de Restitut. Spoliat. & in Lege prima ff. de vi & vi armat. unanimi consensu firmant

Har-

Harprecht ad §. 6. Instit. de Interdict. Gaib. observat. lib. 2. Obs. 75. Num. 7. Balthaxar. Practicar. resol. part. 4. tit. 20. Resol. prima num. primo, Botticher de Action. Spolii Thes. 23. Rota coram Kaunitz Decis. 97. Num. 8. coram Molines Decis. 1006. Num. 3. & in Lauretana Spolii 19. Martii 1758. §. 12. coram R. P. D. meo Ratta: Verum etiam ad omnia reficienda damna, quæ Spoliatus ex Spolio passus est tam intrinseca, quam extrinseca, & ad omnes expensas Causa Spolii factas, ut post text. in Leg. prima, §. 3. ff. de vi & vi armat. tradunt Harprecht Respons. 68. Num. 87. Petrus Frideric. Mindanus de Intrerdict. Comment. 24. Num. 24. Hein. in Promptuar. Jur. Vol. 2. verb. SPOLIVM Num. 12. Christian. Decis. 136. Num. 4. Vol. 4. Rota coram Bichio Decis. 500. Num. 29. & seqq. & in dicta Æsina seu Fanens. Spolii 5. Julii 1751. §. 6. coram Cl. mem. Card. Bussio. His autem præmissis exploratissimis Juris Principiis, Ballivia Franconiæ inhæsitanter reintegranda est ad illam, quam ex Spolio amisit quasi possessionem illorum omnium Jurium, quæ supra fuerunt recensita, redigendaque est ad Statum illum, in quo ante occupationem reperiebatur, eique rependi omnino debent damna & expensæ hac occasione factæ. Æque reintegrandus est etiam Archicommen-

mendator ab Eyb' ad poſſeſſionem ſuæ Dignitatis, Juriumque illi annexorum, aliarum Commendarum, Beneficiorum, Jurium, & rerum, quæ ipſi abſtulit Spolium, eique nedum refici debent damna intrinſeca, & extrinſeca, ac expenſæ, quas graviſſimas ſubire debuit, ſed omnino reſtituendi ſunt fructus tam percepti, quam percipiendi: Celſiſſimus denique Senatus, communes Præceptores, Equites, Cappellani, aliique de dicta Ballivia reintegrandi procul dubio ſunt ad illam rerum, Juriumque omnium Poſſeſſionem, qua in ſequelam paſſi per Balliviam, & Archicommendatorem Spolii privati remanſerunt. = Perperam vero opponeretur, quod Dignitas Archicommendatoris eſt alteri jam collata, & aliis collatæ jam ſunt Commendæ, Beneficia, aliaque munera. Primum enim ſemper onus eſſe Spoliatorum, & quidem uniuscujusque in ſolidum, qui vel opere, vel Conſilio dederunt illi manus, ratumque habuerunt, Archicommendam, Commendas, Beneficia, Officia, resque indebite ablatas, & occupatas propriis ſumptibus, & Cura recuperare, Spoliatisque reſtituere, omnia damna tam intrinſeca, quam extrinſeca reparare, ſingulasque expenſas reficere, adeo exploratum in Jure eſt, quam quod certiſſimum. Præterea in hacmet Cauſa inter Contradi-

dictores recenſentur illi ipſi, quibus Archicommenda, Commendæ, Beneficia, & Officia fuerunt indebite collata, quique proinde qua Spoliatores condemnandi ad reintegrationem omnino ſunt. Denique favore Spoliatorum militat notiſſima illa diſtinctio intercedens Jus Civile inter, & Jus Canonicum: Porro actio Spolii fruſtra adverſus tertium intentatur de Jure Civili; rite vero etiam contra tertium proponitur ex Canonicis Sanctionibus, quæ ubique terrarum ſervantur, prout ex text. in Canon. reintegrandæ Cauſ. 3. Quæſt. prima, & in Cap. SAEPE. de Reſtitut. Spoliat. ſumma Conſenſione tradunt Ziegler in Diſſert. ad dict. Canon. reintegr. cap. 4. num. 10. Berger Oeconom. Jur. lib. 2. tit. 6. in fin. Modeſt. Piſtor. Conſ. 57. Num. primo, Vol. primo. Balthaxar. Practic. Reſolut. Part. 4. Tit. 20. Reſol. prima, Num. 25. Speidel. de Locupletar. in Sylog. Juridic. Quæſt. Vol. 2. Art. 3. in Principio verb. Spolium, Menoch. de recuperan. poſſeſſ. remed. 16. Num. 10. & ſeqq. & ex profeſſo Mevius Deciſ. 383. per tot. part. 8. = Et ita una tantum parte informante, altera vero pluries, pluriesque munita & laceſſita, Jura ſua deducere renuente reſolutum fuit == Qua præinſerta Deciſione de more promulgata, factoque denique verbo ſuper hujusmodi

modi Cauſæ expeditione in eodem Sacræ Rotæ Auditorio die infra ſcripta 25. Februarii 1767. & annuentibus RR. PP. Dominis Coauditoribus Noſtris per Reſcriptum = expediatur = perſonaliter citatis pro eadem juridica die Dominis Alexandro de Bonis ex adverſo Procuratore aſſerto Regiæ Suæ Celſitudinis Sereniſſimi Principis Caroli Alexandri a Lotharingia Ducis, & Sacri, ac Inclyti Ordinis Tevtonici, ejusque Magiſterii, & litis &c. &c. = Franciſco Gabrieli ex adverſo Procuratore aſſerto Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici, ſive ejus Magiſterii, nec non Excellentiſſimorum, & Reverendiſſimorum DD. Chriſtiani Sacri Romani Imperii Comitis de Kœnigsegg, Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Archicommendatoris Balliviæ Alſatiæ, & Burgundiæ, Salvo titulo Caroli Borromei Sacri Romani Imperii Comitis de Colloredo Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Vicarii Balliviæ Auſtriæ, Salvo titulo Ignatii Felicis Liberi Baronis de Roll Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Archicommendatoris Balliviæ Confluentiæ, Salvo titulo Joannis Baptiſtæ Liberi Baronis ab Ulm Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Vicarii Balliviæ ad Atheſin, Salvo titulo Chriſtiani Ludovici Sacri Romani Imperii Comitis de Yſenburg, & Bidingen Sacri, &

In-

Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Archicommendatoris Balliviæ Haſſiæ, Salvo titulo NN. Liberi Baronis de Steinen Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Archicommendatoris Balliviæ ad Veteres Juncos, Salvo titulo Ferdinandi de Mengerſen Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Archicommendatoris Balliviæ Weſtphaliæ, Salvo titulo Caroli Friderici Boos Waldek Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis Vicarii Balliviæ Lotharingiæ, Salvo titulo Danielis Sacri Romani Imperii Comitis de Schulenburg Sacri, & Inclyti Ordinis Teutonici Equitis Archicommendatoris Balliviæ Saxoniæ, Salvo titulo Joannis Baptiſtæ Liberi Baronis de Eptingen Sacri, & Inclyti Ordinis Teutonici Equitis Locumtenentis Regiæ Suæ Celſitudinis in Mergentheim. Beati Conradi Reutner de Weyl Sacri, & Inclyti Ordinis Teutonici Equitis Miniſtri ad Latus Regiæ Suæ Celſitudinis, Franciſci Sigiſmundi Adalberti Friderici de, & in Lehrbach Sacri, & Inclyti Ordinis Teutonici Equitis Drappiarii Mergentheimenſis, inde intruſi Vicarii, & demum creati Archicommendatoris Balliviæ Franconiæ, & eorum, qui cum ipſo Cauſam communem faciunt. Joannis Joſephi Georgii Beronis Liberi Baronis ab Ulm Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitis intruſi Theſaurarii Ellingæ. Chriſtophori

de

de Breuning Cancellarii, & Secretarii Ordinis Capituli Generalis, atque omnium, qui sunt ejus in Regimine Mergentheimensi adhærentes - NN. Agricola, Consiliarii Cameræ, & Ambtmanni in Gellichsheim - Mathæi Ganz Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Presbyteri, Udalrici Clement Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Presbyteri. NN. Kechel Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Presbyteri, & Plebani in Mergentheim. Francisci Sigismundi de Dorsch Pro-Syndici, & Cancellariæ Directoris intrusi. Consiliarii Aulici, & Balliviæ Franconiæ Feder, cæterorumque Pro - Consiliariorum, & Officialium intrusorum. Bernardi Moglin Sacerdotis, & intrusi Plebani Ellingæ. NN. Marck Sacerdotis, & intrusi Cappellani in Archicommendam Ellingæ, aliorumque in Parochias, Beneficia, & Officia Ecclesiastica intrusorum, & litis &c. &c. — ex adverso Principalium ad videndum in sequelam etiam rescripti Congregationis Plenæ Signaturæ Justitiæ SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PAPAE CLEMENTIS XIII. sub die 10. Julii 1766. ad relationem R. P. D. Pignatelli editi super Commissione Dominorum Citatorum in ea porrecta nempe = NIHIL, ET SERVETVR DECRETVM EMINENTISSIMI, & amplius = Nec non Decisionis Rotalis per Illustrissimum, & Reverendissimum

mum D. publicatæ ſub die 23. Jan. proximi præteriti currentis Anni 1767., ac Reſcripti Rotalis = EXPEDIATVR = ſuper illa hoc mane emanati, mandari purgari Spolium per omnes infra ſcriptos Dominos citatos nulliter, ac violenter commiſſum, & pro effectu purgationis videndum, prævia circumſcriptione, abolitione, irritatione, caſſatione, & annullatione Actorum, & Receſſus Generalis Capituli Anni 1761. in Civitate Mergenthemii coacti pro conficienda nova Electione alterius Magni, & Tevtonici Magiſtri Sacri, & Inclyti Ordinis Equitum Tevtonicorum in locum defuncti Sereniſſimi Principis, ac Domini Domini Clementis Auguſti Electoris Colonienſis, ac Sacri, & Inclyti Ordinis Magni, & Tevtonici Magiſtri piiſſimi, mem. nec non Reſcriptorum, ſive Decretorum prædictis Actis, & Receſſui Generalis Capituli in, & adhæſive factorum ſub diebus 22. Aprilis, & 19. Julii 1763. ſeu &c. &c. per Regiam Suam Celſitudinem Sereniſſimum Principem Carolum Alexandrum de Lotharingia Ducem, exquiſito prius Voto aſſerto, ac Conſilio Excellentiſſimorum, & Reverendiſſimorum D. D. Archicommendatorum ejusdem Sacri Ordinis in forma Capituli haud Congregatorum, in parte tamen, & partibus reſpicientibus tantum eorum executionem ſub præce-

pto voti S. Obedientiæ, abſolutionem, & relaxationem a Juramento Conſiliarii Roder, & Steurarum Præfecti per eum infra-ſcriptis Inſtantibus præſtito, nec non Tevtonici Ordinis Regimen, formam, & Statum Capituli, ſeu Capitulorum, una cum omnibus forſan inde ſubſecutis, & nulliter, attentate, ac Spoliative congregatis Capitulis aſſertis, captisque in illis aſſert. Reſolutionibus, mandari infra-ſcriptam Franconiæ Balliviam unam ex Inſtantibus manuteneri, & quatenus opus ſit reintegrari ad quietam, & pacificam poſſeſſionem IVRIS præeminentiæ conſtituendi una cum Magiſterio excluſive ad alias Ballivias, earumque Archicommendatores, iſtorumque Conſilii Præceptores unum indiviſibile Corpus, totum Ordinem repræſentans: IVRIS habendi cum Magno, & Tevtonico Magiſtro Ordinis Capitulum Ordinarium Regiminale Colloquium nuncupatum: IVRIS dandi Magno, & Tevtonico Magiſtro, & univerſo Ordini ſex Senatus Præceptores de ſua Ballivia: IVRIS per iſtos habendi ſuum proprium Scamnum in omnibus Generalibus Capitulis, tam Sede Magiſtrali plena, quam ea vacante celebrandis, Votaque ſua Viritim ex eo ferendi, ultra aliud repræſentandum pro Ballivia Thuringiæ: IVRIS exigendi a Magno, & Tevtonico Magiſtro Magiſtrale Juramentum

tum ſuper obſervantia Legum Fundamentalium Ordinis, Pactorum Conventorum, Capitularium Concluſorum, omniumque ſpecialium Jurium, & Privilegiorum Balliviæ conceſſorum, & competentium, & IVRIS Superioritatis in Ordinis omnes alias Ballivias, nec non manuteneri, & quatenus opus ſit reintegrari Excellentiſſimum, & Rmum. dictæ Balliviæ Franconiæ Archicommendatorem ab Eyb pariter Inſtantem, ejusque impoſterum legitimos Succeſſores ad quietam, & pacificam poſſeſſionem antiquiſſimi præeminentiæ IVRIS pene coæqualis cum Magno, & Tevtonico Magiſtro, & cum eo extra Capitulum deliberandi, & ſtatuendi de Rebus Magiſterii, Balliviæ, & Ordinis: IVRIS Colloquium Capitulare, ſive Capitulum Regiminale cum eo moderandi, ac recipiendi communicationem agendorum in quovis Colloquio: IVRIS transmittendi ex ſua etiam parte, quæ in dicto Colloquio proponenda, & deliberanda ſunt, reſpicientia Magiſterium, ſuam Balliviam, & Ordinem, exigendique Capitularem Reſolutionem: IVRIS ſibi obſtringendi, obſtrictosque habendi in hunc finem Juramento Senatus Præceptores, Magiſtrum inter, & ipſum communes: IVRIS immediate regendi ſibi concreditam Balliviam; ac inſuper manuteneri, & quatenus opus ſit reinte-

grari Senatus Præceptores Balliviæ Franconiæ ad poſſeſſionem: IVRIS conſtituendi Celſiſſimum Senatum apud pro tempore Magiſtros, & Archicommendatores, ſeu Vicarios Balliviæ Franconiæ: IVRIS habendi Suffragium Deciſivum in omnibus Generalibus Capitulis, tam Sede Magiſtrali plena, quam ea vacante, & omnium aliarum Præeminentiarum, Privilegiorum, ac Jurium competentium Balliviæ Franconiæ, ſuoque Archicommendatori. Et demum manuteneri, & quatenus opus ſit reintegrari alios Communes Præceptores, Equites, Presbyteros, & alios de dicta Franconiæ Ballivia, ad quietam, & pacificam poſſeſſionem Præeminentiarum, Privilegiorum, & Jurium competentium: Item Beneficiorum, Officiorum, nec non rerum ablatarum &c. &. prout omnes Inſtantes erant ante Acta, & Receſſum Generalis Capituli Anni prædicti 1761. nec non reſtitui omnes, & ſingulos fructus, reditus, proventus, & Jura quomodocumque, & qualitercumque, per Dominos citatos perceptos, & exactos ex Ballivia Franconiæ, Archicommendatoriali Dignitate, Præeminentiis, Juribus, Beneficiis, & Officiis, ac Dominos citatos Adverſarios in omnibus, & ſingulis damnis, & expenſis, & intereſſe Judicialibus, & extrajudicialibus, intrinſecis, atque extrinſecis, & quidem

quem-

quemlibet in ſolidum condemnari, & quodcumque Mandatum, ſeu Mandata de circumſcribendo, abolendo, irritando, caſſando dicta Acta, & Receſſum Generalis Capituli Anni 1761. cumque omnibus inde ſequuris, nec non de manutendo, & quatenus opus ſit, de reintegrando, ac reſtituendo omnes, & omnia in priſtinum Statum, & executivum pro reſtitutione omnium, & ſingulorum fructuum, proventuum, redituum, & Jurium, & pro refectione omnium, & ſingulorum damnorum, expenſarum, & Intereſſe, ut ſupra, & aliud quodcumque deſuper magis neceſſarium, & opportunum in forma concedi, decerni, & relaxari, ac exequi mandari in omnibus, & per omnia ad formam dictæ Deciſionis, & Decretum quodcumque fieri, & interponi ad diem infraſcriptam = Illa adveniente, Relatione facta comparuit in Judicio coram Nobis Dominus Joſeph Maſini legitimus Procurator Sacri, & Inclyti Ordinis Equitum Tevtonicorum, ſive Perilluſtris Balliviæ Franconiæ, ac Excellentiſſimi, & Reverendiſſimi Domini Friderici Caroli Lib. Baronis ab Eyb Archicommendatoris ejusdem Balliviæ, Commendatoris Ellingæ, Norimbergæ, & in Oberfloresheim tam nomine proprio, quam nomine Celſiſſimi Senatus de dicta Ballivia, & cujuscumque de præ-

dicta Ballivia, petiit, & per NOS OBTINVIT VT SVPRA AD FORMAM DECISIONIS OMNI &c. &c. = Nostramque contemporaneam definitivam Sententiam sub eadem die infra scripta in scriptis tulimus, & promulgavimus tenoris sequentis videlicet = CHRISTI NOMINE INVOCATO. Pro Tribunali sedentes, & solum Deum præ oculis habentes, per hanc Nostram definitivam Sententiam, quam de RR. PP. DD. Nostrorum Coauditorum Voto in his scriptis ferimus in Causa, & Causis, quæ primo, & in prima extrajudicialiter mota, actitata, protestata, ac reservata fuit in Actis, & Recessu Generalis Capituli Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici pro Electione Magni & Tevtonici Magistri de Anno 1761. convocati, ac deinde in, & adhæsive supradicto Capitulo reassumta per Decreta, sive Rescripta a Regia Sua Celsitudine Serenissimo Principe Carolo Alexandro a Lotharingia Duce edita sub diebus 22. Aprilis, & 19. Julii 1763. seu &c. &c. -- Exquisitis prius assertis Votis, & Suffragiis Excellentissimorum, & Reverendissimorum DD. Archicommendatorum Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici in forma Capituli haud Congregatorum, sed sparsim existentium per totam Germaniam, secundo, & in secunda tum vigore Jurium protestatorum, & reservatorum coram NOBIS in

Gradu

Gradu provocationis a Gravaminibus extrajudicialibus reassumta, & in Gradu Appellationis respective a supradictis Rescriptis, sive Decretis dierum 22. Aprilis, & 19. Julii 1763, seu &c. &c. in illis tantum partibus respicientibus Ecclesiastica, & Spiritualia, tum vigore Rescripti Plenæ Congregationis Signaturæ Justitiæ Sanctissimi Domini Nostri Papæ Clementis XIII. ad Relationem Reverendi Patris Domini Pignatelli editi die 10. Julii 1766. super Commissione Dominorum citatorum in ea porrecta, nempe = Nihil, & servetur Decretum Eminentissimi, & amplius = versæ fuerunt, & vertuntur Instantia inter Sacrum, & Inclytum Ordinem Equitum Tevtonicorum, sive Balliviam Franconiæ, ejusque Excellentissimum, & Reverendissimum Dominum Archicommendatorem Fridericum Carolum Liberum Baronem ab Eyb, ac Celsissimum Senatum dictæ Balliviæ, tum ejus Communes Præceptores, Equites, & Presbyteros, aliosque de dicta Ballivia Actores, Spoliatos provocantes, ac respective appellantes ex una, & Regiam Suam Celsitudinem Serenissimum Principem Carolum Alexandrum a Lotharingia Ducem, nec non eumdem Sacrum, & Inclytum Ordinem Tevtonicum, sive ejus Magisterium, & Excellentissimos, & Reverendissimos Dominos Christianum

Sacri Romani Imperii Comitem de Kœnigsegg Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitem Archicommendatorem Balliviæ Alſatiæ, & Burgundiæ, cæterosque Archicommendatores, eorumque reſpective Conſilii Præceptores, Commendatoresque aliarum Balliviarum tum Boruſſicæ, tum Alemannicæ Ditionis, uti & Dominum Joannem Baptiſtam Liberum Baronem ab Eptingen Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitem Locumtenentem in Mergentheim: Franciſcum Sigismundum Adalbertum Fridericum de, & in Lehrbach Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici Equitem, Mergenthemii Drappiarium, inde intruſum Vicarium, & demum nulliter, & Spoliative creatum Archicommendatorem Balliviæ Franconiæ, aliosque in Commendas, Officia, & Beneficia intruſos reſpective Equites, Pesbyteros, & Alumnos de eadem Ballivia Franconiæ, aliosque litis Conſortes illis, vel primitus, vel ex poſt adhærentes, Reos Conventos Spoliatores, prouocatos, & appellatos ex altera partibus, de, & ſuper rigoroſa purgatione Spolii per dictos Reos Conventos, Provocatos, & appellatos nulliter, & violenter cum prædictis Actis, & Receſſu Generalis Capituli Anni 1761, & Decretis, ſeu Reſcriptis dierum 22. Aprilis, & 19. Julii 1763. parati, una cum omnibus inde ſequutis,

quutis, & nulliter congregatis, ſic dictis Capitulis, captisque etiam aſſertis reſolutionibus; & pro effectu purgationis hujusmodi de, & ſuper dictorum Actorum, Receſſus Generalis Capituli, Decretorum, ſeu Reſcriptorum, aliorumque ſucceſſive geſtorum, & factorum circumſcriptione, abolitione, irritatione, caſſatione, & annullatione, nec non manutentione, & quatenus opus ſit reintegratione Balliviæ Franconiæ alterius ex Spoliatis, & Actricis, ad quietam, & pacificam poſſeſſionem IVRIS præeminentiæ conſtituendi cum Magiſtro excluſive ad alias Ballivias, earumque Archicommendatores, Conſilii Præceptores, Commendatoresque unum indiviſibile Corpus totum Ordinem repræſentans: IVRIS habendi cum Magno, & Tevtonico Magiſtro Ordinis Capitulum Ordinarium Regiminale, Colloquium nuncupatum: IVRIS dandi Magno Magiſtro, & univerſo Ordini ſex Senatus Præceptores de ſuo Balliviæ Gremio: IVRIS per iſtos habendi ſuum proprium Scamnum in omnibus Generalibus Capitulis, tam Sede Magiſtrali plena, quam ea vacante celebrandis, Voraque ſua viritim ex eo ferendi, ultra aliud repræſentandum pro Ballivia Thuringiæ: IVRIS exigendi a Magno Magiſtro Magiſtrale Juramentum ſuper obſervantia Legum Fundamen-

talium Ordinis, Pactorum conventorum, Capitularium concluſorum, omniumque ſpecialium Jurium, & Privilegiorum Balliviæ conceſſorum, ac competentium, & IVRIS demum Superioritatis in omnes alias Ballivias. Nec non de, & ſuper manutentione, & quatenus opus ſit reintegratione Excellentiſſimi, & Reverendiſſimi Domini Archicommendatoris Balliviæ Franconiæ ab Eyb, ejusque inpoſterum legitimorum Succeſſorum ad quietam, & pacificam poſſeſſionem antiquiſſimi Præeminentiæ JVRIS pene coæqualis cum Magno, & Teutonico Magiſtro, & cum eo extra Capitulum deliberandi, & ſtatuendi de Rebus Magiſterii, Balliviæ & Ordinis: JURIS Colloquium Capitulare, ſive Capitulum Regiminale cum ipſo moderandi, ac recipiendi communicationem agendorum in quocumque Colloquio: JVRIS transmittendi ex ſua etiam parte, quæ in dicto Colloquio proponenda, & deliberanda ſunt, reſpicientia Magiſterium, ſuam Balliviam, & Ordinem, exigendique Capitularem Reſolutionem: JVRIS ſibi obſtringendi, obſtrictosque habendi in hunc finem juramento Senatus Præceptores, Magiſtrum inter, & ipſum communes: JVRIS immediate regendi ſibi concreditam Balliviam: ac de, & ſuper manutentione, & quatenus opus ſit, Reintegratione Senatus

Præ-

Præceptorum Balliviæ Franconiæ ad quietam, & pacificam possessionem: JURIS constituendi Celsissimum Senatum apud pro tempore Magnos, & Tevtonicos Magistros, & Archicommendatores Balliviæ Franconiæ: JVRIS habendi Suffragium decisivum in omnibus Generalibus Capitulis tam sede Magistrali plena, quam ea vacante, & omnium aliarum Præeminentiarum, Privilegiorum, ac Jurium competentium Balliviæ Franconiæ, suoque Archicommendatori; & denique de, & super manutentione, & quatenus opus sit reintegratione Communium Præceptorum, Equitum, & Presbyterorum, & aliorum de eadem Ballivia Franconiæ ad quietam, & pacificam possessionem Præeminentiarum, Privilegiorum, & Jurium competentium, item Beneficiorum, Officiorumque, nec non rerum ablatarum, prout omnes erant ante Acta, & Recessum Generalis Capituli Anni 1761., tum pariter de, & super restitutione omnium, & singulorum Fructuum, Redituum, Proventuum, Jurium &c &c ac refectione omnium, & singulorum damnorum tam intrinsecorum, interesse, & expensarum Judicialium, & extrajudicialium, rebusque aliis in Actis Causæ, & Causarum hujusmodi latius deductis ad quæ &c &c firmo remanente Decreto per

Nos

Nos ſub hodierna die contemporanee facto, ac mandatis deſuper relaxatis, Inhærentes Deciſioni per Nos ſub die 23. Januarii proximi præteriti evulgaræ, ac Reſcripto Rotali = EXPEDIATVR = deſuper hoc mane edito: Dicimus, Pronunciamus, Decernimus, Declaramus, & Definitive Sententiamus, omnes, & ſingulas exceptiones ex adverſo in Actis facto datas, & oppoſitas, non obſtitiſſe, neque obſtare ad effectum impediendi ſupra dictam rigoroſam Spolii purgationem, noſtrique Decreti executionem, & relaxationem, expeditionem, ac Mandatorum executionem, quinimo illas tamquam nullas, irritas, inanes, nulliusque roboris, atque momenti fore, & eſſe rejicendas, prout per præſentes rejicimus, & pro nullis, irritis, inanibus, caſſis, atque rejectis haberi volumus, & mandamus, perpetuumque Silentium de, & ſuper præmiſſis omnibus eisdem Dominis Spoliatoribus provocatis, ac Reis Conventis imponendum fore, & eſſe duximus, prout per præſentes imponimus; Victosque Victoribus in omnibus Damnis extrinſecis, & intrinſecis, intereſſe, & expenſis Judicialibus, & extrajudicialibus, & quidem eorum quemlibet in ſolidum condemnamus, quarum, & quorum liquidationem Sumptibus Spoliantium in Partibus faciendam, & reſpective taxationem

nem

nem Nobis, vel cui de Jure reſervamus. Et ita inhærentes in omnibus, & per omnia ad præfatam Deciſionem de Voto, & Conſilio Noſtrorum Reverendorum Patrum Dominorum Coauditorum Dicimus, Pronunciamus, Decernimus, Declaramus, & Definitive Sententiamus non ſolum præmiſſo, ſed omni meliori modo &c &c. = ITA PRONVNCIAVI JOANNES CORNELIVS SACRÆ ROTÆ AVDITOR, ET IVDEX COMMISSARIVS = =. Cum autem adverſus præinſertam Noſtram Definitivam Sententiam, Noſtrumque Definitivum Decretum minime fuerit ex adverſo reclamatum, ita ut rei Judicatæ vires aſſumpſerint; Idcirco ne ſupervacaneum eſſet rem Judicatam conſequi, niſi ipſa debitæ exequutioni demandaretur, Omnia proinde, & quæcumque Mandata in eisdem Decreto, & Sententia, ac reſpective Re judicata per Nos Decreta, ac relaxata extra Romanam Curiam, & ad Partes expediri mandavimus, & mandamus per præſentes in forma conſueta. Quæ omnia, & ſingula præmiſſa, & infra ſcripta Vobis omnibus, & ſingulis præfatis, quibus præſentes Noſtræ Litteræ diriguntur, & præſentabuntur, & Veſtrum cuilibet in ſolidum intimamus, inſinuamus, & notificamus, & ad Veſtram, & cujusliber Veſtrum notitiam deducimus, deducique volumus, & mandamus pariter

per

per præsentes. QVOCIRCA earumdem, ac præsentium tenore, & Auctoritate Apostolica prædicta vos GLORIOSISSIMVM, POTENTISSIMVM, INVICTISSIMVM, ET APOSTOLICVM PRINCIPEM, AC DOMINVM DOMINVM IOSEPHVM SECVNDVM ROMANORVM INPERATOREM SEMPER AVGVSTVM antedictum, quem ob Reverentiam Vestræ Cæsareæ Majestatis, cujus merito deferimus, Nostrisque Censuris ligari nolumus, ad exequutionem tamen præsentium, intuitu Justitiæ, & in obsequium, & Reverentiam Sanctæ Sedis Apostolicæ, efficaciter adimplendam, seu permittendam rogamus. Vobis quoque Illustrissimis, & Reverendissimis Dominis Sanctissimi Domini Nostri Papæ, & Sanctæ Sedis Apostolicæ Nunciis, & Illustrissimis, ac Reverendissimis Dominis Archiepiscopis, Episcopis antedictis dumtaxat Exemptis, quibus ob Reverentiam Vestrarum Pontificalium Dignitatum deferimus in hac parte, si contra præmissa, vel aliquod præmissorum per Vos, seu submissas Personas feceritis, sex dierum, Canonica monitione præmissa, ingressum Ecclesiæ interdicimus in his scriptis; Vos vero alios omnes, & singulos supradictos, omnesque, quibus præsentes Nostræ Litteræ diriguntur, pervenerint, seu præsentabuntur, & Vestrum quemlibet con-

jun-

junctim, vel divisim tenore præsentium requirimus, & monemus PRIMO, SECVNDO, TERTIO, & Peremptorie, ita tamen, ut in his exequendis, unus Vestrum alterum non expectet, nec unus pro alio, seu per alium se excuset, Vobisque, & Vestrûm cuilibet in Virtute sanctæ Obedientiæ, & sub Mille Ducatorum Auri de Camera Locis piis arbitrio Nostro applicandorum, & pro illis Mandati executivi, ac in Juris subsidium Excommunicationis, & respective Suspensionis a Divinis, & Interdicti, aliisque Ecclesiasticis Sententiis, Censuris, & Pœnis per quemlibet contravenientem trium dierum, Canonica monitione præmissa, ipso facto incurrendis, stricte præcipiendo mandamus, quatenus statim visis, receptisque præsentibus, & postquam præsentium vigore pro parte dictorum Sacri, & Inclyti Ordinis Equitum Tevtonicorum, sive Perillustris Balliviæ Franconiæ, ac Excellentissimi, & Reverendissimi Domini Friderici Caroli Liberi Baronis ab Eyb Archicommendatoris ejusdem Balliviæ, Commendatoris Ellingæ, Norimbergæ, & in Oberfloresheim tam nomine proprio, quam nomine Celsissimi Senatus de dicta Ballivia, & cujuscumque de prædicta Ballivia Principalium, sive ejus, vel eorum Procuratoris, vel Procuratorum fueritis requisiti, seu alter Vestrûm

ſtrûm fuerit requiſitus; Præinſertam Noſtram Deciſionem, ac præinſertum Noſtrum Definitivum Decretum cum præinſerta Noſtra Definitiva Sententia, omniaque, & ſingula in eadem ſuprainſerta Deciſione, Definitivis Decreto, & Sententia, & Re judicata contenta, demandata, & expreſſa, juxta eorum formam, & tenorem in omnibus, & per omnia exæquamini, & pro effectu illorum exæquutionis, circumſcriptis, aboletis, irritatis, caſſatis, & annullatis ſupradictis Actis, & Receſſu Generalis Capituli Anni 1761. nec non Reſcriptis, ſive Decretis in, & adhæſive perperam factis ſub diebus 22. Aprilis & 19. Julii 1763., aliisque forſan ſubſecutis aſſertis Capitulis, aſſertisque Reſolutionibus in eis captis, prout Nos circumſcribimus, abolemus, irritamus, caſſamus, & annullamus, & pro circumſcriptis, aboletis, irritatis, caſſatis, & annullatis haberi volumus, & mandamus, ſupradictam Perilluſtrem Balliviam Franconiæ in vera, reali, actuali, corporali, quieta, & pacifica poſſeſſione IVRIS Præeminentiæ conſtituendi una cum Magiſterio, excluſive ad alias Ballivias, earumque Archicommendatores, iſtorumque Conſilii Præceptores, unum indiviſibile Corpus totum Ordinem repræſentans: IVRIS habendi cum Magno, & Tevtonico Magiſtro Ordinis Capitulum Ordinarium

rium Regiminale, Colloquium nuncupatum: IVRIS dandi Magno, & Tevtonico Magiſtro, & Univerſo Ordini ſex Senatus Præceptores de ſua Ballivia: IVRIS per iſtos habendi ſuum proprium Scamnum in omnibus Generalibus Capitulis tam Sede Magiſtrali plena, quam ea vacante celebrandis, Votaque ſua viritim in eo ferendi, ultra aliud repræſentandum pro Ballivia Thuringiæ: IVRIS exigendi a Magno, & Tevtonico Magiſtro Magiſtrale Juramentum ſuper obſervantia Legum Fundamentalium Ordinis, Pactorum Conventorum, Capitularium Concluſorum, omniumque ſpecialium Jurium, & Privilegiorum Balliviæ conceſſorum, & competentium, & IVRIS Superioritatis in Ordinis omnes alias Ballivias manuteneatis, defendatis, conſervetis, & tueamini, nec non manuteneri, defendi, & conſervari faciatis, procuretis, & permittatis, & a quibus opus fuerit, manuteneri, defendi, & conſervari curetis, & permittatis, & quatenus opus ſit, ad præmiſſorum omnium, & ſingulorum poſſeſſionem reintegretis, & reintegrari faciatis, ac defendi curetis. Nec non ſupradictum Excellentiſſimum, & Reverendiſſimum Dominum dictæ Balliviæ Franconiæ Archicommendatorem ab Eyb Principalem, vel ejus legitimum Procuratorem, ſuosque in Dignitate Archi-

commendatoriali inpoſterum legitimos Succeſſores in vera, reali, actuali, corporali, quieta, & pacifica poſſeſſione antiquiſſimi Præeminentiæ Juris pene coæqualis cum Magno, & Tevtonico Magiſtro, & cum eo extra Capitulum deliberandi, & ſtatuendi de Rebus Magiſterii, Balliviæ, & Ordinis: IVRIS Colloquium Capitulare, ſive Capitulum Regiminale cum eo moderandi, ac recipiendi Communicationem agendorum in quovis Colloquio: IVRIS transmittendi ex ſua etiam parte, quæ in dicto Colloquio proponenda, & deliberanda ſunt, reſpicientia Magiſterium, ſuam Balliviam, & Ordinem, exigendique Capitularem Reſolutionem: IVRIS ſibi obſtringendi, obſtrictosque habendi in hunc finem Juramento Senatus Præceptores, Magiſtrum inter, & ipſum Communes: IVRIS immediate regendi ſibi concreditam Balliviam, manuteneatis, defendatis, conſervetis, & tueamini, atque manuteneri, defendi, & conſervari curetis, & permittatis, & a quibus opus fuerit, manuteneri, defendi, & conſervari curetis, & permittatis, quatenus opus ſit, ad præmiſſorum omnium, & ſingulorum Jurium poſſeſſionem reintegretis, & defendatis, ac reintegrari faciatis, & defendi curetis. Nec non ſupradictos DD. Senatus Præceptores Balliviæ Franconiæ etiam Principales,

les, eorumque Procuratorem, seu Procuratores, in vera, actuali, reali, corporali, quieta, & pacifica possessione IVRIS constituendi Celsissimum Senatum apud pro tempore Magistros, & Archicommendatores, seu Vicarios Balliviæ Franconiæ, IVRIS habendi Suffragium Decisivum in omnibus Generalibus Capitulis, tam Sede Magistrali plena, quam ea vacante, & omnium aliarum Præeminentiarum, Privilegiorum, ac Jurium competentium Balliviæ Franconiæ, suoque Archicommendatori, manuteneatis, defendatis, conservetis, & tueamini, atque manuteneri, defendi, & conservari faciatis, procuretis, & permittatis, & per quos opus erit, manuteneri, defendi & conservari curetis, & permittatis, & quatenus opus sit, præmissorum omnium, & singulorum Jurium, & præeminentiarum possessionem reintegretis, & defendatis, ac reintegrari faciatis, & defendi curetis. Et pariter modo præmisso manuteneatis, defendatis, conservetis, & tueamini, ac manuteneri, defendi, & conservari faciatis, procuretis, & permittatis, & quatenus opus sit, eodem præmisso modo reintegretis, & defendatis, ac reintegrari faciatis, & defendi curetis. Pariterque supradictos alios Communes Præceptores, Equites, Presbyteros, ac alios de dicta Ballivia Franconiæ item Principales,

ipſorumque, vel unius, aut plurium eorum Procuratorem, ſeu Procuratores in vera, reali, actuali, corporali, quieta, & pacifica poſſeſſione Præeminentiarum, Privilegiorum, & Jurium competentium; Item Beneficiorum, Officiorum, nec non rerum ablatarum &c. &c. manuteneatis, & quatenus opus ſit, modo ſæpe dicto reintegretis, prout Nos omnes, & ſingulos ſupradictos, ſive eorum legitimum Procuratorem, ſeu Procuratores ita manuteneri, defendi, tueri, & conſervari, ac reintegrari volumus, & mandamus in, & ad quietam, & pacificam omnium prædictorum poſſeſſionem, quemadmodum omnes ſupradicti erant ante Acta, & Receſſum Generalis Capituli Anni prædicti 1761., amoto exinde quovis intruſo Detentore, & Occupatore, ſeu intruſis Detentoribus, & Occupatoribus, quos præſentibus Litteris Nos amoveri volumus, & mandamus; ac de fructibus, proventibus, reditibus, & Juribus univerſis quibuscumque integre reſpondeatis, & a quibus opus fuerit, de illis reſponderi curetis. Nec non omnia, & ſingula Damna intrinſeca, & extrinſeca, atque omnes, & ſingulas expenſas judiciales, & extrajudiciales, cum omni, & quocumque intereſſe, prævia eorum liquidatione, ſumptibus Spoliantium, Archicommendatorum, litisque Conſortum facienda, re-

reficiatis, & a quibus opus fuerit, refici curetis; Prout Nos in executionem præinsertæ Nostræ Decisionis; ac præinsertorum Nostri Definitivi Decreti, & Nostræ Definitivæ Sententiæ ita fieri, & exequi volumus, atque mandamus omni mora postposita. Per præsentes INHIBEMVS propterea sub eisdem Pœnis, & Censuris Vobis omnibus, & singulis supradictis, & generaliter quibusvis aliis cujusvis Status, Gradus, Ordinis, & Conditionis, & præsertim dictis Excellentissimis, & Reverendissimis DD. Archicommendatoribus Balliviarum Sacri, & Inclyti Ordinis Tevtonici tam Borussicæ, quam Alemannicæ Ditionis, omnibusque aliis, & singulis litis Consoribus ex adverso Principalibus sua quomodolibet Interesse putantibus, ne dictis Perillustri Balliviæ Franconiæ, suoque Excellentissimo, & Reverendissimo D. Archicommendatori Friderico Carolo ab Eyb, Celsissimo Senatui ejusdem Balliviæ, aliisque Communibus Præceptoribus, Equitibus, Presbyteris, aliisque Spoliatis litis Consortibus existentibus, quo minus in dicta quieta, & pacifica possessione, seu quasi, omnium supradictorum Jurium, Præeminentiarum, Dignitarum, Beneficiorum, Officiorum, & Rerum ablatarum &c. &c. manuteneantur, & conserventur, & quatenus opus sit, reintegrentur, om-

niaque, & ſingula præmiſſa ſuum debitum conſequantur effectum, impedimentum aliquod præſtetis, ſeu præſtent, aut impedientibus, & moleſtantibus in aliquo detis, vel dent auxilium, Conſilium, vel Favorem per Vos, vel alium, ſeu alios publice, vel occulte, directe, vel indirecte, quovis prætextu, ingenio, cauſa, vel quæſito colore; Quod ſi forte præmiſſa omnia, & ſingula non adimpleveritis, ſeu aliquis Veſtrûm non adimpleverit, mandatisque, monitionibus, & inhibitionibus Noſtris hujusmodi, imo verius Apoſtolicis non parueritis, ſeu non paruerint cum effectu, Nos in Vos omnes, & ſingulos ſupradictos, qui in præmiſſis culpabiles fueritis, ſeu fuerint, ſingulariter in ſingulos, Canonica monitione præmiſſa, Sententias, Cenſuras, & Pœnas ſupradictas (ſervata forma Sac. Concilii Tridentini) incurrendas ferimus in his ſcriptis, ac etiam promulgamus, ad quarum quidem Cenſurarum, Sententiarum, ac Pœnarum incurſionis declarationem, eorumque aggravationem, & reaggravationem, in eventum non paritionis omnium, & ſingulorum præmiſſorum, ac demum Mucrone (quod Deus avertat) non proficiente Eccleſiaſtico ad omnem quorumcunque Contradictorum inobedientiam, Perrebellium pertinaciam convincendam ad auxilium

Bra-

Brachii ſecularis invocationem, & litterarum quarumcunque deſuper neceſſariarum relaxationem, aliaque opportuna Juris & Facti remedia contra eosdem inobedientes & Rebelles debitis dilationibus, congruisque temporum intervallis, rite procedemus, procedique curabimus, Juſtitia mediante abſolutionem vero omnium & ſingulorum præmiſſorum Nobis, vel Superiori noſtro tantummodo reſervamus. In quorum omnium & ſingulorum præmiſſorum fidem has præſentes litteras fieri, & per Notarium noſtrum infra ſcriptum ſubſcribi & publicari mandavimus, Sigillo noſtro ſolito muniri juſſimus.

Datum Romæ apud Baſilicam S. Mariæ Majoris in Palatio Quirinali Apoſtolico, & in ædibus Sac. Rotæ anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Sexageſimo Septimo. Indictione XV. Die vero vigeſima quinta Febr.

Pontificatus autem Sanctiſſimi Domini Noſtri CLEMENTIS Caput XIII. anno ejus nono, præſentibus Dominis Michale Blondo & Aloyſio Fabri Connotariis Teſtibus &c.

(L. S. Notarii.)

Et quia Ego Thomas Cicallius S. Palatii apostolici, causarum, ac unus e Collegio D. D. Notariorum Sac. Rotæ Romanæ Notarius, apostolica autoritate Deputatus, de præmissis rogatus fui, ideo hoc præsens publicum Mandati de manutenendo, & quatenus opus sit, de Reintegrando Instrumentum subscripsi, ac publicavi requisitus in fidem &c.

(L. S. Dceani Rotæ.)

Das 2. Capitel.

Von

denen zwischen Chur-Maynz und der Stadt Cronnenberg in Politicis obwaltenden Irrungen.

Wesentlicher Innhalt der an eine Hochansehnliche zur Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation höchst-verordnete Reichs-Deputation, allerunterthänigste Vorstellung und flehentlichste Bitte, der Stadt Cronnenbergischen Abgeordneten,

in Sachen

Gerichts und Raths auch gemeinen Burgerschaft zu Cronnenberg,

wider

Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Dero nachgesezte Regierung,

mit Anlagen sub Lit. A. B. C. D.

Diese Sache betrift Causam mere civilem & politicam und diejenige Rechte und Immunitäten, worinnen Rath, Gericht und Burgerschaft zu Cronnenberg von unfürdenklichen Jahren und Seculis her, die stattlichste Kayserliche Privilegia, häuffige Vorträge, und ruhigen rechtmäßigen Besitz vor sich haben.

Ihre Gründe sind folgende:

1) Daß alle Policey- und in specie die Wegs- Verbeßrungs- Sachen lediglich zu der Raths- Verordnung gehören.

2) Die Cronnenbergische mit Fuhren versehene Burger gar nicht vor das Publicum ohnentgeltlich zu dienen gehalten sind.

3) Die Herrschaft selbst in dergleichen von beyden Theilen beliebten Fällen die Helfte zur Last wegen der gemeinschaftlichen Bau-Einkünften zu tragen habe.

4) Die mit Fuhren versehene Cronnenberger von der Stadt aus derselben zufallenden andern Helfte deren Einkünfte des gemeinen Baues ihre Bezahlung erhalten.

Gravamina contra Chur-Maynz:

1) Daß denen Cronnenbergern ihre Documenta, womit sie ihre Rechte vollständig begründen könnten, und vormals erwiesen hatten, vorenthalten.

2) Während dessen ihnen die meisten Beschwerden zugefüget, auch

3) ihnen die Gelder als unumgänglich hierzu benöthigte Mittel entzogen,

4) sich des dem Rath zu Cronnenberg, Vermöge hergebrachter Beweise, zustehenden

Rechts

Rechts der Policey-Verordnungen angemaßet,

5) die Fuhrleute ihres Lohns beraubet, und zu Frohnden angestrenget, überall aber mit unerhörten Pressuren und Gewaltthätigkeiten wider sie zu Werk gegangen,

6) eine entsetzliche Menge Strafen gegen selbe nur deswegen decretiret worden, weilen sie ihrer Gerechtsame sich nicht freywillig begeben wollen, auch sogar

7) Violenzien mit schmählichen Schanz-Strafen, wider diejenige, welche auf die Reichs-gerichtliche Hülfe sich berufen, verhänget, dahingegen durch den Chur-Maynzischen Abgeordneten in Wezlar mit Bedrohungen eines Recurses ad Comitia, die Mitglieder des dasigen Höchsten Reichs-Gerichts zu intimidiren gesucht, anbey

8) mit unrichtigen Vorspiegelungen die vor die unschuldigen Imploranten redende Wahrheit verdunkelt worden, wann eines Theils man Hoher Beklagter Seits mit durchaus illegalen Verhören, andern Theils mit dem falschen Vorgeben, als ob die Unterthanen zu dem Weg-Frohnden sich freywillig verstanden, gegen die ad Acta gebrachte Anlage die Justitzmässige Hülfe zu hemmen gesucht worden.

Gra-

Gravamina wider das Cammer-Gericht.

Bereits 1748. hätten Implorantes bey dem Cammer-Gericht unterthänigste Supplicas pro Mandato in dieser Sache eingegeben, worauf den 5ten Julii ejusd. anni ein Decret-Schreiben um Bericht mit temporal-Inhibition erfolgte.

Nachdeme Implorantes mit Insinuation dieses, auch Auslösung des Chur-Maynzischen Berichts ihre Obliegenheit erfüllet, supplicirten sie durch ihren Procuratorem Dr. Ruland, den 28. Aug. 1748. um Communication des eingekommenen Berichts, statt dieses wurde von dem Cammer-Gericht am 5ten Oct. ein Decretum ertheilet, vermittelst welchen, ohne der Communication des Berichts zu gedenken, das nachgesuchte Mandat abgeschlagen, und Imploranten eines ungegründeten Angebens und strafbaren Bezeigens bezüchtiget worden.

Sie sahen sich dahero und bey fortwährenden Drangsalen bemüßiget, nochmals im Jahr 1749. den 15. Febr. eine unterthänigste Supplic pro gratiose decernendo Mandato inhibitorio, cassatorio & restitutorio, de sibi jurisdictionem non competentem, non arrogando, Civium Cronenbergensium filios contra Pacta & Observantiam ad servitia in militia provinciali terrarum Moguntinarum obeunda

non

non adſtringendo, potius in dictam militiam conſcriptos dimittendo, dimidium rediduum ad ærarium ædificiis communibus deſtinatum pertinentium non intervertendo, potius eo nomine redacta reſtituendo, Senatum in libero, cives & incolas recipiendi, & diſpoſitionis, circa Politiam civitatis Exercitio non turbando, neque cives jumentis &curribus inſtructos ad reparationem viarum gratuitam, aut cætera ſervitia ad ædificia communia non adigendo, multas reſtituendo, Senatum a Collectione non prohibendo &c.

Es hätten aber Implorantes alles vielfältigen Erinnerns ohngeachtet in 18. Jahren kein Decretum noch ſonſtige Abſtellung ihrer Beſchwerden erhalten können.

Da nun erſagte Höchſtrichterliche Remedur bishero keinesweges zu erhalten geweſen, auch auf Seiten Chur-Maynziſcher Landsherrſchaft die berührte Beeinträchtigungen und Dranſalen ſo wenig ſich gemindert, daß vielmehr ſelbe zeithero merklich ſich gemehret.

Petitum.

Als finden ſie ſich gemüßiget, an Eine Höchſtanſehnlichſte Kayſerliche Cammer-Gerichts-Viſitations-Reichs-Deputation, durch ihren Gevollmächtigten und Deputirte

das

das allerunterthänigste Bitten gelangen zu lassen:

Dieselbe in Hocherleuchtester gerechter Beherzigung vor-deducirter Umstände gnädigst und gerechtest geruhen wollen, von Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht diese Sache und Acta wegen vor-deducirter maßen verweigerten Justitz gerechtest zu avociren, und zur der unterdruckten Imploranten, auch Abkehrung derer Drangsalen die ersprießliche Remedur zu erkennen und mitzutheilen ꝛc.

unterthänige

Deputirte der Stadt Cronenberg.

P. M.

§. 1.

So sehr man ab Seiten des Hochgräflichen Hauses Oettingen-Oettingen durch das zu Anfang vorigen Monats von einer Kayserlichen Höchstansehnlichen Commißion und Hochverordneten Reichs-Visitations-Deputation ergangene, und durch den vortrefflichen Chur-Maynzischen Herrn Directorial-Gesandten dem dißeitigen Revisions-Notario mündlich eröffnete abschlägliche Decret, belangend, die in der Teutschmeisterlichen Mandats-, jetzt Revisions-Sache, puncto juris indicendi luctum publicum in denen

3 pur

3 pur Evangelischen Ortschaften Pföstingen, Möttingen und Schmöhingen nachgesuchte Inhibitio disconsoliret worden: so gewiß ist man jedannoch überzeugt, daß die dißfallsige Erwartung nur aus der Ursache habe fehlschlagen können, weilen die Rechts-erhebliche Gründe des dißeitigen Gesuchs in der puncto Inhibitionis ac Avocationis Causæ überreichten Bittschrift nicht ausführlich zergliedert gewesen, insbesondere aber nicht hinlänglich dargethan worden, daß gegenwärtige Sache, wo von dem Recht des öffentlichen Trauer-Geläuts in pur Evangelischen Ortschaften und Kirchen die ebenmäßig pur Evangelische Grafschaft Oettingen-Oettingen die Rede ist, Jura ecclesiastica betreffe, bey welchen nach der klaren Verordnung des I. R. A. §. 124. der dem Remedio Revisionis damalen per Modum Exceptionis a Regula benommene Effectus suspensivus ohnwidersprechlich Statt finden, und wieder eintreffen muß.

§. 2.

Die zuversichtliche Hoffnung hingegen, welche man ab Seiten Hochgräfl. Oettingen-Oettingen in der bekannten Rechts-Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe, sonderheitlich aber zu dem für die Aufrechthaltung der Evangelischen Kirchen-Verfassung hegenden Eifer, welcher sämtliche ansehnliche und vortreffliche Evangelische Gesandschaften belebet,

mit

mit bestem Grund schöpfen darf, hat Endes-unterthänig-bemerkten Abgeordneten gnädigste Principalschaft veranlasset, jene Gründe, benebst der wahren Sache ihrer für Sie und die Oettingen-Oettingische Evangelische Lande äußerst wichtigen Angelegenheit von neuem beleuchten, und in Anhofnung eines ohnfehlbar glücklichen Erfolgs, sonderheitlich, daß gegenwärtige Revisions-Sache Jura ecclesiastica betreffe, etwas ausführlich darlegen zu lassen.

§. 3.

Der eigentliche und wahre Gegenstand des seit dem Jahr 1752. zwischen der Hochgräfl. Oettingen-Oettingen Evangelischen Regierung und dem dasigen Evangelischen Consistorio obgeschwebten Mandats- modo Revisions-Processes, ist das Recht der Anordnung des öffentlichen Trauer-Geläuts in obbenannten 3 pur Evangelischen Ortschaften der ebenmäßig pur Evangelischen Reichs-Grafschaft Oettingen zu Oettingen, wie denn selbsten in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 4. §. 39. unter denen Restituendis ausdrücklich Meldung geschiehet.

§. 4.

Oettingen-Oettingischer Seits hat man sich in dem würklichen Besitz und actuelen Exercitio dieses Juris hinc inde a temporibus Reformationis ac Pacis Osnabruc.

jeders-

jederzeit ruhig befunden, wie solches die in Actis continua nec interrupta serie beygebrachte viele Actus Possessorii dermaßen stark und überzeugend darthun, daß auf der einen Seite nicht zu begreiffen, wie es einem sonst hocherleuchteten C. G. Senat möglich gewesen, mit gänzlicher Verwerfung jener Actuum possessoriorum dem Hohen Ritterlichen Teutschen Orden einen nie gehabten, ja in Evangelischen in dem Oettingischen Territorio entlegenen Kirchen zu exerciren unfähigen Besitz zuzusprechen, auf der andern Seite hingegen mit desto stärkerer rechtlicher Zuversicht gehoffet wird, daß im Revisorio reformatoria ohnzweifelbar erfolgen müsse.

§. 5.

Erst in neuern Zeiten, und zwar erst nach dem Jahr 1731. nach erfolgtem zeitlichen Hintritt des letzten Evangelischen Fürsten zu Oettingen, Oettingen, Herrn Fürsten Albrecht Ernst JJ. glaubte der Hohe Ritterschaftliche Teutsche Orden die schicklichste und günstige Gelegenheit gefunden zu haben, den dißeitig unfürdenklichen immerdar ruhig ausgeübten Besitz jenes Rechts ohngestraft antasten, und sich darein Via Facti setzen zu können, deme man aber Oettingen-Oettingischer Seits auf jede Rechts-erlaubte Art und Weise resistiret, und sich in dem würklichen Besitz bis hieher ohnunterbrochen erhalten hat.

§. 6.

Gleichwie aber die Rechtmäßigkeit der dißeitigen Possessionis vel quasi in dem allbereits verfaßten und behörig übergebenen Libello revisorio tam principali, quam additionali sattsam und auf die überzeugendste Art deduciret worden: als kommt es dermalen nur auf die Frage an:

Ob jenes Recht des öffentlichen Trauer-Geläuts in denen eingeklagten 3 Ortschaften ad Jura ecclesiastica zu referiren, mithin der dißeits contra Sententiam Cameralem d. 17. Febr. ergriffenen, introducirten, und allbereits angezeigten auch justificirten Revision der nachgesuchte Effectus suspensivus Reichs-gesetzmäßig zu verstatten seye?

§. 7.

Folgende Sätze werden im Stand seyn, die Affirmativam dieser aufgeworfenen Frage ausser allen fernerweiten Zweifel zu setzen.

§. 8.

Erster Satz.

Der Hohe Ritterschaftl. Teutsche Orden will zwar dem Hochgräflichen Hause Oettingen-Oettingen die Ihro in Dero und per Privilegia Cæsarea höchst befreyten Grafschaft von unfürdenklichen Zeiten her zustehende und bishergebrachte Landvogteyliche

und

und Landsherrliche Obrigkeit in vermeintlichen Streit ziehen, mithin auch in denen 3 eingeklagten Evangelischen Ortschaften, worinnen er ihme mit der Vogteylichkeit verwandte Hintersaßen besitzet, die Oettingische Territorial-Superiorität mißkennen, jedoch hat er dem Hauß Oettingen-Oettingen die Jurisdictionem Episcopalem sive Ecclesiasticam niemalen strittig gemacht.

Dißeits will man aber vor jetzo von dem Teutschen Orden zu Beschönigung seiner vermeintlichen Ansprüche auf das Jus indicendi luctum publicum in Actis Cameralibus sich wörtlich angemaßten, hiernächst auch vermuthlich mit der That anzumaßenden und zu verbreitenden Eingriffen in die Superioritatem territorialem in obbenannten Ortschaften nur Generalia entgegen setzen, mithin sich auf alle Fälle quævis competentia per expressum reserviren.

Dagegen wird der Hohe Orden zugeben müssen, daß man ihn nach seinen eigenen Grundsätzen, welche man jedoch dißeits ebenmäßig bey weitem nicht anerkennet, beurtheile, mithin dasjenige, so er gegen das Haus Oettingen-Oettigen statuiret, einstweilen gegen sich gelten lassen.

Er hat dem Hochgräflichen Hause Oettingen-Oettingen eine Jurisdictionem Episcopalem sive Ecclesiasticam sowohl judicialiter, quam extrajudicialiter, ja selbst

durch die in Actis beygebrachte verbindlichste Recesse toties quoties eingestanden, und wird sie auch vor jetzo nicht miskennen wollen.

Vermöge dieser geistlichen Obrigkeit und Bischöfflichen Gerechtsamen hat die Evangelische Linie Oettingen zu Oettingen von Zeit der Reformation an, sofort ante & post Annum normalem, so wie in dem ganzen Evangelischen Land, also auch in specie in denen eingeklagten 3 Evangelischen Ortschaften und gedachter Linie respective mit dem Jure Patronatus verwandten Kirchen bey sich von Zeit zu Zeit im Hauß oder sonsten ergebenen vielen Trauer-Fällen das öffentliche Trauer-Geläut jedesmalen durch dero nachgesetztes Consistorium (gegen welches auch das Mandatum Camerale d. A. 1752. restantibus Actis judicialibus præcise mitgerichtet ware,) exerciren lassen, also und dergestalt, daß besagtes Consistorium prævia Communicatione mit der Landes-Regierung das Trauer-Geläut vermittelst der gewohnlich an die Special-Superintendenten gerichteten und in Actis beygebrachten Circular-Rescripten ausgeschrieben, sofort seinen subordinirten Geistlichen das Trauer-Geläut auf die jedesmalen verordnete Art und Weise durch ihre Schulmeistere, qua Officiales ac Personas ecclesiasticas (welche an die Orts-Pfarrere selbsten ex propria partis adversæ agnitione keiner andern, als der Oettingischen und des dasigen Evangelischen

gelischen Consistorii Gerichtsbarkeit unterworfen sind, oder unterworfen seyn können,) pünctlich und Pflicht-schuldigst verrichten zu lassen, anbefohlen hat.

Dieweilen nun der Teutsche Orden sich in obbemeldten Ortschaften der Landesherrlichen Hoheit anmaßet, und sich solche beygeleget, (worgegen man jedoch oben gedachte Protestation und Reservation anhero wiederholet) im Gegentheil aber die Jura Ecclesiastica & Episcopalia dem Hochgräflichen Hause Oettingen-Oettingen beyleget, und solche anerkannt, so ist aus den Teutschen Ordens-Privilegiis offenbar, daß man an Seiten Oettingen-Oettingen das Jus indicendi luctum publicum ac ordinandi pulsum Campanarum lugubrem ex capite Jurisdictionis Episcopalis sive Ecclesiasticæ exercire, welche der Teutsche Orden selbsten in Anspruch zu nehmen nicht gesonnen ist.

Nach den Sätzen des Teutschen Ordens ist also sothanes Recht ohnwidersprechlich tam ratione modi habendi, quam ratione actualis exercitii, als eine particula Juris istius Episcopalis zu betrachten, folglich ausser Streit, daß es ad Jura Ecclesiastica, welche das dasige Evangelische Consistorium ausübet, und über deren Aufrechthaltung selbiges den Westphälischen Friedens-Schluß und der ganzen Evangel. Oettingischen Landes-Verfassung gemäß, zu

wachen, aufhabender Pflichten halber, verbunden ist, zu referiren seye.

§. 9.

Zweiter Satz.

Hat nun aber per Deducta der Teutsche Orden, an der Jurisdictione Episcopali an denen eingeklagten 3 mitten in der Grafschaft Oettingen gelegenen Ortschaften und Evangelischen Kirchen keinen Antheil, noch sich dergleichen niemalen zugeeignet, so kan er auch in denen dasigen Kirchen keine anmaßliche Verordnungen machen, noch denen zeitigen Evangelischen Pfarrern und Schulmeistern, als dem Evangelisch-Oettingischen Consistorio einzig und allein subordinirten Dienern, etwas, mithin auch ratione pulsus Campanarum nichts anbefehlen, ohne einen offenbaren Eingriff in die dißeitige geistliche und Bischöffliche Rechte zu wagen, welche die Oettingen-Oettingische Landes-Herrschaft bishero nicht sowohl durch ihre nachgesetzte Regierung, als vielmehr durch dero Evangelisches Consistorium, nach der bisherigen respective Friedensschluß-mäßigen Kirchen-Verfassung exerciren und ausüben lassen.

Von daher ist allschon leicht zu begreifen, was für ein grosses Auffsehen es erwecken, und was für ein merkliches Scandal nicht nur in dem ganzen Evangel. Oettingen-Oettingi-

tingischen Land, worinnen keine einzige unter mehrern eingesessenen Patronat-Herrschaften sich eines dergleichen Juris auf die dasige Kirchen anmaßet, sondern auch in dem ganzen Reich entstehen würde, wenn der, der Catholischen Religion zugethane Hohe Ritterschaftliche Teutsche Orden nunmehro auf einmal wider die dißeitige bestgegründete Possessionem und hergebracht kirchliche Verfassung in die Befugniß versetzet werden sollte, in denen eingeklagten 3 Evangelischen Kirchen, worinnen ihme ne umbra quidem ullius Jurisdictionis zustehet, woselbst er nicht einmal Patronus ist, und worinne nicht für ihme, sondern allein für die Oettingischen, qua Lands- und Episcopal-Herrschaft öffentlich gebettet wird, willkührliche Verordnungen an die dißeitige Geistliche und Schulmeistere, denen die Kirchen-Schlüssel von dißeits allein zu Verwahrung und behörigen Gebrauch anvertrauet sind, ergehen zu lassen, ihnen die Verrichtung des Trauer-Geläuts entweder zu verbieten, oder anzubefehlen, dadurch aber in der ganzen Oettingen-Oettingischen Kirchen-Verfassung eine dergestaltige Veränderung und Neuerung aufzuführen, welche nicht nur an und vor sich selbsten schon äußerst bedenklich, sondern auch die schlimmesten und gefährlichsten Consequenzien ohnfehlbar nach sich ziehen würde.

§. 10.

Dritter Satz.

Ist nun gleich gegenwärtige nicht unter die in dem §. 24. des Reichs-Abschieds benamte eigentliche sogenannte Religions-Sachen, wo super turbato Religionis Exercitio die Rede wäre, oder Periculum Animarum obwaltete, directe und immediate zu rechnen, so muß sie jedoch destomehr denen daselbst ebenfalls ausgedruckten geistlichen Sachen, weilen hier von geistlichen und Episcopal-Sachen die Rede ist, und die Frage entstehet, mit Reichs-Gesetz-mäßigem Grund beyzuzehlen seyn.

Neurod. Pragmatische Erläuterung des R. I. N. 268. Anmerkung §. 5. p. 522.

Wenn zumalen in nähere Betrachtung gezogen werden will, daß, nach dem Sinn und Reichs-Verfassungs-gemäßen Grundsätzen eines Hohen Corporis Evangel. nicht allein Religions-Sachen sind, wo directe von der Religion, von theologischen Fragen, von Kirchen und Schulen und dergleichen gehandelt wird, sondern auch, wo die Religion nur indirecte interessiret ist, und NB. Schaden leiden kan,

von Schauroth Sammlung aller Concluf. Corporis Evangel. T. I. p. 369. & passim.

dergestalten, daß die Causæ Religionis ac ecclesiasticæ um so weniger in jene enge

Schran-

Schranken nach der Meynung der Reichs-Gesetze und des Corporis Evangel. einzuschliessen sind, als vielmehr eine Causa mere civilis per indirectum und wegen ihres wesentlichen Einflusses in die Religion oder sonstig innere oder äußere kirchliche Verfassung eines ganzen Landes oder einzeler Ortschaften pro Causa Ecclesiastica betrachtet und behandelt werden muß.

§. 11.

Vierter Satz.

Wendet man diese nicht etwa von einigen Privat-Lehrern ausgedachte, sondern selbsten, von dem ganzen Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum suffragante Analogia Juris publici adoptirte, und an die Hand gegebene Erklärung von einer Causa ecclesiastica quoad Hypothesin auf die gegenwärtige an, so bleibet kein Zweifel übrig, daß selbe pro vera Causa ecclesiastica, wo nicht directe, jedoch indirecte, und wegen der schädlichen Folgen zu halten seye, welche darbey für die Evangel. Oettingen-Oettingische bisherige kirchliche Verfassung entstehen können, und nothwendig entstehen müssen, sobald der Catholische Hohe Ritterschaftliche Orden berechtiget wird, in denen dißeitigen Evangelischen Kirchen, worinne ihme der geringste Schatten einiger Jurisdiction nicht zustehet, Verordnungen zu machen,

Trauer-Anstalten zu verfügen, dißeitigen Pfarrern und Schulmeistern, die nullo respectu ihme, sondern einzig und allein dem Oettingischen Consistorio subordiniret, und mit Pflichten zugethan sind, anmaßliche Befehle zu ertheilen, und sie in Ausübung ihres Officii irre zu machen, woraus nichts anders, als die schädlichsten und nachtheiligsten Verwirrungen und Unordnung in dem bisherig ruhig hergebrachten Statu ecclesiastico in terris ac Ecclesiis Oettingen-Oettingensibus a. c. addictis entstehen, auch mit allem Grund zu befürchten seyn müßte, daß der Hohe Ritter-Orden nach seiner angewohnten Animosité gegen das mindermächtige Oettingen-Oettingische Hauß immer weiter um sich greifen, und nach und nach sich jener ihn gar nichts angehenden Kirchen immer mehr und mehrers anmaßen, die Oettingen-Oettingische Pfarrer von ihrer Lands- und Episcopal-Herrschaft ab- und durch mancherley Mittel und Wege an sich ziehen, dadurch aber die unerträglichste Turbationes und Zerrüttungen in der ganzen dasigen Kirchen-Verfassung erregen würde, des üblen Beyspiels, welches dadurch andern inngesessenen Klöstern, Orden, und übrigen Herrschaften gegeben werden dürfte, vor jetzo nicht zu gedenken.

§. 12.

§. 12.

Fünfter Satz.

Obiges erhält dadurch annoch das vollgültigste Gewicht, wenn in Erwägung gezogen wird, daß sich die Oettingen-Oettingische Linie in Anno normali allbereits in Possessione vel quasi Juris indicendi luctum publicum, welcher nach Teutschen Ordens Principiis pro Jure quodam ecclesiastico zu betrachten ist, befunden, mithin die hier einschlagende offenkundige Verordnung des Westphäl. Friedens-Schlusses ohnwidersprechlich zur Seite stehen habe.

§. 13.

Sechster Satz.

Daß schließlich das Jus indicendi luctum publicum Oettingen-Oettingischer Seits vi competentis Jurisdictionis Episcopalis & Ecclesiasticæ bis dato in denen eingeklagten 3 Evangelischen Kirchen ausgeübet worden, mithin nach der ganzen dasigen Evangelischen Landes-Verfassung pro Jure ecclesiastico gehalten werde, ergiebet sich noch von daher, weilen man in dem Teutsch-Ordischen in der Grafschaft zwar ebenmäßig entlegenen, aber der Catholischen Religion zugethanen Dorf Reimlingen und dasiger Kirche sich eines dergleichen Rechts anzumaßen, bishero nicht einfallen, vielmehr

mehr selbiges demjenigen, dem es gebühret, ohne einige Behinderung überlassen hat.

§. 14.

Siebender Satz.

Maßet man sich nur Oettingen-Oettingischer Seits ratione luctus publici in Catholischen Kirchen nichts an, nach deren Grund-Sätzen selbsten das Jus indicendi luctum publicum ac ordinandi pulsum Campanarum, quæ ad res ecclesiasticas secundum Principia Juris Canonici omnino referendæ, eine geistliche Sache ist, und ex Jure diœcesano prætendiret wird.

Exemplum inter alia vid. beym Schauroth c. l. T. I. p. 551. wo das Chur-Pfälzische Pfleg-Amt Hippolstein den Todesfall des Herrn Bischoffen zu Eichstädt in dem Gräflich-Wolfsteinischen Dorf Ebenried ex Jure diœcesano beläuten lassen.

So erfordert gewiß die, in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 1. zwischen beyderley Religions-Verwandten festgesetzte exacta mutuaque æqualitas, vi cujus id, quod uni parti justum, alteri quoque sit justum, daß auch gegenwärtige Sache von dieser Seite her beäugnet und nicht gestattet werde, daß man sich Catholischer Seits eines mehrern in Evangelischen Kirchen anmaße, als man sich Evangelischer Seits in Ca-

Catholischen Kirchen anmaßen zu können für berechtiget hält.

§. 15.

Oettingen-Oettingischer Seits verhoffet man vielmehr, nunmehro hinlänglich dargethan zu haben, daß gegenwärtige Sache sowohl nach ihren besonderen Verhältnissen, als nach dem ächten Sinne derer Reichs-Gesetze pro vera Causa ecclesiastica zu achten, folglich noch derselben der in dem §. 12. R. I. N. nachgelassene Effectus suspensivus zu gestatten seye, indeme widrigenfalls und woferne die hierinne ergangene gravirliche, ja sogar, wie stündlich zu erweisen wäre, mit unterlassener Constituirung, eines in dieser wichtigen und zweyerley Religions-Verwandten betreffenden Sache Gesetz- und Ordnungs-mäßig erforderlichen Correferenten, a. c. und sonsten illegali plane modo gefällte Cameral-Sentenz non attenta Revisione, zumalen in Angesicht eines Hohen Visitations-Conents zur Execution gebracht werden wollte, solches nicht allein vor die Hochgräfl. Oettingen-Oettingische Linie, und die ganze Evangelisch-kirchliche Verfassung in dasigen mit mehrern Herrschaften vermischten Landen zu einem unwiederbringlichen Schaden gereichen, sondern auch, wegen der gefährlichen Folgen, & ob Interesse commune sämmtliche Höchst- und Hoher Evangelischer Stände des Reichs

Auf-

Aufmerksamkeit vorzüglich auf sich ziehen müßte, deren Hohen Reichs-Gesetz-mäßige Assistenz, sich demnach unterzogene abgeordnete gnädigste Principalschaft, bey so bewandten weiters deducirten Umständen und Rechtserheblichen Gründen, zum voraus & ob instans periculum in mora, zu Abwendung der bevorstehenden höchst-nachtheiligen Execution in möglichster Bälde zuversichtlich getröstet. Wezlar den 30. Octobr. 1767.

Das 3. Capitel.

Von der

Legalität derer Kayserl. Commißionen in Sachen verschiedener Religions-Genossen.

Es kan nichts klärers seyn, als die in dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. 5. §. 51. enthaltene Verordnung einiger Erkennung der Commißionen, wo die streitende Theile zweyerley verschiedenen Religionen zugethan sind, nemlich:

Ubi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanæ Confessionis status versatur, soli eidem Confessioni addicti deputentur, si inter Catho-

tholicos, soli Catholici, si inter Catholicos & a. c. status *utriusque Religionis* pari numero Commissarii denominentur & ordinentur.

Man findet darinnen keinen Unterscheid, von was vor Art, oder Gattung die Geschäfte seyn mögen, daß aber darunter die gerichtliche verstanden werden, zeiget die kurz nach dem Friedens-Schluß im Jahr 1654. errichtete Reichs-Hofraths-Ordnung, woselbst es im 7ten §. heißt:

Wenn nun in solchen extraordinar Commissionen Sachen im H. R. Reich fürfielen, die unter denen Augsp. Confeßions-Verwandten versirten, sollen allein dieselben Religions-Verwaudte dazu deputiret: So unter Catholischen, allein Catholische, so unter Catholischen und Aug. Conf. Verwandten Ständen, beyden Religionen in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden.

Wie nun, Vermöge der bekannten Vorgänge in dem Reich, sämmtliche Reichs-Stände jederzeit darauf gedrungen haben, daß diese Weise in Anordnung der Commißionen beybehalten werden müsse; also ist auch von denen jedesmaligen regierenden Römischen Kayfern in ihren Wahl-Capitulationen die bündigste Versicherung ausgestellet worden:

Daß sie bey Erkennung der Commißionen die Verordnung des Instr. Pac. Art. V.

§. 51.

§. 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religions-Verwandten betreffen, in Erkennung der Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnen wollen, immaßen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

Capit. Caroli VII. & Francisci I. Art. 18. §. 5.

Da nun das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht in Justiz-Sachen die Person Ihro Kayserl. Majestät repræsentiret, und in Allerhöchst Dero Nahmen seine Verordnungen ergehen läßt: so ist auch daßelbe denen Kayserl. Verbindungen nachzukommen, folglich bey Erkennung der Commißionen die dabey resp. pactirte und beliebte Ordnung zu beobachten, eben sowohl verbunden, als solche von dem Hochpreißlichen Reichs-Hofrath zu geschehen pfleget.

Der Hochberühmte Assessor des Kayserlichen Cammer-Gerichts, Freyherr von Cramer, führet nicht nur die Praxin des Kayserlichen Reichs-Hofraths in dergleichen Fällen an, sondern bestärket sie auch mit einem Præjudicio:

In causis, sagt er, partes diversæ Religionis concernentibus, diversæ quo-

que

que Religionis Commissarii, *velut ad exequendum* in Consilio Imperiali aulico constitui solent.

Item in causa von Diemantstein, weil. Grafens Güter-Vertheilung betreffend.

In specie Diemantische Erben c. von Weichs d. 21. & p. 1732. jud.

1) hat das abermalige Begehren in puncto transscribendæ Commissionis nicht Statt; jedoch wird 2) gestalten Umständen nach in dieser Partheyen von zweyerley Religionen betreffenden Sache, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz der Herzog zu Würtemberg als 2. Commissarius hiermit subjungiret.

In Systemate Proc. Imp. Part. 3. §. 1713.

Welchemnach das Kayserliche Cammer-Gericht sich sine vitio nullitatis nicht entbrechen kan, die Commissiones, bevorab ad exequendum in eben dieser Maas zu erkennen.

Das 4. Capitel.

Von denen zwischen denen von Zedtwitz und der Cron Böhmen in Ansehung des zu Teutschen Lehen gehenden Gerichts Asch vorwaltenden Irrungen.

Im Verfolg des 8. Capirels des I. Theils.

S. Reichs-Tags-Diarium 1766. S. 123. 1767. S. 178.

Dictatum Ratisbonæ d. 11. Nov. 1767.
per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches

Corpus Evangelicorum zu Regenspurg

vorläuffige geziemende

Anzeige

sämtlicher der Evangelischen Religion zugethaner Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz zu Asch ꝛc.

wegen einer ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und Religion sehr nachtheiligen bey der Kayserl. Königlichen obristen Justiz-Stelle zu Wien abgefaßt seyn sollenden Urtheil.

Dse

Des heiligen Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände zur fürwährenden allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte fürtreffliche, Herrn Räthe, Botschaftere und Gesandten,

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte,

Hochgebietend- Hochgeneigtest- auch Hochgeehrteste Herrn!

Euer Excellenzien, auch Unsern hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herrn, erstatten wir den respectuosest- und verbindlichst-sensibelsten Dank für die durch Ablassung einer an Ihro regierende Röm. Kayserliche Majestät gerichteten allerunterthänigsten Vorstellung Unserer unglücklichen Familie abermalen erwiesene besondere Gnade und Gewogenheit.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß, wann nur dadurch sowohl Ihro regierende Römisch-Kayserliche Majestät, als auch Ihro Kayser-Königliche Apostolische Majestät, die wahre Gestalt der Sache allergnädigst zu Gesichte bekommen, die Gerechtigkeit Unserer Angelegenheit endlich einen erwünschten Ausgang gewinnen, und uns dadurch alles unseres bisherigen und noch täglich fortdaurenden, mit keiner Feder zu be-

beschreibenden Leides, Elendes und Kummer-voller, auch Nahrungs-loser Umstände, möglichst vergessen machen werde.

Indessen eröffnet sich eine neue wichtige Scene, da, wie aus der Anlage zu ersehen ist, nunmehro das, was durch militarische Gewalt nicht zu erhalten gewesen, durch eine sonderbare Justiz-Administration durchzusetzen versuchet wird.

Gleichwie aber, sowohl aus Unserm A. 1746. gedruckten Beweis ꝛc. als der unten berührten Schrift mit mehrerem zu ersehen ist, was es mit dem Königlich-Böhmischen, allererst in neuen Zeiten aufgekommenen, Jure recipiendi Appellationes aus Unserem Gerichte Asch für eine Unserer Reichs-Unmittelbarkeit ganz unverfängliche Bewandniß habe; also fället auch von selbsten in die Augen, daß, wann wir durch dergleichen anmaßliche Rechts-Sprüche Uns als Königlich-Böhmische Landsaßen müßten erklären und behandlen lassen, die Evangelische Religion in Unserm Anno 1624. ganz Evangelisch gewesten und noch seyenden Gerichte Asch keine bessere Schicksale zu gewarten haben würde, als sie in der auch allererst Anno 1627. Catholisch gemachten Stadt Eger und deren Bezirk gehabt hat; da bekanntlich das Hohe Haus Oesterreich in seinen Erblanden Sich nicht

an

an das Entscheid-Jahr 1624. verbunden zu seyn erachtet.

Wegen äußerster Wichtigkeit der Sache haben wir Uns nicht entbrechen können, in allerunterthänigster Erwartung einer allergerechtesten Kayserlichen oder Kayserlich-Königlich erfreulichen Resolution, Euer Excellenzien, auch Unsern hochgeneigten und hochgeehrtesten Herrn, vorläuffig blos geziemende Nachricht von diesem neuen Vorfall zu ertheilen. Die unter der Presse begriffene:

Respectuose und gründliche Beantwortung des Königlich-Böhmischen „Unterrichts von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwitz zu Neydberg und Asch, auch deren Gericht Asch und die darzu gehörige Ortschaften unstrittig zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen„ darinn nochmalen auf die überzeugendste Weise dargethan wird, daß die Cron Böhmen sich nicht in dem Besitz der Landes-Hoheit über die von Zedtwitz und derselben Lehens-Gericht Asch, wohl aber die von Zedtwitz und besagtes Gericht sich in altem und ruhigem Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit befinden;

wird dieses und alles übrige in das volle

Licht setzen; da wir indessen in geziemendem Respect und Hochachtung zu beharren die Ehre haben, als

Euer Excellenzien, auch unserer hochgeneigt- und hochgeehrtesten Herrn,

Regenspurg
den 20. Aug. 1767.

gehorsamst-gehorsam- und ergebenste Dienere,
Sämtliche der Evangelischen Religion zugethane Gebrüdere und Vettere von Zedtwitz zu Asch ꝛc.
und in deren Nahmen und Vollmacht
Carl Anton Philipp von Zedtwiz.

Inscriptio:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edelgebohrnen und Hochgelehrten Herrn, derer Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten fürtrefflichen Herrn Räthen, Botschaftern und Gesandten.

Unsern Hochgebietend- Hochgeneigtesten, auch Hochgeehrtesten Herrn.

Regenspurg.

Beylage.

Beylage.

Copia respectuoseſter Vorſtellung derer von Zedtwiz zu Aſch ꝛc. an das Hohe Königliche Böhmiſche Ober-Appellations-Tribunal zu Prag, d. d. 10. Aug. 1767.

P. P.

Unter dem Dato 27. Apr. und præſentato 8. Jul. dieſes Jahres iſt uns von Einem hohen Königlichen Appellations-Tribunal zu Prag der Befehl zugekommen, daß wir 1) Unſere in Civil-Sachen verfaßte Gerichts-Ordnung zur Reviſion einſenden, auch 2) in Criminal-Fällen die ſub dato 30. Jan. 1753. vorgeſchriebene Criminal-Ordnung nicht überſchreiten ſollen.

Wir ſehen Uns aber, mit Beybehaltung alles dem allerhöchſten Königlichen Lehen-Hof in Lehens-Sachen ſchuldigen allerunterthänigſten Reſpects, äußerſt gemüßiget, gegen dieſes hohe Anſinnen geziemend zu proteſtiren; da es eine Land-kündige und von Uns vor mehreren Jahren in öffentlichem Druck dargethane Sache iſt, daß, gleichwie der Cron Böhmen in Unſerem Gerichte Aſch niemalen keine Landes-Hoheit zugeſtanden iſt, alſo Höchſt-Dieſelbe auch niemalen an dem Jure Legum ferendarum den aller-

geringsten Antheil gehabt habe, noch die Böhmische Gesetze in Unserem Gerichte Asch jemalen in Uebung gewesen seyen, so, daß eben dieses hohe Königliche Appellations-Tribunal Selbsten in denen A. 1676. den 27. Maji an die Hochlöbl. Böhmische Hof-Canzley in strittigen Lehens-Successions-Sachen: Zedtwiz-Schönbach contra Zedtwiz-Krugsreuth ausdrücklich gemeldet:

> Wann nun Euer Kayser- und Königlichen Majestät wir vor 8 Jahren allerunterthänigst berichtet haben, daß wir uns im Versprechen nach denen gemeinen Lehen-Rechten verhalten, wo-ferne nicht etwa einiges absonderliches Herkommen des Orts, wo das Lehen gelegen ist, ein anderes erfordert; so haben wir, bey Erwägung dieser Sachen, ein solches absonderliches und von denen gemeinen Rechten abgängiges Herkommen weder in dem Ort, noch in dem Zedtwizischen Geschlecht, befunden: Nicht in dem Ort, dann in selbigem NB. in bürgerlichen und peinlichen Sachen denen Kayserlichen Rechten NB. NB. kundbarlich nachgegangen wird; so seynd auch die Zedtwizische Lehen zwar nicht weit von den Gränzen derer dem Churfürsten zu Sachsen untergebenen Länder entlegen, jedoch nicht in selbigen, sondern im Reich situirt, und an denen Orten, welche

welche vormalen zugleich, nebst dem Vogtland, ein Theil Franciæ orientalis, und also nicht Saxoniæ, gewesen seynd.

Wie nun dieses die ganze Sache ausser aller Contestation setzet; also ist die natürliche Folge davon, 1) daß, wann unsere Civil-Gerichts-Ordnung einer höheren Bestättigung nöthig hätte, (wie doch nimmermehr erweislich ist,) selbige dennoch nicht von der Cron Böhmen, sondern einig und allein von Ihro Röm. Kayserlichen Majestät, als Unserem, ausser denen Lehen-Sachen, alleinigen allerhöchsten Ober-Haupt, zu suchen und zu ertheilen wäre; sodann 2) daß Wir in peinlichen Sachen, nach der selbst-eigenen Erkenntniß und Bekenntniß des hohen Königlichen Appellations-Tribunals, nicht an die Königlich-Böhmische Gesetze, sondern an des Heil. Röm. Reichs gemeine Rechte und peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, verbunden seynd.

Zweytens ist uns unterm Dato 30. Jun. 1767. und obigem præsentato 8. Jul. nup. von einem Löbl. Königlichen Saazer-Crays-Amt Elbogen 1) Copia einer bey der Königlichen Obristen-Justiz-Stelle den 21. Mart. nup. publicirt seyn sollenden Urtheil in denen mit unseren Unterthanen gerichtlich verfangenen Strittigkeiten übersandt, auch

2) zugleich ein- und anderes in dahin einschlagenden Materien aufgegeben worden.

Gleichwie aber Unsere Vor-Eltern zwar, (aus keiner Schuldigkeit, sondern aus blosem freyem Willen,) auch in einigen Causis non feudalibus die Jurisdiction des hohen Königlichen Appellations-Tribunals in prima und der Königlich-Böhmischen Hof-Canzley in secunda Instantia gewißer massen prorogiret haben, Wir es auch, in so weit und lang es nicht zum Nachtheil Unserer notorischen Reichs-Unmittelbarkeit gebrauchet wird, noch ferner dabey verbleiben zu lassen gedenken; also haben Wir hingegen in Justiz- und anderen Regalien-Sachen mit dem Löbl. Königlichen Saazer Crays-Amt Elbogen niemalen nichts zu thun gehabt; können dahero auch die angebliche Urthel von demselbigen keineswegs in vim Publicati annehmen, viel weniger Uns vor solchem Crays-Amt (unter was Schein oder Auftrag es wolle,) einlassen, sondern erwarten in geziemendem Respect von vorbesagtem hohen Richter erster oder zweyter Instanz der legalen Publication einer etwa abgefaßten Urtheil; worauf Wir sodann Uns deme gehorsamst gemäß zu bezeugen nicht entstehen werden, was von Uns mit Recht allergnädigst gefordert werden kan.

Vorläuffig aber können Wir nicht umhin, in geziemendem Respect vorzustellen, daß,

anstatt

anstatt diese angebliche Urtheil, denen Rechten gemäß, blos auf die Entscheidung derer zwischen Uns und Unseren Unterthanen in Appellatorio befangenen Strittigkeiten hätte gerichtet seyn sollen, selbige, mit allem Vorbedacht, aber auch gegen alte und neue Observanz und Rechte, so abgefaßt ist, daß Uns, unter dem Schein der Justiz-Administration, der völlige Böhmische Landsaßiat aufgehalset, und dadurch breviori via Facti dasjenige zu Stand gebracht werden will, was man im Stande Rechtens an gehörigen Orten auszuführen und durch unpartheyisches Urtheil und Recht zu erhalten Sich nimmermehr getrauen dörfte; gleich folgende Stellen erhärten.

1) Quoad Gravamen 4. „Wird anforderist wider die Lehens-Possessores wegen der von ihnen anmaßlich angesprochenen Landes-Hoheit die Bestrafung auf die vom Königlichen Fisco dieserthalben schon angebrachte Klage hiemit vorbehalten.„

2) Sollen wir die Rechnungen über die seit Anno 1734. gehobene Gemeinds-Anlagen zu dem Königlichen Crays-Amt einschicken; auch

3) in Zukunft die vorgängige Anzeige davon bey dem Königlichen Crays-Amt machen und dessen Begnehmigung erwarten.

4)

4) ad Grav. 5. Solle es wegen des Straßen-Baues nach denen allgemeinen Landes-Patenten gehalten werden.

5) Das von dem Gerichts-Knecht eingeforderte Sitz-Geld will nach denen Böhmischen Landes-Gesetzen beurtheilet werden.

6) ad Grav. 16. Solle das Königliche Crays-Amt in Marche-Sachen die Anordnung in Unserem Gericht Asch thun.

7) Solle die von Uns verfaßte Gerichts-Ordnung der Königlichen Appellations-Cammer in Prag eingesandt werden, welcher die Revision hievon, und gutfindende Disposition auch im weiteren vorbehalten werde.

8) In peinlichen Fällen sollen wir schuldig seyn, die eigens unterm 20. Jan. 1753. vorgeschriebene Criminal-Ordnung nicht zu überschreiten.

9) ad Grav. 20. werden Wir Landsassen benennet, und aus diesem Grunde werden Uns verschiedene von Alters ruhig hergebrachte Gerechtsame abgesprochen.

10) ad Grav. 22. Solle das Königliche Crays-Amt den Befund wegen der

von dem allgemeinen Mitleiden sich eximiren wollenden Freyhäuser erheben.

11) Ad Grav. 24. werden wir wiederum als Landsaßen angegeben, und uns aus diesem Grunde das berechtigte Abzugs-Geld entzogen.

12) Ad Grav. 25. Wegen der Geld-Strafen sollen Wir Uns nach dem in dem Königreich Böhmen publicirten allgemeinen Patent achten.

13) ad Grav. 28. Sollen die auflaufende peinliche Unkosten von der Königlichen Appellation approbirt und moderirt werden.

14) ad Grav. 30. Sollen Wir Uns nach denen in dem Königreich Böhmen verkündeten allgemeinen Robath-Patenten achten.

Anderer ebenfalls verfänglicher Stellen allhier nicht zu gedenken.

Gleichwie nun dieses alles lauter niemalen erhörte nnd mit Unserer unvordenklichen Reichs-Unmittelbarkeit nimmermehr compatible Neuerungen seynd; also müssen Wir Uns dagegen zum Voraus in geziemendem Respect bestens verwahren, mit gehorsamster Bitte, Uns in einem künftig zu eröfnenden legalen Urtheil damit gerechtest zu verschonen;

indem

indem Wir sonsten, wie bishero, eher die alleräußerste Bedrängnisse über Uns ergehen lassen müßten, als daß Wir eine Unserer Reichs-Freyheit so nachtheilige Urtheil annehmen, erkennen und befolgen könnten.

Die Gerechtigkeit Unserer Sache spricht Uns das Wort, und belebet Unsere Hofnung, Uns endlich wiederum in denjenigen glücklichen Zeit-Punct versetzet zu sehen, darinn Wir der von Unseren Vor-Eltern von Seculis hergebrachten Reichs-Unmittelbarkeit ruhig wiederum werden geniessen können.

Uebrigens beharren Wir in all geziemendem Respect

Euer ꝛc.

Elster,
den 10. Aug. 1767.

Copia

Copia Rescripts Ihro Kayserl. Apostol. Majestät an Dero Königl. Böhmische Comitial Gesandtschaft zu Regenspurg dd. 29. Jul. 1767.

Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kayserin Wittib, Königin zu Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner lieber Getreuer!

Dir ist erinnerlich, was für ein Vorstellungs-Schreiben an Uns im Nahmen der A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen unterm 9ten Jul. des letztverflossenen Jahrs in Betreff der bekannten von Zedtwizischen Bewegungen zu Regenspurg erlassen worden.

Wir haben dabey mit gänzlicher Befremdung wahrgenommen, daß die Protestantische Reichstags-Gesandte für gut befunden, in diesem Interceßional-Schreiben so gar bedenkliche Fragen von der Landes-Oberbotmäßigkeit Unserer Cron Böhmen über gie in dem darzu gehörigen Egerischen Kreiß delegene Zedtwizische Güter und Lehenschaften

ten mit einzumischen, deren sich solcher sträflich entziehen wollenden Landsaßen und Vasallen, von darum, weilen sie ihres Glaubens-Genossen sind, das Wort zu sprechen, und solchergestalten einen blos politischen Gegenstand mit Religions-Rücksichten zu verbinden. Ein Satz, den Wir weder überhaupt gelten, noch ins besondere in Ansehung Unserer Böhmischen Cron-Rechten Uns aufdringen lassen mögen. Nun konnten Wir zwar es in diesem Punct und ohne weiters bey solcher General-Anmerkung bewenden lassen; Nachdeme wir aber nicht gewohnet sind, noch Ursach haben, das Licht zu scheuen, und es blos darum zu thun ist, dem, öfters irrigen Vorurtheilen, ausgesetzten Publico einen ächten Begriff von dem eigentlichen Grund der Landes-Hoheit Unserer Cron Böhmen über die zugleich davon zu Lehen rührende Aschische Güter und Zugehörungen beyzubringen, und andurch jene in denen Zedtwizischen Druckschriften enthaltene Angebungen, für das, was sie sind, nemlich für falsch, und verwegen kennbar zu machen, so haben Wir in dieser und keiner anderen Absicht Uns entschlossen, einen ausführlichen, mit Haupt-Beweisthümern bewährten Unterricht (*) im Druck erscheinen

zu

(*) Unter der Rubric: Ausführl. und gründlicher Unterricht von denen der Crone Böhmen über die von Zedtwiz zu Freyberg und Asch auch

deren

zu lassen, worinnen zugleich der Ungrund der Zedtwizischen Religions-Beschwerden überzeugend dargethan, und im Gegentheil Unser bereits im Jahr 1757. den 56. Febr. aus besonderer Milde ertheilte Erklärung wegen ungestörter Belassung des Exercitii Augustanæ Confessionis zu Asch und anderen Zedtwizischen Ortschaften in ihrer Wirkung bestättiget, die gegentheilige Gefährde aber, und deren boshaftes Bestreben, alle andere Böhmische Lehen besitzende Reichs-Stände der vorspieglenden Folgen halber aufzubringen, mit deme vollständig aufgedeckt sich befinden, daß der gegenwärtige Casus wegen Asch, und übrigen Zedtwizischen Lehenstücken plane singularis seye, und auf die andere von Unserer Kron Böhmen rührende teutsche Lehen so wenig eine Anwendung, oder gleiche Verhältniß darmit habe, als wenig Uns, und unsern Vorfahrern an dieser Kron jemals zu Sinn gekommen, aus dem bloßen Nexu Vasallagii, eine Landesherr-

---

deren Gericht Asch und der zugehörigen Ortschaften unstrittig zustehenden Landes-herrlichen Gerechtsamen, zu offenbarer Blosstellung des von denen von Zedtwiz dagegen in ihren bisherigen Druckschriften zum Vorschein gebrachten ungegründet, und bodenlosen Immedietäts-Gesuch durch öffentlichen Druck dargeleget 1767.

Wovon ein zuverläßiger Auszug sich in dem Reichstags-Diario 1767. Seite 284. findet.

herrliche Oberbotmäßigkeit erzwingen, oder diese mit jener Eigenschaft vermischen zu wollen.

Wir lassen Dir demnach eine Anzahl Exemplarien von vorberührtem Unterricht zufertigen, und Deinem Gutdünken über, solche unter die dasige Gesandtschaften, und sonsten im Publico zu verbreiten, und verbleiben Dir übrigens mit Kayserl. Königl. und Landesfürstl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 29. Jul. im Eintausend Siebenhundert sieben und sechzigsten, Unserer Reiche im Sieben und Zwanzigsten Jahre.

Maria Theresia.

Ad Mandatum Sac. Cæs. ac Reg. Apostol. Majestatis proprium,

Kauniz Rittberg.

Heinrich Gabr. von Collenbach.

Das 5. Capitel.

Von dem zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstl. Hauß Nassau-Saarbrücken wegen Abtrett- und Umtauschung einiger Lande errichteten Vertrag.

Dictatum Ratisbonæ die 23. Nov. 1767. per Moguntinum.

Kayserlich Allergnädigstes

Commißions-Decret

an

Eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg

de dato 4. Nov. 1767.

die Abtrettung und Umtauschung einiger Lande zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstl. Hauß Nassau-Saarbrück betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen der Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdi-

nand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthenn, Roßum und Neuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch-Kayserlichen Majestät Majestät, würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten ohnverhalten; Es seye bey Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Nassau-Saarbrücken, die allerunterthänigste Anzeige geschehen, welchergestalten zwischen der Krone Frankreich und Ihm, jene Irrungen gütlich verglichen worden, welche in seinen denen Französischen und Lothringischen Gränzen anliegenden, der Kayserl. Reichs-Botmäßigkeit zuständigen Landen so viele Jahre lang unerörtert gehangen, und zu mannigfaltig mißfälligen Zwistigkeiten den beständigen Anlaß gegeben haben, darüber dann nunmehro ein ordentlicher Vertrag errichtet, von beyden Theilen ratificiret, von denen Fürstlich-Nassauischen Agnaten begnehmiget, auch von

dem

dem darunter mit betroffenen Kloster Wadgassen feyerlich eingewilliget seye, wie von allem deme die nebengehende Abschriften derer Fürstlich-Nassauischen Schreiben Nro. 1. und deme angefügter Haupt-Convention samt ihren Unterlagen Nro. 2. sodann derer Fürstlichen Agnatischen Einwilligungen Nro. 3. 4. 5. samt des Abten und sämtlichen Ordens-Geistlichen des Klosters Wadgassen ausgestellten Erklärungen Nro. 6. 7. 8. des mehreren enthalten.

Nachdem nun Ihro Kayserliche Majestät reiflich erwogen, wie diese nemliche Irrungen allbereits in denen mit der Krone Frankreich Anno 1736. errichteten, und von Churfürsten, Fürsten und Ständen mitbeliebten Friedens-Tractaten und zur baldigen Erledigung, als eine zum Ruhestand des teutschen Reichs höchstnöthige und heilsame Sache verwiesen worden: anbey derselben nunmehr erfolgte Vollendung diesen Endzweck für dasige Gegend und Fürstl. Nassau-Saarbrückische Landen erreichet habe; So hätten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät nach annebst in Ansehung des- aus des Kayserl. Reichs Herrlichkeit in die Königl. Französische Botmäßigkeit übergehenden Klosters Wadgassen von der Kron Frankreich die billigmäßige Zusag in Nro. 9. erwürket, daß teutsche Reichs-Unterthanen von der Aufnahm in dasselbe nicht ausgeschlossen seyn

sollen, über das dann auch Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserlichen Majestät angelegen gewesen, wegen derer in denen Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Landen begriffenen Reichs-Lehen-Stücken den durch Uebergehung etlicher Oerter zur Kron Frankreich entstandenen Abgang hinwiederum in denen Theilen und Oertern, welche aus dem Königl. Französischen in das Fürstl. Nassauische und dadurch in das Reichs-Gebiet gelangen, ersetzen zu lassen, als darzu der Herr Fürst in der Anlag Nro. 10. sich anheischig gemacht, und solches fürohin denen Kayserlichen Reichs-Lehen-Briefen derer Fürsten von Nassau einzuverleiben der gebührende Bedacht werde genommen werden.

Solchemnach wollten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät alles dieses Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit sowohl nachrichtlich mittheilen, als auch, so viel es darunter die darmit begriffene Veränderung derer Gränzen des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation betreffe, von Deroselben mittels eines deshalb erwartenden Reichs-Gutachtens Ihre Meinung und Gutheiffung vernehmen, damit Allerhöchst-Dieselbe demnächst durch ihren Kayserlichen Beytritt und Bestättigung zur gänzlichen Beruhigung derer sämtlichen daran befangenen Theilhaber die vollkommene Rechts-Kraft angedeyhen lassen können. Wormit des Höchstansehnlichen

lichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden Denenselben mit freundlichen auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den vierten Novembris Anno Siebenzehenhundert, Sieben und Sechzig.

(L. S.)

Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beylagen.

Nro. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr!

Præs. 17. Merzen 1767. R. H. R.

Da ich bey keiner Gelegenheit zu verfehlen gedenke, meine Reichsständische Schul-

digkeit zu bewähren, und auf das genaueste allergehorsamst zu befolgen, was gegen Ew. Kayserl. Majestät meine Pflichten erheischen: So habe auch, als die zwischen der Krone Frankreich und dem Herzogthum Lotharingen eines- und meinem Fürstlichen Hause andern Theils seit langen Jahren vorgewaltete Unterhandlungen, wegen Vertauschung derjenigen Orten, welche ein und anderer Theil in dem Gebiet des andern eingeschlossen besitzet, und wegen Beylegung vieler Gränz- und anderer Irrungen, näher zur Möglichkeit eines würklichen Ausgangs gediehen waren, durch meine Bevollmächtigte in Wien von diesen Umständen die vorläufige allerunterthänigste Anzeigen gebührend anbringen lassen, und erst auf die erhaltene mündliche Versicherungen, daß Ew. ꝛc. den Vollzug sothaner Austausch- und Vergleichung, wann selbige dem Heil. Römischen Reich ohnschädlich und meinem Hauß ersprießlich befunden würde, allergnädigst zu befördern, und durch die allerhöchste Bestättigung geltend zu machen allermildest geneigt seyen, habe ich dem Geschäft den weitern Trieb gegeben, und bin endlich so glücklich gewesen, durch unendliche Bemühungen die Sache dahin zu bringen, daß wirklich derjenige umständliche Verglich, wovon eine beglaubte Abschrift, nebst teutscher Uebersetzung hiebey angebogen liegt, abgeschlossen werden können, wozu auch alle diejenige alte Verträge, Urkunden

und

und Urtheln, auf welche der Verglich einige Beziehung hat, zur allenfallsigen nähern Einsicht in Abschrift und mit den nöthigen Uebersetzungen, nicht weniger einen das ganze Werk deutlich vorlegenden Riß der Lage aller in den Austausch einschlagenden Orte beygefüget habe.

Seit denen im Jahr 1736. zu Wien geschlossenen Friedenshandlungen ist die Bestrebung Kayserl. Majestäten dahin gestellet gewesen, die verschiedene Unrichtigkeiten der Gränzen zwischen dem teutschen Reiche und den Königl. Französich und Lotharingischen Landen auf eine solche beyderseits annehmliche und beständige Weise zu erledigen, wodurch inskünftige allen Irrungen auf immer vorgebogen würde, und es hat besonders das im Jahr 1740. an die allgemeine Reichs-Versammlung ergangene allerhöchste Kayserliche Commißions-Decret den ganzen Umfang des Vortheils und der Wichtigkeit dieser Absicht bündigst vor Augen geleget. Ob nun wohl die in der Folge entstandene wichtigere Vorfälle im teutschen Reich, welche die ganze Sorgfalt Kayserlicher Majestät erfordert hatten, die erwünschte Erledigung sothanen wichtigen Geschäfts aufgehalten: So habe ich doch, da meine Lande in einer beträchtlichen Weite an die Französische und Lotharingische Staaten grenzen, und deswegen viele Strittigkeiten immerfort vorgewal-

tet, auch verschiedene meiner Ortschaften in gedachten Landen eingeschlossen, und eben so Französische und Lotharingische mitten in dem meinigen gelegen sind, vorzügliche Ursache gehabt, das deswegen so hochnöthige Ausgleichungs-Geschäft nicht aus den Augen zu lassen.

Es ist daher von Seiten meines Fürstlichen Hauses, wie gleich Anfangs, so anhaltend weiter durch kostbare Abschickungen und alle sonst thunliche Wege immerfort gearbeitet worden, um so wohl die grosse Absicht des teutschen Reichs zu befördern, als besonders die Nassauische Lande gegen alle gefährliche Folgen sicher zu stellen, immassen von Seiten des Herzogthums Lotharingen nicht nur noch allerley bedenkliche Ansprüche an mein Fürstliches Haus von ältern Zeiten her nachgeführet worden, sondern auch dasselbe sogar sich seit langen Jahren aus dem Besitz beträchtlicher Ortschaften, Renten und Gefällen entsetzet gesehen.

Ich selbsten habe deswegen öftere beschwerliche und kostbare Reisen an den Königlich-Französischen Hof gethan, und mir dadurch den Weg gebahnet, Ihro Königl. Majestät in Frankreich die wahre Umstände und meine gerechte Forderungen überzeugend vor Augen zu legen, wodurch dann endlich die ganze Sache in diejenige Auskunft gedie-

hen, welche obangeregter Verglich des mehreren besagt.

Zwar habe ich dabey auf einige Ansprüche meines Hauses Verzicht gethan, wie der Art. 2. 7. 25. 31. des Verglichs ergiebet, alleine es sind solches lauter solche Dinge, welche jemalen wieder in würkliche Uebung zu bringen nicht die entfernteste Hofnung vorgewaltet, und sie sind alle durch die Königl. Französischer Seits ebenfalls in Art. 27. 31. geschehene Verzichte wohl ersetzet. Zudeme ist mir nach dem Art. 4. n. 4. Art. 17. und 20. die ohnentgeltliche Erstattung ansehnlicher Orten, Gefällen und Unterthanen, welche weder im Weg Rechtens, noch sonsten zu erzwingen zu können mir versprechen durfte, blos aus Liebe zur Billigkeit, welche Ihro Königliche Majestät in Frankreich mich vorzüglich empfinden lassen wollen, großmüthigst willfahret worden.

Ew. ꝛc. geruhen, hieraus allergnädigst zu ermessen, wie durch mehrbesagten Verglich selbsten das Beste des H. R. Reichs befördert, selbiges mit denen ohne Berechnung mir verwilligten Land und Leuten vermehret, und ein Theil der grossen Absicht, des Reichs Grenzen richtig zu stellen, in Ansehung meiner Lande dadurch erreichet worden.

Daß meinem Fürstl. Hause besonders eine grosse Beruhigung vor gegenwärtige

und

und künftige Zeiten durch die Sache verschaffet seye, und ein würklicher beträchtlicher Vortheil zugegangen, zeigt der Innhalt des Verglichs auf allen Seiten, und vielleicht würde in folgenden Zeiten, wo meine Nachfolger den guten Eingang am Königl. Französischen Hof nicht gehabt, unmöglich worden seyn, es so weit bringen zu können, und doch hätte endlich eine Auskunft, so schlecht sie auch gewesen wäre, getroffen werden müssen. Dann es ist allzubedenklich vor einen mindermächtigen Stand, mit einer überwiegenden hohen Macht in Gemeinschaft und Strittigkeiten zu bleiben, welche täglich lästiger und beschwerlicher zu werden pflegen. In dieser Betrachtung haben auch meine Fürstl. Agnaten, meines Herrn Brudern, Fürsten zu Usingen Liebden, und Herrn Vettern, Fürsten zu Weilburg Liebden keinen Anstand gefunden, ihre Genehmigung sogleich zu ertheilen, und derselben angebogene Schreiben zeigen deutlich, daß sie meine Bemühung als sehr ersprießlich und den guten Erfolg vor mein Fürstlich Hauß sehr vortheilhaft erkennen und berühmen. Selbst des Herrn Erb-Statthalters Prinzen von Oranien Liebden, hat eben so, wie schon vorhin dessen Vormund des Herrn Herzogs von Braunschweig Liebden, nach ihren anliegenden Antwort-Schreiben den mindesten Einwand nicht dagegen, ob sie wohl wegen einer vermeintlichen gänzlichen Absonderung des Fürstlich-

Ora-

Oranischen Hauses an der Sache keinen Theil zu haben glauben, und deswegen eine förmliche Agnatische Genehmigung abgelehnet.

In Ansehung der beyderseits gegen einander im Tausch übergehenden Unterthanen, welche der Catholischen Religion zugethan sind, ist ebenfalls der mindeste Anstand nicht vorhanden, und es wird die Anzahl der zu den Ober-Rheinischen Kreises-Schuldigkeiten verbundener Orten nunmehro vermehret, mithin ist auch in diesem Betracht des Reichs Beste wirklich befördert. Auch wegen des meiner Landes-Hoheit unterworfenen Prämonstratenser-Klosters Wadgaßen habe ich solche Vorsehung gethan, daß, wie der Art. 22. besaget, daßelbe an irgend einem seiner Rechten den mindesten Abbruch nicht erleidet, vielmehr auf das beste deshalb versichert ist, wie denn auch daßelbe seine freywillige Einwilligung hierzu bereits wirklich ertheilet hat. Da nun die Wohlfart des H. R. Reichs durch ofterwähnten Austausch und Verglich in der That befördert und ein glücklicher und beträchtlicher Anfang des so hochwichtigen Geschäfts der Berichtigung der Grenzen gegen Frankreich und Lotharingen dadurch gemachet, meines Hauses Vortheil offenbar gegründet, und niemand irgend ein Abgang dadurch zugezogen, sondern auch alle Rechte eines jeden Dritten vorsorglich gewahret werden, mithin die Sache gemeinnützlich

nützlich und niemand schädlich ist: So verhoffe ich ganz zuversichtlich, Euer ꝛc. werden die glückliche Endigung mir und meinem Fürstl. Hause in allerhöchsten Gnaden vergönnen, und meine auch vor des Reichs Beste geschehene Bemühungen allergnädigst gerne vernehmer, sofort Dero Allerhöchstes Reichs-vätterl. Wohlgefallen über mein gesetzmäßiges und allenthalben die Pflichten eines getreuesten Reichs-Standes erfüllenden Betragens durch bald gnädigst beliebige Genehmigung desselben zu erkennen zu geben, auch selbiges durch ein Kayserliches Allerhöchstes Commißions-Decret der allgemeinen Reichs-Versammlung bekannt zu machen, sofort dadurch des gesamrten Reichs ebenmäßige Bewilligung zu bewürken Allermildest geruhen, wie ich dann hierum allerunterthänigst angelegentlichst bitte, und mich dieser höchsten Gnade durch treugehorsamste Aufopferung aller meiner Kräften zu Euer ꝛc. und des Reichs Ehre und Diensten, und durch unverbrüchliche Erfüllung meiner Reichsständischen Schuldigkeiten würdig zu machen, mich äußerst befleißigen, und in allertiefster Unterwerfung und Verehrung bis an mein Ende beharren werde ꝛc.

Saarbrücken den 17ten Januarii 1767.

Nro. 2.

Haupt- und schließlicher Tausch-Vertrag zwischen Ihro Allerchristlichsten Majestät und dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, entbieten allen denen, so gegenwärtigen Brief lesen werden, Unsern Gruß.

Demnach Unser lieber Getreuer, unser Rath und Grenz-Commissarius Mathis, in Kraft der von Uns ihm ertheilten Vollmacht mit Unsers freundlich geliebten Vettern des Fürsten zu Nassau-Saarbrück Hof- und Regierungs-Rath Stutz als bestellten Grenz-Commissario von dessen Landen einen schließlichen Vertrag- und Tausch-Accord errichtet und unterzeichnet, durch welchen alle diejenige Strittigkeiten aufgehoben und abgethan werden, so zum grossen Nachtheil des Interesse sowohl der Krone Frankreich, als des Römischen Reichs und des Hauses Nassau, in Betracht derer beyderseitigen enclavirten und zwischen Lotharingen und einem Theil des Metzer-Landes einerseits, und denen Grafschaften Saarbrücken, Ottweiler, wie auch denen zwey Dritteln der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, als Reichs-Landen, unabgetheilten Ortschaften an-

dererseits, schon lange Zeit vorgewaltet, und bisher sich täglich erneuert haben: Welcher Vertrag nachstehender massen also lautet:

Haupt- und schließlicher Tausch-Vertrag zwischen Ihro Königl. Majestät von Frankreich und dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken.

Da Ihro Allercristlichste Majestät und der Fürst zu Nassau-Saarbrücken mit Widerwillen diejenigen Strittigkeiten in Erwegung gezogen, welche schon so lange zwischen ihren Vasallen und Unterthanen vorwalten, und wegen derer beyderseitig eingeschlossenen und zwischen Lotharingen auch einem Theil des Metzer-Bißthums einer- und denen dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken zugehörigen Grafschaften Saarbrücken, Ottweiler, und denen zwey Drittheilen der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim, als Reichs-Landen, andererseits, unabgetheilten Orten, unaufhörliche neue Unruhen veranlassen; Mithin, zu Hebung dieser der gemeinen Ruhe und dem Interesse sowohl Ihro Allerchristlichsten Majestät als des Teutschen Reichs und des Hauses Nassau so schädlichen Zwistigkeiten, und Wiederherstellung eines gemein-nützlichen und nachbarlichen guten Vernehmens, kein Mittel dienlicher erachtet haben, als daß hierbey nach dem im Jahr 1738. zwischen Frankreich, dem Kayser und Reich zu Wien geschlossenen Tractat und

zwar

zwar nach dem im abgesonderten zweyten Artickel der Verabschliessung vom 11ten April und dritten Artickel der vom 28ten August 1736. in Rucksicht auf die Lotharingische in denen Teutschen Landen derer Reichs-Fürsten eingeschlossenen und vermischten Oerter und Besitzungen, enthaltenen Grund-Satz verfahren werde: So haben, um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, Ihro Allerchristlichste Majestät Dero Rath und Grenz-Commissarium Joseph Matthis, und der Fürst zu Nassau Dero Hof- und Regierungs-Rath gleichmäßigen Grenz-Commissarium, Carl Lorenz Stutz deßfalls ernennet, welche dann auch zusammen getretten, und nach beyderseitig beschehener Communication ihrer Vollmachten, hinlänglicher der Sachen Untersuchung, und mit Vorbehalt der Genehmigung sowohl Ihro Allerchristlichsten Majestät als des Fürstens zu Nassau-Saarbrücken, wie auch der Allerhöchst-Kayserlichen Bewillig- und Bestätigung über nachstehende Artickel sich vereiniget haben.

Art. I.

Ist beliebet worden bey gegenwärtigem Vertrage, in sofern darinnen nicht ausdrücklich ein anderes verfüget ist, die zwischen der Krone Frankreich und dem Teutschen Reiche errichtete Westphälische und Ryswickische Friedens-Schlüsse, hauptsächlich aber die

darinnen enthaltene das Interesse des Hauses Nassau betreffende Artickel, wie auch die ältere und neuere zwischen Frankreich und Lothringen einer, und dem Hause Nassau anderseits geschlossene besondere Verträge zum Grund zu legen, und sich zur Richtschnur dienen zu lassen, nemlich:

Die Vergleiche von denen Jahren 1581. 1621. und 1623. die zu Regensburg durch eine Reichs-Deputation zwischen dem Hause Nassau und dem Herzoge Lothringen Carl dem IV. am 2ten December 1669. vermittelte Transaction; die in Anno 1741. zu Versailles vorläufig geschlossene am 3ten Julii 1642. von Ihro Königl. Majestät ratificirte Convention, und den wegen der Grenz-Schiedung zwischen denen Lothringischen Hüttinger- und Kathauser', wie auch dem Nassauischen Derminger-Bännen Anno 1756. errichteten Vertrag.

Art. II.

Die Grafschaft Sarwerden betreffend.

Der Fürst von Nassau begibt sich zum Vortheil seines Hauses in der Transaction von 1669. vorbehaltenen Remedii Revisionis, und sollen folglich Ihro Königl. Majestät von Frankreich und Dero Thronfolgern fer-

fernerhin auf beständig die beyde Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden samt ihren Zugehörungen, wie solche dem Hause Lothringen durch die Urthel vom 7ten Julii 1629. zugesprochen worden, mit allen Hoheits- und Obergerichtsbarkeitlichen Gerechtsamen eigenthümlich seyn und verbleiben, mithin auch, vergliechener massen, die vorgemeldte Transaction vom Jahr 1669. und der desfallsige Executions-Recess von 1670. befolget werden.

Wohingegen Ihro Königl. Majestät Dero Ansprüchen auf die, gedachtem Fürsten, nach Maßgabe des zwischen ihm und der Fürstl. Nassau-Weilburgischen Linie im Jahr 1745. getroffenen Landes-Theilung, von der Grafschaft Saarwerden zugehörenden Loos- und Antheilen gleichmäßig entsagen, so daß der Fürst und seine Nachfolger dieselben bis zu ewigen Zeiten, mit allen Landes-herrlichen Gerechtigkeiten, unter der Reichs-Abhängigkeit besitzen sollen.

Ihro Majestät der König und der Fürst zu Nassau verzeihen ebenergestalt auf die beyderseits verlangte und in der Transaction von 1669. vorbehaltene Vergütung derer, in denen Zeiten, da, wechselsweiß, ein Theil um den andern die Grafschaft Saarwegen und Vogtey Herbitzheim überzogen, nicht empfangenen Renthen. Und der König, aus einer besondern Achtung vor ersagten Fürsten

entsaget über dieses schlechterdings der Aus-fündigmachung des sogenannten Wiebers-weiler Hof-Guthes und auf eine desfallsige Schadloshaltung, dergestalt, daß das Haus Nassau in Zukunft dieserhalb keineswegs be-unruhiget werden solle.

Art. III.

Die beyderseitige Vertauschungen betref-fend, hat man sich folgendermassen darüber vereinbaret:

1) Uebergibt der Fürst zu Nassau an Ih-ro Majestät den König und Dero Thron-folgern, um fürohin unter Königlich-Französischer Hoheit zu verbleiben, das von der Grafschaft Saarwerden ab-hängige Dorf Ensweiler, zum Eigen-thum, mit allen hohen, mittlern und niedern Gerichtbarkeiten, Unterthanen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldun-gen, Nachtweiden, Weyern, Zehen-den, Zinsen, Renthen und Einkünften, ohne etwas ihm in diesem Dorf zustän-diges im geringsten sich vor- oder aus-zubehalten: Wie auch auf gleiche Wei-se, alles, was er, der Fürst, auf dem Bann des zur Herrschaft Vinstingen gehörigen Dorfs, Münster, besitzet.

2) Ueberläßt der Fürst zu Nassau an Ihro Königl. Majestät die Gerichtsbarkeit samt

samt allen andern auf der ihm zugehöri-
gen Helfte, des bey gedachtem Mün-
ster liegenden Roderbannes, habenden
Rechten und Renthen, um ebenfalls,
unter Königl. Französische Hoheit, wor-
unter bereits die andere Helfte sich befin-
det, zu gelangen. In welcher Uebergabe
dann, sowohl das Eigenthum des Hof-
guts, die Gebäude, Aecker, Wiesen,
Gärten, Waldung und andere davon
abhängige Güter, als die Helfte des
grossen und kleinen Zehendens, und des
Weyers, wie auch überhaupt alles,
was dem Fürsten auf diesem Bann zu-
ständig, begriffen ist.

3) Die zwey auf Wiebersweiler Bann liegende vierzig drey und einen viertel Morgen, dreyßig vier Ruthen Lothrin-gischen Maaßes haltende Weyer.

4) Die dem Fürsten auf Hütting- und Kahlhauser Bännen in Lothringen zu-gehörige Zehenden, fünfzig Morgen Feldbau, und vierzehen und drey Vier-tel Morgen Wiesen, auch Lothringi-schen Maaßes.

5) Die zwey ein und zwanzig Theile an der Herrschaft Gerolseck, samt darzu gehörigen Renthen, Rechten und Ge-fällen, in denen Vistingischen Dörfern, Mettingen, Stentzel und Postorff, wie solche in ohnzertrennter Gemeinschaft

mit denen andern Ihro Majestät dem König bereits zustehenden neunzehen ein und zwanzig Theilen sich befinden: benebst dem abgesteinten Nassauischen Canton in bemeldtem Dorf Postorff. Wobey der Fürst aller in diesen dreyen Dörfern angesprochenen und genossenen Gerechtsamen sich begiebet.

6) Das von denen Lothringischen Commissariis hiebevor dem Hause Nassau zuerkannte Besthaupt-Recht zu Rodt und Dreyhambach in Lothringen.

Art. IV.

Ihro Majestät der König überlassen dagegen dem Fürsten zu Nassau und seinen Nachfolgern, vor beständig, mit aller Landesherrlichkeit, hoher, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit, um dem teutschen Reich einverleibt zu werden und dabey zu verbleiben:

1) Die Unterthanen, Güter, Aecker, Wiesen, Gefälle, Renthen, Zehenden, Gerechtsame, und überhaupt alles, was Allerhöchst Deroselben in dem Dorf Wolfskirchen zuständig ist.

2) Das zur Herrschaft Vinstingen gehörige Dorf Lüst, mit sämmtlichen Unterthanen, Gefällen, Renthen, Einkünften, Aeckern, Wiesen, Waldungen,

Königl.

Königl. Cammer-Gütern, Zehenden und allem, was Sr. Majestät darinnen gebühret.

3) Den Weyer, Hausweyer genannt, welcher dreyßig acht Lothringische Morgen hält, und in dem, dem Fürsten gehörigen Miederswald eingeschlossen ist.

4) Drey Viertel des sogenannten Gliefertwalds, dessen ganzer Bezirk in ersagtem Miederswald eingeschlossen ist, ohne einige Ersetzung; wie auch das übrige ein Viertheil, gegen Vergütung.

5) Ein und drey Viertel Morgen Wiesen und fünfzehen Morgen Ackerlandes in dem Nassauischen Ohlinger Bann bey Kirberg; fünfzehen Morgen Wiesen auf dem Kirberger- und zwey und einen Viertel Morgen Wiesen auf dem Weyerer Bann in dem Nassauischen.

6) Fünfzehen und ein Viertel Morgen Wiesen, ein Viertel Morgen Ackerland, den Theil am Zehenden und alle übrige Ihro Königl. Majestät in dem Nassauischen Dorf Bütten zustehende Gerechtsamen, sowohl als das Besthaupt-Recht allda, welches gegen das ersagtem Fürsten in Rodt und Hambach gebührenden im vorhergehenden Artickel bemerkten gleichmäßigen Recht tauschweiß angerechnet werden soll.

7) Zwey und ein Viertel Morgen Wiesen in dem Nassauischen Diedendorfer Bann.

8) Die strittige zwölf Morgen Wiesen, welche am rechten Ufer des kleinen Flüßgens, Altenbach, liegen, und seit 1723. von der Königl. Domaine der Gestütterey im Besitz genommen worden: jedoch unter dem Beding, daß der Fürst andere ersagter Gestütterey wohlgelegene zwölf Morgen Wiesen davor abtreten: Und soll künftig das Flüßgen Altenbach zur Hoheits- und Grenz-Scheidung zwischen den Lothringisch-Hunkircher- und den Nassauisch-Hinsinger Bännen dienen.'

Art. V.

Diejenige zwey und fünfzig Unterthanen, welche dem Hause Nassau zu Wolfskirchen, Postorff und Mettingen in denen Jahren 1717. und 1723. entzogen worden, sollen von Seiten Ihro Königl. Majestät dem gemeldten Fürsten, ohne einige Vergütung, in dem vermög des vorigen Artickels an ihn abgetretenen Dorf Wolfskirchen ersetzet und zurück gegeben werden.

Art. VI.

Art. VI.

Wird von Ihro Königl. Majestät verwilligt, daß der Fürst zu Nassau bey dem Genuß derer an ihn überlassenen zweyen nachbeschriebenen Erbbeständen fernerhin verbleiben möge; nemlich bey dem über das unter Vinstingischer Gerichtbarkeit gelegene, einshundert vierzig einen und einen halben Lothringischen Morgen haltende Antheil des Weyers, der Neu-Weyer genannt, am 22. Decembris 1701. ertheilt- und mit dem Jahre 1800. sich endigend. Und dem andern über zwey Drittheile des grossen und kleinen Gräven-Weyers dreyßig acht und ein halb Fuder (Fauchées) haltend, vom 5. Decemb. 1705. welcher am Schluß des Jahrs 1804. sein Ende erreichet.

Art. VII.

Der Fürst von Nassau entsaget vor sich und seine Nachkommen der Erhebung des Zolles und Hoch-Geleits in denen Städten Bockenheim und Alt-Saarwerden, zu welcher das Haus Nassau, vermög der Transaction von 1669. und des Executions-Recesses von 1670. zwar berechtiget, seit dieser Zeit aber davon nicht mehr im Besitz gewesen ist. Dahingegen Ihro Majestät der König, um allen gegenwärtigen und künftigen Strittigkeiten desfalls abzuhelfen den im

Jahr 1739. zu Bockenheim und Alt-Saarwerden eingeführten Zoll, nach Masgabe der Entscheidung des Herzogs Leopold von Lothringen vom 8. Octobr. 1721. und des von dem Lothringischen Commissario am 17ten Februarii 1731. vorgebrachten Entwurfs einer Vergleichung, vor immer abgeschaffet, und nicht weiter gestattet wissen wollen, daß diese oder eine irgend sonstige Abgabe, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, allda wieder angeordnet werde. Doch ist man hierbey übereingekommen, daß sothane Zoll-Abschaffung, nur erst nach der auf den letzten Tag des Monat December 1768. bestimmten Endigung des Pacht-Contracts über den Haras oder die Stutterey bey Saaralben bewürket werden solle.

Art. VIII.

Die Einwohner zu Bockenheim und Alt-Saarwerden, sollen an denen Zoll-Stätten in denen dem Fürsten zu Nassau von der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim zugehörigen Ortschaften, in Ansehung der Abgabe des Zolles und Hochgeleits zu Wasser und zu Lande, von Früchten, Getraide, Heu, Haber, Ohmet, Vieh, Holz, Wein, und andern Sachen, was es vor welche seyen, welche sie in dem Bezirk gedachter Grafschaft erkaufen oder daraus wegführen, sowohl als wegen derer nehmlichen Lebens-Mittel

und

und Waaren, welche sie aus Bockenheim und Alt-Saarwerden hinein- und darinnen von einem Ort zum andern, oder zum Handel auf die Jahrmäkte bringen, gänzlich befreyet seyn. So viel aber die ausländische Kauf- und andere Waaren betrift, welche selbige in ersagter Grafschaft ein- und ausführen, sollen sie an denen Nassauischen Zoll-Stätten keine höhere Abgaben davon entrichten, als die, so des Fürstens eigene Unterthanen, nach Masgabe des Tarifs von 1743. bezahlen, welcher des Endes auf den Fuß, wie er vor der im Jahr 1745. beschehenen Grund-Theilung der Grafschaft Saarwerden sich befunden, wieder eingeführt werden solle, und wovon ein Exemplar gegenwärtiger Convention beygelegt ist.

Art. IX.

Soll der Handel zwischen denen Königlichen Unterthanen und nahmentlich denen zu Bockenheim und Alt-Saarwerden, und denen Fürstlichen in der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, gegen einander ungehemmt und offen seyn. Wie dann sowohl Ihro Majestät, als der Fürst zu Nassau ihren beyderseitigen dortigen Bedienten befehlen wollen, hierüber zu halten, und nicht zu dulten, daß ersagte Unterthanen auf einige Weise darinnen gestöret, noch einem

nem oder dem andern Theil einiger Vorzug dabey eingeräumet werde.

Art. X.

Da in der Grafschaft Saarwerden die besondere Abgabe, gemeiniglich Weg-Geld genannt, zum Nutzen derer Gemeinden, um das Straßen-Pflaster davon zu unterhalten, erhoben wird, und die nemliche Abgabe zu allen Zeiten auch in Bockenheim und Alt-Saarwerden eingeführt gewesen, bis selbige durch den allda errichteten Zoll in Abgang gekommen. So soll solche vom neuen zum Vortheil dieser Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, durch ihre darzu Abgeordnete, nach dem alten Fuß wieder in Gang gebracht, jedoch in Zukunft niemalen können erhöhet und allen Passanten ohne Unterschied, es mögen solche aus der Grafschaft oder fremde seyn, zu dessen Zahlung angehalten werden. Die Bockenheimer und Alt-Saarwerder sollen diese Abgabe auch fernerhin zu Dermingen und in allen andern Orten der Grafschaft, wo solche hergebracht, auch nach dem alten Fuß in Lothringischem Gelde, nach Vorschrift derer beyderseitigen hier angefügten Tarifs entrichten, ohne daß selbige jemalen fürohin erhöhet werden könne.

Die Wiedereinführung sothaner Abgabe des Weg-Gelds vor die Stadt Bockenheim, soll

soll selbiger statt des neuen Wein-Ohm-Gel-des dienen, welches ihr Vermög Urthels des Königlich-Polnischen Staats-Raths unterm dato, Luneville, den 16ten Januarii 1758. als eigenthümliche Renthen, nach Masgabe des Innhalts gedachter Urthel, zugesprochen worden: Folglich soll ermeldtes neue Ohm-Geld als dem Handel beyderseitiger Unter-thanen durchaus schädlich, vor immer unter-drückt und abgeschaft seyn.

Art. XI.

Denen Einwohnern derer Städte Bo-ckenheim und Alt-Saarwerden, so wie de-nen in der Grafschaft Saarwerden, soll frey stehen, und selbigen auf keinerley Weise ver-wehret werden, unter diß- oder jenseitiger Gerichtbarkeit, nach Gefallen, Güter zu kau-fen oder zu verkaufen, ohne den zehenden Pfenning vom Kauf-Schilling zu bezahlen. Dahingegen die in Ansehung dergleichen Verkäufe eingeführte und zu entrichtende Ge-bühren, jedoch dergestalt, dabey vorbehalten bleiben, daß desfalls beyderseitige Unterthа-nen ohne einigen Unterscheid gehalten wer-den sollen.

Art. XII.

Weil die vorläufige Verabschliessung von 1741. wegen des darinnen vorgeschlagenen Communications-Wegs nicht befolget wer-

den

den kan; So soll der Verglich von 1581. seines gänzlichen Innhalts bey Kräften verbleiben, und selbigem gelebet, mithin nach dessen Masgabe alle dem Fürsten zu Nassau gehörige bewegliche Güter und Lebens-Mittel, welche derselbe aus der Grafschaft Saarwerden in die Saarbrückische, oder aus dieser in jene bringen lassen will, sowohl als diejenige, so er aus denen Königlich-Französischen Staaten, und andern fremden Gebieten an sich ziehen wird, wie bisher frey von allen Abgaben, im Lothringischen paßiret und im Gegentheil auch alle Ihro Königl. Majestät, zuständige solcherley Güter, Lebens-Mittel, Fourages, Königs-Bedürfnisse und dergleichen, so man aus einem Königlichen Magazin ins andere bringet, oder wo sie herkommen mögen, in der Grafschaft Saarwerden und sonstigen Gebiethen des Fürstens, jedoch alles auf Vorzeigung gültiger von beyderseitigen Bedienten des Orts der Ladung, in gehöriger Form, ertheilter Pässe oder Bescheinigungen, ebenfalls frey von allen Abgaben durchgelassen werden; mit dem Anfügen jedoch, daß unter der Benennung Königlicher Güter, diejenige Lebens-Mittel, Fourages und andere Waaren, welche Aufkäufere um einen gewißen Preiß an die Königliche Truppen zu liefern übernehmen, und durch das Gebieth des Fürsten zu Nassau führen, nicht mit begriffen seyn sollen.

In

In Betracht die Lothringische zu Bockenheim und Alt-Saarwerden seßhafte obrigkeitliche und andere Bediente, Adeliche und befreyte Personen, auch Geistliche und Ordens-Leute, so wie diejenige, welche in Diensten und unter der Hoheit des Fürstlichen Hauses Nassau in der Grafschaft Saarwerden wohnen, seit ersagtem Verglich von 1581. wegen derer zu ihren häußlichen Bedürfnissen, keineswegs aber zum Handel bestimmten Sachen und Lebensmitteln, in beyderseitigen Gebiethen allezeit die nehmliche Zollfreyheit genossen, so sollen sie auch fernerhin dabey belassen werden. Um aber dem, in Rücksicht derer, zu sothaner Befreyung sich ebenfalls berechtigt haltender, mehrer und mancherley Personen, hierbey entstehen könnenden Misbrauch vorzubeugen, ist beliebet worden, diejenigen, welchen, nach wie vor, diese Zollfreyheit zu statten kommen soll, zu benahmen, und haben des Endes beyderseitige Commissarien in einer besondern von ihnen unterschriebenen, Erklärung ein Verzeichniß derselben gegenwärtiger Convention beygefügt.

Art. XIII.

Nachdem Ihro Königl. Majestät vor dienlich erachtet, die freye Ausfuhr der Früchte, aus Dero Staaten zu erlauben; so ist man hier ferner übereingekommen, daß der Fürst

zu Nassau und seine Unterthanen der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim, der nehmlichen Verwilligung vollständig und so lange, als die eigene Königliche Unterthanen, sich bedienen, mithin ihre Früchte in die Grafschaft Saarbrücken oder auch in auswärtige Lande ohne die geringste Hinderniß verführen lassen mögen, jedoch so, daß erstern Falls solche nur allein durch Saaralben, letztern Falls aber, wann dergleichen in den Elsaß gehen, durch Metting oder einen andern, auf des Fürsten Begehren demnächst zu benahmende Zoll-Stätte gebracht, und die Unterthanen der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim schuldig seyn sollen, bey Vermeidung derer in denen Königlichen Ordonanzen, Decreten und Satzungen enthaltenen Strafen, die gewöhnliche Zoll-Abgaben davon zu entrichten. Desgleichen soll auch der Fürst von seinen eigenen durch den Elsaß aus dem Königreich verführet werdenden Früchten, den nehmlichen Zoll bezahlen, von denen hingegen, welche er aus der Grafschaft und der Vogtey Herbitzheim nach Saarbrücken bringen lässet, diese Abgabe, in Gefolg des vorstehenden zwölften Artickels, an denen Lothringischen Zoll-Stätten nicht erhoben werden; Wobey man übrigens noch sich dahin vereinbaret, daß wenn auch die freye Frucht-Ausfuhr aus denen Königlichen Staaten wieder verboten würde, der Fürst zu Nassau und seine Unters-

terthanen der Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbitzheim dennoch zu allen Zeiten befugt seyn sollen, den auf zwölf tausend Simmer Weitzen und achtzehen tausend Simmer Gerste und Hafer bestimmten jährlichen Ueberfluß ihrer Nothdurft obvorgeschriebener massen in die Grafschaft Saarbrücken bringen zu lassen.

Art. XIV.

Soll die von beyderseitigen Commissarien, wegen derer, zwischen der Lothringischen Gemeinde Weckersweiler und der Nassauischen zu Sinweiler, strittigen dreyßig vier und ein Viertel Morgen Waldung am 31sten Aug. 1759. vorläufig abgeschlossene Vergleichung, ihres gänzlichen Innhalts zur Würklichkeit gebracht, und nach deren Vorschrift die Scheidungs-Linie beyderseitigen Hoheiten, bey denen nachstehender massen beliebten künftigen Grenz-Berichtigungen mit ausgesteinet werden.

Art. XV.

Die Gemeinde Alt-Saarwerden soll wieder in den vorhin gehabten Genuß der Nachtweide, in dem Bezirk, die Alt-Saarwerder Nachtweide genannt, gesetzet werden, und zwar nach Masgabe des in Gefolg Fürstlich-Nassauischen Decrets vom 18ten

Merz 1720. am 4ten des darauf gefolgten Monats Aprils, desfalls abgehaltenen Zeugen-Verhörs: Wes Endes diese Nachtweide ausgerottet und wieder in Stand gestellet, dabey aber das zu Hochwald zu rechnende darauf stehende Holz, dem Fürsten zu willkührlichem Gebrauch überlassen werden soll. Imgleichen soll die nehmliche Gemeinde, gegen Entrichtung des hergebrachten jährlichen Zinses von zehen Simmern Hafer, fernerhin zu allen Zeiten die Mastung oder Schmalz-Weide im Minderswalde zu geniessen haben.

Art. XVI.

Was den von der Gemeinde Bockenheim auf verschiedenen Bännen der Grafschaft Saarwerden angesprochenen Weid-Genuß betrift; So soll die Untersuchung dieser Sache um deswillen, bis zu denen über die Ausgleichung derer in dem, dem Fürsten zu Nassau-Weilburg gehörigen Antheil der Grafschaft Saarwerden vorwaltenden Irrungen anzutretenden Unterhandlungen ausgesetzt bleiben, weil solche ersagten Fürsten und den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken gemeinschaftlich angehet.

Art.

Art. XVII.

Die Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler betreffend.

Nach beschehener Prüfung und Untersuchung derer von dem Fürsten zu Nassau und seinem Hause auf die in denen Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler eingeschlossenen Dörfer, Wustweiler und Niedersalbach und dem Meyerhof, Kirchhof, machenden Ansprüche, werden von Ihro Königl. Majest. aus besonderer Achtung vor ersagten Fürsten ermeldte Dörfer und Meyerhof ohne einige Ersetzung, eigenthümlich, und als künftig zum Teutschen Reich gehörig mit allen Ihro darinnen zustehenden oder gebühren mögenden Gerechtsamen, der Landes-Hoheit, Gerichtbarkeit, Renten, Gefällen und Zehenden, wovon Ihro Königl. Majest. bisher in Besitz gewesen oder seyn sollen, an denselben abgetreten.

Imgleichen entsagen Allerhöchst-Dieselbe zum Vortheil dieses Fürsten der Landes-Hoheit und denen angeblichen Gerechtsamen derer Herzogen von Lothringen, auf die Höfe, genannt: Hochstadt und Weiler, wie auch auf den Wald, Steilers-Wald, und andere Zubehörungen gedachter Ortschaften und Waldung, nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, und so, wie solche das Haus Nassau bis hieher besessen hat, dergestalten,

daß vorbenannte Höfe und Waldung zu denen Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler und somit zum Teutschen Reich ohne irgend eine andere Abhängigkeit gehören, jedoch aber denen Einwohnern ersagter Oerter frey stehen solle, binnen Jahres-Frist, von dem Tage der Bestätigung gegenwärtiger Convention an zu rechnen, ihre Güter zu verkaufen, und ohne daß selbige zu einiger Abgabe, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, sollen angehalten werden können, sich in andere unter Königl. Französischer Botmäßigkeit stehende Lande zu begeben.

Art. XVIII.

Wird von Ihro Königl. Majestät vorbehaltlich eines Ersatzes, und nun denen Teutschen Reichs-Landen einverleibt zu werden, die in der Grafschaft Saarbrücken eingeschlossene Meyerey Chrichingen-Püttlingen, mit allen Rechten der Landes-Hoheit, Gerichtbarkeit und andern Sr. Majestät allda zustehen mögenden nach erfolgter Bestätigung gegenwärtiger Convention bey Gleichstellung derer beyderseitigen Vertauschungen genau zu beschreibenden Gerechtsamen, Rechten und Gefällen, an den Fürsten zu Nassau auf ewig abgetreten, welche Meyerey aus folgenden Dörfern bestehet, nemlich:

1) Dem Dorf Püttlingen.

2) Dem

2) Dem kleinen darneben liegenden Dorf Luisenthal, vormals Rockenhausen genannt.

3) Dem Dorf Obersalbach.

4) Einem Theil des Dorfs Reisweiler, davon den andern Theil unter Reichs-Hoheit der Baron von Hagen besitzet.

5) Einen Theil des Dorfs Fahlschied, wovon der andere Theil unter nemlicher Hoheit dem Fürsten von Nassau zugehöret.

Und da die Grafen von Crichingen als Hochgerichts-Herren sothaner Meyerey und vorbesagter Dörfer, die mit dieser Hochgerichtsbarkeit verknüpfte Gerechtigkeiten und Renten unter Königl. Französischer Hoheit besessen haben: So sollen der dermalige Graf und seine Nachfolgere, nach dem Austausch, als Vasallen des Fürstens zu Nassau in deren fernern Genuß verbleiben, und die bemeldte Meyerey künftighin von ihm und seinen Nachkommen zu Lehen tragen und empfangen, auch die Appellationen von der gedachten Gerichtsbarkeit sofort an die Landes-Regierung zu Saarbrücken und von dieser an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden.

Art. XIX.

Ihro Majestät der König überlassen ferner, vorbehaltlich einer Rückgabe, dem Fürsten und seinen Nachkommen, als künftig zum Reich gehörig, das Dorf Wiesbach und kleine Dörflein Humes, die nur Eine Gemeinde ausmachen, so wohl, als das kleine Dörflein Kutzhof, im Amte Schaumburg zwischen denen Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler gelegen, mit allen Rechten des Eigenthums, Gerichtbarkeit, Renten und Gefällen, wie solche Ihro Majestät daselbst zuständig sind, oder zustehen mögen; Weniger nicht die sonstige Allerhöchst Deroselben an einigen Orten besagter Grafschaften gebührende Gülten und Zinsen.

Art. XX.

Da Ihro Königl. Majestät und der Fürst zu Nassau das Dorf Uchtelfangen und Dörflein Kaisen, welche nur einen Bann haben, respective mit der Hoheit und Landes-Herrlichkeit in Gemeinschaft besitzen, und die Unterthanen dieser Dörfer zwischen Ihro Majestät und denen Freyherren von Buseck, als Allerhöchst Dero Vasallen einer- und dem bemeldten Fürsten andererseits, abgetheilet sind, über welche Unterthanen jede Herrschaft vor sich ins besondere die Civil- die Criminal-Gerichtsbarkeit aber gemeinschaftlich

lich verwalten lässet, so werden von Ihro Majestät, unter vorbehaltender Ersetzung, Dero Eigenthmus-Rechte, Gerichtbarkeit, Renten, Gefälle, und überhaupt alles, was Ihro in berührtem Dorf und Dörflein zugehöret, um mit Abhängigkeit vom Teutschen Reich, künftig unter Nassauischer Landes-Hoheit zu stehen, an den Fürsten von Nassau und seine Nachfolgere abgetreten: Und soll bey der, nach erfolgter Bestätigung dieser Convention, zu bewürkenden Renten-Gleichstellung Ihro Königl. Majestät wegen derer seit dem Jahr 1730. Lothringischer Seits allda neuangepflanzten Unterthanen von dem Fürsten zu Nassau keine Vergütung geschehen.

Ferner übergeben Ihro Königl. Majestät ersagtem Fürsten alle Dero Lehen-Landesherrliche und andere unter Allerhöchst Deroselben Hoheit, über den, denen Freyherren von Buseck von diesem Bann zugehörigen, Antheil, Ihro gebührende oder zustehen mögende Gerechtsamen, um, von un an, dem Teutschen Reich und der Grafschaft Saarbrücken einverleibt zu werden, so daß gedachte Freyherren von Buseck und deren Nachkommen sothanen Hochgerichts-Antheil in Zukunft von besagtem Fürsten und dessen Nachfolgern eben so, wie bisher von dem König von Pohlen, und ehedem von denen Herzogen von Lothringen, zu Lehen empfangen und tragen: weniger nicht die Appella-

tionen von denen Urtheilen ihrer Beamten gerad an die Landes-Regierung zu Saarbrücken und von dieser an die Reichs-Gerichte gebracht werden - übrigens aber die mehrbesagte Freyherrn von Buseck und ihre Nachkommen alle die ihnen nach Masgabe ihrer Briefe, Documenten und Besitzungen allda zuständige oder zustehen mögende vorzügliche und nutznießliche Rechte, Renten, Gefälle und andere Nutzbarkeiten; nach erfolgtem Austausch beybehalten sollen. So viel die zwischen den nemlichen, Fürsten und Freyherrn von Buseck, über das Viertel dortigen Zehendens vorwaltende Strittigkeit betrift, so soll, im Fall derselbe bis zur Bestätigung gegenwärtiger Convention gütlich nicht beygelegt ist, die Erkänntniß darüber, deren sich ehedem und bis ins Jahr 1750., da man die Sache zu denen in Metz gehaltenen Conferenzen gezogen, die Lothrinpische Gerichte angemasset, an die Gerichte des Teutschen Reichs, wozu diese Orte in Zukunft gehören, verwiesen werden.

Die Kirche zu ersagtem Uchtelfangen soll, zufolg des im Jahr 1621. vom Herzog Heinrich zu Lothringen mit dem Grafen Ludwig von Nassau errichteten Tractats zwischen denen Catholischen und Lutherischen Pfarr-Kindern fernerhin gemeinschafftlich - doch aber auch des Orts Zehend-Herrn frey gestellt bleiben, auf einen bequemen Platz eine kleine Kirche und einen hinlänglichen Kirchhof vor die Lutheraner

ner aufbauen und unterhalten zu lassen, welche aber alsdann der Haupt-Kirche sich weiter nicht bedienen sollen: Und um die Bewürkung dieser Wahl desto mehr zu erleichtern, so ist der Fürst erböthig, wann der Streit über das von ihm rechtmäßig begehrende Viertel Zehendes geendiget, und er hinwiederum in dessen Genuß gesetzt seyn wird, gedachte kleine Kirche samt dem Kirchhof vor die Lutheraner, jedoch unter dem Vorbehalten auf seine Kosten erbauen und erhalten lassen zu wollen, daß er fürohin zum Bau und Unterhaltung der Haupt-Kirche nichts mehr beyzutragen haben solle.

Art. XXI.

Da der Herzog Heinrich von Lothringen, Vermög eines mit immerwährendem Vorbehalt der Wiedereinlösung errichteten Pfandschafts-Contracts vom 4ten Merz 1621. denen Freyherren von Sötern die in ermeldtem Contract beschriebene Cammer-Güter, Renten und Gerechtigkeiten im Amte Schaumburg, mit Ausnahm jedoch derer ausserordentlichen und anderen, auch in ersagtem Contract besonders benannten Auflagen abgetreten hat, und diese, gegenwärtig im Besitz des Grafens von Oettingen Dagstul, als Nachfolgern benahmter Freyherren, befindliche Gerechtigkeiten und Renten sich mit auf die durch gegenwärtige Convention dem Für-

sten zu Nassau im ermeldten Amt Schaumburg abgetretene Ortschaften erstrecken; So versprechen und verbinden sich Seine Königliche Majestät sothane Gerechtigkeiten und Renten mittelst deren Vergütung und Schadloshaltung besagten Grafens von Oettingen wieder einzulösen, dergestalt, daß selbige, nachdem sie der Graf und seine Vorfahren in denen überlassenen Oertern unter Lothringischer Hoheit besessen, mit diesen in völligem Eigenthum unter das Gebieth des Fürstens zu Nassau und die Abhängigkeit vom Teutscheu Reiche mögen gelangen können.

Art. XXII.

Dahingegen übergibt an Ihro Königliche Majestät und unter Dero Hoheit der Fürst zu Nassau die Landes-Herrlichkeit, Gerichtbarkeit, Stiftungs- vorzüglich- und nutzniessliche- samt allen demselben zugehörigen oder zugehören sollenden Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie immer betitult oder benennet werden mögen, über die Abtey Wadgassen Prämonstratenser-Ordens, und die von selbiger abhängende Dörfer, Höfe und Zubehörungen, linker Seits des Saar-Flusses, in der Gegend der Stadt Saarluis gelegen, nemlich die Dörfer Hostenbach, Schafhausen und Werbel, den Meyerhof Spurck, benebst alle dem Fürsten über den halben längst dem Bezirk ersagter Abtey und

derer

derer nur benahmten abgetretenen Dörfer herfliessenden und mit seinem linken Ufer selbige natürlich begrenzenden Saar-Fluß zustehenden Hoheits-Rechten, dergestalt, daß die Mitte dessen Laufs künftig die Schiedung zwischen Frankreich und dem Teutschen Reich machen soll: Wie dann auch Ihro Königl. Majestät die Hoheit und alle Gerechtsame des Fürstens über diejenige im Warnet-Wald gelegene fünfzehen hundert Morgen Waldung haben sollen, welche Er im Jahr 1759. mit völligem Eigenthum erwehnter Abtey, statt deren in diesem Nassauischen Wald gehabten Brenn- und Bauholz, wie auch Wein und andere Gerechtigkeiten überlassen hat.

Und da diese, denen, im 3ten Artickel, der zu Wien am 28sten Augusti 1736. geschlossenen Convention festgestellten Grundsätzen, gemäße Abtretung, von Seiten des Fürsten zu Nassau nicht anders als mit der Bedingung geschehen, daß ersagte Abtey unter Königl. Französischer Hoheit diejenige Gerechtsamen, Privilegien, Freyheiten und Befreyungen gleichergestalt fernerhin geniessen solle, welche selbiger, sowohl Vermög ihrer Stiftung und derer zwischen dem Haus Nassau und ihr, in verschiedenen Zeiten, besonders in denen Jahren 1729. und 1759. gemachten Verträgen und Verglichen, als auch in Kraft derer in dem von 1723. angezogenen Urteln des Kayserlichen und Reichs-

Cam-

Cammer-Gerichts zu Wetzlar gebühren und zuständig, und von welchen Verträgen und Urteln durch den Nassauischen Commissarium Stutz, beglaubte Abschriften vorgeleget worden sind; So bestätigen Ihro Königl. Majest. ermeldter Abtey alle zufolge derer in gegenwärtigem Artickel angeführten Wetzlarer Cammer-Gerichts-Urteln, Verträgen und dergleichen, ihr zukommende Gerechtsamen, Privilegien, Freyheiten, Befreyungen und Gerichtsbarkeit, um unter Allerhöchst Dero Hoheit selbige auf die nemliche Weise, wie bisher unter der Hoheit des Teutschen Reichs, zu geniessen.

Was aber die, der Abtey in dem übrigen Theil der Grafschaft Saarbrücken zugehörige in dieser Abtretung nicht mit begriffene Dörfer, Höfe, Ländereyen, Renten und andere Güter, es seye unter welcher Benennung es wolle, anbetrift, die sollen nach Masgabe derer obangezogenen Urteln, Verträgen und Verglichen, nach wie vor, von dem Teutschen Reich abhängig und unter der Landes-herrlichen Gerichtsbarkeit des Hauses Nassau verbleiben; auch die Erkänntniß über die zwischen sothanem Hause und der Abtey, wegen ermeldten nicht abgetretenen Ortschaften sich allenfalls ereignenden Zwistigkeiten, wie vorhin, denen Reichs-Gerichten allein zustehen.

Art. XXIII.

An Ihro Königl. Majestät und unter Dero Hoheit tritt der Fürst zu Nassau folgende, linker Seits der Saar und der Stadt Saarlouis nah- und wohlgelegene Dörfer, kleine Dörfer und Höfe ferner ab, nemlich: das Dorf Uberherenn, das Dörflein Friedrichsweiler, den der Gemeinde Friedrichsweiler eigenthümlich zugehörigen Hof, Indelbronn, den Linseler-Hof, die Dörfer Wilhelmsbrunn und Dhiesen und das dem Fürsten zuständige Antheil des Dorfs Spittel, sowohl mit ihren Bezirken und Zubehörungen, worinnen solche immer bestehen mögen, als denen dem Fürsten darüber gebührenden oder gebühren sollenden Gerechtsamen der Landes-Herrlichkeit, Gerichtbarkeit, Herrlichen Renten, Ländereyen und Waldungen, mit der Ausnahme jedoch, daß, da das Eigenthum und die Nutznießlichkeiten des ersagten Linseler-Hofs der Abtey Fraulautern zustehet, der Fürst nur allein die Landes-Herrlichkeit und die Gerichtsbarkeit über diesen Hof, nebst der Befügniß, denselben zu denen ausserordentlichen beyzuziehen, unter Königl. Französische Hoheit übergibt.

In Betracht aber diese Dörfer und Höfe ohne dieselbige absondernde, umringende und darzwischen liegende Theile des grossen Nassauischen sogenannten Warnet-Waldes, nicht abgetreten werden können; So über-

gibt

gibt der Fürst gleichergestalt, unter Königl. Französische Hoheit, mit allem Eigenthums-Recht, sothane sämtliche Stücker Warnet-Waldes, welche ermeldte Dörfer, Höfe und ihre Bänne scheiden, und umringen, dergestalt, daß hiernächst, wann beyderseitige Commissarien, nach erfolgter Bestätigung gegenwärtiger Convention, zur Absonder- und Aussteinung beyderseitiger Hoheiten schreiten, darinnen eine so viel möglich gerade und ordentliche Grenz-Schiedungs-Linie gezogen werden soll.

Was die Weid-Gerechtigkeiten anlangt, so die Einwohner und Gemeinden derer abgetretenen und in gegenwätigem Artickel benahmten Orten, mit verschiedenen andern Gemeinden der Grafschaft Saarbrücken und auch mit einigen Lothringischen Gemeinden, als nemlich, Spittel, Conützwald, Merlenbach und Roßbrücken, in ermeldtem grossen Nassauischen Warnet-Wald, gegen Entrichtung einiger jährlichen Zinsen an die Renterey zu Saarbrücken, gemeinschaftlich geniessen, deshalb, und um allen künftigen Händeln, Strittigkeiten und auf fremden Gebiet geschehenden Pfandungen vorzubeugen, ist, ermeldte Weid-Gerechtigkeiten, nach denen beyderseitigen Grenz-Schiedungen abzusondern, nöthig erachtet, und deme zufolg verglichen worden, daß die alten und neuen Königliche Unterthanen, nach vollzogener

gener gegenwärtiger Convention, ihre Weid-Gerechtigkeiten nicht ausserhalb der neuen Königl. Französischer Hoheits-Grenze ausüben sollen; Und der Fürst zu Nassau, seiner Seits, übernimmt, die Unterthanen in denen unter dessen Hoheit verbleibenden und durch die Austauschungen darunter gelangenden Dorfschaften dahin anhalten lassen zu wollen, daß sie ausserhalb dem Nassauischen Gebiete ebenfalls einiger Weid-Gerechtigkeiten sich nicht anmassen.

Art. XXIV.

Um allen, aus der Erhebs- und Beyführung derer dem Fürsten zu Nassau in Lothringen zuständigen oder gebühren mögenden Renten und Zehenden, sich ereignen könnenden Strittigkeiten vorzukommen, so werden die zur Schaffnerey der durch den Westphälischen Frieden secularisirten Abtey St. Arnual, in der Grafschaft Saarbrücken, fällige Zehenden, derer Dörfer und Bänne von Thädigen, Sprüchern, Zinsingen und Alstingen, bey Forbach an Ihro Königl. Majestät von ermeldtem Fürsten abgetreten: Und soll über die Beschaffenheit und den Ertrag dieser Gefällen, Renten und Zehenden, um bey künftiger Renten-Gleichstellung, die Gegen-Gabe bestimmen zu können, von denen beyderseitigen Commissarien demnächst ein richtiges Verzeichniß verfertiget werden.

Art.

Art. XXV.

Wegen der, ab Seiten des Hauses Nassau, gefordert werdenden, in der zwischen dem Herzog Heinrich von Lothringen und dem Grafen Ludwig zu Nassau im Jahr 1621. geschlossenen Convention, auf die Renterey zu Saaralben angewiesenen und vorhin von denen Lothringischen Commissarien, benebst der Zahlung der Zinsen, vor rechtmäßig und gegründet anerkannten jährlichen Rente von fünfzehen Gold-Gulden, wollen Ihro Majestät der König bey der Renten-Gleichstellung den Fürsten dergestalt schadlos halten lassen, daß der Gold-Gulden zu drey Gulden teutschen- oder zu sechs Livres eilf Sols Französischen Geldes, gerechnet werden soll, welches dann vor diese fünfzehen Gold-Gulden jährlich die Summa von 98. Pfund 5 Sols Französischen Geldes, und, im Abtragungs-Fall, das Capital eintausend neunhundert fünfzig fünf Livres betragen würde: wie denn auch Ihro Königl. Majestät überdiß die Zinsen von sothaner Rente, jedoch aber nur seit der im Jahr 1737. beschehenen Abtretung des Herzogthums Lothringen, bezahlen lassen wollen.

Ferner soll in der Renten-Gleichstellung auch, wegen der in gedachter Convention von 1621. versprochenen Rente, von drey Maltern Weitzen und drey Maltern Korn, dem Fürsten Rechnung gehalten werden.

Wor-

Wohingegen der Fürst, seines Orts, dem alten Anspruch des Hauses Nassau, auf die in dem zwischen dem Herzoge Carl von Lothringen und dem Grafen Philipp zu Nassau im Jahr 1581. geschlossenen Tractat, erwehnte Geleits-Gerechtigkeit durch Forbach, St. Avold und Longeville vor allezeit, entsaget.

Art. XXVI.

Ist verglichen worden, daß, um die Einerndtung der Früchte nicht zu erschweren, sowohl die Fürstlich-Nassauische Unterthanen der drey Grafschaften, Saarwerden, Saarbrücken und Ottweiler, als die mit selbigen benachbarte Königl. Französisch- und Lothringische, welche von denen in beyderseitigen Gebieten ihnen eigenthümlich zugehörigen oder gelehnten Ländereyen, Getrayde in Garben, Heu oder andern Zuwachs einzuthun haben, solches zur Erndten-Zeit ohngehindert und ohne Weitläuftigkeit, auch ohne an denen beyderseitigen Zoll-Stätten einige Abgaben davon zu entrichten, bewürken mögen.

Art. XXVII.

Die Fürstlich-Nassauische Unterthanen, welche in Frankreich und Lothringen liegende Güter besitzen, sollen die Grund-Steuern davon, gleich denen Königlichen Unterthanen, und, im Gegentheil, diese im Nassauischen

also begüterte, wie die Fürstliche Unterthanen, die Beschwerden und Schatzungs-Steuern deshalb entrichten.

Art. XXVIII.

Dieweilen das sogenannte Droit d'Aubaine zwischen denen beyderseitigen Landen, nemlich: Lothringen, Elsaß, Metzerland und denen dreyen Bißthümern, Metz, Tul und Verdun, eines- und denen Fürstl. Nassau-Saarbrückischen, andern Theils, bis hieher noch nicht Statt gehabt; so soll dasselbe auch künftig in ersagte Provinzen und Lande nicht eingeführt, sondern denen beyderseitigen Unterthanen die ihnen, vermög- oder ohne Testament, anfallende, oder, nach dieser Provinzen und Landen Gesetzen und Gewohnheiten zuständige Erbschaften frey und ohngehindert verabfolget, jedoch, wo vor den Fürsten zu Nassau, wegen derer, denen Königl. Französischen Unterthanen erscheinenden Erbschaften, noch eine andere Abgabe erhoben würde, von denenjenigen, so die Fürstlich-Nassauische zu ziehen haben, eine Ablage des nemlichen Ertrags vor Ihro Majestät den König entrichtet werden.

Art. XXIX.

Die in beyderseitigen, obbeschriebener massen, abgetretenen Gebieten wohnhafte oder mit

mit liegenden Gütern angesessene adeliche und befreyte Personen sollen vor sich und ihre Güter, bey ihren Gerechtsamen, Befreyungen und Freyheiten so und in der Maße, wie sie solche in der Königl. Französischen oder Fürstlich-Nassauischen Hoheit genossen, belassen werden: Und gleichergestalt sollen auch beyderseitige Unterthanen ihre Privilegien beybehalten, auch nach wie vor die Meyer- und Gerichts-Leute aus den Mitteln derer abgetretenen Gemeinden gezogen, und übrigens diejenige, ersagter Unterthanen, welche der Leibeigenschaft nicht unterworfen sind, bey ihrem gegenwärtigen Zustande verbleiben, und fernerhin, dem Herkommen gemäß, gehalten werden: Jedoch dergestalt, daß die Befugniß ihrer neuen Beherrscher, Gesetze vorzuschreiben, dadurch nicht den geringsten Abbruch leiden: und ermeldte neue Unterthanen schuldig seyn sollen, wie die alten, denen Landes-Gesetzen und Proceß-Ordnungen derjenigen Herrschaft, unter welche sie gekommen, sich zu fügen.

Art. XXX.

Da die Catholische Religion allein, mit Ausschliessung aller andern, in denen, nach Masgab des 17. 18. und 19ten Artickels gegenwärtiger Convention an den Fürsten zu Nassau abgetretenen Orten zu allen Zeiten ausgeübet worden; So soll dieselbe auch

künftig mit ihren Gerechtsamen, Gebräuchen und Ceremonien, unter der geistlichen Gerichtbarkeit ihrer verordneten Bischöffe, auf die nemliche Art und Weise, wie bisher unter Königl. Französischer Hoheit, ohne selbige, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, weder im Ganzen noch in einigem Theil zu beeinträchtigen, allda beybehalten bleiben: wie dann auch die in ersagten abgetretenen Orten wohnende Pastoren und übrige Geistliche mit ihren Nachfolgern, bey denen bisher unter der Hoheit Ihro Majestät des Königs genossenen vorzüglichen Gerechtsamen, Freyheiten, Befreyungen, Gütern, Zehenden, Ländereyen, Zinsen, Gebühren und allen andern ihren Personen und Aemtern anklebenden Rechten fernerhin belassen werden sollen.

Und da in denen obbemeldten an Ihro Königl. Majestät durch den Fürsten zu Nassau, von der Grafschaft Saarbrücken abgetretenen Bezirken, keine Kirchen noch angeordnete Pfarrer, zum Dienst derer Protestanten befindlich sind, und nahmentlich, in dem Dorf Ensweiler, der Grafschaft Saarwerden, kein Pfarrer wohnet; So sollen die protestantische Unterthanen an diesen Orten in ihrer Religion nicht gestöret, und ihnen nach wie vor freygelassen werden, die benachbarte protestantische Kirchen im Nassauischen Gebiete zu besuchen: weniger nicht, falls die darinnen sie bedienende Pfarrer

her-

hergebracht, einige Gebühren desfalls von ihnen zu erheben, oder auch einige Pfarr-Güter an ersagten Ortschaften besitzen; so sollen selbige in Zukunft, ebenfalls mit aller Freyheit bey deren Genuß verbleiben. Der Pastor zu Ensweiler, welcher mit diesem Ort unter Königl. Französische Hoheit gelanget, soll sowohl als dessen Nachfolgere, seinen Gehalt nach wie vor, gleich denen übrigen Pastoren im Nassauischen, von der milden Gabe Ihro Majestät des Königs bey dem Bißthum zu empfangen haben, die dasige Kirche und Pfarrhaus, wie es die Nothdurft erfordert, von dem Pachter der Königl. Einkünfte zu Vinstingen gebauet und unterhalten, auch von diesem, ersagten Pastorn, die jährliche Gebührniß von sechzig Pfund Turnois, vor die zum Gottesdienst benöthigten Hostien, Wein, Wachs und Ornamenten, bezahlt= imgleichen ihm ferner wie bisher, aus denen herrschaftlichen Waldungen zu ermeldtem Ensweiler, die herkommliche zwölf Clafftern Brennholz gemacht und von der Gemeinde beygeführt, so wie das Haus Nassau vorhin diese Abgabe geleistet, frey angewiesen und geliefert, sothane Abgabe aber in der künftigen Abschätz- und Anschlagung derer Zehenden dieses Orts, Ihro Majestät dem König durch Zurechnung vergütet, und endlich der gegenwärtige dortige Pastor und seine Nachfolgere bey dem Besitz derer zu ihrer Pfarrey gehörigen Güter, wie er

sich dermalen darinnen befindet, belassen werden.

Art. XXXI.

Was alle übrige ehedem von ein oder dem andern Theil gemachte und in gegenwärtiger oder denen vorhergehenden Conventionen nicht ausgedruckt noch berichtigte Forderungen und Ansprüche betrift, selbige sollen sogleich nach dem Schluß dieser Convention gänzlich aufhören und vernichtiget seyn.

Die zufolg derer vorstehender maßen festgesetzten Austauschungen aus einer Hoheit unter die andere gelangende Vasallen und Unterthanen, sollen sofort nach der Bestätig- und Bekanntmachung gegenwärtiger Convention, von dem Eyd der Treue, womit sie ihrem vorigen Landes-Herrn verbunden waren, losgezehlet werden, und dem neuen, unter dessen Herrschaft sie kommen, die Huldigung leisten.

Art. XXXII.

Gegenwärtige Convention soll sofort nach deren Bestätigung zur Würklichkeit gebracht, und der Anfang hierzu mit denen am leichtest zu vollziehenden und einiger Abschätz- noch Ausrechnung nicht unterworfenen Artickeln gemachet- auch von unterschriebenen Commissarien ohnverzüglich zum Zurechnungs-Anschlag aller, in denen dreyen Grafschaften

Saar-

Saarwerden, Saarbrücken und Ottweiler, sowohl, als in Lothringen und andern Königlichen Staaten, zum Tausch bestimmten Unterthanen, Dörfern, Gerechtsamen, Renten, Schatzung, Steuern, herrschaftlichen Cammer-Gütern, Zehenden und übrigen Stücken, geschritten- folglich ersagte Commissarien von Ihro Majestät dem König und dem Fürsten zu Nassau ermächtiget werden, sich des Endes durch beyderseitige Rentmeistere und Pachter genaue, bescheinigte und von ihnen, als wahrhaftig gewährende Verzeichnisse, derer abzutretenden Renten, Producten und Einkünften, reichen zu lassen.

Wann aber, zu Ergänzung der desfallsig beyderseitigen Gleichstellung, die obbestimmte Abtretungen nicht hinreichend wären; so soll ohnverzüglich, nach beschehenem deren Anschlag der Abgang mittelst weiterer Ueberlassung einiger, dieser oder jener Hoheit nahe und wohlgelegener Orte ersetzet werden, die bemeldte Commissarien auch ebenergestalt Macht haben, Experten zu ernennen, zu beeydigen, und, durch selbige, den aus Gerichts-Büchern, Beschreibungen und Documenten nicht ausfündig gemachet werden könnenden richtigen Ertrag, derer zu vertauschenden Waldungen, Gebäude, Hütten-Werker und anderer Domainen-Güter abschätzen zu lassen. Weniger nicht sollen sie, beyderseits, von allen Urkunden, Beschreibungen, Lager-Büchern und andern Docu-

menten, welche die, Kraft gegenwärtiger Convention, vertauscht oder abgetretene Dörfer, Renten, Güter, Zehenden, Gerechtsamen 2c. 2c. betreffen, die Urschriften, oder autentische, von ihnen beglaubigte Copien, ohne einige Ausnahme, einander getreulich überliefern.

Art. XXXIII.

Um allen künftigen Grenz-Irrungen und Strittigkeiten zwischen denen Staaten Ihro Majestät des Königs und denen Nassauischen Landen zu vermeiden, sollen sogleich, nach erfolgter Bestätigung dieser Convention, obbemeldte Commissarien die Grenz-Schiedungs-Linien überall auf gemeinschaftliche Kosten neuerdings untersuchen, und deren Aussteinung dergestalt verfügen, daß, in ihrer Gegenwart, an statt derer alten meistens zerbrochenen abgenutzten und nicht mehr kenntlichen Grenz-Steinen, neue, fünfzehen Zoll dick und breite, so gesetzet werden, damit sie, drey Schuh hoch über die Erde hervorragend, mit denen Grenz-Zeichen beyderseitiger Hoheiten versehen, so nahe aneinander kommen mögen, daß man von einem zum andern sehen könne: Wie denn auch sie Commissarien, in denen Waldungen, durch welche die Grenz-Linien hinziehen, Schnaißen, dreyßig Schuh breit aushauen, und über diese Verrichtungen topographische Grenz-

Char-

Charten und Grenz-Beschreibungen mit denen behörigen Formalitäten verfertigen zu lassen haben; Wes Endes sie durch besondere Vollmachten ermächtiget werden sollen zu diesen demnächstigen Grenz-Aussteinungen alle dabey interessirte Hochgerichts-Herren, Gemeinden und Unterthanen vorzuladen, um die bisher auf sich beruhete und unerörtert gebliebene Grenz-Strittigkeiten sowohl, als deren andere vorgebliche Gerechtsame zu entscheiden und gänzlich abzuthun.

Art. XXXIV.

Soll gegenwärtige Convention bestätiget, und die gehöriger massen, ausgefertigte Bestätigungen, in Zeit sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung ersagter Convention anzurechnen, gegen einander ausgewechselt werden. Zu dessen Urkund Wir unterzeichnete Commissarien Ihro Königlichen Majestät von Frankreich und des Fürsten zu Nassau, in Dero Nahmen und Kraft überhabenden Vollmachten, diese Convention eigenhändig unterschrieben und unsere Petschafte beygedrucket haben. So geschehen zu Bockenhein den 15ten Februarii 1767. unterschrieben.

Mathis. (L.S.)

Stutz. (L.S.)

Nro. 3.

Præs. Saarbrücken, den 7. Jul. 1766.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich geliebter Herr Vetter!

Aus Ew. Liebden geehrten Schreiben vom 28. April h. a. welches wegen meiner etliche Wochen her fürgedauerten Abwesenheit aus dem Haag nicht eher als jetzo beantwortet werden können, habe Ich ersehen, daß Dieselbige wegen einiger Ortschaften im Herzogthum Lothringen und in der Grafschaft Saarwerden, um die deshalbige Irrungen und Beschwehrlichkeiten nicht länger fürwähren zu lassen, mit der Krone Frankreich einen Austausch zum völligen Abschluß gebracht, und denselben Sr. Kayserlichen Majestät und dem Reich zur Bestätigung vorzulegen gemeynet sind, dabeneben aber auch mich, um meine Bewilligung deshalb zu ertheilen, ersuchet haben.

Wie nun Ew. Liebden, nach dem Innhalt Dero Schreibens, dergleichen Consensum von Dero Herrn Vettern, des Fürsten von Weilburg Liebden, und von Dero Herrn Brudern des Fürsten von Usingen Liebden, bereits erlanget haben, die ganze Sache aber Mich und Mein Fürstliches Haus nicht interessiret; So weiß Ich meines Orts bey erwehntem Austauschungs- und Confirma-

tions-

tions = Geschäfte zu der intendirenden Beschleunigung nichts anders beyzutragen, als die breits vorhin von meines gewesenen Herrn Vormunds des Herrn Herzogs zu Braunschweig Liebden mit gutem Grund zurück vermeldete = auch sich ohnehin in Negotio plane alieno von selbst verstehende Aeusserung zu wiederholen, daß, so viel mich betrift, Ew. Liebden darunter ganz freye Hände haben, und alles nach wie vor auf Dero eigenem Belieben lediglich beruhet.

Indessen ist es mir, nach Meiner Ew. Liebden zutragenden persönlichen Freundschaft ganz angenehm, daß Dieselbe dem Anführen nach mit Vortheil Dero Fürstlichen Hauses Sich durch jenen Abschluß derer seitherigen vielen Beschwehrlichkeiten entlediget zu sehen das Vergnügen haben, dessen beständigen Fortgenuß Ich auch hiemit aufrichtigst zuwünsche; wie ich dann im übrigen mit vieler Hochachtung beharre,

Ew. Liebden

Haag den 24. Junii
1766.

Dienstwilligster Vetter
und Diener

W. Pr. v. Orange,
Fürst zu Nassau.

Nro. 4.

Præs. Saarbrücken, den 7. Julii. 1766.

Durchlauchtigster Fürst,

freundlich Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter!

Ew. Liebden Hochgeschätztes vom 28. April, in Betreff der mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Austausch- und Vergleichs-Convention, ist mir gestern bey meiner Rückkunft von einer nach denen Grenz-Vestungen in Braband vorgehabten und einige Wochen angedauerten Reise durch Dero geheimen Secretaire Simon, wohl überliefert worden.

Da nun immittelst auch der von meiner Regierung darüber erstattete Bericht eingetroffen war: So habe mir alsofort anheute aus der Sache vortragen lassen, und hierauf in Gemäßheit Ew. Liebden freund-vetterlichen Ansinnung, mittelst Unterzeichnung und Besiegelung derer mir zu dem Ende zugefertigten beyden Original-Exemplarien meinen agnatischen Consens zu sothaner Convention zu ertheilen, nicht den mindesten Anstand gefunden.

Ew. Liebden geben mir also die Ehre, ein solches in schuldiger Antwort, nebst Ablegung meines aufrichtigen Glückwunsches

über

über den ersprießlichen Ausgang dieser für Dero und Unser Fürstliches Gesamthaus in allem Betracht so wichtigen Angelegenheit ergebenst zu vermelden, und verbleibe im übrigen mit der vollkommensten Hochachtung,

Ew. Liebden

im Haag den 26. Junii, 1766.

Ergebener Vetter, Gevatter und Diener,

Carl, Fürst zu Nassau.

Nro. 5.

Præs. Saarbrücken, den 7. Julii, 1766.

Durchlauchtigster Fürst,

freundlich geehrter Herr Bruder und Gevatter!

Ew. Liebden haben, mittelst Dero geehrten Zuschrift vom 28sten April jüngsthin von der nunmehro würklich erfolgten Königlich-Französischen Ratification und dergestalt bewirkten

wirkten Vollziehung des zwischen der Krone Frankreich und Dero Fürstlichen Hause unlängst verabredeten Vergleichs- und Austauschs-Tractats mich zu benachrichtigen und annebst zu belangen beliebet, daß demnach meine vorhin zugesicherte agnatische Einwilligung nach einem zugleich communicirten Formular zu der durch Dero eigends anhero abgeschickten geheimen Secretarium Simon, überbrachten Original-Convention ertheilen, auch den gleichmäßig von diesem vorzulegenden, dem Königlich-Französischen Hof hiernächst zu überlieferenden besondern agnatischen Consens, in welchen der Austausch-Contract eingerückt worden, mit unterschrieben und besiegeln lassen möge.

Gleichwie ich mir nun ein besonderes Vergnügen mache, Ewr. Liebden meine aufrichtige brüderliche Ergebenheit, auch bey dieser Gelegenheit zu erproben; also habe sofort nicht entstanden, den beyden mir vorgelegten und ermeldtem Dero geheimen Secretario demnächst wiederum zu Handen gestellten Exemplarien ersagten Convention meinen agnatischen Consens in anverlangter Art beyzufügen.

Ewr. Liebden habe demnach solches in schuldiger Antwort andurch zu melden, und zugleich die Versicherung der vollkommensten Hochachtung und unveränderlichen Ergeben-

heit

heit zu erneuern die Ehre, womit stetswierig zu seyn erharre,

Ewr. Liebden

Biebrich, den 5. Julii, 1766.

ganz ergebenster treuer Bruder und Diener,

Carl, Fürst zu Nassau.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm Henrich, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wisbaden und Idstein ꝛc. Sr. Königl. Majestät in Frankreich bestellten General-Lieutenant und Obristen des Regiments Royal-Nassau Husaren, Groß-Creuz des Königlich-Französischen Ordens der Kriegs-Verdienste, wie auch des Königl. Pohlnischen weissen Adler-Ordens Ritter ꝛc. Meinen freundlich geehrten Herrn Bruder und Gevatter.

(L.S.)

Saarbrücken.

Nro. 6.

Nro. 6.

Durchlauchtigster Fürst,

gnädigster Fürst und Herr!

Sowohl unser Gehorsam gegen die Krone Frankreich, als unsere Unterwürfigkeit in Ansehung desjenigen Austausches, welchen Euer Durchlaucht mit dem Allerchristlichsten König getroffen, sind in beygebogenen Capitul-Schluß, welcher unsere Einwilligung, unter der Bedingung, daß Kayserliche Majestät jenen vor genehm halten werden, zugesichert worden.

Uebel ausgesonnene Cabalen haben bisher diejenige Zufriedenheit zurückgehalten, welche Wir Euer Durchlaucht hierüber gewünscht hätten, an den Tag zu legen, in dem Augenblick, da Wir Höchstderoselben Willens-Meynung vernommen.

Wir wollen inzwischen hoffen, und ich insbesondere, daß dieser wider unsern Willen geschehene Verzug Euer Durchlaucht Schutz nicht von uns entfernen werde.

Wir werden Uns jederzeit mit der wahrhaftesten Dankbarkeit unserer Hohen Stifter erinnern, und unsere Wünsche werden ohne Aufhören die nehmlichen vor die Erhaltung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht sowohl, als Dero hohen Familie seyn.

Ich

Ich habe die Ehre in tiefster Unterwürfigkeit zu seyn ꝛc.

Wadgassen, den 13. Dec. 1766.

unterthänig gehorsamster Diener

F. M. Stein, Abt.

Nro. 8.

Abschrift des Capitul-Schlusses.

Wir Abt, Prior und übrige Religiosen des Klosters Wadgaßen, Prämonstratenser-Ordens, sowohl Conventualen, als außer dem Kloster mit der Seelen-Sorge beschäftiget, und Capitul-mäßig versammelt, wozu wir auf die gewöhnliche Art berufen worden.

Nachdem wir benachrichtiget worden, daß vermöge des Wiener-Tractats de Anno 1738. zwischen Frankreich, dem Kayser und Reich in dem zweyten Artickel der Convention vom 11ten April, und dem dritten der Convention vom 28. August 1736. der König von Frankreich und der Durchlauchtigste Fürst von Nassau-Saarbrück, desgleichen auch seine Herren Agnaten, über gewiße Auswechselungen Ihrer Ländereyen, so wie sie beyderseitig am bequemsten gelegen, einig

geworden, und worunter das Kloster, und was von der Abtey Wadgassen, die am linken Ufer der Saar liegt, abhanget, begriffen, um unter die Botmäßigkeit Sr. Allerchristlichsten Majestät zu kommen; hiernächst auch Uns kund geworden, daß Höchsterwehnte Seine Majestät die sichersten Maaß-Regeln genommen, womit die Rechte, Besitzungen, Privilegien und Prärogativen obbenannten Klosters aufrecht erhalten würden;

So sind wir Endes-Unterschriebene, nach reifer Ueberlegung des Nutzens und der aus diesem Tausch vor das Reich und Frankreich entspringenden Wohlgelegenheit, und vermöge Unserer von je her gegen Seine Kayserl. Majest. und das heilige Röm. Reich erprobten Liebe, Treue und Verehrung, gleichwie solches getreuen Unterthanen zustehet, durch die von dem Allerchristl. Könige, und dem Hause Nassau genommenen Maas-Regeln vor die Erhaltung unserer obbenannten Privilegien beruhiget, und unter der Genehmigung Sr. Kayserl. Majest. und des Reichs zufrieden, zum gemeinschaftlichen Besten Uns unter die Botmäßigkeit des Allerchristl. Königs zu begeben, als welchem wir die nehmliche Proben von Respect, Liebe und Treue zu geben gesonnen, in der gewißen Hofnung, daß Se. Majest. geruhen werden, alle Rechte, Besitzungen und Prärogativen des Klosters Wadgassen aufrecht zu erhalten, gleich es dem, mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten von

Nassau-

Nassau-Saarbrück geschlossenen Tractat, dem Fundations-Brief des Klosters, denen Kayserlichen Cammer-Gerichts-Urteln, auch denen zu verschiedenen Zeiten mit dem Hause Nassau errichteten Verträgen, und endlich Unserer bisherigen Besitzung gemäß, nahmentlich aber die freye und Canonische Wahl derer Aebte Unsers Klosters, welches zu keiner Zeit, noch aus was vor einer Ursache es immer seyn möge, mit icht einer Pension oder anderen Auflage soll belästiget werden können.

Urkund dessen Unserer Unterschrift. So geschehen den 10. Decembr. 1766.

F. M. Stein, Abt von Wadgassen.
F. Johann Wintersdorf, Prior.
Nahmens F. Johann Klein, Prior Conventual. des Priorats Hagenau.
F. Johann Wintersdorf, hierzu bevollmächtiget.
F. Christian Brasca.
F. Peter Steichen, Pfarrer zu Merten.
F. Peter Caren, Pfarrer zu Enzheim.
F. Moris, Procurator.
F. Johann Baptist Namour, Pfarrer zu Klein-Ebersweiler.
F. Joseph Bruch, Pfarrer zu Berns mit pphe.
F. Martin, Pfarrer zu Groß-Bliedersdorf.

F. Johann Anton Moris.
F. Dambrun, Pfarrer zu Saarquemines.
F. J. B. Dufa.
F. Ph. Verschneider, Cellarius.
F. J. W. Hartlieb, Vicarius Præbend. zu Saarquemines.
Vor F. H. J. Koch, Pfarrer zu St. Johann in Saarbrück.
F. J. Coën, Primissarius zu Groß-Bliedersdorf.
F. C. Busch, Vicarius zu Auersmacher, ausdrücklich bevollmächtiget von F. G. N. Hammet, Theologiæ Profess.
F. Eydt, Pfarrer zu Listroff.
F. May, Pfarrer zu Guenevillers.
F. G. N. Hammet, Profess. Theologiæ.
F. J. B. Pordier, Pfarrer zu Büllingen.
F. J. P. Herrmann.
F. J. B. Molitor, Pfarrer zu Oberkirch.
F. J. W. Türck.
F. Martin Rient, Pfarrer zu Schwalbach.
F. P. Marechal, Pfarrer zu Völckling.
F. P. M. Hermet, Administrator von Bons.
vor F. Dominicus Kellen, Geistlichen in der Priorey Hagenau.
F. J. Wintersdorf, hierzu mit Vollmacht versehen.
F. Anton Müller, Circator.

F. Jo-

F. Johann Peter Schmidt.
F. Johann Luz.
F. Johann Meckel.
F. Johann Huber.
F. Heinrich Joseph Wahl.
F. N. Joseph Hildesheim.
F. J. A. Möller.
F. J. Steichen, Vicarius zu Berus.
F. N. Oberländer, Kirchendiener zu Felsberg.
F. J. P. Victor, Vicarius zu Valmont.
F. J. B. Clement, Vicarius zu klein Ebersweiler.
F. Daniel Wirrig, Pfarrer zu Kellerthal.
F. N. Buttel.
F. J. B. Reiff, Pfarrer zu Heckenransbach, durch seinen Bevollmächtigten F. P. Verschneider, Cellarium.
vor F. J. Krack, Pfarrer und Amtmann zu Merzig.
F. Michael Zisch, Pfarrer zu Bretten.
F. Michael Görgen, Pfarrer zu Biting.
F. C. Filz, Vicarius zu Merzig.
F. P. H. Hocquay, Vicarius zu Merzig.
F. P. Streff, Kranken-Geistlicher zu Merzig ausdrücklich bevollmächtiget F. J. Wintersdorff, Prior.
vor F. J. Helbronn, Vicarium præbend. zu Sarquemines.
vor F. M. Thill, Verwalter zu Enzheim.

auf ausdrückliche Vollmacht F. G. N. Hammet, Profess. Theologiæ.
vor F. N. Schlimm, Vicarium zu St. Johann in Saarbrück.
Laut specialen Gewalt.
F. M. Rient, Pfarrer zu Schwalbach.

Nro. 8.

Wir Endes unterzeichnete Canonici Regulares Professi des Prämonstratenser Ordens der Abtey und Klosters Wadgaßen:

Nachdem wir dem Capitel, welches in obbesagtem Ort den 30. Dec. nuperi abgehalten worden, nicht beywohnen können, nun aber die freye Einwilligung sowohl ab Seiten Unseres Herrn Abts, als der, der Communität selbsten, mit zu berathschlagen, wie nemlich nach Maasgab eines zwischen dem Allerchristlichsten König und dem Durchlauchtigsten Fürsten zu Nassau-Saarbrück getroffenen Austauschungs-Tractats, sich auf den Wienerischen Tractat de Anno 1738. begründen, und vermög dessen Seine Kayserliche und Allerchristlichste Majestät Majestät beyderseits zu derley Verträgen, wodurch der gemeinschaftliche Nutzen und die Wohlgelegenheit befördert würden, die Freyheit gelassen, unsere ermeldte Abtey und Kloster also, nebst allen andern dazu gehörigen Orten,

ten, so an dem linken Ufer des Saar-Flusses gelegen, von der Hoheit des Reichs in die Französische hinüber kämen; Einige von Uns aber dem erwehnten Einwilligungs-Instrument, das in ernanntem Capitel errichtet und unterzeichnet worden, nur durch Bevollmächtigte beygetretten; So erklären wir hiermit, daß nach reifer Erwegung der Unserer Abtey und Kloster durch mehrgedachte Convention zuwachsenden Vortheile und aus Antrieb der nehmlichen Bewegungs-Gründe, die unsere Mit-Brüder zu diesem Einwilligungs-Instrument bewogen, nicht weniger aus eben demselben Eifer, Proben unserer Unterwerfung in die Willens-Meynung Seiner Majestät Majestät des Kayfers und des Allerchristlichsten Königs abzulegen, wir dem oben ernannten Capitel-Schluß vom 10. Decembr. nuperi hiermit beytretten, erklären, daß wir davon eine vollkommene Kenntniß haben, und in dessen Gefolg zufrieden sind, daß unsere Abtey und Kloster Wadgassen, samt allen dazu behörigen Ortschaften, am linken Ufer der Saare gelegen, von der Hoheit des Reichs unter die Französische übergehen mögen, jedoch unter denenjenigen Bedingungen, wie sie in dem vielgedachten Capitel-Schluß ausgedrückt worden: hoffende anbey, daß Se. Allerchristlichste Majestät bey Versprechung Dero mächtigen Schutzes, uns auch denjenigen Seiner Majestät des Kayfers und des Reichs beyzubehalten geru-

hen, auch unsere Abtey und Kloster bey allen denenjenigen Rechten, Privilegien, Präro-gativen, Freyheiten, die uns zustehen, er-halten werden, so, wie sie zum Theil schon in dem Tractat vom 4. Dec. nuperi ange-führet sind.

Urkund dessen Wir eigenhändig unter-schrieben. Zu Saarequemines den 9. Jan. 1767.

Signirt:

F. J. Helbron, Vicarius præb. zu Saa-requemines, geschehen zu Groß-Bliedersdorf den 10. Jan. 1767.
Gezeichnet: F. Jos. Cœn. Primitia-rius.
F. C. Busch, residirender Vicarius zu Auersmachen. Zu St. Johann in Saarbrück an dem nehmlichen Tag.
F. Herrmann Joseph Koch, Pfar-rer.
F. N. Schlim, Vicarius des nehm-lichen Kirchspiels St. Johann zu Saarbrück.
Zu Comne den 11. Jan. 1767.
F. A. Rhombius, Pfarrer.
Villingen den 11. Jan. 1767. F. J. N. Oberlænder, Kirchendiener zu Felsberg.
Villingen den 12. Jan. 1767. F. J. Steichen, Pfarrer zu Büsten.

Merzig den 11. Jan. 1767. F. Johann Kraeck, Amtmann und Pfarrer zu Merzig.
F. M. Georgen, Vicarius.
F. Conrad Filz, Vicar.
F. J. H. P. Hocquay, Vicarius zu Merzig.

An eben diesem Tag zu Wadegaßen.
Johann Peter Streif, bey meiner Ruckkunft von Heimfeld.

Enzheim den 14. Jan. 1767.
F. N. Ehler, Pfarrer zu Ommersheim.
F. M. Thill, Pfleger zu Enzheim.

Wir Joseph. Mathis, Königl. Rath und General-Commissarius zur Grenz-Scheidung zwischen der Kron Frankreich und dem Reich, urkunden, daß gegenwärtige Abschrift seinem Original Wort vor Wort gleichstimmig sey. Zu dessen Beglaubigung Wir unterschrieben, durch den Secretarium der Commission contresigniren, auch unser Pettschaft unterdrucken lassen. So geschehen zu Bouquenom den 16. Jan. 1767.

(L.S.)

Mathis mit pphe.
Heflinger mit pphe.

Nro. 9.

Erklärung des Königlichen Commissarii, die Zulassung derer Unterthanen des Reichs in die Abtey Wadgassen betreffend.

Obgleich durch den 22. Artickel der zwischen dem König und Fürsten zu Nassau-Saarbrücken geschlossenen Convention, ausdrücklich versehen worden, daß die Abtey Wadgassen, da sie unter die Ober-Herrschaft von Frankreich gekommen, eben diejenige Rechte, Privilegien, Prärogativen, Freyheiten und Gerichtsbarkeiten zu geniessen hätte, die Sie ehemalen unter dem Reich genossen, und obschon die Befugniß, Reichs-Unterthanen in nur besagte Abtey aufzunehmen, um so mehr in der Bestätigung ihrer Privilegien und Freyheiten überhaupt mit einverstanden zu halten, da, ohnerachtet der geschehenen Veränderung der Ober-Herrschaft, die Abtey Wadgassen annoch dem Reich unterworfene Güter und Unterthanen, auch zu versehende Pfarreyen beybehalten; So hat nichts destoweniger der König, da Se. Majestät der Römische Kayser denenselben zu erkennen gegeben, wie Sie wünschten, daß Ihro Majestät Dero hierüber hegende Gesinnungen durch eine besondere und ausdrückliche Erklärung an den Tag legen möchten, dem Verlangen Sr. Kayserl. Majestät

jestät und um zu gleicher Zeit eine neue Probe Dero Bereitwilligkeit, alle und jede Verbindlichkeiten, die sie zu Gunsten der Abtey und der dortigen Religiosen eingegangen, auf das genaueste zu erfüllen, nicht entstehen, und Dero hierzu bevollmächtigten Commissarium authorisiren wollen, auf das feyerlichste, wie hiermit geschiehet, zu erklären: daß neben der Bestättigung aller Privilegien, Freyheiten und Vorrechte der Abtey Wadgassen, Se. Majestät auch gemeynt seyen, daß die Abtrettung derselben an Frankreich denen Unterthanen des Reichs keineswegs zu einigem Nachtheil gereichen solle, als welche jetzt wie vorhin in besagtes Kloster aufgenommen werden sollen, ohne jemals davon ausgeschlossen werden zu können.

Ihro Königliche Majestät wollen, daß diese Erklärung eben soviel Kraft und Gültigkeit habe, als wann sie von Wort zu Wort in obbesagte Convention, der sie angehängt, seyn und bleiben solle, eingerucket wäre.

Urkund dessen haben wir Königlicher Commissarius, Kraft unserer innhabenden Vollmacht, gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und derselben unser angebohrnes Wappen-Pettschaft beydrucken lassen. So geschehen zu Bouquenom den 26. Junii 1767.

(L. S.) Mathis.

Nro. 10.

Dieweilen in der mit Ihro Allerchristlichsten Majestät im verwichenen Jahre getroffenen Convention einige meinem Fürstlichen Hause bisher zuständig gewesene Reichs-Lehenbare Stücke an die Krone Frankreich von mir abgetretten werden; die Natur der Sache selbst aber, sowohl als die Billigkeit mit sich bringen, daß diese Stücke ein hinlängliches Surrogatum erhalten: So mache Ich mich, in Kraft dieses, ausdrücklich anheischig, aus denen von Frankreich an mich hinwiederum zu cedirenden Objectis, eben so viele dagegen zu Reichs-Lehen verlegen zu wollen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Innsiegels. Saarbrücken den 19. Junii, 1767.

(L.S.)

Wilhelm, Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

MEMOIRE.

La néceſſité de procéder à la fixation des limites entre la France & l'Empire ayant été reconnüe lors des Préliminaires

naires de Paix conclus à Vienne en 1737, & les Principes, qui doivent diriger une opération aussi salutaire y ayant été déterminés, les Etats interessés ne tardèrent pas à envoïer leurs Commissaires respectifs à Nancy, où les conferences furent entamées; mais le Décès de l'Empereur Charles VI. les interrompit. Le concours de diverses circonstances ayant depuis empêché de les reprendre, le Roy et le Prince de Nassau-Saarbrück sentant la nécessité d'obvier aux discussions desagréables et aux inconvéniens journaliers, qui resultent du mélange des possessions respectives et de l'incertitude des droits des Souverains & des sujets, soit par l'enclavement réciproque des territoires, soit par des possessions indivises, nommèrent des Commissaires pour chercher les moïens d'établir le bon voisinage sur un pied fixe & stable, et d'oter aux sujets respectifs tout soujet de haine et de querelle. Les deux Parties se trouvant animées d'un même esprit de conciliation, leurs commissaires arrêtêrent en 1760. une convention provisoire et le 15. Fevrier 1766. ils conclurent une convention générale, qui fut ratifiée par le Roy le 11. Mars suivant et par le Prince de Nassau-Saarbrück le 20. Fevrier de la meme année.

L'at-

L' attention principale des parties contractantes a été de ſupprimer par des échanges, les enclaves reſpectives et les poſſeſſions indiviſes. Elles ſe ſont fait droit mutuellement ſur leurs prétentions, lorsqu' elles ont paru fondées, et elles ont éteint par des rénonciations celles, qui etoient équivoques ou deſtituées de preuves ſuffiſantes. La Convention établit en outre des règles pour la communication et pour l' avantage réciproque des ſujets reſpectifs, entre les quels on a cherché à maintenir et à affermir la Paix et l' union dans tous les objets, qui ont paru capables de les troubler. On a pourvu à la conſervation des droits, poſſeſſions, privilèges, franchiſes et liberté d' election de l' Abbaye de Wadgaſſen, qui doit paſſer ſous la Domination de la France. Le Roi s' eſt même porté, en conſidération du deſir que Sa Majeſté Imperiale lui a fait témoigner, à aſsûrer par une déclaration formelle aux ſujets de l' Empire la faculté et la capacité d' être admis dans cette Abbaye; Enfin l' on a pris des arrangemens, dont l' inſpection ſeule de la Convention et de la charte topographique, qui y eſt jointe, demontre la convenance réciproque et qui preſente au Corps Germanique en général les mêmes avantages, qui ſont aſſurés à la Maiſon de Naſſau.

Tels

Tels ſont les principes et les détails de cette Convention, que le Prince de Naſſau-Saarbrück, aprés avoir obtenu le conſentement de ſes Agnats, a preſentés à l'Empereur de Romains pour la ſoumettre à ſon examen, & que Sa Majeſté Imperiale a bien voulu porter par un decret de commiſſion à la connoiſſance de l'aſſemblée générale des Etats de l'Empire. Le Roi a lieu d'attendre des lumiéres et des diſpoſitions amicales des Electeurs, Princes et Etats, qu'ils confirmeront ſans difficulté un arrangement auſſi ſalutaire et qu'ils y verront une preuve éclatante du deſir que Sa Majeſté a de vivre en bonne intelligence avec le Corps Germanique et de ne laiſſer ſubſiſter aucune occaſion de diſcuſſion avec ceux de ſes membres, dont les poſſeſſions ſont limitrophes de la France.

Comme le Roi eſt perſuadé, que tous les Electeurs, Princes et Etats de l'Empire ſont dans des ſentiments analogues aux ſiens, Sa Majeſté ſe flatte qu'ils s'empreſſeront à en donner une preuve dans l'affaire, qu'elle leur fait aujourd'hui recommender.

Das 6. Capitel.

Von denen zwischen denen Fürsten zu Ellwangen, Oettingen-Spielberg & Consorten, contra Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Dinkelspül, puncto Superioritatis territorialis so anderer obwaltenden Irrungen.

Unterthänigste

Exceptiones Sub- & Obreptionis

una cum

Reconventione & junctis Petitis humilimis

pro clementissime cassando Mandatum per falsas preces impetratum, ut & cassando transactionem contra Tertios eorumque Jura injuste initam, & præstando Satisfactionem super illatis injuriis, nec non injungendo Cautionem de non amplius turbando, cum Condemnatione in damna & expensas;

in Sachen

derer Herren Fürsten zu Ellwangen und Oettingen-Spielberg, Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchlaucht & Consorten contra **Herren Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinkelspül.**

prætensi Mandati C. Cl. &c.

Exhib. Wezlar. d. $\frac{15}{22}$ Jun. 1767.

Hoch-

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Denen höchst ungegründeten Klagen, welche noch jemals gewaget sind, muß gewißlich diejenige forderſamst beygezehlet werden, mit welcher das Hochfürstliche Stift Ellwangen und das Hochfürstl. Haus Oettingen-Spielberg, dann deren beede nachgesetzte Regierungen dieses Höchstpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht wider Impetratischen Anwalds-Principalen, Herren Burgermeister und Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinkelspül, in aussen rubricirter Sache jüngsthin zu behelligen, keinen Anstand genommen haben.

Selbsten dieses Höchstpreißliche Gericht hat solches aus der eigenen Vorlegung des Hohen Impetrantischen Gegentheils allschon einigermassen arguiren müssen, und dahero statt des so angelegentlich nachgesuchten und so eifrig sollicitirten Mandati sine Clausula nur ein Mandatum cum Clausula zu erkennen sich bewogen gefunden.

Es würde aber auch hierzu nimmermehr gekommen seyn, woferne nicht der Herr Schriftsteller des Hohen Impetrantischen Theils es vor gut befunden hätte, den Ur-

sprung und den Verlauf des eingeklagten Facti prætenſe ſpoliativi eben ſo mangelhaft als überhaupt ganz unrichtig vorzuſtellen.

Jemehr ſich nun derſelbe bemühet, die wahre Beſchaffenheit der Sache in der pro Mandato exhibirten ſo betitulten Supplication zu verſtecken, deſto mehr wird man Impetratiſcher Seits ſich angelegen ſeyn laſſen, in gegenwärtiger Exceptional-Handlung den wahren Urſprung, genuinen Verlauf und richtigen Zuſammenhang der ganzen Sache, ſomit auch die in vorgedachter Supplication an einander hangende Sub- & Obreptiones klar aufzudecken.

Um aber dieſes deſto gründlicher zu vollführen, ſo wird nöthig ſeyn, nicht nur eine vollſtändige und durchaus documentirte Speciem Facti, ſondern auch dieſer ſelbſten die gründliche Beſchaffenheit der von Impetratiſcher Reichs-Stadt wohlhergebrachten Jurisdictions-Befugniſſe, ſo kürzlich als möglich, zu præmittiren; immaſſen eben dieſe Jurisdictions-Befugniſſe es fürnemlich ſind, welche eines Theils der Impetrantiſche Gegentheil (nach einer vorgängigen geheimen und nahmentlich für die Impetratiſche Stadt und den Hohen teutſchen Orden gemeingefährlichen Verbindung) nicht nur zu turbiren, ſondern ſogar durch eine gewaltthätige Partage und Vermarkung ſpoliative zu entziehen, inaudito exemplo unternommen

hat,

hat, und welche Jurisdictions-Gerechtsamen andern Theils zu tuiren Impetratischen Anwalds Herren Principalen, nach vielen vergeblich gemachten Remonstrationen, die Vermarkung quæstionis in vim realis protestationis destruiren zu lassen, eben so nothgedrungen, als nach allen Rechten best befugt gewesen.

Die von der Reichs-Stadt Dinkelspül über alle ihre Unterthanen und Güter wohlhergebrachte Jurisdictions-Gerechtsamen sind bereits bis zur vollkommensten rechtlichen Ueberzeugung in derjenigen Deduction ausgeführet, welche Occasione des von dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg in Anno 1754. über gedachte Stadt verhängten kriegerischen Ueberzugs unter dem Titul:

Vertheydigte Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinkelspül ꝛc. ꝛc.

in 4. Sectionen eingetheilt, im Druck erschienen, und nicht nur längstens distribuiret, sondern auch, soviel die beede erstere und hauptsächlichste Sectionen betrift, in Fabri Staats-Canzley Part. CVIII. und Part. CIX. eingedrucket worden.

Da man in gegenwärtiger Handlung durchaus sich aller möglichen Kürze zu befleißigen vorgenommen hat, so wird es auch

nicht verarget werden, wann man nicht nur auf diese sub Lit. A. integraliter beygefügte Deduction generaliter sich beziehet, sondern auch daraus diejenige 2. Hauptbetrachtungen, welche zu nothwendiger Beleuchtung in subsirata causa fürnemlich gehören, specialiter hier einführet.

Und so ist nemlich

I.) In hoc Adjuncto sub Lit. A. und desselben ganzen ersten Section nicht nur quoad Petitorium, sondern auch fürnemlich quoad Possessorium überzeugend deducirt und ex Privilegiis Cæsareis cum consensu Statuum impertitis,

vid. Lit. A. ejusque Subadjuncta sub n. 1. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 69. 70. 77. 78. 79.

ferner ex innumeris actibus possessoriis ab ævo hucusque in continuo exercitis,

vid. Lit. A. & ejusd. Subadj. sub n. 15. 16. 51. 62. 66. 67. 71. 74.

nicht weniger aus gar vielen contra turbationes vicinorum, fürnemlich auch wider das Impetrantische Hohe Haus Oettingen, in Summis Imperii Tribunalibus obsieglich erfochtenen höchsten Judicatis,

vid. Lit. A. Subadj. a n. 17. usque 43. itemque sub n. 52. 53. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 64. 65. 75. & 76.

und endlich auch aus denen eigenen Eingeständnissen der Benachbarten, fürnemlich auch

auch der beeden hohen Impetrantischen Stände,

vid. Lit. A. Subadj. n. 44. 45. 46. 47. 48. 55. 63. 68. 72. 73.

ohnumstößlich erprobet, daß der Reichs-Stadt Dinkelspül alle Jurisdiction über alle ihre Unterthanen und Güter, wo die immer gelegen, ohndisputirlich zustehe.

Hiernächst und

11.) Gebühret derselben, vermög der in excelsissimo hoc Judicio ergangenen Urthel de 25. Febr. 1622.

vid. Lit. A. Subadj. 60.

ein besonderer Fraisch- und Jurisdictions-Bezirk, und gehet solcher in der damals judicialiter exhibirten Mappa mit einem rothen Strich bezeichnete ansehnliche District vom Weißen Creuz auf Neuses, Dickersbronn, Froschmühl, Burgstall, Ober- und Unter-Rodach, Ober-Espach, Buckenweiler, Unter-Espach, Schönbronn, Wolfertsbronn, Aumühl, Wörth, Hirschbach, Königsroth (welche gröser ausgedruckte Termini eben diejenige sind, so von Impetrantischen Hohen Gegentheil bey jüngst unternommener unjustificirlichen Vermarkung hauptsächlich angegriffen und turbiret worden) dann weiter auf Sittling, Winneten, nächst an Mönichsroth vorbey auf Willburgstärten, Villersbronn, Sinnbronn, Carlsholz, bis wie-

der auf das Weiße Creuz. Wie solches die in Lit. A. n. 61. angefügte in Augustissima hac Camera übergebene und in laudata Sententia zum Grund gelegte Articuli probatoriales umständlich besagen.

Zwar redet diese Urthel nur von der Streifens-Gerechtigkeit und Besuchung der Holden an den Jahr-Märkten, woraus ex parte des Hohen Hauses Oettingen gefolgert werden wollen, daß die Fraischliche Obrigkeit dadurch nicht adjudiciret worden seye.

Es scheuete auch dieses Hohe Haus sich nicht, mit diesem scheinbaren Vorgeben ehehin judicialiter hervorzutretten, und unterm 26. May 1696. in hoc Augustissimo Judicio ein Mandatum de non explicando dictam Sententiam ultra ejus literam zu extrahiren, bahnte aber eben hiedurch der Impetratischen Stadt den Weg, die Unerfindlichkeit dieses Vorgebens dergestalten aufzudecken, daß eine Sententia paritoria darauf nicht erfolget ist, auch nimmermehr dergleichen aus nachfolgenden triftigen Gründen ergehen wird.

Weilen nemlich

a) die Holden theils Signa Territorii & alicujus burgi sind,
uti constat ex informat. Friedbergensi Cap. 2. num. 79.

theils

theils termini districtus alicujus burgi & loci securitatis, in quo pacis violatores acrioribus pœnis coercentur, ut bene notat

Wehner. pract. Obs. voc. Burgfrieden. ex ambitu territorii aber die Jurisdiction bekannten Rechten nach probiret wird,

uti in terminis tradit Thom. Merckelbach ap. Casp. Klock. T. 1. Cons. 42. Daneben auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß derjenige die fraischliche Jurisdiction in demjenigen Districtu haben müsse, in welchem er Fug und Macht hat, die Violatores pacis acrioribus pœnis zu coerciren.

Da nun obige Cameral-Sentenz den Circuitum Territorii burgi & districtus securitatis in so weit, als derselbe damalen eingeklaget worden, durch die Holden definiret, die Besuchung der Holden aber solchergestalten nichts anders als ein Signum retinendæ possessionis Centenæ ist, und man in hoc actu Jurisdictionis competentis conservatorio & possessionis continuatæ significativo contra turbationes per Sententiam definitivam geschützet worden, so verstehet es sich von selbsten, daß die Stadt Dinkelspül auch eo ipso in quasi possessione der fraischlichen Obrigkeit und zwar besonders auch wider das Impetrantische Hohe Haus Oettingen geschützet seye, indeme desselben als partis turbantis in dicta quasi possessione reste supra memorato

Adjuncto 61. in denen gestellten Articulis vom 25. bis 39. Articul nahmentlich gedacht ist. Weilen

b) vor der Zeit, ehe durch besondere Crays-Schlüsse hier und dar ein anderes beliebet worden, die Streifens-Gerechtigkeit ein indubius effectus der fraischlichen Obrigkeit gewesen, consequenter auch dicta Sententia de Anno 1622. nach dem damaligen usu & observantia interpretiret werden muß, um so mehr, als

c) innerhalb diesem zuerkannten Bezirk auch die ganze Dinkelspül. Stadt-Markung nebst den Dinkelspül. gefreyten Dorfschaften und andern der Stadt mit Huldigung, Steuer, Reiß, Folge und Musterung afficirten Gütern situiret ist, wo per antecedaneas sententias derselben die omnimoda Jurisdictio schon zuerkannt gewesen, wie solches in Adj. Lit. A. Sect. I. Membro I. II. & IV. überzeugend ausgeführet ist. Wozu ferner kommt, daß

d) nicht nur per Deducta in Litera A. pag. 18. usque pag. 27. über die Dinkelspül. Stadt-Markung und alle andere Dinkelspül. Güter, welche den grössesten Theil dieses quæstioniten Bezirks ausmachen, die vormals der Land-Vogtey Schwaben zugestandene Jurisdiction der Stadt Dinkelspül und dem von ihr selbst erkießten Ammann und Richter ab Imperatore allschon in den älte-

sten

sten Zeiten auf das bündigste übertragen worden, sondern auch

e) Burgermeister und Rath zu Dinkelspül dem König Wenceslao, vermög des Lit. A. n. 77. adjungirten und von dem damaligen Canzler Grafen Friedrich von Oettingen selbsten unterschriebenen Privilegii, dann vom König Ruperto, vermög Lit. A. n. 78. cum consensu Imperii Statuum, und wieder ab Imperatore Sigismundo vi n. 79. Lit. A. noch in expressiori forma dahin privilegiret worden:

Daß Burgermeister und Rath von Unserm (des Kayserς) Vnd des Reichs vnd ouch von Jr wegen hinfur zu allen zeiten (also nicht nur an den Jahrmärkten) in allen Landen, Gerichten, Herrschaften und Gebieten (und also nicht nur innerhalb des quæstionirten Districts, sondern auch sogar ausser solchen) uf dem Land da nicht geschwohren eigen Hals-Gericht sind, uf alle Rouber, Vbelteter, Betrüber des Frieds vnd Beschediger der Lande und Rychsstraßen wohl fahen und die von allermeniclich vngeyrt und ungehindert in die Stadt führen und vber die richten und vrtheilen sollen ꝛc. ꝛc.

immaßen einestheils die in hoc Privilegio verliehene Gerechtigkeit auf die Uebelthäter zu straifen und solche ohne Entgeltniß anderer

Gericht zu richten, schon an sich die hohe Jurisdiction allerdings involviret, da bereits præmittiret ist, wie viel die Straifens-Gerechtigkeit zu den damaligen Zeiten ausgewiesen, und hiernächst sich nirgend finden wird, daß Kayserl. Majest. einem Stand, der ausser den Mauren keine Jurisdiction gehabt, die Beschützung der offentlichen Sicherheit aufgetragen, anderntheils aber der Usus hujus Privilegii (welcher in Lit. A. pag. 90. usque 96. genugsam erprobet ist) die Sache noch mehr ausser aller Contestation setzet, und endlich drittentheils auf solches Privilegium schon vorhero Anno 1517. in judicando von dem Schwäb. Bund-Richter teste Lit. A. n. 52. reflectiret und dasselbe per Sententiam absolutoriam bestättiget worden ist, solchemnach auch von diesem Hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht in Sententia de Anno 1622. nicht wohl ein anderer Sinn und Verstand zum Grund geleget worden seyn kan. Wie dann auch

f) das unterm 26. Aug. 1682. erkannte in Lit. A. sub n. 59. adjungirte Kayserliche Conservatorium diese Sententiam Cameralem ganz deutlich, und daß sie die fraischliche Obrigkeit pro objecto habe, nahmentlich erkläret, immaßen diese Benennung etlichemalen darinnen vorkommet, somit eine Interpretatio authentica offenbar vorhanden ist.

Deme

Deme

g) noch weiter hinzutritt, daß zwar in mehrangezogener Cameral-Sentenz dem Impetrantischen Gegentheil seine Glaits-Gerechtigkeit (welche per notoria kein Territorium und keine Jurisdiction involviret) nicht aber eine hohe Jurisdiction salviret worden, so jedoch gewiß eben so bedächtlich als respectu der Glaits-Gerechtigkeit geschehen seyn würde, wann dieselbe an sothanen Enden dem Hohen Gegentheil und nicht der Stadt Dinkelspül zugestanden hätte.

Und endlich weilen insbesondere

h) die Stadt Dinkelspül in diesem Bezirk und auf desselben innbegriffenen End und Orten die hohe Obrigkeit nicht nur mehr dann 200. Jahr ante emanatam sententiam supra laudatam, sondern auch ferner post hanc sententiam bis jetzo und nicht nur etwa an denen Jahrmärkten: sondern indistincte zu allen Zeiten des Jahrs in vielen 100. Fällen ununterbrochen exerciret und behauptet hat.

Es sind diese Actus possessorii in Lit. A. Subadj. 62. specifice recensiret, und gar viele so wichtig, daß sie hier eingerucket zu werden verdienten.

Zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit aber will man solches unterlassen, und auf den vollen Innhalt dieses No. 62. sich lediglich

beziehen, jedoch nur kürzlich davon noch bemerken, daß die Stadt Dinkelspül um ihre Hochobrigkeitliche und Fraischliche Hülfe in diesem Bezirk von den Benachbarten selbsten angegangen, und zum Exempel Anno 1592. von Hannß Schenck Semper Frey von Limpurg um Aufhebung eines Roß-Diebs in diesem ihren Fraisch-Bezirk, ingleichem 1608. von dem hohen teutschen Orden um Einfahung einiger verdächtigen Mordbrenner auf einem NB. Teutsch-Ordischen innerhalb diesem Fraisch-Bezirk zu Wolfertsbronn gelegenen Gut, nicht weniger teste Lit. A. in ulter. Subadj. sub n. 68. von dem benachbarten Hohen Haus Brandenburg den 26. Aug. 1585. und wieder den 23. Jan. 1588. (NB. im Januario, da zu Dinkelspül etliche Monate vor und nach bekanntlich kein Jahrmarkt ist) um Straif- und Aufsuchung einer Rauber-Bande in Ihrem (der Stadt) NB. Gebiet nahmentlich angerufen und requiriret worden.

Deme noch die gar expressive eigene Eingeständnisse der beeden Impetrantischen Theile selbsten insbesondere anzufügen sind, da teste n. 64. Lit. A. das Hochfürstl. Stift Ellwangen, als es Anno 1564. in diesen Dinkelspül. Jurisdictions-District ob periculum in mora eingefallen, und eine Uebelthäterin herausgenommen, der Stadt einen solennen gesiegelten Revers dahin ertheilet hat, daß solcher Einfall derselben an

ihrer

ihrer allda habenden Hohen und Niedern Obrigkeit nicht nachtheilig seyn sollen; Der Coimpetrantische Hochfürstl. Oettingische Theil aber

teste Subadj. 100. in Lit. A.

bey Gelegenheit, als die Stadt diese Fraisch beritten, und nach dem jenseitigen Vorgeben etliche Schritte zu nahe an Mönchsroth gekommen, die Stadt anmaßlich gewarnet, in formalibus ihren vermeintlichen Fraisch-Ritt ja nicht zu weit und bis in die Landvogteyliche Territorial-Jurisdiction zu extendiren, somit nicht nur den Fraisch-Ritt und Bezirk quæst. an sich, sondern auch, daß die jenseitige so betitulte Landvogteyliche Territorial-Jurisdiction in denselben sich nicht erstrecke, explicite magis quam implicite ein- und zugestanden hat.

Wie dann auch die Stadt Dinkelspül nicht nur die turbirte Besuchung der Holden, sondern auch nahmentlich die in hoc districtu ihr zustehende Jurisdiction gerichtlich behauptet, und z. Ex. als man Impetrantisch Oettingischer Seits Anno 1605. den Dinkelspül. Unterthanen Michael Macken von Billersbronn, um einiger innerhalb besagten Fraisch-Bezirk nächst Seidelsdorf begangenen Verbrechen willen, gefänglich angenommen, und zu anmaßlicher Strafe gezogen hatte, die Stadt sofort in Augustissima hac Camera Klage erhoben, sich auf quasi pos-

possessionem Jurisdictionis der Enden fundiret, und sonach das
Lit. A. n. 64.
appendicirte Mandatum S. C. erhalten, welchem auch Pars adversa
teste lit. A. n. 65.
den 12. Jan. 1606. die schuldige Parition geleistet, den Processum Citationis aber hernach völlig auf sich erliegen lassen.

So wenig also secundum Præmissa mehr gezweifelt werden mag, daß der Stadt Dinkelspül nicht nur eine bloße Streifens-Gerechtigkeit und Besuchung der Holden, sondern die Fraischliche Obrigkeit selbsten in dem recensirten Bezirk zustehe, auch derselben per laudatam Sententiam Cameralem de 1622. zugesprochen worden, und der a parte adversa dagegen gemachte Einwurf gänzlich irrelevant und unstichhaltig seye;

Eben so wenig mag auch die andere Parti adversæ gewöhnliche Objection, als ob allenfalls die in hac Sententia zugesprochene Befugniß doch nur auf die drey Dinkelspül. Jahrmärkte zu restringiren seye, die mindeste rechtliche Rucksicht verdienen, in fernerer Erwegung

2) Daß, wann die Stadt Dinkelspül befugt ist, die Uebelthäter in dem beschriebenen Bezirk, so an den 3. Jahrmärkten eingefangen werden, zu bestrafen, und die Fraischliche Jurisdiction auszuüben, nach einer ganz

richtigen Folge diese selbsten auch Ihr nothwendig in dicto Districtu zustehen müsse, und daß die Bereutung dieses Districts an gewißen Tägen nur in signum retinendæ possessionis geschehe.

b) Daß jedoch die Stadt bey dieser Besuchung und Durchstreifung der Holden an denen Jahrmärkten allein es nicht bewenden lassen, sondern auch ausser solchen dieselbe

Test. Lit. A. Subadj. n. 66. & 67.

nach Gefallen oft viele Täge aneinander sowohl in Vorzeiten (wie die ebenangezogene Adjuncta bewähren) als auch in neuern Zeiten und bis diese Stunde bey jedesmaliger Hinrichtung eines Missethäters (wie der Hohe Impetrantische Gegentheil solches als eine Revier-kundige Sache selbsten allemal zugeben wird) durch ihren Stadt-Ammann und eine reisige Mannschaft bereuten lassen.

Nicht weniger

c) schon obangeführter- und per Subadjunctum 62. Lit. A. bewiesenermassen die Jurisdiction selbsten indistincte zu allen Zeiten des Jahrs ausgeübet worden, endlich aber und fürnemlich

d) hiebey considériret werden muß, daß man damalen ex parte der Reichs-Stadt Dinkelspül nur die turbirte Gerechtigkeit an den Jahrmärkten, hoc est, ut supra jam notatum, turbationem in actu jurisdictionis competentis conservatorio & possessionis

sionis continuatæ significativo, eingeklaget habe, anmit aber auch nahmentlich nur hierüber Obristrichterlich erkannt werden können, ganz ohne, daß hieraus zu folgern wäre, als ob man diesen Fraisch-Bezirk zu besuchen und zu durchstreifen absolute nur an den Jahrmärkten berechtiget seye.

Alles bisherige nun zusammen genommen, wird hoffentlich zu einer vollkommenen rechtlichen Ueberzeugung hinreichen, daß es nicht nur contra indubium statum possessionis, sondern auch contra ipsam evidentiam rei und wider alle bündige rechtliche Art zu schliessen laufe, wann man aus mehrerwehnter Cameral-Sentenz der Stadt Dinkelspül nur eine bloße Durchstreifung und Besuchung der Holden, auch solche nur an denen Jahrmärkten, und nicht die illimitate zu allen Zeiten zustehende Fraischliche Obrigkeit selbsten in Districtu quæst. zuschreiben wollte.

Es ist aber nicht nur in oftangezogener Deduction sub Lit. A. und deren erster Section die der Reichs-Stadt Dinkelspül competirende Territorial- und Jurisdictions-Befugniß über ihre sämtliche Güter und insbesondere auch der ihr an obgedachten End und Orten gebührende Grössere Jurisdictions-Bezirk vollkommen deduciret, sondern es ist auch weiter in der zweiten Section des Adjuncti Lit. A. zu allem Ueberfluß noch erprobet und ausgeführet worden, daß remo-

tive

tive dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg einige Jurisdiction über die Reichs-Stadt Dinkelspülische Güter nicht competiren könne, und alle dißfalls bishero angeführte Schein-Gründe nicht die mindeste rechtliche Rücksicht verdienen, so daß man sich brevitatis studio auf den vollen Innhalt dieser zweiten Section beziehen, und dagegen nur auch noch wider das in Causa subſtrata Coimpetrantische Hochfürstliche Stift eben diese Probationem negativam ausser aller Schuldigkeit ganz kürzlich, jedoch gründlich genug, und hauptsächlich aus eigenen adversantischen Schriften und Eingeständnissen führen will.

Und zwar so ist

a) aus dem sub Lit. B. beygefügten Extract der eigenen jenseitigen in der Hof-Buchdruckerey zu Ellwangen gedruckten so betitulten Beschreibung des gefundenen anwachsend- blühend- und triumphirenden Ellwangischen Virngrunds klar ersichtlich, daß in Anno 1471. das Hochfürstl. Stift von Sigmund Edlen von Pfahlheim das Schloß zum Röthlein mit all seinen Einkünften und Zugehörungen an sich gekauft habe.

Nun ist aber dieses Amt Röthlein es ganz allein, an welches die Reichs-Stadt Dinkelspül mit ihrem obgedachten Größern Jurisdictions-Bezirk und ihren in den Gegenden der jenseits vorgenommenen unjustificirlichen

Steinsatzung gelegenen Gütern angränzet; und es ergibt sich hieraus die ohnlaugbare bündige Folge, daß so wenig ehehin dem Herrn von Pfalheim eine Jurisdiction über diese Reichs-Stadt Dinkelspül. Possessiones zustehen mögen, eben so wenig auch dergleichen mit dem Amt Röthlein an das Hochfürstl. Stift Ellwangen transferirt werden können.

b) Ist ferner laut eben dieses Extracts sub Lit. B. jenseits mit dürren Worten eingestanden, daß

In Gemäßheit bewährter Archival-Urkunden im Jahr 1470. vom Kayser Maximiliano (muß offenbar heissen Friderico III.) unter dem Fürst Albrecht dem Ersten von Rechberg die Hochfürstl. Residenz-Stadt Ellwangen mit der Freyheit über das Blut Urthel und Recht zu sprechen, sohin mit der peinlichen Hochgerichtbarkeit allergnädigst begabet worden.

Mit welch jenseitigen Eingeständniß auch das in Anno 1641. den $\frac{1}{11}$ Jul. in Comitiis Imperii ad Protollum gekommene Votum Eichstadiense apud Londorpium Tom. V. act. publ. Libr. IV. Cap. 44. p. 413. vollkommen übereinstimmet.

Ist nun aber dem Hochfürstl. Stift Ellwangen ex propria Confessione selbsten erst

in

in Anno 1470. der Blutbann verliehen worden, wie mag dasselbe eine hohe Jurisdiction über die Güter eines benachbarten Standes und besonders der Reichs-Stadt Dinkelspül hergebracht haben, da diese schon lange und zum Theil mehr dann 100. Jahre vorhero eben auch durch Kayserl. cum Consensu Statuum erhaltene Privilegia (vid. Adjunctum sub Lit. A. ejusque Subadjuncta sub n. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 60. 70. 77. 78. 79.) alle hohe und niedere Jurisdiction über alle ihre Güter und Unterthanen erhalten, diese Jurisdictionem omnimodam auch von der Zeit der erhaltenen Privilegien an continuirlich exerciret (vid. cit. Lit. A. Subadj. sub n. 15. 16. 51. 62. 66. 67. 71. 74.) und wider alle Beeinträchtigungen per summa judicata (vid. cit. loc. Subadjuncta a num. 17. usque n. 43. & sub n. 52. 53. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 64. 65. 75. 76.) immerhin kräftig geschützet und manutenirt worden.

c) Wird in supra laudato voto Comitiali Eichstadiensi weiter confessiret, daß das Hochfürstl. Stift Ellwangen Ao. 1454. vom Kayser Friderich dem Dritten die Exemtion von fremden Gerichten erhalten.

Ist es nun aber an deme, wie es allerdings ist, und keineswegs in weitere Contestation gezogen werden mag, immassen nicht nur mehr angezogenes Votum ex Commissione des Stifts Ellwangen beschehen, sondern

auch Anno 1654. Teste Lundorp. cit. loc. Tom. VII. lib. VI. §. 586. der Hochfürstl. Ellwangische Comitial-Gesandte Johann Jacob Speidel selbsten in einem sub 17. April ad Comitia gebrachten Memorial den buchstäblichen Innhalt dieses Voti wiederholet hat, wie kan dann immer dieses Hochfürstliche Stift eine Jurisdiction über die Güter eines Status vicini sich attribuiren, welcher Status die Exemtion aller seiner Güter und Unterthanen von aller fremden Jurisdiction nicht allererst 1454. vom Kayser Friderico III, sondern viele und respective völlige hundert Jahre vorhero von denen Röm. Kayfern und Königen Carolo IV. Wenceslao, Ruperto, Sigismundo &c. & NB. Consentientibus Statibus Imperii erworben und bestättigt erhalten hat.

d) Bestehen die Haupt-Palladia, worauf ein Ellwangisches Territorium clausum und mit diesem eine Jurisdiction über die in solchem gelegene Güter eines andern Standes fundiret werden will, in einem Privilegio Henrici II. de 1024. und in dem Privilegio Friderici Barbarossæ confirmatorio de 1152.

Noch schwerlich aber wird von der ersten zum Vorschein gekommenen Deduction an, bis auf den lieben heutigen Tag, eine mehr unrichtige Folgerung einer Jurisdiction über anderer Stände Güter gesehen oder erhöret worden

worden seyn, als diese ist, welche ex dictis binis Privilegiis gezogen werden will.

Man will die Existenz dieser Privilegien per inconcessum einstweilen supponiren, auch solche und zwar das Henricianum, so wie es in Lunigs Reichs-Archivs Spicileg. eccleſiast. P. III. eingedruckt ist, und das Confirmatorium Friderici Barbarossæ, wie es ebenfalls in Lunig cit. loc. vorzufinden, auch extractive ab Seiten des Hochfürstl. Stifts einmal bey diesem Höchstpreißlichen Gericht judicialiter vorgeleget worden, zu gnädigst gefälliger geschwinden Einsicht sub Lit. C. & D. hiebeyfügen, und den Innhalt derselben nur ganz kürzlich analysiren.

So viel das Privilegium principale Henrici betrift, so wird jeder ohnpräoccupirter Leser, gleich bey der ersten Einsicht erkennen, daß darinnen nichts anders als eine Declaratio & Constitutio Sylvæ, Virngrund dictæ, quoad descriptos suos terminos in forestum enthalten seye.

Dann es ist aus den Rechten und der Historie bekannt, daß in denen Wäldern ante constituta Foresta jedermann zu jagen erlaubt gewesen, diese Erlaubniß aber aufgehöret habe, sobald von demjenigen, der die Macht hiezu gehabt, der Wald in Forestum declariret und constituiret worden.

Hinc jus Foresti vel Forestæ nihil aliud denotasse, quam jus excludendi alios

a Venatione post Schilterum Exerc. 45. ad ff. §. 6. notavit

Stryckius in Præfat. ad Corpus venatorio-Forestale Fritschii §. 34. & 36. item Ockel. de Palatio regio th. 67.

Und diese Constitutio Sylvæ Virngrund in Forestum ist in substrato per dictum Privilegium ab Imperatore Henrico vi potestatis Imperialis alleinig geschehen, immaßen es ganz deutlich heißt:

nos quandam Sylvam, Virgrunda dictam ad Ellwangense Cœnobium pertinentem per nostram imperialem potentiam legali banno Forestum fecimus cum omnibus terminis ejusdem Sylvæ &c. quo effectu?

ut in eadem Foresta a nobis constituta *nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat*, nisi ejusdem Ecclesiæ permittente pastore. Sic hæc Sylva cum omnibus prædictis finibus præfatæ Ecclesiæ nostro banno, in legale Foreste a modo firmata *cum omnibus*, quæ *in Foresti aut scribi aut nominari possunt, utilitatibus &c.*

Was mag nun wohl deutlicher seyn, und was können diese klare Worte anderst indigitiren, als daß der Wald, Virngrund, nach seinem beschriebenen Umfang, kein bloßer Sylva mehr, indem jedermann zu jagen erlaubt

laubt ist, sondern hinfüro ein Foresta seyn solle, in welchem Niemand mehr wider Willen des Ellwangischen damaligen Benedictiner-Klosters jagen, fischen, oder sonst dergleichen exerciren, sondern alle Nutzungen, welche aus einem dergleichen Foresto gezogen werden mögen, dem Kloster allein zugehen sollen.

Wo stehet aber nur ein Wort, oder aus welchen Worten läßt sich die Deutung auch nur von der Ferne machen, daß hiemit dem Kloster das Territorium und Jurisdiction in dem ganzen Virngrund und so gar auch über die in solchem gelegene fremde Güter und Possessiones der Benachbarten verliehen worden seye?

Der ganze Innhalt dieses Diplomatis hätte auf die Stadt Dinkelspül und ihre Angehörige lediglich keine Wirkung haben können, als nur etwa diese einige, daß denen Dinkelspülern, wann solche in dem Virngrund, da er noch bloser Wald gewesen, sich auch solchen zu Nutz gemacht haben, solches per Constitutionem Foresti niedergeleget worden, und dieselbe von der Declaratione Foresti an sich den weiteren Appetit darinnen zu jagen oder zu fischen, haben vergehen lassen müssen.

Diesen einigen Effect könnte es auch cæteris paribus noch haben, in Substrato aber ist davon nicht die Rede.

Das zweite Privilegium Friderici sub Lit. D. begünstiget eben so wenig die Territorial- und Jurisdictions-Folgerung quæstionis, dann es ist, wie die Worte

& amplius, quantum a nostris prædecessoribus sibi (Abbatiæ Elvacensi) noscitur esse concessum, silvam, quæ dicitur Virgrunda, sub banno regio confirmamus cum omnibus suis terminis sicut subscriptum est &c.

ganz deutlich mitbringen, mere confirmatorium, und räumet also ein mehreres, als das Privilegium confirmatum Henrici keineswegs, folglich auch secundum præmissa intuitu jurisdictionis gar nichts ein.

Nach allen Umständen müssen die in dictis hisce Privilegiis vorkommende Worte

- - legali Banno fecimus &c.

item: sub banno regio confirmamus &c.

es seyn, welche den ersten jenseitigen Deducenten verleitet haben, mehrerwehnte ungegründete Jurisdictions-Folge invita plane minerva zu ziehen.

Man weiß freylich gar wohl, daß das Wort Bannum oder Bannus mancherley Bedeutung habe, und in Diplomatibus, auch pro Jurisdictione, Justitia, Districtu, Territorio &c. oftmals genommen seye.

Aber

Aber diese Bedeutung kan in Substrato nicht angenommen werden, in soferne man nicht alle Interpretationem usualem & doctrinalem verläugnen, und den ganzen deutlichen Zusammenhang der allegirten Privilegien wider allen richtigen Concept destruiren will.

Wann es zum Ex. in Capitulari Pipini apud Baluzium T. I. Capitularium, pag. 547. §. 26. heißt:

quod si apparuerit ideo delegasse, ne Justitiam faciant, volumus, ut ipsæ res in Bannum nostrum mittantur, quousque ille, qui eas habet, autorem in Placitum adducat &c.

so wird kein Kenner in Abrede stellen, daß das Wort Bannus hier pro Jurisdictione &c. vorangeregter massen zu nehmen seye.

Allein wann in Substrato Henricus sagt:

quandam Silvam ad Elwacense Cœnobium pertinentem per nostram imperialem potentiam, legali Banno, *forestum fecimus*, NB. ut in eodem Foreste a nobis constituto nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat. Sic hæc Silva cum omnibus prædictis finibus præfatæ ecclesiæ, *nostro banno in legale foreste firmata*, cum omnibus, quæ in foreste scribi aut nominari possunt, utilitatibus &c.

Und wann hierauf Imperator Fridericus eben dieses confirmatorie sagt in verbis:

sub banno regio confirmamus &c.

so muß man sich den Gedanken, es auf eine verliehene Gerichtbarkeit, Jurisdiction und begränztes Territorium zu ziehen, ja vergehen lassen, und, wann man nicht aller natürlichen und diplomatischen Deutung, allem Zusammenhang, und kurz der lieben hellen Wahrheit Torto thun und gänzlich absagen will, allemal zugestehen, daß das Wort Bannus hier pro pœna, pro inhibitione pœnali genommen seye, und dieser Bannus legalis, dieser Bannus regius nichts anders als eine Strafe, eine Geldstrafe von 60. Solidis bedeute.

Man darf sich dieserwegen auf alle bewährte Glossaria berufen, und will Parti adversæ die Wahl selbsten lassen, welche er hierunter nachschlagen mag, nur aber noch zu seiner desto vollkommeneren Ueberzeugung eine Passage aus einem alten deutschen Gesetz hier einrucken, welches diesen Satz und überhaupt diese ganze Vorliegenheit gar apodictice erläutert und bestärket.

Es heißt nemlich in dem Sachsenspiegel Art. LXI. also:

Da GOtt den Menschen geschuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel, und über alle wilde Thier.

Darum

Darum haben wir deß ein Urkund von Gott, daß niemand seinen Leib noch seinen Gesundt an diesen dreien verwürken möge. Doch seind drey stedt, in dem Land zu Sachßen, da den wilden thieren Frid gewirckt ist, NB. bey Königs-bann (on den Bern Wölffen und Füchsen) und diß sind Drey Bann Förste. Der eine ist die Heyde zu Koine, der andere ist der Harz, der dritte die Maget heyde, oder Pretinisch heyde.

Wer hierinnen Wild fehet, der soll wetten des Königs bann, das sein LX. Schilling ꝛc.

diese einzige Stelle ist allzu deutlich und allzu interpretativ, als daß man ein einziges Wort hierunter weiter zu verlieren Ursache finden könnte, und nicht nur jeder ohnpräoccupirter Leser, sondern Adversantischer Seits selbsten mag man nun urtheilen, welcher Theil mit seiner Deutung den Fleck getroffen habe.

Jedoch wann man Adversantischer Seits hieran noch nicht genug hat, so fraget man weiter: wann per dicta Privilegia allschon dem vormaligen Benedictiner-Kloster Ellwangen ein Territorium clausum, und die Jurisdiction in dem ganzen Umfang des Virngrund Waldes verliehen worden, was wäre es dann immer nöthig gewesen, dem nachmaligen Hochfürstl. Stift Ellwan-

gen

gen (secundum supra recensitam propriam confessionem) allererst nach einem Verlauf von mehr dann 400. Jahren die Exemtion von fremden Gerichten per speciale Privilegium angedeyhen zu lassen, und mein, was hätte hochgedachtes Stift ferner nöthig gehabt, nach einem Verlauf von 446. Jahren allererst um die Hochgerichtbarkeit sich zu bewerben, und solche iterum secundum propriam confessionem auch per speciale Privilegium ab Imperatore Friderico III. sich verleihen zu lassen?

Bisheriges wird wohl ohne allen Zweifel allschon zu einer vollgültigen rechtlichen Ueberzeugung hinreichen, daß es blatterdings ohne allen Grund seye, wann das Hochfürstliche Stift Ellwangen ex sæpe dicta Concessione Henrici sich ein Territorium und Jurisdiction auch sogar über der benachbarten Stände Güter attribuire, und gleichwolen hat dasselbe solches bishero zu mehrmaliger Bekränkung der Nachbarschaft gethan, und es ist nur erst vor kurzem dem Hochfürstl. Ellwangischen Stadt-Ammann Walter möglich gewesen, auf das mehrangezogene Privilegium de Anno 1024. und ein darinnen angeblich verliehenes begränztes *Territorium* zu vermeintlicher Beschönigung einer gegen Impetratische Stadt verhängten unjustificirlichen Gewaltthat in litteris de dato Ellwangen den 15. Sept. 2c. 1765. ganz dreuste zu provociren; ohne

daß

daß jedoch dergleichen vel vi vel clam verübte Actus prætenſe poſſeſſorii ſelbſten wegen dieſer ihrer offenkundigen Vitioſität dem Hohen Gegentheil zu einem gründlichen Behuf jemalen gereichen könnten.

Wie dann vielmehr

e) die Reichs-Stadt Dinkelſpül mehrangezogenen Privilegii Henrici ohngeachtet, nicht nur alle Jurisdiction auf ihren zu Dalkingen, Conradsbronn, und andern in dem Virngrunds-District gelegenen Gütern immerhin ſtandhaft exerciret, auch hiebey ſogar die jenſeitige eigene Unterthanen, wann ſie auf ſolchen Gütern gefrevelt, zur Strafe gezogen hat (wie ſolches die in Lit. A. Adj. 71. recenſirte eclatante Actus Poſſeſſorii klar erproben) ſondern auch ſich nicht weniger angelegen ſeyn laſſen, dieſe ihre Jurisdiction auf dergleichen ihren in Diſtrictu quæſtionis gelegenen Gütern, auch gerichtlich gegen die jenſeitigen Turbationes zu vertheidigen, zu deſſen Beweis man für jetzo brevitatis ſtudio nur das ſub Lit. E. in hoc Auguſtiſſimo Judicio extrahirte Mandatum anführen will, als nach welchem Anwalds Principalſchaft, nahmentlich auf die unverdenkliche ruhige quaſi Poſſeſſion aller Bottmäſigkeit und Vogteylichkeit über ihre Unterthanen und Güter zu Dalkingen libelliret, und ſofort das Mandatum S. Cl. auf die Pfandungs-Conſtitution, conſequenter

ter probata dicta possessione vel quasi gerechtest erkannt worden ist.

Gesetzt aber auch

f), jedoch keineswegs und in Ewigkeit nicht eingestanden, desuper solennissime protestando, gesetzt daß dieses Privilegium die mehrerwehnte adversantische Jurisdictions-Folgerung wirklich involvire, und daß die dißeitige quasi Possession in contrarium nicht im Weg stünde, so würde dennoch sothane Folgerung dem Impetrantischen Hochfürstl. Stift in substrata causa der Ursachen gar nicht zu statten kommen können, weilen dasselbe bey der spoliative unternommenen und von Impetratischen Anwalds Principalschaft billig wieder destruirten Jurisdictions-Vermarkung sich nicht einmal innerhalb der in Privilegio beschriebenen Limiten gehalten, sondern solche Wald-Gränzen selbsten weit überschritten hat.

Von denen in alte fato Privilegio describirten Gränzen des Virngrunds sollten Brunbach, Stedlin und der Hirtzebach die nächste Termini gegen die Stadt Dinkelspül seyn, secundum verba:

de fonte ipsius (i. e. Rotæ) supra montem ad Brambach ad Stedlinum, de Stedilinum ad Hirtzebach &c.

Bey der turbative unternommenen jenseitigen Vermarkung aber ist man ex parte des Hohen Impetrantischen Stifts ausweis des

eigenen

eigenen in Supplicatione pro Mandato sub n. 2. producirten Risses weit über das Dorf Stödlein und den Hirschbach herüber gegen die Stadt Dinkelspül auf Königsroth, Wörth, Bösenlustenau, Wohlfartsbronn, Schönnbronn ꝛc. und somit über den oben beschriebenen Reichs-Stadt Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirk selbsten hinein gegangen.

Gesetzt aber noch weiter (jedoch iterum citra omne præjudicium) daß mehrerwehnte jenseitige Jurisdictions-Folgerung gegründet, und hiernächst ultra terminos in Privilegio descriptos nicht hinaus gegangen wäre, so würde dennoch solches dem Hochfürstl. Impetrantischen Stift abermalen in substräta causa nicht im allermindesten zu statten kommen können, weilen

g) Demselben und der von Ihme mit dem hohen Haus Oettingen-Spielberg unternommenen neuen Jurisdictions-Vermarkung, propria Facta, Contractus, Transactiones, & Recessus solennes ohnwidersprechlich im Weg stehen.

Dann so besaget der sub Lit. F. beygehende Recessus wörtlich, daß das Hochfürstl. Stift Ellwangen, schon vor mehr dann 100. Jahren „ seine Güter zu Wöhrt, dann zu „ Schönbronn, Wolfertsbronn, Bösen„ lustenau, Dürrenstätten mit der Bott„ mäßig-

„mäßigkeit, Steuerbarkeit, allen Zu-
„und Eingehörungen auch dabey her-
„gebrachten Rechten und Gerechtig-
„keiten, in bester und beständigster Form
„Rechtens, als es immer seyn kan, und be-
„schehen solle, mit Renuncirung aller dar-
„wider dienenden Rechtlichen Behelfen, wie
„die Nahmen haben mögen, (immassen man
„sich deren beederseits wissentlich und wohl-
„bedächtlich begeben,) an die Stadt Din-
„kelspül vertauscht, eingeraumet und über-
„geben habe;

Woraus die eben so natürliche als gründ-liche Folge sich ergibt, daß kein Privilegium und kein begränztes Territorium, wann es auch noch so guten Grund immer damit hätte, wie nicht, das Hochfürstl. Stift mehr berechtigen können, contra hunc Contractum & Recessum an quæstionirten End und Orten die Jurisdiction mit dem associirten Hohen Haus Oettingen-Spielberg abzumarken, und sothanes Jus plane alienum unter sich zu theilen.

Es saget ferner dieser solenne Receß mit dürren Worten:

„Was die Hohe Obrigkeit zu Wörd-
„len (Wöhrd) und denen in denen
„Speyerischen Mandat-Processen be-
„namsten angehörigen Orten anbelangt,
„weil man sich hierinnen auf kein be-
„stän-

„ständiges vergleichen können, ist es
„endlich alle kostbare und schädliche
„Thätlichkeiten abzuschneiden berührter
„Hohen Obrigkeit halber dahin ver-
„glichen worden, daß bis zu Ausgang
„des Petitorii zwischen dem Fürstl.
„Stift Ellwangen und der Stadt Din-
„kelspül in den vier hohen Wändel das
„Jus Præventionis statt haben, und
„in Kraft dessen demjenigen aus ermeld-
„ten beeden Theilen, welcher durch die
„Seinige vor dem andern einen dergle-
„chen hohen Wandel erfahren, und
„wirklich ergreifen lassen würde, solchen
„ohne einige Verhinderung des andern
„Theils zu rechtfertigen gebühren, und
„und das Jus Præventionis statt ha-
„ben solle, alle geringere Fäll aber sol-
„len der Stadt Dinkelspül zu gedach-
„tem Wördlein und dessen in obgedach-
„ten Speyerischen Mandat-Processen
„benamsten eingehörigen Orten inner-
„und außer Etters, so weit sich dero
„selben Flur erstrecken, bis zu Ausgang
„ermeldten Petitorii allein zu rechtfer-
„tigen gebühren.

„Nicht weniger solle gedachter Stadt auch
„die Vogteyliche Obrigkeit zum Wörd-
„lein und in mehrbemeldten eingehöri-
„gen Orten Inner- und Außer Etters,
„so weit sich deren Flur erstrecken, samt
„der Gemeind-Herrschaft und Kirch-

„weyh-Schutz hinführo ohne des Fürst-
„lichen Stifts Ellwangen Verhinde-
„rung beständig gaudiren ꝛc.

Und es ist dahero das Hochfürstliche Stift blatterdings nicht mehr fähig gewesen (wann auch immer vorhero eine jenseitige Jurisdictions-Befugniß sich wirklich hiehero, wie nicht, erstrecket hätte) post hunc Recessum in quästionirten pur Dinkelspül. Dorf und dessen Eingehörungen die allermindeste Jurisdiction in die Parrage mit Oettingen-Spielberg zu nehmen, und weder Sich, noch diesem Hohen Hause zuzutheilen, ohne dem feyerlichsten Receß auf die unjustificirlichste Art zuwider zu handlen, und respective der Obrist-Richterlichen Gewalt im Reich unverantwortlich ein- und vorzugreifen.

Endlich und

h) gibt auch hier der in supra Adjuncto sub Lit. A. pag. 74. recensirte und in Subadjuncto 63. vollständig adjungirte jenseitige Revers de 1564. noch als ein abermaliges jenseitiges eigenes Ein- und Zugeständniß einen weiteren wichtigen Beweis; dann wann in solchem Revers das Hochfürstliche Stift Ellwangen diserte- und NB. per modum Reversalium bekennet, daß die Stadt Dinkelspül, in dem in obbeschriebenen Reichs-Stadt Dinkelspül. Jurisdictions-District gelegenen Ort Langensteinbach, die Hohe und Niedere Obrigkeit habe, so bekennet es

eo

eo ipso, daß dasselbe und das Haus Oettingen-Spielberg die Jurisdiction daselbsten nicht habe.

Solchergestalten nun wird, obschon kürzlich, dennoch für jetzo gründlich genug deducirt seyn, nicht nur, daß positive die Stadt Dinkelspül die omnimodam Iurisdictionem über ihre Güter und Unterthanen, wo die gelegen, und daneben noch besonders in einem begränzten obbeschriebenen District die Fraischliche Iurisdiction hergebracht habe, sondern auch, daß remotive weder dem Hochfürstl. Stift Ellwangen, noch dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg weder einige Iurisdiction über ein Dinkelspül. Gut überhaupt, noch die hohe fraischliche Iurisdiction in dicto Districtu ins besondere zustehen könne.

Eingangs gedachter maßen hat man dieses nothwendig præmittiren müssen, damit eines Theils die Impetrantischer Seits durch die plötzliche neue Steinsetzung unternommene unjustificirliche Partage in die Iura Tertiorum, und andern Theils die ohnlaugbare Befugniß und Nothwendigkeit einer ab Seiten der so empfindlich angegriffenen Impetratischen Stadt durch Destruirung dieser Gränzsteine vollführten Real-Protestation desto heller aus der nunmehro folgenden genuinen Facti Specie hervor leuchten möge.

Factum.

Gegen das Ende des Septembers im abgewichenen Jahr geschahe bey Impetratischen Anwalds H. Herren Principalen durch den Dinkelspülischen Dorfs-Hauptmann Meyer von Wolfertsbronn und den auch Dinkelspül. Unterthanen und Müller Zeller von der Aumühl die Pflichtschuldige einstimmige Anzeige, daß schon seit geraumer Zeit in Oettingensi an großen gehauenen Gränzsteinen gearbeitet worden seye, nunmehro aber diese Steine in großer Menge zusammen in die Gegend des Dinkelspül. größeren Jurisdictions-Bezirks bey Wörth geführet, und sofort von Seiten des Hochfürstl. Stifts Ellwangen und des Hohen Hauses Oettingen-Spielberg in gedachter Gegend gemeinschaftlich gesetzet, und eine neue der Enden noch niemalen erhörte Gränz-Linie gezogen werden solle.

Anwalds Herren Principalen konnten in Rucksicht auf die bekannte in Sachen Ellwangen contra Oettingen sub 6. Jul. 1599. und wieder sub 23. Febr. eben des verwichenen Jahrs ergangene sub Lit. G. & H. copialiter hiebeygehende Cameral-Urteln sich von dieser vorhabenden Vermarkung keine andere Vorstellung machen, als daß es damit die Hauptabsicht auf eine richtige Bestimmung der beederseitigen Jagd-Gränzen haben, man auch Impetrantischer Seits

nichts

nichts verabsäumen werde, Sie qua Vicinos, quorum interest, zu sothaner Jagd-Vermarkung denen kundbaren Rechten und der allgemeinen Observanz gemäß in Zeiten einzuladen, in welch billiger Hofnung Dieselbe auch obiger Anzeige halber gänzlich unbekümmert waren, und der jenseitigen angehoften Requisition gelassen entgegen sahen.

Statt dieser aber kam den 15. und 16ten Octobr. dicti anni præt. test. Lit. I. an Anwalds Principalschaft die anderweite ganz unerwartete Anzeige, daß der Hochfürstl. Ellwangische Amtmann Paulus von Röthle und der Hochfürstl. Oettingische Amts-Pfleger Benecke von Mönchsroth mit zerschiedenen bewehrten Jägern diese neue Gränzsteins-Setzung bereits angefangen, und solche theils in dem Dinkelspül. Fraisch-Bezirk, theils über lauter Dinkelspülische und Teutschordische Güter vornehmen, auch mit dem Geschäft selbsten sehr stark und eifrig continuiren.

Anwalds Herren Principalschaft schickten hierauf test. Lit. K. ohngesäumt zwey Officiales in rem præsentem ab, und liesen durch solche nicht nur die in sothaner unjustificirlichen Vermarkung begriffene jenseitige Officiales befragen, was diese Vermarkung eigentlich zum Vorwurf habe, sondern auch zugleich an dieselbe billig verlangen, daß, wann auch die Vermarkung immer nur die beederseitige Jagd-Gränzen allein bestimmen

sollte, Sie dennoch mit Continuation derselben in solange zurück halten möchten, bis die Reichs-Stadt Dinkelspül qua vicinus Status quam maxime interessatus, dem Geschäft mit anzuwohnen behörig requiriret worden seyn würde.

Es haben aber vi dict. Lit. K. die jenseitige Beamten auf dieses billige Anverlangen nicht die mindeste Reflexion gemacht, sondern vielmehr unter der befremdlichen Erklärung,

daß man die Reichs-Stadt Dinkelspül zu gegenwärtiger Jurisdictions-Vermarkung zu requiriren um so weniger nöthig habe, als man Hochfürstl. Oettingischer Seits bekanntlich niemalen der Orten einige Particulam Iurisdictionis eingestanden,

die Vermarkung selbsten, alles weiteren Remonstrirens und Protestirens ohngeachtet, fortgesetzet.

Wie solchergestalten Anwalds Principalen allererst zu erfahren gehabt, daß diese Vermarkung die Iurisdiction selbsten gelten solle, so musten Sie natürlicher Weise noch mehr und zum höchsten aufmerksam darüber werden, und schickten dahero gleich andern Tages nicht allein 2 Officiales mit dem sub Lit. L. beygehenden gegründeten Remonstrations-Schreiben an die beede Fürstliche Regierungen zu

Ell-

Ellwangen und Oettingen, sondern auch zugleich vi Lit. M. einen Notarium publicum cum testibus an die mit der unjustificirlichen Vermarkung continuirende jenseitige Beamten ab, und ließen durch solchen sub iterata solenni protestatione Ihnen von der an beede Regierungen per Expressos überschickten Vorstellung die Eröfnung unter dem Anhang thun, daß bis zu Einlangung der von beeden Orten anhoffenden Antworten mit der angefangenen ungültigen Versteinung um so weniger continuiret werden möchte, als vorauß zu sehen seye, daß die ganze Handlung niemalen bestehen könne, und Sie also nur eine vergebliche Arbeit fortsetzen würden.

So wenig aber diese anderweite Protestation und Vorstellung vi dictæ Lit. M. gefruchtet, eben so wenig effectuirte das ad Regimina erlassene Remonstrations-Schreiben sub Lit. K. supra.

Man hatte in diesem Schreiben vorgestellet:

daß, wann auch die Vermarkung quæstionis nur die Bestimmung der Jagd-Gränzen zum Objecto habe, dieselbe dannoch in der Maas, wie sie einseitig angefangen worden, nimmer bestehen könne, immaßen ja die Stadt Dinkelspül der Enden theils mit ihren Jurisdictions-Gerechtsamen an sich, theils auch mit vielen ihren Gütern, auf deren einigen man jenseits das Ius venandi

nur jure servitutis hergebracht, gar merklich hiebey interessiret, und gleichwolen noch nicht zu dem Geschäft, wie es Rechtens und Herkommens, adcitiret worden seye;

Daß man deswegen an die in der Vermarkung begriffene jenseitige Beamten durch einen eigens abgeschickten Officialem cum eventuali protestatione verlangen lassen, mit diesem einseitigen ungültigen Geschäft innzuhalten, daß aber solches ohne allen Effect geschehen, und gedachte Beamte vielmehr die Vermarkung zu continuiren mit dem Beysatz erkläret, daß diese nicht nur die Jagd, sondern die beederseitige Ellwangische und Oettingische Jurisdictions-Gränzen selbsten bedeute;

Daß weilen man zur Zeit noch nicht glauben könne, daß die Intention der beederseitigen Regierungen dahin gehe, man hierüber eine positive Erklärung in Antwort ertheilen, und falls die Bestimmung der Jagd-Gränzen das alleinige Object seye, nicht anderst als præsentibus & adrequisitis vicinis, quorum interest, gesetzmäßig fürgefahren, mittlerweile aber denen Beamten alle weitere einseitige Continuation schleunig inhibiret werden möchte ꝛc.

Allein alle diese gegründete Remonstration und dieses billige Anverlangen blieb ohne alle Würkung.

Dann

Dann von Ellwangen brachte der abgeschickte Officialis, Stadt-Ammann Pöckel, gar keine Antwort, sondern dagegen die sub Lit. N. beygehende tief eindringende Nachricht mit, Kraft welcher der Fürstl. Ellwangische Canzler von Hardt, der das Schreiben aus seinen Handen genommen, sofort erbrochen, und in seiner Gegenwart gelesen, nicht nur über den innhaltlichen Ausdruck:

einseitig ungültiges Geschäft,

sogleich in viele Heftigkeit gerathen, und in die Formalia ausgebrochen:

„dieses seye von einer Reichs-Stadt
„gegen einen Fürsten grob geschrieben,
„man habe sich schon öfters ab Seiten
„Dinkelspül dergleichen groben und un-
„anständigen Ausdrücken bedienet, und
„wann man fürohin nicht an sich hal-
„ten und den Respect gegen Fürsten
„besser beobachten werde, so wolle er
„andere Mittel ergreiffen,

sondern auch noch ferner sich ganz befremdlich dahin geäusert hat:

„die Stadt Dinkelspül sollte sich wohl
„glücklich schätzen, daß an statt die nun-
„mehro dem Hochfürstl. Stift Ellwan-
„gen cedirte Ortschaften vorhero unter
„Oettingischer Jurisdiction gestanden,
„und bekanntlich von dem Haus Oet-
„tingen vieles auszustehen gehabt, sol-

„che anjetzo Ellwangisch seyen. Er „könne dahero nicht begreifen, daß die „Stadt Dinkelspül ihre Unterthanen „lieber unter der Oettingischen als Ell„wangischen Hohen Obrigkeit sehen „wolle, indeme doch Ellwangen sich „gegen jedermann friedfertig betrage;

mehrerer dergleichen theils unanständigen, theils höchstbefremdlich und beschwerlichen Aeußerungen für jetzo nicht zu gedenken, als welcher halben man sich auf den breitern Innhalt des pflichtmäßigen Berichts sub Lit. N. supra beziehen, und nur dieses annoch bemerken will, daß Anwalds Principalschaft aus dieser unvermutheten Aufnahme ihrer erlassenen Remonstration allschon zuverläßig genug abnehmen konnte, wohin die künftige Antwort der Fürstl. Ellwangischen Regierung verlauten werde. Von Oettingen hingegen kam zwar der abgeschickte Officialis gleich andern Tags mit einem Antwort-Schreiben der dortigen Fürstlichen Regierung zuruck. Allein es war dieses von einem mehr befremdlichen Innhalt, als man wohl jemalen hätte vermuthen können.

Es heißt darinnen gleich anfänglich, daß die Vermarkung quæst. zu Vollstreckung eines Vergleichs für sich gehe, welchen die beede Impetrantische Herren Fürsten wegen denen Jurisdictions- und Wildbanns-Gränzen unter sich zu treffen für gut befunden haben,

ben, und also die Stadt Dinkelspül nichts tangire, da doch nicht von dem Vergleich an sich, sondern davon die Rede war, daß man in solchen die Jura Tertiorum einmischen, und diese selbsten unter sich theilen wollen.

Es heißt weiter darinnen, daß die Privat-Güter der Dinkelspülischen Angehörigen in ihrem Eigenthum und Rechten ungeändert bleiben, gleich als wann man noch froh seyn und Gott danken sollte, daß man jenseits nur die Jurisdictions-Gerechtsamen der Stadt Dinkelspül auf ihren Gütern partagire, und nicht auch diese selbsten und das Eigenthum mit angreife.

Man räumet am Ende der Stadt Dinkelspül Jura ein, träget aber zugleich keinen Scheu, dennoch contra omnes juris & observantiæ regulas zu behaupten, daß Sie deme ohngeachtet weder ein wirkliches Interesse bey der Sache habe, noch zu dem Geschäft beygezogen werden müsse, und schmeichelt sich, diesen Sätzen genug Stärke damit zu geben, wann man die leere Worte hinzusetze, es schlagen diese Jura in der Maase nicht ein, daß man ein Interesse oder Beyziehung eingestehen könnte, wie der weitere und durchaus grundlose Innhalt dieser Antwort aus dem Adjuncto sub Lit. O. mit mehrerem sich darleget.

Und

Und nicht billiger verlautete auch die endlich nach einem Verlauf von ganzen 11. Tagen nachgekommene Antwort der Fürstlich-Ellwangischen Regierung sub Lit. P. indeme man nach dem deutlichen Tenor und Zusammenhang dieser Antwort Anwalds Principalschaft angemuthet, mit einer wörtlichen Erklärung, daß man keinem Nachbarn an seinen hergebrachten Rechten etwas benehmen wolle, sich zu beruhigen, wann gleich immer diese Rechte ipso facto benommen würden; wie dann auch die unjustificirliche Gränzstein-Setzung mittlerweile wirklich vollführet, damit aber Anwalds Principalschaft in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen auf die allerempfindlichste Art inaudito plane exemplo spoliative angegriffen worden.

Dann es erprobet das Adjunctum Notariale sub Lit. Q. daß den 23. Octobr. diese neue Oettingische und Ellwangische Jurisdictions-Gränz-Linie schon auf eine ganze Stunde lang gezogen, und mehr dann 30. sothaner Gränz-Steinen theils auf Reichs-Stadt Dinkelspülischen Gütern, theils aber und grösstentheils weit innerhalb des oben deducirten Dinkelspülischen grössern Jurisdictions-Bezirks eingesetzt waren.

Anwalds Principalschaft sahe also, aller ihrer noch in Zeiten beschehenen kräftigen Protestationen und Vorstellungen ohngeachtet, ihre secundum præmissam Deductionem

nem

nem sowohl auf ihren Gütern überhaupt, als auch noch besonders in dem recensirten Jurisdictions-Bezirk wohlhergebrachte per innumeros Actus possessorios immerhin exercirte auch per iterata summorum Imperii Tribunalium Iudicata bestättigte Gerechtsamen auf das äußerste angegriffen, und sich in possessione vel quasi horum jurium gewaltthätig turbiret, ja diese ihre Iura selbsten von den beeden Hohen Herren Impetranten unter sich und zwar nach dem eigenen jenseitigen in Supplicis sub n. 2. adjungirten Riß gegen Abend an Ellwangen, und gegen Morgen an Oettingen durch eine ohnunterbrochene auf eine völlige Stunde vollführte nagelneue und der Enden vorhin nie erhörte Markung eigenmächtig vertheilet. Nothgedrungen muste Sie also auf ergiebige Mittel denken, diese ihre so sehr angefochtene Iura und derselben Besitz hinlänglich zu retten. Sie hatte hiezu zwey einige Wege übrig, entweder gerichtlich zu agiren, oder durch eine ohngesäumte Destruirung der unjustificirlich gesetzten Gränz-Steinen ihre turbirte Possession selbsten zu defendiren.

In reifer Erwegung, daß eine Klage bey diesem Höchstpreißlichen Gericht ob notoriam immensam causarum multitudinem lange ohnerörtert bleiben, mittlerweile aber Pars adversa dennoch eine in der Folge sehr beschwerliche Possessionem momentaneam gewonnen haben würde, wählete sie den letztern

tern Ausweg, und zwar um so ohnbedenklicher, als weder die Gesetze verbieten, noch die höchste Reichs-Gerichte mißbilligen, was pro defensione possessionis via facti geschiehet, und zumalen durch eine so unerhörte Turbation, wie in Substrato, geflißentlich abgedrungen worden.

Dennoch wollte Anwalds Principalschaft vorhero noch mit dem Hohen Teutschen Orden, und dem Königl. Preußischen Herrn Minister Freyherrn von Pfeil zu Unterdeüfstetten, als welchen durch die Vermarkung quæst. eine gleiche ohnerträgliche Zudringlichkeit wiederfahren, aus sothaner vorhabenden Real-Protestation communiciren.

Und da man an beeden diesen Orten eine gleiche Entschlieſſung gefaßt, so ist es hierauf sogleich den 29. Octobr. bey fruhestem Morgen geschehen, daß zu gleicher Zeit nicht nur Anwalds Principalschaft alle auf Dinkelspülischen Gütern und in dem Dinkelspül. Jurisdictions-Bezirk unjustificirlicher Dingen gesetzt neue Jurisdictions-Steine durch ein paar blos mit einigen Stein-Schläglen abgeordnete Männer adhibito iterum Notario, sondern auch das Teutschordische Amt Schneidheim und der Freyherr von Pfeil respective die ohnfern der Königsrother-Mühl auf Teutschordischen Gütern und in dem Reichs-ohnmittelbaren Ritter-Gut Deüfstetten gesetzte Steine sämtlich auf einmal zerschlagen und destruiren lassen.

Da-

Daneben aber und noch Tags vorheo ließ Anwalds Principalschaft an die beede Imperantische Fürstliche Regierungen die sub Lit. R. & S. 1. & S. 2. hiebeyliegende respective Antwort und weitere Remonstrations-Schreiben durch Expressen überbringen, worinnen einestheils die omni plane respectu ohnjustificirliche Vermarkung und der intolerable Eingriff, welcher damit Anwalds Principalschaft und ihren Gerechtsamen beschehen, anderntheils aber die ohnumgängliche Nothwendigkeit und gute Befugniß der vollführten Real-Protestation weitläufig und dabey eben so glimflich als gründlich vorgestellet und zu Gemüthe geführet worden.

Wogegen aber unterm 5. Nov. von der Fürstl. Oettingischen Regierung das sub Lit. T. adjungirte in denen immoderatesten und unanständigsten Ausdrücken verfaßte Ruckschreiben einlief.

Es ist allerdings nöthig, diese Missiv hier des näheren zu analysiren.

Gleich anfänglich wird sich darinnen beschwert, daß man mit der jenseitigen der gemachten Wildbahns- und Jurisdictions-Abmarkung halber gethanen billigen Erklärung sich nicht beruhiget habe.

Diese Erklärung aber und ihre Billigkeit ist obangeführter maßen & teste Lit. O. supra darinnen bestanden, daß man contra ei-

evidentiam rei geschrieben, die Reichs-Stadt Dinkelspül habe bey der Vermarkung quæst. kein Interesse, da doch diese nagelneue vorhin nie erhörte Markung mitten über ihre Güter und durch ihren wohlhergebrachten Jurisdictions-Bezirk geführet worden, daß ferner abermalen nur simpliciter & contra evidentiam proprii facti gesagt worden, die Iura der Stadt Dinkelspül schlügen in der Maase nicht ein, daß man ihr ein Interesse zugestehen könnte, da doch die jenseitige Vermarkung mitten und durch das Herz des Dinkelspülischen Territorii und Jurisdiction inaudito exemplo geführet worden, und endlich, daß man die tröstliche Versicherung angehängt, daß man ja die Privat-Güter in ihrem Eigenthum ungeändert lassen, und nemlich die Dinkelspülische Unterthanen nicht auch um ihre Güter, wie die Stadt um ihre Jurisdictions-Gerechtsamen bringen wollen.

Nach diesem guten Anfang wird in sothanem Schreiben sofort Anwalds Principalschaft ein einrissiger und nicht friedlich denkender Nachbar, dann ihre auf die beste Rechts-Gründe auf unzahlbare ab ævo exercirte Actus possessorios und auf Obrist-Richterliche Erkanntnisse gegründete Deduction ihrer Gerechtsamen eine beharrliche feindselige und auf leere Anmaßungen gebaute Contradiction, sodann ferner die in vim realis protestationis befugtermaßen vorgenommene Destruction der jenseitigen Vermarkung

markung ein nie erhörter Reichs-Constitutions-widriger via Facti betitult.

Und weil der Verfasser dieses Schreibens mit diesen Prædicatis noch nicht gesättiget war, so continuirte er, mit einem offenbaren pruritu convitiandi, die von Anwalds Principalschaft mit Beystimmung der Rechten vorgekehrte Real-Protestation einen verübten Frevel, Gewaltthat, begangene Insolenz, Uebermuth, Vergewaltigung, und ein zu den unseligen Zeiten der mißbrauchten Selbsthülfe sich schickendes Betragen zu deprædiciren.

Nach welch evomirten Injurien derselbe die in Lit. R. deducirte incontestable Gründe der Dinkelspül. Jurisdictions-Gerechtsamen damit zu untergraben glaubet, wann er bloß sagt, daß man nicht für nöthig finde, sich darauf einzulassen;

Hierauf aber die contra omnem evidentiam ac proprium factum laufende, gleichwolen aber so betitulte aufrichtige Erklärung wiederholet, daß weder der Impetrantischer Seits errichtete Vergleich, noch die in dessen Folge vorgekehrte Vermarkung Iura Tertiorum in mindesten nicht berühre, ob man gleich Impetrantischer Seits in dem Vergleich quæst. und dessen §. 2. (wie unten mit mehrerm vorkommen wird) sich nahmentlich wider die Stadt Dinkelspül und den Hohen Teutschen Orden auf eine vor diesem höchsten

Gericht gewiß selbst verwerflich erfindende Art zusammen verbunden, und ob gleich die Vermarkung nur allein durch den Dinkelspül. Jurisdictions-Bezirk mit etlichen 30. Stein auf eine Stunde lang geführet, und damit vi dicti §. 2. der jenseitigen Association die Stadt Dinkelspül und den Hohen Teutschen Orden respectu ihrer der Enden habenden Possessionen zu jenseitigen Landsaßen zu machen, nahmentlich intendiret worden.

Mit welcher aufrichtigen Erklärung hierauf das Anerbieten all demjenigen, was in Weg Rechtens Urthel und Recht mit sich bringen, ein Genüge zu leisten annoch verbunden wird, und damit in effectu soviel gesagt werden will, daß die Stadt Dinkelspül sich und den Besitz ihrer wohlhergebrachten Jurium auf das allerempfindlichste angreifen und daraus werfen lassen, dagegen aber ja nicht der ad defensionem possessionis suæ in Rechten nachgesehenen Real-Protestation sich bedienen, sondern von diesem ad retinendam possessionem erlaubten Weg desistiren, und statt dessen gerichtlich agiren, mittlerweile aber Partem injustissime turbantem in einem spoliative sich anmaßenden Besitz dieser Jurium gedultig eindringen lassen solle.

Und endlich wird diese befremdliche gegnerische Ruckantwort in einem dictatorischen Ton geschlossen, und eine unverlangte Satisfactions-Erklärung bedrohlich anverlangt.

Es

Es war auch sothane Ruckantwort kaum den 5ten Nov. Abends durch einen eigenen Bothen an Anwalds Principalschaft überbracht, als gleich den andern Morgen darauf schon der Fürstl. Oettingische Rath Benecke zu Mönchsroth von denen daselbst sich versammelten Fürstl. Ellwangischen Canzler von Hardt, und dem Fürstl. Oettingischen Hofrath von Tröltsch nach Dinkelspül abgeschickt wurde, und unter der zu seiner vermeintlichen Legitimation beschehenen Producirung eines sub Lit. U. integraliter beygehenden Mönchsrothischen so betitulten gemeinschaftlichen Protocoll-Extracts mit nahmentlicher Beziehung auf den vollen Innhalt der Tags vorhero eingeloffenen so injurioſen Zuschrift die antwortliche Erklärung darauf mündlich moniren muste.

Nimmermehr würde Impetratischen Anwalds Principalschaft haben verarget werden können, wann Sie hierauf ein gleiches Echo an die Fürstl. Oettingische Regierung gegeben hätte.

Allein Sie begnügte sich in der sogleich andern Tags erlassenen Wiederantwort einestheils die gegnerische recoquirte leere Eingelenke nochmalen in ihrer Blöse zu zeigen, anderntheils aber die ungünstige Imputata standhaft von sich abzuleinen, und am Ende, ohne auf die Beleidigungen sich einzulassen, reservata tamen super illis competentia,

auf das befremdliche Satisfactions-Gesuch zu declariren, daß sie coram competente in allgebührender Maas zu recht zu stehen eben so begierig als erböthig seyen.

Man will diese Wiederantwort sub Lit. W. in vollständiger Abschrift hie beylegen, und dem Urtheil eines jeden ohnbefangenen Gemüths anheim stellen, ob solche in irgend einer Stelle, zumalen auch in Rucksicht auf das vorangegangene Oettingische Missiv Lit. T. supra als anzüglich geachtet werden könne.

Hoffentlich wird man diejenige Passage dahin nicht deuten können, worinnen man gesagt, daß der Anwalds Principalschaft gemachte Vorwurf eines zu den unseeligen Fehdezeiten sich schickenden Gesetz-widrigen Betragens nicht dieselbe, sondern die Fürstl. Oettingische Regierung vollkommen gelten könne.

Dann nicht zu wiederholen, daß man jenseits mit diesem Vorwurf den Anfang, und solchen Anwalds Principalschaft noch dazu ohne allen Grund und Beweis gemacht, so hat diese gegenüber solchen, und daß er auf die Fürstl. Oettingische Regierung quadrire, nicht nur ex Notorietate, sondern auch in superfluum noch ex Actis publicis erwiesen, und das nunmehro associirte Hochfürstl. Stift Ellwangen selbsten als Zeugen aufgeführet, immassen dasselbe

(vid. Wezlarische Beyträge P. III. pag. 170.)

nur

nur erst in neueren Zeiten eine Citation auf den Landfriedensbruch wider die Fürstl. Oettingische Regierung ausgebracht, und diese sofort ab hoc Augustissimo Tribunali in eine Strafe zwanzig Mark löthigen Goldes condemniret, keine einige dergleichen Klage aber, geschweigen dergleichen Urthel, wider die Stadt Dinkelspül noch jemalen erhöret worden, consequenter es gar nichts anzügliches seyn kan, sondern ein richtiger und erwiesener Satz bleibt, daß obgedachter Vorwurf auf den Autorem desselben, die Hochfürstl. Oettingische Regierung vollkommen, nicht aber auf Anwalds Principalschaft quadrire.

Deme ohngeachtet hat nur gedachte Fürstl. Regierung, ungewohnt die liebe Wahrheit sich zuruck sagen zu lassen, sothane Wiederantwort gar sehr empfunden, und nach einem Verlauf von 8. Tagen sich berechtiget geglaubt, solche als unartig und anzüglich in Originali mit der abermaligen gar injurioſen Beylage sub Lit. X. und unter der angedrohten Aufhebung aller Communication zu remittiren;

Weshalben Anwalds Principalschaft sich genöthiget gesehen, das ganze Paquet mit dem jedoch auf das glimpflichste verfaßten Begleitungs-Schreiben sub Lit. Y. an gedachte Fürstl. Regierung zuruck zu senden, und da es hierauf an Anwalds Principal-

schaft nochmals auch nunmehro ganz unerbrochen retradiret worden, diesem Hin- und Herschicken ein Ende gemachet, und das Paquet beybehalten, in der zuverläßigen Hofnung, daß die Gelegenheit nicht ausbleiben werde, sothane beederseitige Schreiben nicht nicht allein bey diesem Höchstpreißlichen Gericht, wie hiermit geschehen, gerichtlich, sondern auch noch weiter durch offentlichen Druck in das Archivum Publici selbsten hinterlegen zu können.

Während dieser Correspondenz mit der Fürstl. Oettingischen Regierung lief endlich unterm 10. Nov. auch von der Coimpetrantischen Fürstl. Ellwangischen Regierung das ruckantwortliche Schreiben sub Lit. Z. ein, worinnen die unternommene unjustificirliche Vermarkung wiederum mit dem in summum præjudicium Tertiorum & super horum juribus getroffenen Vergleich gerechtfertiget, hiernächst daß in diesem nicht eines Tertii und auch der Stadt Dinkelspül nicht mit einem Wort gedacht werde, abermalen contra litteralem tenorem des Vergleichs quæst. (lit. B. b. infra) auf eine kaum glaubliche Art afferiret, auf die dißeitige in Lit. S. supra weitläufig angeführte und durchaus demonstrirte Gründe sich einzulassen für überflüßig erachtet, dagegen eine ehehin mit dem Hohen Haus Brandenburg ohne Contestation vollführte gleiche Gränz-Abmarkung (die doch nicht durch den Reichs-

Stadt

Stadt Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirk, wie in Substrato, sondern weit von solchem geführt worden,) zu einem neuen vermeintlichen Behuf angeführet, hierauf die disseits optimo maximo jure verübte Real-Protestation ebenfalls eine Reichs-Constitutions-widrige Selbsthülfe deprædiciret, und endlich auch eine forderſamſte Satisfactions-Erklärung anverlanget wird; Worauf dann Anwalds Principalschaft sogleich eben also, wie in der Hauptsache an die Coimpetrantische Fürstl. Regierung zu Oettingen geschehen, teste Lit. A. a. wieder geantwortet, und sodurch auch die Correspondenz mit der Fürstl. Ellwangischen Regierung in causa subſtrata geschlossen worden.

Dieses ist nun der wahre Verlauf, der richtige Zusammenhang und die genuine Beschaffenheit der ganzen Sache.

Hisce præmiſſis wird nunmehro der volle Ungrund der Impetrantischer Seits pro Mandato exhibirten Supplication mit denen dabey unterloffenen vielen Sub- & Obreptionen sich gar leicht aufdecken lassen.

Damit jedoch solches desto überzeugender geschehen, und dieser Ungrund gleich primo obtuitu durchaus in die Augen fallen möge, so will Anwalds Principalschaft die Narrata Supplicarum pro Mandato in abgetheilten Sätzen fideliter recenſiren, und jedem Satz

sogleich die angemessene Beantwortung in continenti beyfügen.

1) Wird Impetrantischer Seits gesetzt:
„es bezeugen Acta notorium constituentia,
„daß vom Jahr 1588. her das Hochfürstl.
„Stift Ellwangen mit dem Fürstl. und re-
„spective Gräflichen Hauß Oettingen bey
„diesem Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Cam-
„mer-Gericht anfangs hauptsächlich wegen
„dem Wildbann nnd Forstey in dem dama-
„ligen articulirten Bezirk ꝛc. (hier werden
„die Termini des articulirten Bezirks weit-
„läuftig beschrieben) worüber per Commis-
„sionem Cæsaream Anno 1592. viele Zeu-
„gen eydlich abgehöret worden, in gerichtlich
„weitwendige Handlung nicht nur dortmals
„verfangen gewesen, sondern auch nachhero
„weiters im Jahr 1594. in causa Mandati
„der Pfandung halber, dann ferner 1601.
„per consequentiam über eben vorangereg-
„ten articulirten Bezirk wegen Forstrecht,
„Hagen- und Jagen, wie auch des Geleits
„und anderer Jurisdictionalien mittelst Aus-
„ziehung einer abermaligen Kayserl. Com-
„mission gegen einander in Processen verwi-
„ckelt worden seye.

Resp. Notorisch ist es allerdings, daß beede Hohe Impetrantische Theile seit langer Zeit viele und beschwerliche Irrungen mit einander gehabt.

Es ist notorisch, daß Sie manchmalen sich selbsten helfen wollen, deswegen einander mit starken gewafneten Mannschaften unter Beyziehung Ihrer eigenen Crayß-Contingenter bekrieget, und hiebey Leute todt geschossen und bleßiret worden; Es ist ferner auch notorisch, daß Sie mehrmalen bey diesem Höchstpreißlichen Gericht Recht und Hülfe gesucht haben.

Allein daß Sie wegen der Landeshoheit und Jurisdiction auf der benachbarten Mit-Reichs- und Crays-Ständen Güter ꝛc. (worauf es in Substrato fürnemlich ankäme) mit einander gestritten, ist bisher nicht notorisch gewesen, und wenigstens nicht zu einer zuverläßigen Wissenschaft dieser benachbarten Stände gediehen.

Vielmehr haben diese notorie gewußt, daß das Hochfürstl. Stift Ellwangen dem Hohen Hauß Oettingen von allen Zeiten her nicht eine particulam Jurisdictionis über anderer Stände Güter jemalen eingeraumet, sondern una cum Statibus vicinis solche immerhin und für beständig auf das zierlichste widersprochen habe; als welche notorische Protestationes in Lit. A. supra ejusque Adjunctis 103. 105. & 106. in medio liegen.

Es mag dahero nicht das allermindeste releviren, wann man

2) Impetrantischer Seits weiter setzt:
„daß Anwalds Principalschaft bey diesen
„von Jahrhunderten her zwischen beyden
„höchsten Theilen obgeschwebten und offent-
„lich verhandelten Processen in lite niemalen
„& nequidem interveniendo verfangen
„gewesen.

Dann

Resp. Da die Stadt Dinkelspül ex confessione adversa niemalen in den jenseitigen Processen verfangen gewesen, so hat sie auch nicht noth gehabt, jemalen interveniendo sich einzumengen; und wozu sollen also die Recensiones der jenseitigen Processen in Substrato taugen, wann man zugleich eingestehet, man seye Dinkelspülischer Seits in keinem je verfangen gewesen.

So lange ich in keinen Proceß verfangen bin, so lange ich nicht weiß, und zuverläßig weiß, daß zwey Partheyen über meiner Sache oder Gerechtsamen sich gerichtlich bestreiten, und so lange es nicht hiebey zu einer mir nachtheiligen Urtel selbsten kommt, so lange kan und darf ich nicht interveniren.

Es wird sich aber quoad casum substratum nicht einmal finden, daß jemalen nur ein jenseitiges Scriptum oder auch eine Urtel in den jenseitigen Processen public geworden wäre, woraus Anwalds Principalschaft hätte ersehen können, daß man ex parte der

hohen

hohen Impetrantischen Theile in diesen ihren coram hoc Augustissimo Iudicio verhandelten Processen die Reichs-Stadt Dinkelspülische Gerechtsame zu einem Objecto litigiorum gemacht hätte.

Selbst die a Parte adversa sub Nro. I. producirte und oben sub Lit. H. nachmals adjungirte Sententia Cameralis gibt solches nicht im allermindesten zu erkennen.

Dann eines theils decidiret sie die Haupt-Sache per remissionem ad Sententiam antecedaneam supra Lit. G., wo die Rede blos von der Jagd ist, und andern theils redet sie von einer angeblichen jenseitigen Territorial - Iurisdiction ganz generaliter, ohne daß man daraus abnehmen könnte, ob und welche Güter und Iurisdiction der benachbarten Stände in die angebliche Territorial-Iurisdiction ex parte Litigantium gezogen werden wollen.

Hätte man Impetrantischer Seits in conformitate hujus Sententiæ es dahin kommen lassen, daß diese angebliche Territorial-Iurisdiction in einen accuraten unpartheyischen und legalen Riß mit Einverleibung aller in denen alten und neuen Actis enthaltenen und strittig gewesenen Orten durch ein oder mehrere Obrist-Richterliche verordnete Commissarios hätte gebracht werden sollen, so würde durch diese offentliche gerichtliche Handlung die Nachbarschaft

gewiß

gewiß aufmerksam gemacht worden seyn, und bey denen H. Herrn Commissariis (wiewohlen doch auch ganz supererogatorie) um das Objectum, dessen Gränzen aufgenommen werden sollen, sich gebührend erkundiget, auch, sobald Sie vernommen haben würde, daß es nicht die blose Jagd, sondern auch die Landeshoheit, Fraischl. Jurisdiction &c. in diesen Gegenden gelten solle, sich ganz ohnfehlbar und zur rechten Zeit dagegen eben also gesetzt haben, wie es von dem Hochfürstl. Stift Ellwangen und andern benachbarten Ständen gegen das Hohe Haus Oettingen in Anno 1596. teste Lit. A. Adj. 103. geschehen ist.

Reflexio.

Eben weil man jenseits wuste, daß es auf vorgedachten Weg zu dieser Opposition der benachbarten Stände nothwendig kommen müste, und man hierbey seinen Conto nimmer finden würde, so hat man es studio nicht dahin kommen lassen, sondern lieber in der Stille sich vergleichen, sich in die Jura Vicinorum rechts und links eigenmächtig theilen, und sonach die solchergestalten abgetheilte Jura sich einseitig zumarken wollen.

Zwar sagt man Impetrantischer Seits

3) „Nachdeme über die viele gerichtliche „Handlungen endlich es dahin gediehen, daß juxta

„juxta Sententiam inclyti Judicii Cameralis de 23. Febr. 1759. sowohl über den „articulirten 1595. eingegebenen respective „Jagd- und angeblichen Territorial-Jurisdictions-Bezirk ein legaler Riß beygebracht, „als auch ein oder mehrere Commissarii „vorgeschlagen werden sollen; So habe man „Impetrantischer Seits, um aller kostspieligen Weitläufigkeit auszuweichen, lieber „selbsten über die ofters agte strittige Gränzen gütliche Handlungen pflegen lassen, auch „sofort würklich nach dem sub Num. 2. gefertigten Riß mittelst eines zugleich errichteten Vergleichs nach der Höchstrichterlichen publicirten Cameral-Sentenz de 23. „Febr. 1759. die Gränzen in Ansehung aller „vorgewalteten Strittigkeiten vestgesetzet und „richtig gestellt.

Sed

Resp. Man will gegenwärtig nicht weiter untersuchen, ob die Absicht, kostspieligen Weiterungen auszuweichen, oder vielmehr die in præcedente Reflexione bemerkte Besorgniß das fürnehmste Motiv zu dem Vergleich gewesen seye.

Man will auch am allerwenigsten in Contestation ziehen, daß es denen litigirenden Partheyen frey stehe, in quovis articulo processus, aller in medio liegenden Sententzien ohngeachtet, sich zu vergleichen, auch

in

in dem Vergleich selbsten von diesen Sententien abzugehen.

Allein das kan weder jemalen zugestanden noch auch jemalen gerechtfertiget werden, daß man die Jura Tertiorum nach Gefallen in dem Vergleich einmische, über diese invitis & insciis Tertiis sich mit vergleiche, und solche denen Tertiis abgenommene Jura zu handhaben sich confœderire.

Dieses aber ist in Substrato Impetrantischer Seits geschehen, und vergeblich suchet man solches mit Berufung auf die Cameral-Sentenz de 23. Febr. 1759. zu beschönigen.

Wann man diese Sentenz einestheils dann den übergebenen Riß, und die auf solchen sich referirende Transaction anderntheils nur ein wenig gegeneinander hält, so wird man gar bald finden, wie wenig diese durch jene Sentenz sich rechtfertigen lassen mögen.

Da man dißeits seit dem insinuirten Mandat bey Abgang der Zeit und Gelegenheit über die völlige Gegend, durch welche die jenseitige ungültige Vermarkung geführet worden, einen vollständigen accuraten Riß bisher nicht aufnehmen noch verfertigen können: so muß und will Anwalds Principalschaft es zur Zeit noch (jedoch citra præjudicium ac salvatis salvandis) bey dem

jenseits

jenseits sub num. 2. exhibirten Riß verbleiben lassen, und sowohl aus diesem selbsten, als auch aus desselben Correlato, dem Vergleich, kürzlich, doch überzeugend vorstellen, wie himmelweit dieser Riß und Vergleich von der mehrbelobten Cameral-Sentenz entfernt seyen.

Der Riß leget klar vor Augen, daß die jenseits unternommene Vermarkung gerade durch Hirschbach oder Hirschhof, Königsroth an Werth vorbey auf Schönbronn ꝛc. consequenter durch die obbeschriebene Holden des obgedachten per Sententiam hujus Augustissimi Dicasterii de 25. Febr. 1522. bestättigten Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirks geführet worden. Wo will dann aber die sub 23. Febr. 1759. ergangene Impetratischer Seits adjungirte Urtel sub Lit. H. supra haben, daß man sich in præjudicium einer a Tertio vorhin erfochtenen Sentenz vergleichen solle?

Der Riß quæst. theilet nach seiner klaren Vorliegenheit das Land gegen Morgen unter die HOCHFURSTLICH-OETTINGISCHE IVRISDICTION, und gegen Abend unter die HOCHFURSTLICH-ELLWANGISCHE IURISDICTION, ohne von so vielen gegen Morgen und gegen Abend auf diesem Riß gelegenen Gütern der benachbarten Stände ein einiges auszunehmen, und der

Ver-

Vergleich, als das Correlatum des Rißes, erkläret, daß unter dieser Jurisdictions-Benennung im Riß selbsten auch die Landeshoheit rechts und links gemeinet seye.

Wo will dann aber die Sententia Cameralis de 23. Febr. 1759., daß Partes Impetrantes ihre Gränzen also bestimmen, und die benachbarte Stände intuitu ihrer in diesen Gegenden liegenden Gütern Landsäßig machen sollen, da sie selbsten sogar nur von einer jenseitigen angeblichen Territorial-Jurisdiction redet? Nach dem Riß und nach seinem Correlato, dem Vergleich, gehörte nun das pur Dinkelspülische Dorf Wehrd mit der Landes-Hoheit und fraischlichen Jurisdiction an das Hochfürstliche Stift Ellwangen; und vermög des ex parte der Stadt Dinkelspül mit gedachtem Hochfürstl. Stift solenniter errichteten Recesses Lit. F. supra competiret der Reichs-Stadt Dinkelspül in gedachtem Dorf omnimoda Jurisdictio bis auf die vier hohe Rugen, intuitu derer unter beeden Theilen das Ius Præventionis bis zum Ausgang des in hoc Augustissimo Iudicio noch ohnentschieden liegenden Processes pactiret worden.

Wo billiget dann aber mehrbelobte Cameral-Sentenz de 23. Febr. 1759., daß man solch feyerliche cum vicino Statu eingegangene Recesse umstossen, die Iura Tertiorum contra clarum pactum & proprium

sigil-

Sigillum sich selbsten zutheilen, und respect. dißfalls sich selbsten zum Richter aufwerfen solle?

Nach dem Riß und nach Vergleich gehörten die Reichs-Stadt Dinkelspülische Güter zu Dürrenstetten und zu Bößen-Lustenau nunmehro mit aller Jurisdiction an das Hohe Haus Oettingen-Spielberg, da doch solche Güter vi Recessus sub Lit. F. von dem Hochfürstl. Stifft Ellwangen schon ehehin mit aller Bottmäsigkeit, Zugehörungen und Gerechtigkeiten, an gedachte Stadt überlassen worden. Wo sagt dann aber die Sentenz de 23. Febr. 1759. daß das Hochfürstl. Stift Ellwangen diese schon ehehin an die Reichs-Stadt Dinkelspül überlassene Jura, ohne ihr Wissen und Willen, nunmehro an das Hohe Hauß Oettingen zumarken könne?

Das Hochfürstl. Stift Ellwangen erkennet per Reversales Lit. A. Adjuncto 63. supra, daß in dem (gleich hinter Dürrenstetten und dem Carmeliter-Holz gelegenen, in dem jenseitigen Riß, aber nicht mehr bemerkten Ort Langensteinbach) die hohe und niedere Obrigkeit der Reichs-Stadt Dinkelspül angehöre, und nach dem Verglich quæst. gehörte nun Landes-Hoheit und fraischliche Jurisdiction an das Hohe Hauß Oettingen. Nirgend aber findet sich in laudata Sententia Camerali, daß dem Hochfürstl. Stift Ellwangen erlaubt seyn solle,

sich wider den klaren Tenor der an Tertios ausgestellten feyerlichen Reversalien anderweit zu vergleichen.

In laudata Sententia wird auf einen legalen und unpartheyischen Riß der gerechte Antrag gemacht.

Und Impetrantischer Seits ziehet man ohne alle Beyziehung eines Nachbarn die angemaßte Gränz-Linie durch die wohlhergebrachte Jurisdictions-Holden der Reichs-Stadt Dinkelspühl, inclaviret die zu beeden Seiten gelegene Güther der benachbarten Stände eigenmächtig unter eine anmaßliche Landes-Hoheit und fraischliche Iurisdiction, und vermarket diese Gränzen einseitig.

Heißt dieses legal und unpartheyisch verfahren?

Endlich vollführet man eine Markung einseitig, von welcher seit der Schöpfung der Welt nicht ein einiger Stein oder ein sonstiges Gränz-Zeichen jemalen wahrzunehmen gewesen, und partagiret unter sich die Landes-Hoheit und fraischliche Iurisdiction in solchen End und Orten, wo die Reichs-Stadt Dinkelspühl (testibus Lit. A. Sect. III. & IV. ibique Adjunctis) von Alters her die Possessionem vel quasi dieser Gerechtsamen hergebracht, auch immer ausgeübet, und sogar per summa Iudicata bestättiget erhalten hat.

Mehr will man brevitatis studio für jetzo nicht anführen, um den gegnerischen Schrifftsteller zu beschämen, daß er keinen Scheu getragen, bey diesem Höchstpreißlichen Gericht eine nach Höchstrichterl. publicirter Cameral-Sentenz beschehene Richtigstellung der Gränzen quæst. und einen Besitz dieser Gränzen keckhin vorzugeben, auch sein Petitum sogar nahmentlich auf diesen angeblichen Besiz zu formieren.

Reflexio.

Das emanirte Mandat verordnet in Formalibus, daß Anwalds Principalschaft klagenden Theil in dem Besitz vel quasi der nach Richterl. an diesem Höchstpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht unterm 23. Febr. 1759. eröfneter Urthel verglichenen und richtig gestellten Gränzen nicht turbiren solle.

Da nun bißhero schon gezeigt worden, und in subsequentibus noch weiter ausgeführet werden wird, daß dieser vorgebildete Besitz der Gränzen quæst. ein offenbahres non-ens seye, auch weder die mehrbelobte Cameral-Sentenz solchen involviret, noch der jenseitige Verglich oder das durch die einseitige Vermarkung vollführte eigenmächtige Factum diesen Statum Possessionis ausmachen kan: so darf man die sichere Folge ziehen, daß auch nur in diesem einigen Anbetracht das unter einer gebildeten an sich

aber unerfindlichen quasi-possession, mithin offenbahr sub- & obrepirte sonst höchstvenerirliche Mandat nicht bestehen könne, sondern ganz ohnfehlbar wieder werde aufgehoben werden.

4.) Führet man Impetrantischer Seits in supplicatione pro Mandato an:

„ Man habe den getroffenen Verglich
„ laut Extractus protocolli judicialis sub
„ n. 3. bey diesem Höchstpreißl. Gericht selb-
„ stentad Acta übergeben.

Resp. Die Exhibirung des Verglichs in hoc Augustissimo Judicio kan dem Hohen Gegentheil nicht zu dem mindesten Behuf gereichen;

Dann nicht zu gedenken, daß nach dem buchstäblichen Tenor des angezogenen Extractus protocolli judicialis solches lediglich geschehen, um nur damit zu beurkunden, daß die bißhero fürgewaltete Jagd-Differentien (um welche es in substrato am wenigsten zu thun ist) verglichen und beygeleget worden seyen, so ist eine Confirmation dieses Verglichs selbsten weder biß jetzo erfolget, noch auch jemahlen anzuhoffen.

Weil man Impetrantischer Seits nicht für gut befunden hat, solchen Vergleich denen Supplicis pro Mandato anzufügen, so will Impetratischer Anwald solchen in vollständiger Abschrifft sub Lit. B. b. hie beylegen.

Aus

Aus dem wörtlichen Verlaut desselben und fürnehmlich des §. Anderrens verificirt sich klar, daß beede Impetrantische Hohe Theile die Hohe Landes-Obrigkeit auch fraischliche Jurisdiction samt Forstrecht und Wildbann auf denen Gütern der Impetratischen Stadt und des Hohen Teutschen Ordens einander eingeraumet, daß sie also Jura an Ort und Enden, wo weder dem einen noch dem andern transigirenden Theil solche jemalen zugestanden worden, sich eigenmächtig attribuiret, und mithin in propria causa sich zum Richter aufgeworfen, auch um solche sich attribuirte Jura aliena gegen den Hohen Teutschen Orden und Impetratischen Anwalds Principalschafft zu handhaben sich förmlich confœderiret haben.

Vergleiche von dieser Art aber haben in hoc Augustissimo Judicio weder dadurch, daß sie ad Acta übergeben worden, jemalen eine Gültigkeit erlangt, noch ihre Bestättigung selbsten sich jemalen zu versprechen.

Reflexio.

Da man Impetrantischer Seits auf den über die anmaßlich verglichene Gränz-Linie gefertigten Riß, und auf den errichteten Vergleich quæst. als zwey Correlata sich in Supplicis pro Mandato mehrmalen bezogen, dennoch aber nur den Riß beygeleget, und den Vergleich selbsten gänzlich weggelassen hat,

so läſſet sich mit Händen greiffen, daß man jenseits selbsten sich nicht getrauet, mit diesem Vergleich in Contradictorio zu bestehen, und dadurch, daß man solchen nicht beygeleget, keine andere Intention gehabt habe, als wo möglich zu verhüten, daß Impetratischen Anwalds Principalschaft demselben auf den Grund sehen und sonach veranlasset werden möge, bey diesem Höchstpreißlichen Gericht um eine gerechteste Rucksicht auf die verwerfliche Beschaffenheit desselben zu bitten, und desselben billige Cassation nachzusuchen.

5.) Fähret man Impetrantischer Seits fort, und sagt:

„ a.) Wie bey jedem Vergleich die etwan
„ einschlagende Jura Tertii ohnehin auf sich
„ beruhend verbleiben müsten, also müste auch

„ b.) die Vermarkung als ein nothwendiges Consequenz des Vergleichs eodem
„ salvo Jure Tertii bestehen und ins Werk
„ gesetzet werden, indeme

„ c.) ansonsten die nöthige Käntniß der
„ Gränzen und der Ruhestand zwischen beeden verglichenen Theilen nicht erzielet und erhalten werden könne, sondern wegen Unrichtigkeit der Gränzen die Irrung unvermeidlich wiederum von neuen entstehen
„ müste.

Resp. ad a.) Es ist wahr, es benimmt einem Tertio nicht das mindeste an seinen Juribus, es mögen zwey andere ohne seine Beyziehung und Einstimmung sich mit einandet vergleichen, wie sie immer wollen; secundum tritam regulam: res inter alios acta tertio non præjudicat.

Aber wann

ad b.) die transigentes ex post dem Tertio ins Gesicht selbsten declariren, daß sie seine Gerechtsamen mit in den Vergleich gezogen, wann sie ipso facto diese Iura dem Tertio entziehen, wie in subsirato. mit der Vermarkung quæst. geschehen wollen, so rettet die vorgedachte Rechts-Regel den Tertium nimmer, sondern es muß derselbe, wann er anderst diese seine Gerechtsame nicht verlohren geben will, ohne weiters diejenige Mittel ergreiffen, welche in den Rechten pro defensione Jurium und pro tuitione possessionis angeordnet und erlaubet sind; Und diese Defensions-Mittel hat Anwalds Principalschaft eben so nothwendig, als billig in subsirato ergriffen, ohne daß

ad c.) hieraus die Folge entspringen mag, daß auf solche Art ein Vergleich zwischen beeden Hohen Impetrantischen Theilen gar nicht bestehen, und zum Vollzug gebracht werden könnte.

Freilich wird ein Vergleich von der Art,

wie er supra sub Lit. Bb. anlieget, und eine Vollziehung desselben, wie Impetrantischer Seits mit der Abmarkung quæst. unternommen worden, niemalen bestehen können, und nicht nur Anwalds Principalschaft erkläret für sich, daß sie einen dergleichen Vergleich und dessen Vollziehung in vorerwehnter Maße nimmermehr zugeben könne, sondern Sie kan auch zuverläßig sagen, daß man es ex patre des Hohen Teutschen Ordens und des Freyherrn von Pfeil eben so wenig jemalen zugeben werde.

Aber hieraus folget keineswegs, daß man denen Hohen Impetrantischen Theilen die Befugniß sich zu vergleichen, und die Vollziehung des Vergleichs selbsten benehmen und behindern wolle.

Man darf Impetrantischer Seits nur sich vergleichen, ohne die Jura Tertiorum mit einzumischen, und einen solchen die Jura Tertiorum nicht lædirenden Vergleich in vorgeschriebener rechtlicher Ordnung zum Vollzug bringen, so wird niemand etwas dagegen haben.

Will man die Gränzen der Jagd an Ort und Enden, wo beede Hohe Impetrantische Theile solche hergebracht, richtig bestimmen, so setze man Jagd-Steine adcitatis vicinis, wie es die Rechten und Observanz erfordern, so wird die desiderirte Kenntniß der Gränzen und der Ruhestand zwischen beeden ver-

glichenen Theilen vollkommen erzielet und erhalten werden können.

Und will man Impetrantischer Seits auch die strittige Jurisdiction durch richtige Gränzen bestimmen, so thue man solches iterum adcitatis vicinis, ohne die hergebrachte Jurisdictions-Gränzen anderer benachbarten Stände zu violiren, und ohne die von aller jenseitigen Jurisdiction eximirte Güter anderer Stände in eine solche verglichene neue Abmarkung willkührlich mit zu inclaviren.

Der Vergleich und ein Vollzug von dieser Art wird gewiß seinen Fortgang und Bestand haben.

Freylich wird alsdann keine ununterbrochene Gränz-Linie, kein Territorium clausum, keine gegen Abend vor Ellwangen, und gegen Morgen vor Oettingen abgetheilte Landes-Hoheit, wie in Substrato gerne errungen worden wäre, herauskommen.

Allein es ist ja bekannt, daß dieses eine Sache ist, welche in Fränkischen- Schwäbischen- und Rheinischen Landen, fürnemlich aber auch in hiesigen Gegenden weder seyn kan, noch seyn soll.

6) Setzet der gegnerische Schriftsteller keckhin: „der Impetrantischer Seits getroffene Vergleich, wovon die Vermarkung quæst. eine nothwendige Folge seye,

„betreffe gar nicht Anwalds Principal-
„schaft, und in dem Adjuncto Supplica-
„tionis sub n. 13. heißt es noch weiter, daß
„in dem ganzen Vergleich keines *Tertii*,
„sohin auch der Stadt Dinkelspül we-
„gen Beschränkung ihrer habenden Be-
„fugnissen nicht mit einem Wort gedacht
„worden.

Resp. Ueber ein Vorgeben von dieser Art muß nothwendig ein jedes Wahrheit liebendes Gemüth in die gröste Erstaunung gerathen.

Der Sphus 2dus des Vergleichs Lit. Bb. verlautet gar lieblich, und wörtlich also:

Und wie

Andertens solchergestalten jeder Hohe Theil dem andern besagtermaßen nach Ausweis dieser ausgeglichenen verschriebenen und versteinten Gränz-Linie alle Hohe Landes-Obrigkeit auch Fraischliche Jurisdiction samt Forstrecht und Wildbann einraumet, und derowegen auch daran gelegen seyn will, daß gegen die darinn begüterte Stadt Dinkelspül oder Teutschen Orden alle solche benannte Gerechtsame gehandhabet werden können und mögen, also ist auch fernerweit gemeinsamlich aufgenommen, in Erforderungsfall mit Communicir- oder Herausgebung der vor-

fin-

findigen sowohl possessorisch- als petitorischer Beweisthümer einander nachbarlich an Handen zu gehen, nicht minder die beyderseitige Aemter zu freundschaftlicher Correspondenz anzuweisen.

Dieses besagt nun, daß der Vergleich die Stadt Dinkelspül gar nicht betreffe; Dieses heißt, in dem ganzen Vergleich keines Tertii, sohin auch der Stadt Dinkelspül nicht mit einem Wort gedenken! da die Sache, da der klare Buchstaben selbsten und so deutlich redet, so kan und muß man es dabey bewenden lassen, ohne sich mit einer weitern Refutation aufzuhalten.

Aber man muß hiebey eine andere nothwendige Anmerkung nicht vorbey gehen.

Impetrantische Fürstl. Regierungen haben die von Anwalds Principalschaft nothgedrungen vollführte Destruction der unjustificirlichen Steinsetzung, eine Real-Protestation, die weder die Gesetze verbieten, noch die höchste Reichs-Gerichte mißbilligen, mit dem Namen einer Insolenz, Uebermuth, freventlichen muthwilligen Handlung ꝛc. ꝛc. ohne Grund zu belegen, keinen Scheu getragen; Was für ein Prädicat könnte man nun dißeits diesen schönen coram Augustissimo hoc Tribunali angebrachten und keckhin wiederholten Vorgeben mit gutem Grund beylegen, wann man dißeits ein gleiches

ches Gefallen, wie man jenseits hat, zu beleidigenden Ausdrücken trüge.

Reflexio.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und dieses Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht geruhe diese unerhörte Sub- & Obreption in gerechteste Beherzigung um so mehr zu ziehen, als gewiß es ist, daß wann man adversantischer Seits den Raport, welchen der Vergleich quæst. und die in dessen Verfolg unternommene Vermarkung nahmentlich auf die Stadt Dinkelspül hat, nicht subreptitie verschwiegen, und dagegen das Gegentheil apertissima obreptione wiederholter angegeben und versichert hätte, das Allerhöchst Kayserliche Mandatum nimmermehr emaniret seyn würde.

7) Setzet man Impetrantischer Seits: „was eine Dinkelspülische Jurisdiction der „Ort und Enden seyn möge, hätte Anwalds „Principalschaft, wann Sie sich beschweret finden würde, allererst coram Competente auszuführen.

Resp. Der adversantische Schriftsteller hat keine Ursache, sich mit dem dubitativo zu amusiren, wann er von einer Dinkelspülischen Jurisdiction an quæstionirten End- und Orten reden will.

Dann

Dann es ist ja ex confesso und nach dem eigenen jenseitigen exhibirten Riß die unjustificirliche Vermarkung fürnemlich über Dinkelspülische Güter und durch den Dinkelspül. wohlhergebrachten Jurisdictions-Bezirk geführet worden.

Bereits zu Anfang dieser Exceptional-Handlung aber hat man gründlich demonstriret, daß die Reichs-Stadt Dinkelspül sowol auf ihren Gütern, als auch in dem bemerkten Bezirk die Jurisdiction hergebracht habe; Man hat sich hiebey auf einen richtigen documentirten per Secula continuirten Statum possessorium, auf Obristrichterliche Erkanntnisse, auf die eigene jenseitige Eingeständnisse, auf klare Recessus und auf jenseitige Brief und Siegel berufen und fundiret.

Wie mag man nun jenseits noch dubitative setzen, ob eine dißeitige Jurisdiction der Enden seyn möge?

Und wie mag man ferner Impetrantischer Seits verlangen, daß man sothane Jurisdiction allererst noch coram competente ausführen solle? Es ist ja in præmissa Deductione & Adjuncto sub Lit. A. ejusque Sectione I. dargethan, daß Anwalds Principalschaft die Jurisdiction auf den Dinkelspülischen Gütern und in dem mehrerwehnten Bezirk bereits mit etlich- und zwanzig extrahirten Mandatis und Paritoriis con-

tra

tra das Impetrantische Hohe Haus Oettingen ausgeführet und behauptet habe.

Gegen das Coimpetrantische Hochfürstliche Stift aber hat es eben so wenig eine weitere Ausführung allererst nöthig gehabt. Dann vermög Adjuncti Lit. F. supra ist ja die Jurisdiction zu Bösen-Lustenau, Dirrenstetten (welche nach der unjustificirlichen jenseitigen Vermarkung nunmehro dem Hohen Haus Oettingen competiren sollte) nicht weniger die Jurisdiction zu Wöhrt (welche Kraft erwehnter Vermarkung das Hochfürstl. Stift sich zupartagiret) per solennem Recessum an die Reichs-Stadt Dinkelspül überlassen, nicht weniger vi ejusdem Lit. F. die hochfraischliche Jurisdiction zu gedachtem Wörth ebenfalls contra hochgedachtes Stift coram hoc Augustissimo Tribunali noch zu Speyer ausgeführet, und bis die (noch nicht erfolgte) Obristrichterliche Erkänntniß die decisive Weisung geben werde, interim das Jus Præventionis per Recessum feyerlich festgesetzet, sothanes Jus auch bishero nach dem Subadjuncto 62. Lit. A. von Anwalds Principalschaft standhaft exerciret worden.

Was kan aber diese dafür, daß das Impetrantische Hochfürstliche Stift alles dieses ignoriren will, daß es kein Bedenken genommen, contra Contractum & Recessum zu handlen, und daß es in einer bereits coram Com-

Competente ausgeführten Sache den Richterlichen Spruch nicht abwarten, sondern selbsten in propria Causa sich zum Richter aufwerfen, und die Jurisdictionem quæstionis vi facti sich zumarken wollen.

Bey dieser demonstrirten Lage der Sache, da die Reichs-Stadt Dinkelspülische Jurisdiction bereits genüglich coram Competente ausgeführet ist, da der dißfallsige Status possessorius schon auf summa Judicata und auf Pacta & Recessus sich gründet, hatte Anwalds Principalschaft auf die jenseitige erfolgte neuerliche Turbation nimmer Noth, zu einer weitern rechtlichen Ausführung ihre Zuflucht zu nehmen.

Freylich mag man jenseits hierauf abgehoben, und sich geschmeichelt haben, Anwalds Principalschaft werde prævia protestatione literali sich zu einer neuen Klage anschicken, und nicht Muth genug haben, einen andern in Rechten vergönnten Defensions-Weg einzuschlagen.

Allein Anwalds Principalschaft konnte sich hierauf ohnmöglich verstehen. Sie wuste einestheils, daß eine blose Protestation das androhende grosse Präjudiz abzuwenden, nimmermehr hinlänglich seyn, und Pars adversa derselben ohngeachtet in eine in der Folge beschwerliche Possession eindringen würde, anderntheils aber, daß in solchen Fällen, wie Casus substratus erwiesener

maßen

maßen ist, nicht præcise, und allein der Weg Rechtens vorgeschrieben, sondern auch erlaubt seye, seine turbirte Gerechtsamen, und deren quasi Possession selbsten realiter zu tuiren.

Es heißt nirgends pro defensione possessionis nostræ solummodo in via juris nobis agendum; sondern es heißt:

pro defensione possessionis nostræ vel per vim resistendum, vel intra legitimum tempus agendum est,
Strubens Bedenken P. I. pag. 58. nota c)
& cuilibet possessori in legitima sua possessione turbato etiam per vim privatam se defendere licet, sagt der hochberühmte Freyher von Cramer in Observat. Jur. Univ. T. III. pag. 248. seqq.
welche Defensio præcise auch circa res incorporales & jura Statt findet:
Klock. Cons. Tom. IV. p. 226.
ja, da sie sogar privatis nachgesehen ist, den Ständen um so mehr vergönnt seyn muß.
Stryck dissert. de via facti &c. p. 153. in fine.

Bey dieser rechtlichen Ueberzeugung von solcher erlaubten Selbst-Defension und in der weitern gegründeten Rucksicht, daß wider den jenseitigen unerhörten Eingriff in das

das Herz der Dinkelspülischen Gerechtsamen die Richterliche Hülfe zu Abwendung alles Nachtheils nicht schleunig genug herbey eilen könnte, hatte Anwalds Principalschaft keine Ursache, mit einer neuen rechtlichen Ausführung sich zu verweilen, sondern dagegen alle und hohe Ursache, die in Rechten vergönnte Selbst-Defension sich zu Nutzen zu machen:

> Vis enim per modum defensionis etiam tum imprimis adhiberi potest, cum metuimus, ne, antequam nobis autoritas Judicis subvenire possit, aut nobis, aut rebus irreparabile damnum inferatur.
>
> Bœhmer. de Principe S. R. I. jus suum vi tuente §. XV.

von welcher Defension und deren rechtlichen Gültigkeit unten Positione 12. noch ein mehrers zu sagen Gelegenheit seyn wird, weswegen man hier damit abbrechen will, dagegen aber aus gegenwärtiger Beleuchtung dieser 7ten Position annoch eine notable Reflexion besonders anfügen muß.

Reflexio.

Der sub Lit. F. angebogene mit dem Hochfürstl. Stift Ellwangen errichtete feyerliche Receß setzet ausser allem Widerspruch, daß die Jurisdiction in dem ganz Dinkelspülischen Dorf Wöhrt bis auf die 4. hohe Rü-

gen der Reichs-Stadt Dinkelspül vi Recessus privative competire, und intuitu der 4. hohen Rügen bis zu Ausgang des *coram hoc Augustissimo Judicio* anhängigen Processes das Jus Præventionis feyerlich practiret worden seye.

Da nun hochgedachtes Stift durch die unternommene Vermarkung nach dem klaren Buchstaben des jenseitigen Verglichs Lit. Bb. supra, und nach dem jenseits selbst exhibirten Riß alle Landes-Hoheit und fraischliche Jurisdiction in dem Dorf Wöhrt sich eigenmächtig zugemarket, und also offenbar selbst zum Richter aufgeworfen hat, so lebet Anwalds Principalschaft der unterthänigsten rechtlichen Zuversicht, es werde dieses Höchstpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht solche in apertissimum contemtum Augustissimi Judicis offentlich vollführte Handlung um so mehr nach denen Reichs-Gesetzen zu ahnden Sich gerechtest bewogen finden, als dergleichen Eingriffe in die Allerhöchste Kayserliche Gerichtbarkeit, wann sie ohngeahndet bleiben sollen, von denen consequentioesten Folgen, zumalen auch in Rucksicht auf die mindermächtige Stände nothwendig seyn würden.

8) Fähret man Impetrantischer Seits fort in Formalibus: „keineswegs aber könnten inter Status würklich vollkommen vergliechene, somit richtig und ohnstrittige Rechte

„te durch fremde ganz ohnlautere und ohn„richtige Ansprüche gehemmet, und in ihrer „Vollstreckung behindert werden.

Resp. Die Jurisdiction der Stadt Dinkelspül auf ihren Gütern, und ihr wohlhergebrachter Jurisdictions-Bezirk sollen also ohnlautere und ohnrichtige Ansprüche seyn.

Es ist bereits in Antecedentibus genugsam ausgeführet, und hinlänglich erprobet, daß die Dinkelspülischen Gerechtsamen quæst. sich auf einen per Secula continuirten und per plura summa Judicata bestärkten Statum possessorium, nicht weniger auf solenne Recesse und eigene jenseitige Eingeständnisse gründen, und man hat solche Fundamenta nicht nur schon vielmalen erga Partes Impetrantes, sondern auch besonders in casu substräto test. Lit. R. & S. supra demonstrativisch ausgeführt, ohne daß man jenseits etwas und mehr dagegen hat antworten können, als daß man nicht nöthig finde, oder daß man überflüßig finde, sich darauf einzulassen, durch welche bloß wörtliche generale Widersprüche eine Deductio Juris an ihrem guten Grund nichts verlieren kan;

Man kan es also auch hiebey für dißmalen wohl bewenden lassen, und ohnbekümmert seyn, daß dieses Höchste Gericht oder auch irgend ein anderer ohnpräoccupirter Leser dem gegenseitigen Schriftsteller beystimmen, und sothane Gerechtsame mit ihme als

ohnlautere und ohnrichtige Ansprüche deprædiciren werde.

Man will aber dagegen die vantirte Richtig- und Ohnstreitigkeit der jenseitigen Rechten näher beleuchten.

Vermög des Vergleichs Lit. Bb. supra werden hierunter die durch die Vermarkung indistincte rechts und links, consequenter auf denen zu beeden Seiten gelegenen Reichs-Stadt Dinkelspülischen Gütern und in dem Reichs-Stadt Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirk, sich attribuirte Hohe Landes-Obrigkeit, fraischliche Jurisdiction und Forst-Recht verstanden.

Diese Rechte sollen nun richtig und ohnstrittig seyn.

Prächtige Prædicata! aber sie stehen ohne allen Beweis da. Auf dergleichen generale Berühmngen könnte eine generale Negativa hinlänglich seyn; dann es bleibt doch einmal ohnumstößlich, daß in banco juris dergleichen leere Berühmungen und bloße Asserta, wann sie auch 1000mal wiederholet werden, so wenig jemalen einen Beweis involviren, so wenig 1000. Nullen jemalen eine Zahl ausmachen werden.

Alleine man will dennoch ausser Schuldigkeit diese schöne Richtig- und Ohnstrittigkeit näher aufdecken.

Nicht

Nicht zu wiederholen, daß secundum Præmissa die Jurisdictions- und Territorial-Gerechtsamen der Reichs-Stadt Dinkelspül auf ihren Gütern und respective in dem bemerkten Bezirk bestens fundiret seyen, folglich, da solche Gerechtsamen der Stadt Dinkelspül competiren, nach einer richtigen Folge keinem Tertio und also auch weder dem Hochfürstl. Stift Ellwangen noch dem Hohen Hause Oettingen-Spielberg gar nicht, geschweige richtig und ohnstrittig, zustehen können, so hat man allbereits noch weiter in præmissa Deductione nicht nur contra Oettingen per Remissionem ad Lit. A. ejusque Sect. IIdam, sondern auch contra Ellwangen in gegenwärtiger Handlung gezeigt und ausgeführet, daß auch alle jenseitige Scheingründe, womit man die affectirende Territorial-Hoheit und Jurisdiction über die Dinkelspülische Güter bisher beschönen wollen, oder noch zu beschönen sich beglaubigen möchte, nicht von der mindesten rechtlichen Relevanz seyn können. Und so wenig man Hochfürstl. Oettingischer Seits bishero auf diese Probationem negativam zu antworten gewußt, so wenig wird man auch Hochfürstl. Ellwangischer Seits dagegen etwas mit Grund aufzubringen vermögen.

Die Adversantischer Seits selbsten der Suppiication pro Mandato adjungirte Sententia Cameralis Lit. H. supra gibt einen

weitern Beweis an die Hand. Nach solcher hat das Hochfürstliche Stift Ellwangen das Hohe Haus Oettingen ob turbationem in jurisdictione quæst. belangt, und also gerichtlich declariret, daß sie diesem Hohen Hause nicht competire. Und daß das Hochfürstliche Stift sich dieselbe nicht attribuiren könne, sagt die Urtel, indem sie solche nicht eine richtige, nicht eine ohnstrittige, sondern eine angegebene Territorial-Jurisdiction declariret, die erst besser darzuthun seye.

Noch mehr. Das Hochfürstliche Stift Ellwangen kan vi Recessus Lit. F. supra die Hohe Landes-Obrigkeit und Jurisdiction in dem pur Dinkelspülischen Dorf Wöhrt nicht haben, und Kraft der unternommenen Markung hat sich dasselbe solche nach dem klaren Beweis des daselbst exhibirten Riß und des Vergleichs Lit. Bb. supra zugeeignet. Das Hochfürstl. Stift muß also dieselbe von dem Hohen Haus Oettingen durch den Vergleich mit diesem acquiriret haben wollen. Von diesem Hohen Haus aber und dessen über anderer Stände Güter affectirenden Landes-Hoheit und Jurisdiction contestiret das Hochfürstl. Stift vi Lit. A. in Subadjuncto 103. coram Commissario Imperiali formaliter:

Daß sothane Jurisdiction ein notorischer Ungrund seye ꝛc. daß man

von

von einem limitirten, eingefaßten Oettingischen Landgericht (als woraus jene Jurisdiction hauptsächlich gefolgert werden will) nichts wisse, auch derhalben des angegebenen Herbringens oder Innhabens derselben vermeinten Oettingischen Regalien nicht ein einig, zu geschweigen etlich hundert Jahr gestehe ꝛc.

Daß die berühmte *Privilegia Sigismundiana* (worauf Oettingischer Seits sothane Jurisdiction fundiret werden will) nie *in esse* gewest oder kommen, deren Original nicht ediret, oder vorhanden, und was *de confirmatione illorum allegirt* werde, *fruſtraneum & ſubreptivum, partibus ſcil. quarum interfuit, nec auditis nec citatis, nullius ponderis* ſeye ꝛc.

Daß man eine Gränz Oettingischen Landgerichts weder bis dieſe Stunde (i. e. Anno 1596.) noch vor 200. Jahren *ratione tam contenti quam continentis termini & ſituati tam intra quam extra* niemals zugestanden.

Daß die Herren Grafen von Oettingen oder jemand von Ihretwegen dißfalls in einige Posseß oder *Exercitium* nie gekommen, oder gelassen worden;

Daß die angränzende Stände wider diese Landgerichtliche Anmassungen immerhin *judicialiter* & *extrajudicialiter* sich gesetzet, viele *Judicata* wider das Haus Oettingen *in Contradictorio* erhalten, und dißfalls bey dem Kayserl. Gericht alle Audienzien voll seyen.

Daß nur etlich Oettingische Diener dasjenige, was den angränzenden Herrschaften ohnstrittig zugehöre, durch ungereimte Mittel an sich ziehen, oder doch in langwührige Stritt und Zweifel auch allgemach *successu temporis* die angränzende Stände und dero Aemter und Unterthanen zur Oettingischen Landsasserey und *Subjection per absurdam Superioritatem* zu bringen sich vermeintlich unternehmen wollen ꝛc. ꝛc.

Ja es hat das Hochfürstliche Stift Ellwangen test. n. 106. Lit. A. mit und neben Anwalds Herren Principalen eben dieses per litteras de 14. Sept. Anno 1705. an den Herrn Grafen von Oettingen und damaligen Reichs-Hofraths-Präsidenten nochmalen erkläret, und die Oettingische anmassende Obrigkeit über anderer Stände Güter, wie vor vielen Jahren, also auch für jetzt und beständig zum zierlichsten widersprochen.

Kan

Kan nun wohl ein lebhafteres Zeugnis von der Unrichtigkeit der Fürstl. Oettingischer Seits affectirenden Jurisdiction über der Benachbarten Güter nach seinem vollen Innhalt auch nur ausgedacht werden? Und kan intuitu subjecti testantis ein mehr gültiges Zeugniß in Substrato aufgeführet werden, als dieses Zeugnis des Hochfürstlichen Stifts und (vi Lit. Bb. supra §. 2.) eigenen Oettingischen Bunds-Genossen ist?

Gleichwohlen sollen es nunmehro richtige und ohnstrittige Jura seyn, weil es dem Hochfürstl. Stift und dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg gefallen, sich darüber anmaßlich zu vergleichen, und sich darein vermeintlich zu theilen.

Weiter. Das Hochfürstl. Stift Ellwangen hat vi Recessus sæpe allegati sub Lit. F. supra die Güter zu Bösenlustenau, Dirrenstetten, ꝛc. mit aller Jurisdiction an Anwalds Principalschaft überlassen, diese auch solche teste Lit. A. Subadj. 62. daselbsten bishero exerciret. Nach dem dermaligen Vergleich aber und nach der in dessen Verfolg unternommenen Vermarkung wird die Jurisdiction an diesen End und Orten an das Haus Oettingen (secundum Formalia Transactionis) eingeraumet, und auf einmal ein richtig-ohnstrittiges Recht dieses Hauses; Warum? weil es beeden Hohen Impetrantischen Theilen gefällig gewesen, sich also zu vergleichen, und abzutheilen.

Noch weiter: Das Hochfürstl. Stift bekennet vi Reversalium in Adjuncto sub Lit. A. n. 63. supra, daß Anwalds Principalschaft die hohe und niedere Obrigkeit in Langensteinbach, einem innerhalb mehrerwehnten Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirk gelegenen Weyler, ohnstrittig angehöre, Kraft des jenseits getroffenen Verglichs, und der unternommenen Abmarkung aber, solle nun die Hohe Obrigkeit und Jurisdiction daselbst Fürstl. Oettingisch, und nach der gegnerischen Sprache, ein richtig ohnstrittiges Recht seyn, ex dicta jam ratione, weil es dem Impetrantischen Hohen Theil beliebet hat, sich hierüber also zu vergleichen.

Mit dem Impetrantischen Hohen Haus Oettingen hat die Reichs-Stadt Dinkelspül wegen der Jurisdiction auf ihren Gütern teste Lit. A. Sect. I. schon mehr dann 20mal vor Gericht, theils als Beklagter, theils aber, und meistentheils, als Kläger gestanden.

Nicht eine einige Urtel aber ist jemal für Oettingen, sondern alle sind sie noch bis diese Stunde für Dinkelspül obsieglich ausgefallen. Plötzlich entschließt sich dieses Hohe Haus, (weil es im Weg Rechtens nicht fortkommen können,) sich diese Jurisdiction selbsten zuzumarken, und siehe, es solle dadurch ein richtiges, ohnstrittiges jenseitiges Recht werden.

So siehet es um die vantirte Richtig- und Ohnstrittigkeit der jenseits unter sich anmaßlich getheilten Landes-Hoheit und Jurisdiction über die Güter der benachbarten Stände aus, wann man derselben recht auf den Grund sehen will.

Man könnte sie auf eine gleiche Art noch vielfältig beleuchten, wann man ohne Noth weitläufig seyn wollte, und es nicht an dem bisherigen schon genug seyn könnte.

Man will dahero auch es hiebey vor jetzo bewenden lassen, und nur aus dem Verglich Lit. Bb. supra selbsten noch einen kurzen Beweis herbey holen.

Nach dem §. 2. dieses Verglichs confœderiren sich beede Hohe Impetrantische Theile und nehmen gemeinsamlich auf

um alle solche benannte Gerechtsamen (nemlich Hohe Landes-Obrigkeit, fraischliche Jurisdiction, Forst-Recht,) gegen die darinn (i. e. in der ausgeglichenen, verschriebenen und versteinten Gränz-Linie) beguterte Stadt Dinkelspül, oder Teutschen Orden zu handhaben, daß man einander mit Communicir- oder Herausgebung derer vorfindigen sowohl possessorisch- als petitorischen Beweisthümer nachbarlich an Handen gehen wolle ꝛc.

Jam

Jam quæso? Wann diese Rechte auf des Hohen Teutschen Ordens und auf der Reichs-Stadt Dinkelspül Gütern schon so ohnstritig und so richtig wären, wie sie in Supplicatione pro Mandato vantiret werden, hätte es wohl Noth gehabt, sich erst um petitorische und possessorische Beweisthümer so angelegentlich zu bekümmern, als in hoc §. 2. confœderando geschehen ist? Und folget nicht aus diesem Paragrapho selbsten, daß man jenseits schon bey dem Verglich selbsten wegen der gegründeten Einsprüche des Hohen Teutschen Ordens, und der Reichs-Stadt Dünkelspül aus eigener Ueberzeugung von der jenseitigen ohnjustificirlichen Handlung in Verlegenheit und Sorgen gesetzt gewesen seye?

Was aber die Hohe Impetrantische Theile einander vor petitorisch- und possessorische Beweisthümer etwa nachbarlich mögen mittheilen können, davon können einstweilen die Adjuncta 103. 105. 106. in Lit. A. supra, dann Lit. B. & F. supra vorläufig zum Muster dienen.

Reflexio.

Wann man Impetrantischer Seits die ex parte der Reichs-Stadt Dinkelspül wegen der Jurisdiction über ihre Güter obsieglich erfochtene Judicata, wann man die sothaner Jurisdiction wegen ausgestellte eigene

Re-

Reversales, wann man die hierunter in medio liegende feyerliche Recessus &c. nicht subreptitie durchaus verschwiegen, und dagegen diese Jurisdiction als ein jenseitig richtiges und ohnstrittiges Recht obreptitie angegeben hätte, so würde das ergangene Mandatum gewiß nimmer erkannt worden seyn.

Da nun, diese so vielfältige Suppressio veritatis in præmissis klar aufgedeckt worden, so kan es wohl auch nicht fehlen, daß die Cassatio Mandati auf dem Fuß nachfolge.

9.) Wird Impetrantischer Seits vorgestellt, es seye die von Anwalds Principalschaft vollführte Destruction der Gränzsteine um so unjustificirlicher, als

a) der Willdbanns-Herr eben so wie der Forstey-Herr nach gemeinen offenkündigen Rechten, und allortiger Observanz ohnehin befugt seye, die Wildbanns-Gränzen mit Setzung der Steinen zu bestimmen, und in gegenwärtiger Vorliegenheit

b) Anwalds Principalschaft in Ansehung der Willdbanns-Gränzen niemalen interessiret gewesen, auch, daß sie nicht dabey interessiret seye, ganz neuerlich in ihren Schreiben ausdrücklich bekannt habe.

Resp. Dieser Satz ist abermalen eben so unrichtig als inconcludent: dann wo hat man

ad a.) jemalen zu disputiren verlangt, daß der Jagd-Herr nicht befugt seyn solle, zu Regulirung der Jagd-Gränzen Steine zu setzen?

Man weiß dissеits gar wohl, daß er hiezu de jure & observantia berechtiget seye. Aber man weiß zugleich, daß eben diese a Parte adversa ausgeführte so betitulte allgemeine offenkündige Rechte und allortige Observanz hiebey erfordern, daß Er nicht einseitig, sondern mit Zuziehung, und in Gegenwart der Benachbarten fürfahren, ausserdeme aber der ganze Handel null und ungültig seyn solle.

Nur Pars adversa will dieses weder wissen noch zugeben. Allein hiedurch verliehret diese offenkundige Rechts-Wahrheit ihren guten Grund keineswegs, und es würde gar überflüßig seyn, wann man erst zu ihrem Beweiß viele Rechts-Stellen anführen wollte.

Man kan und will es der eigenen Willkühr und Auswahl des jenseitigen Sachwalters lediglich anheim geben, welche Autores er hievon zu seiner bessern Belehrung immer nachschlagen wolle. Er mag Fritschium P. 3. opusc. 6. p. 116. §. 6. oder Noe Meurerum apud eundem in Corp. Jur. Forest. P. I. p. 298. oder Mevium P. V. D. 225. n. 4. oder Oettingerum in Tract. de Jure limitum cap. XVII. n. 14. seq. oder irgend einen andern bewährten Rechts-Lehrer fragen, so wird er von allen

die

die einstimmige Antwort bekommen, daß man mit einem dergleichen Geschäft absolute nicht einseitig & non citatis vicinis, fürfahren dörfe, und wann man es doch thue, solches ungültig, und null seye.

Es ist auch dieses nicht eine bloße Sententia unanimis Doctorum, sondern die wahre Vorschrift der allgemeinen Rechten selbsten; auch die teutsche Particular-Gesetze stimmen damit überein, und es heißt z. Ex. im Weichbild Art. 126.

> Wer Marksteine setzet, soll die dabey haben, die auf der andern Seite Land haben.

Und erfordern die Rechte und Gesetze die Beyziehnng des Nachbars sogar in dem Fall, wann nur die Markung neben seinem Land vorbey gehet, wie vielmehr muß die Beyziehung nöthig seyn, wann (wie in Substrato) die Markung gar auf und durch die Güter des Nachbarn selbsten geführet werden will.

Eben dieses sagen auch die Erkanntnüsse der höchsten Reichs-Gerichten. Als die Löbl. Reichs-Stadt Ulm dergleichen Mark-Steine in confinio der Reichs-Stadt Gmündischen Güter und Possessionen einseitig gesetzt hatte, ohne die benachbarte und angränzende Stadt Gemünd dazu behörig zu fordern, ist in hac Augustissima Camera teste Ludolpho in Collect. rerum in Cam. Imp. Decis. Anno 1604. pag. 203.

defi-

definitive erkannt worden, daß derselben die Mark-Steine ihr der Stadt Gemünd unerfordert, und unersucht, zu setzen nicht geziemet, noch gebühret habe, und Sie derowegen dieselbe auf ihre Kosten wiederum heraus und hinweg zu thun schuldig seyn solle; womit auch die Concluſa Summi Judicii Imperalis Aulici in Sachen von Harhausen contra Churpfalz und Hessen-Darmstadt de 28. Martii 1726. et 6. Febr. 1728.

in Mosers Collection der merkwürdigen Reichs-Hofraths Concluſor. P. VI. pag. 483.

Dann ein weiteres Concluſum in Sachen Closter Arnsburg contra Solms-Lich cit. loc. P. IV. pag. 54. deutlich übereinstimmen.

Da hienächst diese Beyziehung der Benachbarten auch nur in dem Fall absolute erforderlich ist, wann Markungen, die an sich schon richtig, alt und hergebracht sind, nur renoviret werden, und statt der alten, ruinosen Steine neue eingesetzt werden wollen, wie vielmehr muß diese Beyziehung erforderlich seyn, und beobachtet werden, wann, wie in Substrato, eine ganz nagelneue Markung auf eines benachbarten Reichs-Mitstandes Gütern geführet und so viele Gränz-Steine an End und Orten gesetzt werden wollen, wo man vorhin niemalen einen einigen zu keiner Zeit wahrzunehmen gehabt hat?

Und

Und wie angeführtermassen die Rechte und Obrist-Richterliche Erkäntnisse sothane Beyziehung der Benachbarten erfordern, eben also erfordert auch die Special-Observanz in hiesigen Gegenden dieselbe ins besondere, zu dessen an sich zwar ganz überflüßigen Beweis man für jezo nur das ganz neue Exempel der Kapfenburger Jagd-Versteinung anführen will.

Dann als in Anno 1752. die von dem Herzoglichen Haus Würtemberg dem Hohen Teutschen Orden und dessen Commende Kapfenburg überlassene Forst- und Jagens-Gerechtigkeit in verschiedenen Districten behörig übergeben und versteinet werden sollen, so ist reste Adj. Lit. Cc. die benachbarte Herrschaften beyzuziehen für nothwendig ermessen, auch sofort an die Fürstl. Regierung zu Ellwangen, ingleichen an die beede Gräfl. Oettingische Canzleyen zu Wallerstein und Hohenbaldern, ferner auch an die Reichs-Stadt Bopfingen, in Ansehung ihrer nahen Situation ein Invitations-Schreiben zu erlassen, für nothwendig ermessen worden.

In welch letzteren an die Stadt Bopfingen sub dato Kapfenburg den 12. Julii 1752. gefertigten Schreiben sub Lit D d. es nahmentlich heisset:

„Daß man mit aller Legalität behörig „versteinen, und weilen bey dieser Forst- „und Jagens-Steinsatzung nach dem

„Hochgräfl. Wallersteinischen, auch „Löblichen Reichs-Stadt Bopfingen „Territorium mit berühret werde, „man ihr hievon die geziemende Eröf„nung thun wolle, um nach Belieben „dem Versteinungs-Actui mit anzu„wohnen.

Haben nun des Herrn Herzogen zu Würtenberg Herzogl. Durchl. diese Legalität und Beyziehung der Benachbarten für nöthig ermessen, auch selbsten gegen den Hochgedachten Impetrantischen Theil qua vicinum beobachten lassen, quo Jure solle dann Hochgedachter Impetrantischer Theil von einer gleichen Beobachtung, der Legalität sich eximiren können?

Wie sehr aber

ad b.) die Reichs-Stadt Dinkelspül bey dieser Sache interessiret seye, hievon zeuget gegenwärtige Exceptional-Handlung auf allen Blättern, auch selbsten der Impetrantischer Seits getroffene Vergleich Lit B. b. supra §. andertens ꝛc.

Und nimmt, wie es scheinet, der gegnerische Schriftsteller in hac positione bloß die Rücksicht auf die Jagd, so ist Anwalds Principalschaft abermalen nicht wenig dabey interessiret, immassen diese Jagd zum theil über ihre Güter, und durch einen Theil ihres Jurisdictions-Bezirks gehet, consequenter Sie zu einer gesetzmäßigen Vermarkung derselben aller-

allerdings mitgehöret, und einer einseitigen Vermarkung wider die Gesetze, wider die Observanz, und wider die Obrist-Richterliche Erkantnisse statt zu geben nimmer schuldig ist.

Dieses hat man auch von Anfang an biß jetzo beständig declariret, und es involviret eine abermalige geflissentliche sub- & obreption, wann der adversantische Schriftsteller contra disertam literam vorbildet, man habe selbsten ausdruckentlich bekannt, daß man nicht dabey interessiret seye.

Dann gleich anfänglich teste Lit. K. supra hat man durch eigens abgeschickte Officiales denen jenseitigen in der Vermarkung begriffen gewesenen Beamten rund declariren lassen, daß diese Vermarkung ohne Beyziehung der Reichs-Stadt Dinkelspül als vicini, cujus interest, nicht beschehen können, wann sie auch immer nur die Jagd allein zum Vorwurf hätte.

Eben diese Declaration hat man andern Tags per Notarium & testes Lit. M. supra wiederholen lassen.

Und in denen an die Impetrantische beede Hochfürstl. Regierungen erlassenen samtlichen Schreiben hat man eine gleiche wörtliche Erklärung gethan.

Dann gleich in denen beeden ersten Schreiben Lit. L. supra heißt es in introitu:

Ob wir nun gleich nicht anderst vermu-

then können, als daß es hiemit leedig-
lich die Absicht haben werde, die jensei-
tige beederseitige Jagd-Gränzen an ge-
dachten Ort und Enden zu bestimmen,
so haben wir dennoch dieses einseitige
Unternehmen keineswegs gleichgültig
übersehen mögen, in Erwegung, daß in die
Gegend, wo die Vermarkung quæst.
bereits angefangen worden, und weiter
fortgesetzt werden solle, nicht nur die
allhiesige Jurisdictions-Gerechtsamen
sich erstrecken, sondern auch in eben dies-
sem District gar viele hiesige Güter, wo-
rauf man jenseits die Jagd Jure servitu-
tis hergebracht, notorie gelegen sind,
consequenter hiesige Stadt, als ein
duplici respectu hiebey interessirter
Nachbar angesehen, und in dieser
Qualität beygezogen werden müsse.

Und wieder in fine:

2c. 2c. so wollen wir Ew. geziemend
und dienstnachbarlich ersuchen, falls
auch die Bestimmung der Jagd-
Gränzen das alleinige Object der
Vermarkung wircklich ist, hierun-
ter nicht anders, als nobis qua vi-
cinis, quorum interest, præsentibus
& requisitis gesetzmäßig fürzufahren 2c.

In denen nachgefolgten beeden weitläuf-
tigen Schreiben Lit. R. & Lit. S. 1. supra
wird solches mehrmalen zu verstehen gegeben.

Das

Das dritte an die Hochfürstl. Ellwangische Regierung erlassene Schreiben sub Lit. S. 2. supra sagt buchstäblich:

Es ist reflexkundig, daß, als der Hohe Teutsche Orden, und das Hohe Haus Würtemberg vor wenigen Jahren die Jagd in der Gegend Kapfenburg versteinet, die Löbl. Reichs-Stadt Bopfingen mit darzu requiriret worden, blos weil die Jagd über ihre Güter gegangen, und in solchem Fall eine rechtliche Obliegenheit diesen Beyzug erfordert.

Quo jure aber sollte dann das Hochfürstl. Stift Ellwangen, und das Hohe Haus Oettingen-Spielberg sich von dieser rechtlichen Obliegenheit in Relatione gegen die hiesige Stadt haben dispensiren können, wenn auch würklich die Vermarkung quæst. lediglich nur die auf Dinkelspülischen Gütern Iure servitutis hergebrachte Jagd betroffen hätte?

Die fernere an Hochgedachte beede Regierungen erlassene Antworten sub Lit. W. & Aa. supra enthalten wieder ein gleiches in formalibus:

Wann die jenseitige Vermarkung auch nur die blose Jagd zum Vorwurf gehabt hätte, so würden wir hiezu (nemlich zu der vollführten Real-Protestation)

tion) befugt gewesen seyn, da dieselbe, ohne all unser Vorwissen und Beyziehung, Rechts-widrig fürgefahren.

Wie mag man nun bey so klaren vorliegenden und wiederholten Erklärungen Impetrantischer Seits in Supplicatione pro Mandato herkommen lassen,

„ es seye Anwalds Principalschaft in
„ Ansehung der Wildbanns-Gränzen
„ nicht allein niemalen interessiret gewe-
„ sen, sondern es habe auch dieselbe,
„ daß sie dabey nicht interessiret seye,
„ in ihren erlassenen Schreiben bis jetzo
„ ausdrückentlich selbsten bekannt?

Und verstehet man endlich jenseits unter diesen Wildbanns-Gränzen nicht allein die blose Jagd, sondern ein mehreres, und zugleich die Forstrechts-Gränzen, so ist Anwalds Principalschaft wiederum, und noch weit mehr dabey interessiret, immassen dem Hohen Impetrantischen Theil in einigen der Stadt Dinkelspül der Enden gelegenen Waldungen und Gütern nur die blose Jagd, aber keineswegs ein Forst-Recht zustehet, und Anwalds Principalschaft solches abermalen in denen beeden an die Impetrantische Hochfürstl. Regierungen erlassenen Schreiben sub Lit. R. & S. 1. supra ganz emphatice declariret, und überzeugend vorgestellet hat, wie solches der Innhalt dieser beeden Schreiben mit mehreren bewähren wird, worauf man

man sich dato brevitatis studio beziehen muß.

Reflexio.

Ew. Hochgräfl. Excellenz und dieses Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht geruhen hieraus gerechtest abzunehmen, wie angelegen sich es der adversantische Schriftsteller in Supplicatione pro Mandato seyn lassen, die an sich so deutliche Erklärungen der Impetratischen Principalschaft zu verdrehen, und von demjenigen, was man positive gesagt, und zu 5= und mehrmalen diserte wiederholet hat, keckhin zu afferiren, daß man es nicht gesagt, sondern gar das Gegentheil ausdruckentlich bekannt habe.

10) Heißt es: „Man habe Impetran„tischer Seits schon im Jahr 1762. die „Gränzen quæst. zum zweytenmal offentlich „umgangen, die Stuften gemacht und die „Piquets dabey vergleichmäßig geschlagen, „ohne daß von jemanden der mindeste Wi„derspruch dieserhalben geschehen seye, son„dern Impetratische Stadt selbsten habe „dieses ruhig geschehen, und bis auf die „jetzig verübte Thathandlung niemals nur „im mindesten eine Einrede, oder Bewegung „zu machen, sich beygehen lassen.

Resp. Man könnte Impetratischer Seits immerhin zugeben, daß man von dieser vor-

läufigen (nach dem eigenen jenseitigen Adjuncto 5. præparatorie bis zu einer künftigen würklichen Steinsetzung geschehenen) Umgehung der Gränzen und Schlagung der Piquets Wissenschaft gehabt habe, auch solches ohne Widerrede geschehen lassen, ob gleich mit Grund versichert werden kan, und hiemit auch versichert wird, daß hievon einige Anzeige an Anwalds Principalschaft niemalen gekommen.

Dann was würde Pars adversa hieraus zu seinem Behuf folgern?

Hätte man dann dem Umgang quæst. oder den Piquets ansehen können, was man Impetrantischer Seits damit intendire? Hätte Impetratischen Anwalds Principalschaft jemalen vermuthen sollen, daß man jenseits damit eine Landes- Hoheits- Fraisch- Forst- und Wildbanns-Abmarkung zum Präjudiz der Stadt Dinkelspül zu präpariren contra Recessus, Reversales, summa Judicata & propria Facta des Vorhabens seye?

Natürlicher Weise hätte Anwalds Principalschaft secundum Præmissa nicht mehr wissen und auch nichts anders vermuthen können, als daß die Intention alleinig auf die Bestimmung einiger Jagd-Gränzen gehe, und daß man seiner Zeit, wann eine würkliche Steinsetzung vor sich gehen sollte, Impetrantischer Seits nicht verabsäumen

werde,

werde, Anwalds Principalschaft als Vicinos, quorum interest, denen allbekannten Rechten und der allgemeinen Observanz gemäß zu dem Geschäft einzuladen.

In dieser Vermuthung und Rechts-gegründeten Hofnung aber hätte sie die præparatorische Piquets-Schlagung (wann Sie auch hievon Nachricht gehabt hätte, wie sie doch würklich keine davon gehabt hat) immerhin ruhig geschehen lassen können, ohne daß Sie damit die hernach wider alles Vermuthen erfolgte einseitige Versteinung, und sogar auch die Extension dieser Abmarkung auf die Landes-Hoheit, Fraisch- und Forst-Recht in antecessum eingeraumet hätte.

Denn sie hat ja niemalen verlanget, ein jenseitiges Jus venandi in der Gegend quæst. und die Bestimmung gewißer Jagd-Gränzen in Contestation zu ziehen, wann nur diese selbsten in behöriger Ordnung vollführet wird.

So bald man hingegen Impetrantischer Seits wider alle billige und Rechts-gegründete Vermuthung die Steinsetzung selbsten einseitig angefangen, so hat ja Anwalds Principalschaft *in continenti* und nicht nur teste Lit. K. supra auf den Fall, da die Steinsetzung auch nur eine blose Jagd zum Vorwurf haben sollte, wider dieses einseitige ungültige Geschäft bis zu ihrer Mitan-

wohnung, sondern auch, als sie hierauf die erste Nachricht erhalten, daß es zugleich eine Jurisdictions-Abmarkung mit seyn solle, test. Adj. L. & M. supra, wider dieselbe als eine nimmermehr statt findende Handlung überhaupt durch abgeschickte Officiales, Norarios und Schreiben vielfältig schriftlich und mündlich solennissime protestirt.

Wie mag man nun diesem richtigen und bescheinigten Verlauf entgegen Impetrantischer Seits vorgeben, daß Anwalds Principalschaft mit der würklichen Zerschlagung der Steine oder mit dieser so betitulten Thathandlung erst sich zu bewegen angefangen habe, und bis zu solcher alles vorhero ohne die allermindeste Einrede oder Bewegung ruhiglich geschehen lassen?

11) Sagt man: „Anwalds Principal-
„schaft habe alle jenseits beschehene freund-
„schaftliche Declarationes schlechthin von
„dannen gewiesen.

„Dann Impetrantischer Seits habe
„man

„a) gleich anfänglich in Antwort erklä-
„ret, daß wie diese zwischen dem Hochfürstl.
„Stift Ellwangen und dem Hohen Haus
„Oettingen ausgeglichene Gränzen in ande-
„re Dinkelspülische Jura keineswegs einschla-
„geten, also auch einem andern Nachbarn
„in seinem wohlhergebrachten Recht und

Zu-

„Zuständigkeit was zu benehmen, die Absicht „nicht geführet werde ꝛc.

„Man habe dahero auch von Seiten „beeder Impetrantischer Fürstl. Regierun„gen sich allerdings überzeugt gehalten, daß „der Magistrat zu Dinkelspül hiebey werde „in Ruhe bestehen können.

„Und da

„b) dieser seine hierauf gleichwohlen „vollführte Thathandlung in einem weitläu„figen an beede Hochfürstliche Regierungen „erlassenen gleichlautenden Wieder-Ant„wortschreiben mit allerley blosen und an„griffigen Assertis zu beschönen, die Mühe „sich genommen, so habe man

„c) Impetrantischer Seits alsobalden „hierauf und zwar ex parte der Fürstl. „Oettingischen Regierung per literas de „4. Nov. und ex parte der Fürstl. Ellwan„gischen Regierung per literas de 31. Oct. „die wiederholte freund-nachbarliche Erklä„rung gethan, daß Jura Tertiorum, si „quæ sint, weder durch den Vergleich, „noch durch die Vergleichs-mäßige Vermar„kung zu beeinträchtigen die Meynung seye, „sondern, wann die Reichs-Stadt Din„kelspül ihre der Orten und Enden zu haben „vermeinende Befugnisse im Weg Rechtens „ausführen würde, beede Hochfürstl. Re„gierungen zu Recht zu stehen, und Satis„faction zu geben bereit seyen.

„Ja

„Ja man habe

„d) zur Erschöpfung alles nur mögli-
„chen freundschaftlichen Betragens von bey-
„der Fürstl. Regierungen zusammengetret-
„tenen Commissariis den Fürstl. Oettingi-
„schen Rath und Amts-Pfleger Benecke zu
„Mönchsroth eigens an den Dinkelspülischen
„Magistrat den 6. Nov. abgeschickt, und
„diese abermalige Erklärung nach dem brei-
„tern Innhalt des Adjuncti sub Lit. U.
„supra thun lassen; Allein es seye

„e) auch dieser abermalige Antrag und
„Beschickung fruchtlos ohne abgegebene ca-
„tegorische Erklärung, sohin eröfterter Ma-
„gistrat auf seinem feindseligen Gewalt-Weg
„tacite ipso facto bestehend geblieben.

Resp. Man hat bereits in præmissa Specie Facti nicht nur alle diese gegenseitige so betitulte freundschaftliche Declarationes getreulich recensiret und zur geschwinden Einsicht nochmalen in vollständigen Abschriften beygefüget, sondern auch ihren verfänglichen Innhalt allschon hinlänglich analysiret und gezeiget, daß sie offenbar nichts anders, als leere Declarationes ipsi & evidentissimo Facto contrariæ gewesen. Man kan und will dahero auch hauptsächlich sich dahin beziehen, und daro nur vorbemerkte speciale gegenseitige Vorspieglungen auch noch punctatim beleuchten. Und zwar

ad a) ist es freylich wahr, man hat nahmentlich gesagt, es habe nicht die Absicht, der Stadt Dinkelspül, oder einem andern Nachbarn etwas an seinen Renten und Zuständigkeiten zu benehmen, aber man hat diesem Sagen zuwider ipso Facto diese Rechte und Zuständigkeiten publice angegriffen und wider alle dissеitige noch in Zeiten beschehene Remonstrationen die Stadt Dinkelspül aus dem Besitz dieser Gerechtsamen spoliative heraus- dargegen sich selbsten in eine quasi Possession derselben via Facti setzen und Anwalds Principalschaft bloß die Briefe tragen lassen wollen.

Wie konnte man also jenseits mit Grund anhoffen, oder sich überzeugt halten, daß Anwalds Principalschaft mit jener leeren Sage sich beruhigen könne?

Als bey der schon oben Posit. 9. bemerkten ex parte des Hohen Teutschen Ordens und des Hohen Hauses Würtemberg vollführten Forst- und Jagd-Vermarkung der Hochfürstl. Ellwangische Deputatus Höggan denen zum Einsetzen parat gelegenen Steinen des Hohen Ordens Creutz wahrgenommen, so achtete er sich berechtiget, sich dagegen zu moviren, und weilen auf den vorherigen Steinen nur die Worte F. W. i. e. Würtembergischer Forst, gestanden, wider den nunmehrigen Zusatz des Wappens als eine präjudicirliche Neuerung zu protestiren.

Und

Und ohnerachtet ihme dagegen erkläret worden, daß diese Steine bekanntlich keine Territorial-Steine seyen, noch auch in Zukunft dergleichen seyn sollten, daß sie nicht einmahl Zeichen hätten, und ihre Bedeutung durch die eingegrabene Buchstaben, und in specie durch das auf beyden Seiten stehende F. i. e. Forst, schon klar gemacht seye, consequenter alle Besorgniß eines Präjudiz von selbsten wegfalle, man auch über diß in eventum an die Fürst. Ellwangische Regierung noch eine weitere vergnügliche Erklärung thun und abgeben wolle, so hat dennoch nicht nur gedachter Deputatus sub 12. Jul. 1752. sondern auch den 16. darauf der damalige Herr Cammer-Präsident Baron von Schwartzbach mit dem damaligen Herrn Hofrath Brümmer von Ellwangen dieser Protestation insistiret.

In Substrato aber prätendirt man Impetrantischer Seits, es solle Anwalds Principalschaft sich gefallen und ruhig geschehen lassen, daß man Impetrantischer Seits eine ganz nagelneue Markung über die Dinkelspülische Güter und durch den Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirk einseitig führe, auf diesen Gütern und in diesem Bezirk an End und Orten, wo von allen Zeiten her weder ein Ellwangischer, noch ein Oettingischer Gränzstein jemals gestanden, auf eine Stunde lang etlich und 30. Gränzsteine setze, in diese zur einen Seite gegen Abend F. E.

i. e.

i. e. Fürstl. Ellwangisch, und auf der andern Seite gegen Morgen F. Oe. i. e. Fürstl. Oettingisch, eingrabe, sodurch vi Lit. Bb. supra die Landeshoheit, Fraisch, Forst, Wildbann in diesen End und Orten unter sich abtheile, den Dinkelspülischen hergebrachten Jurisdictions-Bezirk zertrümmere, und die inclavirte Dinkelspülische Unterthanen und Güter rechts und links landsäßig mache.

Alles dieses solle Anwalds Principalschaft ruhig geschehen lassen. Und warum? Weil man Impetrantischer Seits ja die freundschaftliche Declaration gethan, daß man nichts benehmen wolle, und man also an diese leere Declaration, und nicht an das Factum ipsum utut Declarationi contrarium, sich zu halten habe.

Kan wohl eine unbilligere Zumuthung jemalen ausgedacht werden? und konnte man solchergestalten jenseits nur im mindesten vermuthen, geschweige sich überzeugt halten, daß man dissеits bey der jenseitigen Erklärung in Ruhe bestehen könnte?

Würde nicht Anwalds Principalschaft vor aller Welt sich lächerlich gemacht haben, wann Sie durch eine dergleichen leere Declaration sich hätte amusiren, und daneben ipso Facto ihre Gerechtsamen entziehen lassen?

Ans

Anwalds Principalschaft wären, wie allemal, auch dißmal gar gerne in Ruhe geblieben, wann man sie nur in Ruhe gelassen hätte.

Sie hat unter wiederholten jedoch vergeblichen Remonstrationen das Aeußerste abgewartet, und allererst, nachdeme es mit der jenseitigen factischen Procedur aufs höchste gekommen war, 'nothgedrungen wider das jenseitige Factum declarationi plane contrarium & aperte spoliativum den in Rechten erlaubten Defensions-Weg eingeschlagen, auch

ad b) solche vollführte erlaubte Defension nicht mit blosen und angriffigen Assertis beschönet, sondern nach dem klaren vollen Innhalt des jenseits allegirten und oben sub Lit. R. & S. wieder angebogenen Schreiben die unjustificirliche Beschaffenheit der jenseitigen Vermarkung, den intolerablen Eingrif in die disseitige wohlhergebrachte Rechte, und gie absolute Nothwendigkeit der zu ihrer Rettung eingeschlagenen Defension demonstrativisch ausgeführet, und nicht bloß oder angriffig asseriret, sondern mit eben so vielem Grund als Glimpf specifice gezeiget, daß man Impetrantischer Seits durch die unternommene Vermarkung quæst. contra notoria Jura, contra summa Judicata, contra Recessus, contra solenniſſimas declarationes, protestationes, ac alia pro-

pria

pria Facta atecedanea offenbar gehandelt habe; Und man ist jenseits die Antwoet bis dato darauf schuldig geblieben; immassen man

ad c.) in denen Wieder = Antworten Lit. T. & Lit. Z. supra lediglich gesagt, daß man nicht nöthig, daß man überflüssig finde, sich einzulassen, (gleich, als wann es hiemit ausgerichtet wäre) und sonach respective unter den injurioseſten Antastungen freylich die vorherige Declarationem facto contrariam wiederholet, damit aber natürlicher Weise eben so wenig, als mit der ersten dergleichen Erklärung zu seinem Behuf gethan hat, wann auch gleich die weitere Versicherung damit verbunden worden, daß man im Weg Rechtens allemal zu Recht stehen wolle, anerwogen es ja, (wie oben Posit. 7. mit mehrerm gezeigt worden) nicht von einer jenseitigen Bestimmung, sondern von Anwalds Principalschaft eigener Auswahl abgehangen, in via Juris zu agiren, oder ihre turbirte Gerechtsamen und deren quasi Possession gleich selbsten per realem protestationem zu tuiren.

Noch weniger aber mag Pars adversa

ad d) die Abschickung des Raths Benecke zu seinem vermeintlichen Behuf anführen.

Es gefällt ihm zwar, solche als eine Erschöpfung alles nur möglichen freundschaftlichen Betragens anzurühmen.

Siehet man aber der Sache recht auf den Grund, so wird sich zeigen, daß man in effectu nichts weniger als ein freundschaftliches Betragen damit comprobiret, sondern vielmehr durch sothane Abschickung Anwalds Principalschaft nur aufs neue geflissentlich beleidiget und recht verkleinerlich behandelt habe.

Dann der abgeordnete Rath Benecke hat nach dem klaren Beweis des eigenen jenseitigen Adjuncti supra Lit. U. die Antwort auf das kaum noch 10. Stunden vorhero eingeloffene, mit Insolenz, Uebermuth, Frevel, und andern dergleichen injuriosen Ausdrüken angefüllte jenseitige Schreiben unter expresser Beziehung auf dasselbe, folglich mit Wiederholung der innhaltlichen Injurien anverlangen sollen. Er hat auch dieses würklich gethan, und hiebey den supra Lit. U. befindlichen Extractum des Münchsrothischen Protocolli, wiewohl blos zu seiner vermeintlichen Legitimation, produciret.

Auf diesen Extract an sich hat Anwalds Principalschaft nur im mindesten zu reflectiren gar nicht nöthig gehabt; Dann sie stunde mit beeden Fürstl. Regierungen immediate in Correspondenz, und hatte es mit diesen zu thun, folglich auch so wenig Ursache, auf einen offenen Extract eines von zweyen angeblich commissionaliter zusammgetrette-

nen

nen Mitgliedern derselben verfaßten Protocolli einige Reflexion zu machen, als wenig diesen selbsten zugestanden hat, durch dergleichen zugeschikte offene Extracte (zumalen auch ohne alle Beylegung eines Commissorii oder sonstige Legitimation) Erklärung an Anwalds Principalschaft zu thun, und Gegenerklärungen von derselben abzuverlangen.

Mit denen Antworten aber ad Regimina ipsa hat sich Anwalds Principalschaft niemalen versäumet. Dann nach dem eigenen gegenseitigen Adjuncto sub Lit. U. supra lief das Oettingische Regierungs-Schreiben den 5. Nov. (und zwar Abends um 5. Uhr erst) ein. Den 6ten, Tags darauf, monirte der abgeschikte Rath Benecke die Antwort vi dictæ Lit U. und gleich andern Tags lief mit dieser desiderirten antwortlichen Erklärung Lit. W. supra allschon ein Expresser ab, der vi Adjuncti sub Lit. Ee. es dem Oberamtmann Fuchs zu Mönschroth in die Hände geliefert, und dagegen die Versicherung erhalten, daß es sogleich weiter nach Oettingen spedirt werden solle.

Wie mag man nun Impetrantischer Seits vorgeben, daß Anwalds Principalschaft ohne abgegebene categorische Erklärung auf ihrem feindseeligen Gewalt-Weg tacite ipso Facto bestehend geblieben?

Daß die antwortliche Erklärung sub Lit. W. categorisch laute, beweiset der Innhalt,

und daß sie gleich den zweiten Tag nach dem Empfang des jenseitigen Schreibens abgeloffen, auch nothwendig eingelangt seyn müsse, ehe noch jenseits an die Supplication pro Mandato Hand angeleget werden können, ist eben jetzo klar bewiesen worden.

Alleine weilen sie nicht in den jenseitigen Kram taugte, und damit man möchte sagen können, es seye Anwalds Principalschaft ohne abgegebene categorische Erklärung auf ihrem so betitulten Gewalt-Weg ipso facto tacite bestehend geblieben, so hat man vor gut befunden, solches Erklärungs-Schreiben 7. Tag hernach, als es per Expressum abgeschickt worden, nemlich unterm 14. Nov. teste Lit. X. supra in Originali zu remittiren, gleich als wann es damit ausgerichtet und diese Sub- & Obreption nicht gleichwolen handgreiflich wäre.

Hat Anwalds Principalschaft auf den Erlaß der coimpetrantischen Fürstl. Ellwangischen Regierung d. 31. Octob. nicht auch bälder und allererst den 15. Nov. ihre Gegen-Erklärung sub Lit. A a. supra abgegeben, so ist nicht sie, sondern nurgedachte Fürstl. Regierung hieran offenbar schuld. Dann es ist gedachter Erlaß de 31. Octob. allererst den 10. Nov. an Anwalds Principalschaft präsentiret und gleich von der Post aus in den eben damals versammleten Rath geschickt, consequenter studio zurück datirt worden; wohl

wohl erwogen eines theils an sich unbegreiflich wäre, daß ein Schreiben von Ellwangen nach Dinkelspül auf eine einige Station, da nur in einer einigen Woche die Gelegenheit mit der Post viermal vorhanden ist, ganzer 10 Tage unterwegs bleiben solle, andern theils aber diese Zurückdatirung sich noch daraus ganz concludent erproben lässet, daß nach dem Zeugnuß des eigenen jenseitigen Adjuncti Lit. U. supra der Fürstl. Ellwangische Herr Canzler unterm 5. Nov zur Zeit nur von dem ex parte Regiminis Oettingensis an Anwalds Principalschaft ergangenen Schreiben, nicht aber auch von einem Hochfürstl. Ellwangischer Seits erlassenen Schreiben, Meldung thut, manifestissimo indicio, daß dieses Schreiben den 5. Nov. noch nicht existirt habe, sondern erst nach diesem 5. Nov. und nach der von Mönchsroth erfolgten Heimkunft des Herrn Canzlers zu Stand gekommen, sonach aber auf den 31. Octob. zuruck datirt worden seye.

Welcher Umstand um deswillen in Consideration kommet, weilen er die schon oben bemerkte Sub- & Obreption noch weiter bestärket und klar erprobet, daß man jenseits studio also zu Werk gegangen, um in Supplicis pro Mandato sub- & obreptitie vorbilden zu können, „der Dinkelspülische Ma-
„gistrat seye ohne abgegebene categori-
„sche Erklärung auf seinem feindseligen

„Gewalt-Weeg tacite ipso facto stehend
„geblieben.

Reflexio.

Ueber diese Positionem IImam wären nun viele notable Anmerkungen zu machen.

Gleichwie aber solche aus der prämittirten nähern Beleuchtung dieser Position sich von selbsten erbrechen müssen: so will man sich auch hiebey nicht weiter aufhalten, sondern nur diese einzige Reflexion noch ins besondere unterthänigst zu Gemüthe führen, was wohl Anwalds Principalschaft von dieser compromittirten Gedenckens-Art der beeden Imperantischen Fürstl. Regierungen sich noch zu versprechen haben müsse, da dieselbe keinen Scheu getragen, sogar coram hoc Augustissimo Judicio es vor eine Freundschaft, ja vor eine Erschöpfung alles nur möglichen freundschaftlichen Betragens anzurechnen, daß sie die unleidentlichste Anzüglichkeiten an Anwalds Principalschaft geschrieben, daß solche binnen den ersten 24. Stunden ein abgeschickter Officialis mündlich wiederholen müssen, und daß endlich gar zwey einzele Mitglieder von ihnen sich herausgenommen haben, Anwalds Principalschaft in substrata causa durch zugeschickte offene Extracte eines Protocolli zur Rede zu setzen, welches diese einzelne Räthe und noch dazu Innhalts Lit. U. abermalen in beleidigenden Ausdrücken zu verfassen, für gut befunden.

12.) Argumentiret man Impetrantischer Seits, „ es seye a.) nach denen heilsamen „ Reichs-Gesezen überhaubt alle Selbst-„ Hülffe mit factischem turbativem Verfah-„ ren durchaus verpönt, und

„ b.) das von Anwalds Principalschaft „ verübte Factum um so gravirlicher, als es „ nach allen seinen Umständen äusserst enorm, „ und nicht nur die Steine ausgehoben, son-„ dern noch sogar auf die frevентlichste und „ respective muthwilligste Weise und Art, „ in Stuck zerschlagen und auseinander ge-„ worfen worden.

Resp. Man siehet sich genöthiget, forderſamst bey denen hier abermalen geflissentlich eingemengten injurioſen Ausdrüken etwas stehen zu bleiben. Es ist ex præmissa specie facti Lit. L. et N. ersichtlich, daß, als Anwalds Principalschaft die a Parte Impetrante einseitig unternommene Vermarkung ein ungültiges Geschäft mit Beyfall aller Gesetzen, Observanz und Obrist-Richterlichen Erkäntnissen, auch daneben noch ex necessitate Causæ betitult, man jenseits sich sogleich hierüber entrüstet, und diese Schreib-Art grob zu betitlen, keinen Scheu getragen habe.

Gegenüber aber erlauben sich die Impetrantische Fürstliche Regierungen das von Anwalds Principalschaft pro tuitione Jurium suorum mit Beystimmung der Rechte

verübte factum, bald eine insolenz, bald einen Uebermuth, bald eine Frevelthat, bald eine Landfriedbrüchige, bald muthwillige Handlung keckhin zu benennen, und zwar teste Lit. N. et X. ex hac ratione, weil Sie Fürstliche Regierungen seyen, gleich als wann eine Fürstl. Regierung privilegiret wäre, in ihren Zuschriften an einen benachbarten Reichs-Stand sich nach Gefallen auszudrüken, und in ihren Ausdrükungen ausser alle Schranken der Moderation zu tretten.

Anwalds Principalschaft weiß gar wohl, was für ein Honorificum Sie in ihren Zuschriften an Reichs-Fürstliche Regierungs-Collegia zu observiren habe, und sie hat es bis dato gewis ohnunterbrochen beobachtet. (Dann was obgedachter massen wider das Prædicat, ungültiges Geschäft, moviret worden, verdienet gewis nicht die allermindeste Attention, indeme man ja das Kind bey seinem Namen nennen muste, und in der ganzen teutschen Sprache nicht wohl ein glimpflicher Wort hätte ausfindig machen können.)

Gegenüber aber haben die Impetrantische Fürstl. Regierungen sich nicht weniger zu bescheiden, daß Sie auch von Beobachtung eines honorifici gegen Anwalds Principalschaft nirgend dispensiret seyen, immassen das ganze Dinkelspülische Corpus zu-

sam-

sammen genommen ohnlaugbar ein Stand des Reiches, und mit allen daher flieſſenden Vorzügen begabet ist, Anwalds Principales aber absque omni dubio Repräsentanten des ganzen Standes sind.

Wie fern nun aber obgedachte gebrauchte Ausdrücke in Rucksicht auf diese Reichsständische Eigenschaft jemalen zu justificiren seyen, will man ohne weiters forderſamst dem Urtheil dieses Höchstpreißlichen Gerichts, und hienächst auch jedem ohnpräoccupirten Gemüth anheim stellen.

Von der beeden Impetrantischen Herren Fürsten Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstl. Durchlaucht bekannten Aequanimität und Fürstl. Gedenkens-Art, darf man sich zuversichtlich versprechen, daß Sie es ihren nachgesezten Regierungen niemalen gutheisen werden, wann diese Höchst-Dero Ansprüche durch accumulirte Injurien und Anzüglichkeiten geltend zu machen, sich bearbeiten wollen.

Und in dieser zuversichtlichen Ueberzeugung würde man auch ohne alles Bedencken denen jenseitigen Hrn. Schriftstellern ihre starke Waare in vollem Gewicht zuruck geben, wann man nicht einestheils von diesem Höchstpreißlichen Gericht eine gerechteste Genugthuung sich versprechen dörfte, und anderntheils nicht auch eben dadurch sich distinguiren wollte, daß man dissеits seine Sache mit Gründen zu vertheidigen wisse, und

nicht zu Beschimpfungen seine Zuflucht zu nehmen Noth habe; dann letzteres bleibt doch immer ein indicium malæ causæ.

Dieses nothwendig vorausgesetzt gibt man

ad a.) gerne zu, daß die Selbst-Hülfe an sich im Heil. Röm. Reiche verbotten seye. Aber so general gilt der Satz nicht, wie ihn der adversantische Schriftsteller vorspiegelt, daß alle Selbst-Hülfe überhaupt verbotten seye.*

Dann von den bekannten Ausnahmen in Zoll-Sachen, in causis contra Pac. Westph. &c. vor jetzo nichts zu gedenken, so wird in dem Reichs-Abschied de 1594. und andern nachgefolgten Reichs-Gesetzen der Mißbrauch von dem rechten Gebrauch deutlich unterschieden.

Nicht in einem einigen Gesetze aber wird eine Defension von dieser Art, wie Anwalds Principalschaft in Substrato nothgedrungen vor die Hand genommen hat, als verbotten erfunden werden.

Eine verbottene Selbst-Hülfe war es z. Ex. was die Impetrantische Hochfürstl. Oettingische Regierung mit gefänglicher Entführung des Josephs Manzen aus dem Ellwangischen Territorio unternommen hat; weswegen sie per Sententiam Augustissimi hujus Judicii de 16. Jul. 1746. in die Straf

20.

20. Marck löthigen Goldes, nebst Ersezung Kosten und Schaden, condemniret worden.

Lib. Bar. de Cramer Wezlar. Beyträge P. III. pag. 171.

Und wieder ist es eine verbottene Selbst-Hülfe, wann das Hochfürstliche Stift Ellwangen durch eine bewafnete Mannschaft denenjenigen Dinkelspülischen Burgern und Handwerksleuten ihren Handwerkszeug abnehmen läßt, welche Anwalds Principalschaft in ihre Patronat-Capelle nach Weiler zu der Reparation abgeschicket hat, als wie solche Wegnahme allererst den 10. Julii 1763. geschehen, und der abgenommene Handwerkszeug noch dato spoliative vorenthalten wird, ohnerachtet man den disseitigen Besitz, die Reparationes an quästionirten Ort und Stelle durch eigene Handwerksleute vollführen zu lassen, klar remonstriret hat.

Aber wann die Stadt Dinkelspül in Substrato die jenseits auf ihren Fundis einseitig und ungültig gesetzte neue Marksteine zerschlagen und aufheben läßt, wann Sie diejenige Markung, wodurch man ihre possessionem vel quasi jurisdictionis in ihrem wohlhergebrachten Jurisdictions-Bezirk nicht nur turbiret, sondern ihr gar de facto entziehen wollen, in necessariam defensionem suæ possessionis wieder destruiren läßt, wann Sie eine auf ihre Güter und in ihren

Ju-

Jurisdictions-Bezirk gesetzte, vorhin nie erhörte Gränz-Linie, wodurch man ihre in solcher links und rechts gelegene Güter und Unterthanen de facto landsäßig machen will, in continenti wieder zertrümmern läßt, wie mag man solches contra tritissima Jura eine verbottene, landfriedbrüchige, verpönte Thathandlung und Selbst-Hülfe deprædiciren?

Quilibet enim dominus, quod in re sua ipso invito ædificatur, propria auctoritate potest demoliri,

Cothmann. Lib. I. Resp. 38. n. 147.

& si quis aliquid faciat in fundo meo, possum illud propria autoritate penitus evellere,

Struv. de vind. priv. cap. 6. Dec. Cons. 121. Mev. P. 1. Dec. 27.

Ratio extat in clara lege 29. §. 1. ff. ad leg. aquil. quia scilicet cuilibet licet in suo protegere jus suum & defendere,

Everhard. Cons. 205. n. 1.

siquidem talis destructio nihil aliud est, quam defensio possessionis, quæ defensio etiam cuilibet privato licet.

Leyser. spec. 426. med. 2.

haud enim, qui vim vi repellit aut cum semet in suo tueatur, utut vi faciat, obnoxius est interdicto unde vi, quia non tam eripit, quam in pristinam conditionem revertitur.

Mev. P. 8. Dec. 329.

Es wird sich auch ferner nirgend finden, daß eine dergleichen Defension bey denen Höchsten Reichs-Gerichten, oder auch von andern Gerichten jemalen wäre mißbilliget worden, wohl aber kan das Gegentheil in continenti dargethan werden.

Als das Hohe Impetrantische Haus Oettingen sich einer Gerichtbarkeit in den gefreyten Dinkelspülischen Dorfschaften anmassen wollte, die Stadt Dinkelspül aber in dieser ihrer wohlhergebrachten Possession des Gerichts-Zwangs durch abgeschickte Mannschaft sich mainteniret, und es hierüber vor den Schwäbischen Bunds-Richter zur Klage gekommen, ist die Stadt per Sententiam de 9. Febr. 1517. plenarie absolviret worden.

vid. Adj. Lit. A. supra pap. 62.

Da das Hochstift Bamberg bey denen Reichs-Ritterschaftlichen Unterthanen zu Staffelbach Salpeter zu graben sich anmaßte, ließ die Freyfrau von Rothenhahn es nicht bey der blosen schriftlichen Protestation bewenden, sondern in ulteriorem & realem protestationem die Salpeter-Kuffen umschmeißen, und was gesammlet war, auf die Gassen schütten, und verderben. Dieses Höchstpreißliche Gericht aber hat solche Real-Protestation nicht mißbilliget, und das Hochstift Bamberg ist von weiterm Salpeter-Graben abgestanden.

Lib.

Lib. Bar. de Cramer Wetzlar. Neben-Stunden P. XXI. pag. 105.

Wie die Freyherrl. von Senkendorfische Familie zu Obernzenn mit der Löbl. T. O. Commende Virnsberg wegen der hohen Jagd Strittigkeit bekommen, so hat dieselbe anfänglich in defensionem possessionis suæ ihre Jäger mit bewehrter Mannschaft vielmalen unterstützet, auch denen gegenseitigen Jägern das Gewehr abgenommen, nachmals aber, da Sie durch die stärkere Macht ihres Gegentheils zu klagen genöthiget worden, diese anfänglich unternommene Selbst-Defension ingenue angeführt, und deme ohngeachtet in hac Augustissima Camera Mandatum, auch in der Folge paritoriam erhalten.

Als weyl. Herr Graf Gottfried von Oettingen der Reichs-Stadt Nördlingen 15 Kühe pignoratitie wegführen, die Stadt Nördlingen aber solche aus Löpsingen, einem pur Oettingischen Dorf, wieder armata manu wegnehmen, und zurückführen ließ, sofort Hochgedachter Herr Graf bey diesem Höchsten Gericht Klage erheben wollte: sind die von ihme gebettene Processe den 2. Sept. an. &c. 88. abgeschlagen worden.

Vid. Tract. sub rubr. Dubior. seu quæstionum aliquot in Jure controvers. decisiones seu præjudicia magnæ Auditorii Cameræ Imperialis

rialis juxta Ord. Alph. per quendam ejus Assessorem concinnatæ. Frfurth. 1601. fol. pag. 217. & 258.

Ist nun dieses Factum der Reichs-Stadt Nördlingen, da Sie ihr weggetriebenes Viehe ex alieno plane territorio zuruck geholet, nicht improbiret worden, um wie viel weniger mag es Anwalds Principalschaft verarget werden, daß Sie in proprio territorio, in proprio districtu Jurisdictionis die jenseits ungültig gesetzte Marksteine wieder destruiren lassen?

Was das Hohe Haus Brandenburg Onolzbach zu Tuirung seiner Jurium zu Fürth gegen das Hochstift Bamberg via Facti mehrmalen verfüget, ist notorisch. Es läßt sich aber aus denen in hac causa sub 27. Oct. ann. præt. bey diesem Höchstpreißlichen Gericht ergangenen bekannten Urteln nicht abnehmen, daß sothane Verfügungen als verpönte Thathadlungen anzusehen seyen.

Und von einer destruirten Steinsetzung selbsten noch ein Exempel anzuführen, so hat Teste Lynckero P. I. conf. 97. n. 50. auf Befehl der Hochfürstl. Sachsen-Weymarischen Regierung Heinrich von Bünau zu Nauendorf den 25. Octobr. 1583. diejenige 36. Mahlsteine, welche in seine Gerichte des Eichenbergs von der Stadt Erfurt eingesetzet

gesetzet worden, wieder herausreissen, gedachte Stadt aber nach gepflogener Tagsfart auf beschehene Remonstration es dabey verbleiben lassen.

Selbsten gegen beede Hohe Impetrantische Theile hat Anwalds Principalschaft ebendergleichen Real-Protestationes schon mehrmalen verfüget, und z. Ex. in Anno 1729. die von dem Oettingischen Untergang zu Mönchs-Roth über der Wörniz in der Altlache widerrechtlich gesetzte Marksteine in vim realis Contradictionis wiederum herausreissen, und in die Stadt bringen lassen, nicht weniger Anno 1752. den 19ten Aug. 23. von dem Hochfürstlichen Stift Ellwangen in dem Dinkelspülischen Wald, der grüne Berg genannt, bey Conradsbronn einseitig gesetzte Gränzsteine durch ihre abgeschickte Bauhöfner sogleich wieder theils zerschlagen, theils ausheben, und in die Stadt hereinführen lassen, ohne daß weder dem einem noch dem andern Hohen Impetrantischen Theil weder damalen noch bis jetzo beygegangen wäre, sothane Real-Protestationes als eine verpönte Selbst-Hülfe zu impugiren.

Endlich und

13) wird aus allen diesen præmittirten Sätzen gefolgert, „daß die von Anwalds „Principalschaft unternommene Destruction „der Markung quæst. ein Spolium & Fa-

„ctum

„ctum omni modo injustificabile seye, und „dahero a præcepto gegen Anwalds Prin„cipalschaft allerdings angefangen werden „müste.

Resp. Da die Unrichtigkeit aller dieser Sätze in Facto & Jure bishero specifice, und überflüßig demonstriret worden, so muß auch die daraus gezogene Conclusion von selbsten und gänzlich zerfallen. Es ist in Præmissis klar erwiesen worden, 1) daß Anwalds Principalschaft in possessione vel quasi Territorii & Jurisdictionis respective auf all ihren Gütern, und in dem obbemerkten Bezirk sich befinde, 2) daß man Impetrantischer Seits, Kraft einer vorangegangenen für Anwalds Principalschaft und auch den Hohen Teutschen Orden gefährlichen Confœderation, diese Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen und deren quasi Possession auf eine violente Art turbiret, und durch eine nie erhörte eigenmächtige und einseitige Vermarkung de Facto an sich reissen wollen, und daß 3) hierauf, nachdeme alle gütliche Remonstrationes nichts verfangen, Anwalds Principalschaft, (eben also wie der Hohe Teutsche Orden, und der Freyherr von Pfeil,) blos an den End und Orten, wo ihre Jura so empfindlich turbiret worden, sich nothgedrungen defensive geholfen haben, und diese neue Steine auf ihren Gütern und in ihrem Jurisdictions-Bezirk zerschlagen lassen.

Dieses aber sind nicht die Requisita zu Begründung eines Spolii oder sonstigen Facti injustificabilis und verpönten Thathandlung, sondern es sind die Substantialia von der in Rechten nachgesehenen und erlaubten Defension.

Stryck. diss. de via facti Statibus Imperii permissa pag. 151.

Richtiger ist hingegen, und ohnlaugbar, daß man Impetrantischer Seits gegen Anwalds Principalschaft ein Factum multiplici respectu & omni Jure plane injusticabile verübet habe.

Dann man hat præmittirter- und durchaus erwiesener massen die Reichs-Stadt Dinkelspülische Güter, und derselben besondern Jurisdictions-Bezirk armata manu invadiret; Man hat eine der Enden vorhin nie erhörte jenseitige Markung, und nicht nur eine bloße Jagd- sondern Landes-Hoheit und Jurisdictions-Markung, wider alle in Zeiten beschehene Remonstration einseitig und eigenmächtig gesetzt; Man hat damit Anwalds Principalschaft in ihrem wohlhergebrachten Besitz der Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen auf das empfindlichste angegriffen, und spoliative turbiret; Man hat es nach dem deutlichen Tenor der jenseitigen Confœderation gethan, um neue Gerechtigkeiten mit dem Umsturz der Dinkelspülischen Jurium zu erlangen; Man hat

dadurch wider die in medio gelegene Summa Judicata, & contra proprias Confessiones gehandelt, feyerliche Recessus hintangesetzt, und, ohne der in solchen solennissime pactirten Erwartung der Obrist-Richterlichen Erkanntniß länger statt zu geben, sich selbsten zum Richter aufgeworfen; Man ist also ohnlaugbar Aggressor gewesen, und man ist es auf eine diverso ac multiplici respectu sehr gravirende Art also gewesen, daß Anwalds Principalschaft die Actio de satisfaciendo super Injuriis per violentam aggressionem, ac Violationem Territorii & Jurisdictionis illaram auf keinerley Weise mehr in Contestation gezogen werden mag.

Wann dann aber,

Gnädigster Graf und Herr!

solcheraestalten in Præmissis überzeugend ausgeführet worden, daß Pars adversa in seiner pro Mandato exhibirten Supplication gar viele, auch sehr beträchtliche Sub- & Obreptiones sich zu Schulden kommen lassen, und Anwalds Principalschaft nichts weniger, als eine verbottene Selbst-Hülfe, oder sonst eine unjustificirliche Thathandlung, sondern lediglich nur die in denen Gesetzen nicht verbottene, auch von diesem Höchstpreißlichen Gericht selbsten in angezeigten ähnlichen Fällen niemalen mißbilligte Defen-

sionem possessionis in vim realis protestationis nothgedrungen ausgeübet habe;

Wann ferner der a Partibus Impetrantibus anmaßlich getroffene Verglich sub Lit. Bb. supra nach seinem wörtlichen Tenor contra Jura tertiorum Constatuum offenbar anstösset, hienächst eine förmliche Confœderation contra tertios Constatus involviret, und an sich so geartet ist, daß er zu Recht nimmer bestehen mag;

Und wann nicht weniger ex præmissis sonnenklar zu Tage liegt, daß Pars adversa nicht nur Anwalds Principalschaft und dero wohlhergebrachte Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen armata manu invadiret, sondern auch noch weiter in denen oben beygelegten Schreiben Anwalds Principalschaft auf eine mit ihrem Charactere Constatus repræsentativo gar nicht zu vereinbarende höchst injuriose und ehren-verletzliche Weise angegriffen, deswegen aber Anwalds Principalschaft sowohl eine Satisfaction, als auch eine Caution zu leisten sich nach allen Rechten schuldig gemacht habe, hienächst dieses Satisfactions- und Cautions-Gesuch in hoc Processu ordinario per modum reconventionis, wie hiemit omni meliori modo geschiehet, gültig angebracht werden mag:

Als gelanget an Ew. Hochgräfl. Excellenz Impetratischen Anwalds Principalium nomine unterthänigstes hochangelegentliches Bitten, nicht allein das a Parte adversa sub- & obreptirte an sich höchst venerirliche Mandatum wieder gerechtest aufzuheben, und nebst dem contra Jura Tertiorum Constatuum getroffenen unstatthaften Verglich zu cassiren, sondern auch Partem adversam in eine zu gerechtester Ermässigung dieses Höchstpreißlichen Gerichts hiesmit anheim gestellte Satisfaction, dann auch zu einer Caution de non amplius turbando, wie nicht weniger in alle verursachte Schaden und Kosten Obristrichterlich zu verurtheilen.

Desuper &c.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

ꝛc. ꝛc.

Impetratischer Anwald

v. Ruland.

Beylagen.

Litera. A.

Ist diejenige in 4 Sectiones eingetheilte und mit 266 Beylagen versehene Deduction, welche occasione des in Anno 1754. ex Parte Oettingen-Spielberg wider die Stadt Dinkelspül unternommenen kriegerischen Ueberzugs im Druck heraus gekommen und distribuiret worden, sub rubro:

Vertheidigte
Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsame
der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt
Dinkelspül über ihre sämtliche Unterthanen
und Güter auf dem Land,
wider die
ab Seiten des Hochfürstlichen Hauses
Oettingen-Spielberg sich anmaßende bald
Land-gerichtliche, bald Land-vogteyliche,
bald Landesherrliche Obrigkeit,

samt einer unverfälschten Actenmäßigen Vorlegung der von diesem Hohen Hause gegen gedachte Stadt und die Ihrigen in den wenig letztern Jahren verübten so unzahlbaren als unerhörten Eingriffen und Thätlichkeiten, insbesondere auch des im letztern Jahr wider Dieselbe unternommenen kriegerischen Ueberzugs und förmlichen Land-Friedbruchs.

Lit. B.

Extractus so betitulter Beschreibung des gefundenen = anwachsend = blühend und triumphirenden Ellwangischen Virngrunds ꝛc.

de Ao. 1764. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

11. Blutbanns=Verleihung.

In Gemäsheit bewährter Archival=Urkunden ist im Jahr 1470. vom Kayser Maximilian unter Fürst Albert dem ersten von Rechberg ein wohllöbliches Gericht der Hochfürstlichen Residenz = Stadt Ellwangen mit der Freyheit über das Blut Urthel und Recht zu sprechen, sohin mit der peinlichen Hochgerichtbarkeit allergnädigst begabet worden.

12. Kauf des Schloß= und Amts zum Röthlein.

Im Jahr 1471. hat höchstgedachter Fürst Albert von Sigmund Edlen von Pfahlheim das Schloß zum Röthlein mit all seinen Einkünften und Zugehörungen an sich erkauffet, und dem Fürstenthum einverleibet.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ellwangen,
gedruckt u. zu finden bey Antoni Brunhauer,
Hochfürstl. Hof, Buchdruckern.

Daß dieser Extract aus dem Ellwangischen obgedachten Impresso fideliter genommen und mit demselben durchaus gleichlautend seye, Attestor sub fide notariali. Dinkelspül den 29. Apr. 1767.

(L. S.)

Fridericus Ferdinandus Ness,
Notarius Cæs. publ. juratus
ad hoc requisitus.

Lit. C.

Kayfers Henrici II. Diploma, vermög dessen er den Wald Virngrund mit dem Forstrecht begabet, und solchen mit allen Nutzungen der Abtey Ellwangen ertheilet und confirmiret, de Anno 1024.

In Nomine Sanctae & individuae Trinitatis Amen. Henricus, divina favente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus. Noverit universitas nostrorum fidelium, qualiter nos per intercessionem dilecti nostri Eberhardi Babembergen. Sedis primi Episcopi et Beringarii Elwacen. Cœnobii Abbatis, communique Consultu fidelium nostrorum, Ernost, videlicet Alemanniae Ducis et reliquorum Pricipum circumhabitantium

quan-

quandam *Sylvam*, Virgunda dictam, ad Elwacens. Cœnobium pertinentem, per noſtram imperialem potentiam *legali banno foreſtum fecimus* cum omnibus terminis ejusdem Sylvæ, qui *infra* ſunt ſcripti, cujus pars Francorum legibus Subjacet, in pagis Muleghouve & Cochengouve, in Comitatibus Henrici Comitis, & alterius Henrici Comitis de Hutlinga ad Marahbach de Marahbach ad Jagas, de Jagas ad Sechtam de Sechta ad Rota, usque ad fontem ipſius, de fonte ipſius ſupra montem ad Brumbach ad Stedilinum, de Stedelinum ad Hirtzbach de Hirtzbach ad Rota, de Rota ad Aptsbach, de Aptsbach ad Mazunbach, de Mazunbach ad Ruotheris bruke, verſus Occidentem usque ad Gerbrechtshoven, de Gerbrechtshoven Stimpfach, deorſum ad Jagas, de Jagas ſurſum usque in Sulzbach, de Sulzbach ſurſum usque ad Hegninberg, de Hegninberg ad Goucheshouſen, de Goucheshouſen Hochtenus minus, de Hochtenus minori ad Eſchelbach deorſum in Bilerna, de Bilerna ſurſum Nunbrechtsbach, de Nunbrechtsbach ſurſum in Sulzbach parvum, de Sulzbach parvo deorſum usque in Cochina, de Cochina ſurſum usque in Hutlinga, ſuper quæ omnia noſtro imperiali banno præcipimus, ut in eadem foreſti a nobis conſtituta *nulli venari aut piſcari, aut quidlibet exer-*

cere liceat, nisi ejusdem ecclesiæ permittente Pastore.

Sic hæc Sylva cum omnibus prædictis finibus præfatæ ecclesiæ, nostro Banno in legale foreste a modo firmata, *cum omnibus, quæ in foresti, aut scribi, aut nominari possunt utilitatibus.*

Et ut nostræ Constitutionis Concessio stabilis nunc & imposterum permaneat, hanc paginam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri jussimus impressione muniri. Dat. non. Februarii indict. 15. Anno Dominicæ incarnationis Millesimo, vicesimo quarto, Anno vero Domini Henrici Secundi Regni XXIII. imperii autem X. Actum Babenberg feliciter, Amen. Odelricus Cancellarius ad vicem Aribonis Archi-Capellani recognovi.

(L.S.) Signum Domini Henrici invictissimi Romanorum Imperatoris Augusti.

Daß gegenwärtige Copia mit dem in Lunigs Spicilegio ecclesiastico des teutschen Reichs-Archivs und dessen dritten Theil pag. 120. befindlichen Abdruck vollständig conform und durchaus gleichlautend seye, bezeuge hiemit sub fide Notariali. Dinkelspül den 29. April 1767.

(S. S. N.) Georgius Carolus Scherer, Not. Cæs. publ. juratus.

Lit. D.

Kayſers Friderici I. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Abtey Ellwangen, de Anno 1152.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Fridericus, Dei gratia Romanorum Rex Auguſtus, quoties illud a nobis petitur, quod honeſtati ac Religioni pertinere dignoſcitur, animo nos decet libenti concedere, & petentium deſideriis congruum Suffragium adhibere; Præſentibus igitur ac futuris Chriſti fidelibus volumus eſſe cognitum, quod petitione Arnoldi, Chariſſimi Cancellarii noſtri, & aliorum plurimorum Principum, venerabilem Elvvangenſem Abbatem, Adelbertum ſuosque Succeſſores una cum Abbatia ſua Elvvangen nominata, in honorem Sanctorum Martyrum Viti, Sulpitii & Serviliani dedicata, in regiam protectionem ſuſcipimus, & præſenti Privilegio communimus; quæcunque itaque præfatæ Abatiæ, largitione Regum, Conceſſione Pontificum, ſeu quorumliber oblatione fidelium, per privilegia & ſine privilegiis collata ſunt, & quæ imposterum rationabiliter conferentur, præſenti pagina confirmamns, ſtatuentes,

ut nullus Dux, Marchio, Comes, aut Judex publicus, ſive alia magna, aut parva perſona, loca vel vicos, ad villas aut præfatum Monaſterium pertinentes contra votum prædicti Abbatis Adelberti, ſucceſſorumque ſuorum, ſive Monachorum ingredi præſumat, aut homines ipſius Eccleſiæ diſtringere, ſive manſiones ibi dare, vel paratas facere, ſeu frenda exigere, vel alicujus cenſus redhibitionem aliquo modo exactare audeat, ſed liceat præfato Abbati, ſuisque ſucceſſoribus per ſuum Advocatum, prout ſi placuerit, omnia ſua ordinare, ipſi autem Advocato ſuisque Succeſſoribus præcipimus, quatenus ſua ſit juſtitia contentus, ſcilicet, ut ter in anno, cum duodecim equis tantum in ipſo loco exiſtens, legale placitum habeat, ibique ſuum ſervitium, videlicet duas victimas cum ſuis appendiciis accipiat, aliter nihil ſibi illic ordinandum vel agendum ſciat, niſi cum Abbas pro aliqua neceſſitate vocaverit.

Præterea in militibus, in Cœnobitis, ingenuis & ſervis, & in omnibus ſuis poſſeſſionibus, & in omni jure ſuo eidem Abbatiæ concedimus, ut eandem libertatis legem habeat, quam optima Abbatia Fuldenſis & Augenſis habent, & amplius quantum a noſtris Prædeceſſoribus

ſibi

ſibi noſcitur eſſe conceſſum. *Silvam*, quæ dicitur Virgunda, *ei ſub banno Regio confirmamus, cum omnibus ſuis terminis*, ſicut ſubſcriptum eſt, in una parte francorum legibus ſubjacet in pago Mulegouve & Chœngouve & Utlinga ad Marbuch, & inde ad Jagas, dein ad Segtan, deinde ad Rota usque ad fontem ipſius, deinde ſupra montem ad Pranbach, inde ad Stedilinum, inde ad Hirzbach, deinde ad Rota, inde ab Abbatisbach, inde ad Marzenbuach, inde ad Ruteris gebrügt, deinde verſus occidentem ad Gerbrechishove, deinde ad Stimphaha, deorſum ad Jagas, inde ſurſum usque in Sulzbach, deinde ad Stimphaha, deorſum ad Jagas, inde ſurſum usque in Sulzbach, deinde usque Hagenibere, inde ad Goveshuſen, inde ad Holenni minus inde ad Eſcilbach, inde deorſum in Bilarna inde in Numprechtenbach, inde in Sulzbach parvum, inde in Cohema, deinde ſurſum usque in Hutilengum, & ut hæc omnia in perpetuum firma atque inconvulſa permaneant, præſentem paginam Sigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Teſtes præſentes fuerunt Gebahardus Wirzburgenſis Epiſcop. Eberhardus Epiſc. Babenbergenſis, Guntherus Spirenſis, Dux Welpho, Henericus, Dux Saxoniæ, Oddocarus, Marchio de Styra,

ra, Albertus, Marchio Saxoniæ, & alii plurimi.

Signum Domini Friderici Romanorum Regis invictissimi.

Ego Arnoldus Cancellarius, vice Henric. Moguntini Archiepiscopi & Archi-Cancellarii recognovi.

Dat. Wirzburg IX. Kalend. Novemb. anno Dominicæ incarnationis MCLII. indictione XV. Regnante Domino Friderico, Romanorum Rege glorioso, anni vero Regni ejus anno I. feliciter.

(L. S.)

Daß gegenwärtige Copia mit dem in Lunigs bekannten Spicilegio ecclesiastico des teutschen Reichs-Archivs und dessen dritten Theil p. 121. befindlichen Abdruck vollständig conform und durchaus gleichlautend seye, bezeuge hiemit sub fide Notariali. Dinkelspül den 4. April 1767.

(L. S.)

Georgius Carolus Scherer,
Not. Cæs. publ. juratus.

Lit. E.

Wir Mathias von Gotteß Gnaden erwölter Römischer Kayser zu allen Zeithen mehrer deß Reichß in Germanien zu Hungarn, Böehem, Dalmatien, Croatien Vndt Sclauonien König, Ertzhertzog zu Oestreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten Crain Vndt Würtenberg, Graff zu Habspurg Vnd Tyrol ꝛc. Entpieten dem Ehrwürdigen Vnserm Vndt des Reichs Fürsten auch Ersamen lieben andächtigen Johan Christoph Probsten Sodann Dechant Vndt Capitul deß Gottes Hauß Ellwangen Vnsere Gnade Vndt alleß guts. Ehrwürdiger Fürst Liebe Andächtige Vnserm Kayserl. Cammer-Gericht haben Vnsere Vndt deß Reichs Liebe Getreue N. Burgermeyster Vnd Rath der Statt Dünckelspüel Supplicirend zu erkennen geben, Ob woll In gemeinen beschrieben Rechten des H. Reichß Constitutionen Vnd Abschieden Insonderheit die Pfandtung betreffendt heilsamblich statuirt Vnd Versehen, daß keiner dem Reich ohne mittell Vnderworffen einen andern stand dem Reich gleicher gestalt Zugethan seiner wollherprachten rechten Vnd Gerechtigkeiten gewehr Vnd possession vel quasi eigeneß fürnehmenß entsetzen darinnen turbieren Vnd fürgreyffen noch desselben Vnterthanen Vndt angehörige Vmb einigerley Vrsachen willen thadtlich beschwehren

oder

oder ahn ihren Haab vnd Guettern Pfänden
Vnd vergwaltigen, sondern ein yeder so zum
andern spruch Vnd Forderung zu haben ver-
meindt sich des ordentlichen Rechtens benü-
gen Vnd sättigen lassen soll, wiewoll auch
in den Dorf Dalckingen viereden Herrschafft
Vnderthanen als Deiner And. Vndt der
vom Capittul auch des teutschen Ordens we-
gen Kapffenburg Vndt dan ihnen Suppli-
canten etliche in besagten Dalckingen ange-
sessene ohne mittel geschworn Vnderthanen
auch mit Vogteiligkeit Vndt aller Bott-
messigkeit Vnwidersprechlich allein Ver-
wandt Vndt zugethan dessen auch sie der
Rath von Zehen Zwantzig dreysig, Viertzig,
fünffzig Vndt mehr Jahren als sich Men-
schen gedencken erstrecken kennen in unzerbro-
chener ruhiger Possession vel quasi gewesen,
Vnd etlicher thädlicher neuwerungen auffge-
schlossen noch sey wie nit weniger besitzlichen
hergebracht, daß zu begebenden Gemeindts
Vndergangen Vmb anordnung Vnd Auß-
trag der gemeinen geschefften notturfft Vnd
Handlungen zu Dalckingen vorbesagter Rath
dieselbe Vndergäng geschäfft und Handlung
durch die Ihrige neben deiner And. Euch
und theutschen Herrens zu Kapffenburg ab-
geordneten verrichten Vnd außtragen helf-
fen anyetz daruon wöllen ausgeschlossen wer-
den, wie dann diesselbe deiner And. Vnd
Ihr vom Capittel zusamen stehen sich Vndt
Euch für einig Vndt durchaus gemeinds

Her-

Herschafft offwerffen wider daß Vuralt Herkommen, Dünckelspiel ausschliessen Vnder andern Vnderstanden berürter gemeindt Hölzer halben ein angemaste Holtz ordnung eigneß Willens Vndt Vornehmenß vermeintlich einzufueren Vnd alß theilß Dünckelspielische Vnderthanen zu Dalckingen solcher neuwerlich vermeinter Holtzordnung zuwider Ihr Holtz nit zu anmaßlich bestimbter Zeit aus dem Waldt (der Wagehardt genandt) gefuert deroselben drey Vnderthonen Thomas Langenfelder, Georg starken, und Jacob Bästle, durch Johan Belckhoue Vogt zu Rötlin den 15ten Monats tag Octobris des sechtzehen hundert Vnd neunten Jahrs In das Würtshauß zu Dalckingen vier tag lang verarrestieren, Vnd yeden fünffzehen Kreutzer Vnd einen gulden dreysig Kreutzer atzung thadlich neuwlicher weiß Pfandtlich abnottigen lassen, alleß keiner andern Intention und Meinung sie Supplicanten In Dero wollhergeprachten Zutrits stimmen Vnd gerechtsame zu obangerechten gemeindts Vndergangen zu entsetzen, Vndt hingegen solch recht Vnd gantze Versorg Vndt Verwaltung der gemeindts geschefften Vnd Holtz völlig ahn sich Vndt Euch zu ziehen, Weill dan solches alleß obangezogenen rechten vndt Reichs-Constitutionen gestracks entgegen Vnd zu wider fürgenommen Vndt dann beyde theil dem heiligen Reich ohne mittel notorie Vnderworffen auch oberzelten allem

nach die Constitution der Pfandung diß Orts ohnzweifenlich statt hätte, solchemnach um diß Unser Kayserlich Mandat Vndt Ladung ghn dein And. Vndt Euch zu ertheilen In Vnderthienigkeit angeruffen Vndt gebetten Immasen auch erlangt, daß selbige Proceß Vff heudt datum erkendt worden seindt, Gebiethen hierauf deroselben D. And. Vndt Euch von Roem. Kayserl. Mayest. vndt bey Poen zehen Marck lötigeß goldts, halb in Vnser Kayserlich Cammer Vndt zum andern halben Theil clagendem Rath Vnnachläßig zu bezalen hiemit ernstlich und wöllen daß sie Vndt Ihr den negsten nach Vberantwortung oder Verkündung diß Brieffs ohne Verzug Vndt einrede, die oblauts bestimbte Pfandtlich abgetrungene fünff gulden fünffzehen Kreutzer auff maaß Vndt nach Inhalt viellerregter Pfandungs-Constitution Clägern restituiren widrumb Vndt von Handen geben, deme also gehorsamblich nachsezen und gleben alß lieb Ihro Vndt Euch sein mag obangedrohete Pöen zuvermeyden. Daran geschicht Vnser ernstlich meynung. Wir heischen Vndt laden D. And. Vndt Euch auch von gerurter Vnser Kayserl. Macht hiemit auff den Dreyßigsten tag, die Insinuation dieses negst folgendt deren wir Ihro Vndt Euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten letzten Vndt endlichen rechtstag setzen Vndt benennen peremptorie oder ob derselbig nit ein

ge-

gerichtstag sein würdt den negsten gerichts tagh darnach selbst oder durch einen Vollmechtigen Anwadt ahn demselbigen Vnserm Kayserl. Cammer gericht zu erscheinen glaublich Anzeig Vnd Beweiß zu thun daß diesem Vnserm Kayserl. Gebott alleß seineß Inhalts gehorsamblich gelebt sey, oder wo nicht alß dan zu sehen Vndt hören D. And. Vndt euch umb dero Vndt Euwerß Vngehorsams willen in Vorgemelte Pön gefallen sein mit Vrtheil Vndt recht sprechen erkennen Vndt ercleren, oder aber aber bestendige erhebliche einreden ob Sie Vndt Ihr einiche hetten warum solche erclerung nit geschehen soll, Dargegen auch wie geclagten Pfändenß angemaste gerechtigkeit im rechten gepürlich fürzubringen, darauff der Sachen Vnd allen ihren gerichts Tägen Vndt terminen biß nach endtlichen Beschluß Vndt Vrtheil auszuwarten. Wan D. And. Vnd Ihr kommen Vndt erscheinen, alßdan also oder nicht, so wirdt doch nit destoweniger vff deß gehorsammen theils oder seineß Anwalts Anruefen Vndt erfordern hierinnen im Rechten mit gemelter erkantnuß erclärung Vnd andern gehandelt Vndt Procediert wie sich daß seiner Ordnung nach geburt. Darnach Sie sich Vnd Ihr Euch zu richten. Geben in Vnser Vnd des H. Reichß Statt Speyr den Achtzehenten tag Monats January nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburt Im sechzehen hundert Vndt fünfftzehenten Vn-

ferer Reich deß Römischen im dritten des Hungarischen im siebenten Bnd deß Böheimischen im Vierten Jaren.

Ad Mandatum Dni. Electi.
Imptoris proprium.

Cyp. Vomelius Stapert Dr.
Verwalter.

Johann Hamman Licentiatus
Imperialis Cameræ Judicii
Prothonotarius.

INSCRIPTIO.

Copia Mandati Bndt Ladung vf. die
Pfandungs-Constitution
Dünckelspüel
contra
Ellwangen.

Insinuirt den $\frac{14}{4}$ Febr. A. 1615.

Daß gegenwärtige Abschrift von einer in Archivo verwahrten unversehrten glaubwürdigen alten Copia genommen, und derselben, facta prius accurata & diligenti collatione, gleichstimmig erfuunden worden, ein solches wird ad requisitionem sub fide Notariali attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L.S.
N.)

Frider. Ferd. Nefs, mppr.
Not. Cæs. publ. juratus in
fidem præmiss.

Lit. F.

Lit. F.

Zu wüssen demnach zwischen dem Fürstlichen Stifft Ellwangen Eines, und des Heil. Reichs Statt Dinkelsbühl andern theils sich schon vor vielen jahren her, wegen hoher und niederer Obrigkeit auch gemeinds Herrschaft zum Wörttlen, Braitenbach und denen Vbrigen im Speyrischen Mandat-Processen benambsten orthen einige nachbarliche Differentien enthalten haben, woraus allerhand schädliche weitläufftigkeiten leichtlich erfolgen können, das solchen in zeiten vorzukommen, der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Herr Johann Christoph, Probst vnd Herr zu Ellwangen, Vnser gnädiger Fürst vnd Herr, sich mit bemelter Statt Dinckelsbühl mittels einer von beederseits Deputirten gepflogenen gütlichen Handlung dergestalten verglichen, wie unterschiedlich hernach folgt: Und Erstlich zwar, weilen man vorhinein so viel befunden, daß obberührte Differentien am ehisten beyzulegen, wann man einigen güeter-tausch an bemelten orthen vor die Hand nemmen werde. So ist solcher dergestalten zu werck gesezt worden, daß die Statt Dinckelsbühl von wegen dern Hospitahls St. Georgen Pfarr-Kirchen, St. Leonhardt, Allmuesen- und Prädicatur-Pfleg, Hochgedacht vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn vnd Seiner Fürstl. Gnaden Stifft alle derselben zu Breitenbach vndt

Stättlen bishero inngehabte Güeter samt dem Bautzenhoff, entgegen aber von Ihro Fürstl. Gnaden bemelter Statt Dinckelsbühl drey Güeter zue Schön- vnd Wolffertsbronn, vnd vier Güeter zu Bösenlustenau, Item zwey zue Wörtlen, samt dem Forsthauß, auch der Bothmässig- vnd steuerbarkeit vnd Diensten auf des Heyl. vndt Pfarrers dreyen Güetlein daselbst, sodann auch alle deroselben Innhabende Güeter zu Dürrenstätten mit allem Zu- und Eingehörigen auch dabey hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, wie die absonderliche beederseits unter gleichem Dato verfertigte verzeichnuß ordentlich mit sich bringt, würcklich eingeraumbt und übergeben haben, thun das auch hiemit und in Crafft dis in bester und beständigster formb Rechtens, als es immer sein kan, und beschehen solle, mit Renuncirung aller darwider dienenden Rächtlichen behelffen, wie die nahmen haben mögen, zumahlen man sich dern beiderseits wissentlich und wohl bedächtlich begeben hat, und hiemit auch begeben thuet. Dabey auch ausdrucklich bedingt worden, weilen Wörtlein vor ohnfürdencklichen Jahren her je und allwegen ein Catholische Pfarr gewesen, und noch ist, darinnen auch kein anderer glaubens genoß zu wohnen passirt worden, daß es dabey auch hinfüro beständig gelassen, und darwider im wenigsten nicht gehandelt werden solle.

So

So viel aber den daselbst jeztmahlen anwesenden und der augspurgischen Confession zugethanen vogt betrifft, obwohlen die Stadt Dinkelsbühl sich dißfalls auf einen unter sich anno 1649. aufgerichten Kayserl. Executions-Receß bezogen, crafft dessen unter anderen auch mit den Vögten zu besagtem Wörtlein der Religion halber alterniret werden sollte, weilen man aber an seiten des Fürstl. Stiffts Ellwangen sich aus denen dargegen eingewendeten Ursachen, sonderlich das Anno 24. kein berührter Confession zugethaner Vogt allda gewesen, verbündlich nicht einlassen können, so ist dieser punct vor dißmahl ausgestellet worden.

Und weilen dem Fürstl. Stifft Ellwangen das jus patronatus zum Wörtlein je und allwegen cum pleno jure etiam Decimarum zueständig gewesen, also soll es dabey auch hinfüro sein beständig verbleiben haben.

Und obwohlen die drey Güetter zu Schön- und Wolffertsbrun, wie auch die vier zu Bösenlustenau in der Pfarr Segring gelegen, weilen jedoch derselben Inhabere vor, in und nach dem Jahr 24. allwegen Catholisch gewesen, so ist gleichfalls austrücklich bedingt worden, das es, wie bisher, als auch fürters dem Instrumento Pacis gemäs dabey beständig gelassen, und darwider keineswegs gehandelt werden, ausser das selbi-

ger Güetter Catholische Innhabere als nacher Segering gepfarrte selbigen Pfarrer zu begebenten fällen die gewohnliche jura stolæ, wie bishero also noch fürters zu entrichten schuldig seyn sollen.

Was zum anderen die anfangs bemelte hohe und niedere Obrigkeit auch gemeinds-Herrschaft anlanget, ist es nach lang gepflogener Handlung endlich dahin abgeredt und verglichen worden, daß dem Fürstl. Stifft die hohe und niedere Obrigkeit auch gemeinds-Herrschaft zu Braitenbach und Bauzenhoff, wie nicht weniger auch zum Weyler bey Dalckingen das merum Imperium inner und auser Etters ohne einig Disputat in perpetuum verbleiben, der Stadt Dinckelsbühl aber zue besagtem Weyler die vogteyliche Obrigkeit samt den kleinen Freulen mit einschliesung der adulterien pro prima vice inner und auser Etters zu straffen, auch samt der gemeinds-Herrschafft und Dorffs-Ehehafften hinfüro beständig passiret werden sollen.

Was aber die hohe Obrigkeit zu gedachtem Wörtlen und dessen in dem Speyrischen Mandat-Processen benahmsten angehörigen orthen belangt, weil man sich hierinnen auf kein beständiges vergleichen können, ist es endlich, alle kostbare und schädliche Thätlichkeiten abzuschneiden, berührter hohen Obrigkeit halber dahin verglichen worden, das bis

zu

zu ausgang des peritorii (welches möglichst zu befördern beede Thail einander zugesagt und versprochen haben) zwischen dem Fürstl. Stifft Ellwangen und der Stadt Dinckelsbühl in den vier hohen Wändel das jus præventionis statt haben, in krafft dessen demjenigen aus ermelten beeden Theilen, welcher durch die seinige vor dem andern einen dergleichen hohen Wandel erfahren und würcklich ergreiffen lassen würd, solchen ohne einige Verhinderung des andern thails zu rechtfertigen gebühren solle, wie dann berührtes jus præventionis sogar statt haben solle, daß wann auch von ein- oder anderen Herrschafft wegen, nur ein einzige Persohn binnen aus berührten fällen erfahren und der anderen Herrschafft bediente um assistenz den thäter zu ergreiffen, ansprechen würden, Sie dergleichen assistenz doch in allweeg uf Vnkosten desjenigen Herrschafft, dem die assistenz geschiehet, vnverweigert zu leisten schuldig sein sollen, alle geringere fähl aber sollen der Stadt Dinckelsbühl zu gedachtem Wörtlen vndt dessen in obgedachtem Speyrischen Mandat-Processen benambsten eingehörigen orthen inner vndt ausser Etters, so weit sich derselben fluer erstrecken, bis zu ausgang ermelten petitorii allain zu rechtfertigen gebühren.

Nit weniger solle gedachter Stadt auch die vogteiliche Obrigkeit zum Wörtlen vndt in mehrermelten eingehörigen orthen inner

vndt ausser Etters, so weit sich deren Fluer erstrecket, auch der gemeins-Herrschafft vndt Kirchweyh Schutz hinfüro ohne des Fürstl. Stiffts Ellwangen verhinderung beständig zu gaudiren, passiret werden. Weilen auch schließlichen wegen aufnahm vndt verglübtung Eines Mesners, dann auch wegen des Mesners Fütters, wie nicht weniger des Dinckelsbühlischen Vierers zu Dalckingen zwischen dem Fürstlichen Stifft Ellwangen und der Stadt Dinckelsbühl nunmehr eine geraume Zeithero einige Differentien obhanden gewesen, so seind solche gleichfalls in gütliche Handlung gezogen worden, massen man auch dieselbe mit einander dahin verglichen, das hinfüro ein Mesner zu Dalcking wider, wie vor alters, von einer gemeind an dem orth, wo sie sich versamlet erwehlet, und der also erwehlte des Hochwürdigen Vnsers gnädigen Fürsten vndt Herrn, auch Eines HochEhrwürdigen Capitels Beambten von Gemeinds Herrschafft wegen, (doch salvo processu, so zwischen dem Fürstl. Stifft und der Stadt Dinckelsbühl wegen prätendirender Mit-gemeins Herrschafft anhängig) wie nicht weniger einen Pfarrer, das er nemlich seinem Mesner-dienst inner und ausser der Kirchen gebührend wolle nachkommen, an aydstatt anzugloben schuldig sein, und dargegen Ihme auch das gewohnliche Messner Fuetter und anders, was die eingepfarte Einem Messner von alters her

jährlich

jährlich an garben und Brod ꝛc. gereicht haben, hinfüro unaufgehalten wider passirt und ausgefolgt, solchergestalten auch mit einem Messner zum Wörtlen wegen der verglübtung gegen der gemeind Herrschafft und dem Pfarrer auch wegen der Besoldung wie Sie der Garben und anderes halben vor alters gewesen, fürters wider gehalten werden solle.

Was aber oberwehntes Messner Fueter zu Dalckingen so von zeit der entstandenen Differenz bisher nit mehr gefolget worden, belangen thuet, hat man sich deswegen mit einander dahin verglichen, daß dem Hospital zue Dinckelsbühl dasjenige, was aus demselben bisher laut sonderbarer darüber geführter Rechnung, erlöst worden, und sich samt dem heurigen, und uff nechst künftige Michaelis gefällt, in die 211 fl. belaufft, wegen der bis dato dem Messner jährlich gereichten Besoldung überlassen werden solle, massen bey auslieferung diß Receß würcklich beschehen ist. Anreichend auch den obbemelten Dinckelsbühlischen Vierer, so Eines HochEhrwürdigen Capitels zue Ellwangen Beampten anzugeloben sich von geraumer Zeit hero geweigert, ist es dahin abgered vndt verglichen, daß solcher Vierer nit weniger wohlgedachten Capitels als neben der Fürstl. Probstey mit gemeind-Herrschaffts-Beampten die Hand gelübt, jedoch mit obberührtem vorbehalt hinfüro erstatten solle.

Alles ohne gefährdte.

Zu

Zu wahrem Uhrkund und mehrer bestätigung alles vorstehenten ist dieser Receß mit des Hochwürd. Unsers gnädigen Fürsten vnd Herrn auch Sr. Fürstl. Gnaden Dechan und Capituls als mit deren guten wissen und willen diese abhandlung beschehen, hiefür gedruckten Secreten Eines, und dann mit Herrn Burgermeister und Rath zu Dinckelsbühl gemeiner Stadt gewohnlichen Insigel doppelt verfertiget, und jedem thail ein Exemplar zugestelt worden. So geschehen den 30. Julii Anno 1663.

(Locus Sigilli Principis Elvacensis.)

(Locus Sigilli Capituli Elvacensis.)

(Locus Sigilli civitatis Dünckelsbühl.)

Daß hiebevorstehender Receß mit dreyen Sigillis besiegelt, durch mich zu End ernannten Kayserl. geschwornen Notarium mit eigener Hand extrahirt, fleißig collationirt, vndt auscultirt, auch seinem ohnuerfehrtem Originali durchaus einstimmig ersehen worden, attestirt mein gewöhnliches hiefürgetruckhtes Notariat Signet, Pättschafft Vnd aigen Vnterzogene Hand.

Hand. So geben in Dinckhelsbühl den 9ten Maji. 1671.

(L. S.)

Ego Georgius Vtalricus Ensmann, Auth. Cæsar. Not. Publicus in fidem præmissorum subscripsi.

Vorstehende Copia ist von dieser beglaubt und vidimirten Abschrift genommen, und solcher, facta prius diligenti collatione, durchaus gleichstimmig erfunden worden, welches sub fide notariali attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

Frid. Ferd. Ness, mppr. Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus.

Lit. G.

Sententia publ. Veneris 6. Jul. 1599.

In Sachen Herrn Gottfrieds, Grafens zu Oettingen Clägers ains: wider Herrn Wolfgangen Probsten zu Ellwangen, Beklagten, andern theils, litigiosæ possessionis. Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkennt, daß gedachten Beklagten die Possession

session vel quasi des Jagens in articulirten Orten einzugeben, und ermeldter Kläger ihne Beklagten daran zu vergewaltigen und zu turbiren, biß zu Austrag Rechtens in possessorio plenario, oder petitorio, welches beeden Theilen hiemit vermög der Ordnung vorbehalten seyn solle, sich zu enthalten schuldig, auch wir solches hiemit eingeben und respective verbieten. Die Gerichts-Kosten derentwegen an diesem Kayserl. Cammergericht ufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und verglei-chend.

Daß gegenwärtige Abschrift mit der ex Cancellaria Cameræ Imperialis communicirten Copia gleichlautend seye, wird sub fide notariali hiermit attestirt. Dinkelsbühl den 29. April 1767.

(L.S.N.)

Fridericus Ferdinandus Ness, Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. H.

Sententia d. 23. Febr. 1759. publ.

In Sachen weil. Herrn Franz Georg, Churfürsten zu Trier, jetzo Herrn Anton Ignatz, Fürsten und Probsten zu Ellwangen,

gen, wider Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg und dessen Regierung und Consort. Mandati de non turbando in Possessione vel quasi juris venandi contra sententiam in Camera Imperiali in possessorio summario obtentam & de non amplius violando Territorium Elwacense sine restitutorio vero c. C.

Ist beeden Theilen, ihr der End-Urthel halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern diese Acta ad Causam Citationis litigiosæ Possessionis Anno 1599. decisam zu registriren verordnet, darauf Lt. Loskant Herrn Principalen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der Urtel vom 6ten Jul. benannten Jahrs und darauf ergangenen Executorialien alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebt sey, und gelebt werden wolle, Zeit Eines Monats pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angesetzt mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der gedachten Executorialien einverleibten Pœn pure bleiben, und der gebettenen Execution halber auf gegentheiliges Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist.

So viel aber den angeschossenen und erschlagenen Hirsch auch verhaften Hemle betrift, wird Lt. Brandt Herrn Principalen, daß beyde Facta im Ellwangischen respective Anno 1599. eingegebenen Jagd und angeb-

geblichen Territorial-Jurisdiction beschehen, besser darzuthun, auch auf die Anzeige, und deren Beilagen [24] usque [31] was sich gebühret, zu handlen, beeden Theilen aber einen accuraten unpartheyischen und legalen Riß mit Einverleibung aller in denen alten und neueren Actis enthaltenen und strittig gewesenen Orten beyzubringen, und ein oder mehrere Commissarios des Endes vorzuschlagen, Zeit 2. Monat präfigirt, Herr Fürst von Oettingen zugleich die von dem gefangenen Hemle erpreßte 20. fl. Strafe, und was er sonsten vor seine Entlassung erweislich entrathen müssen, salvo jure in causa principali wieder erstatten solle, auferlegt.

Endlich aber wider Lt. Loskant um Willen er gedachte Cameral-Urtel respect-widrig angefochten, die Straf einer Mark Silber in den armen Säckel Zeit 14. Tagen sub pœna dupli & realis Executionis zu bezahlen vorbehalten.

Daß gegenwärtige Copia mit der Abschrift, welche von dem Hohen Impetrantischen Theil selbsten der Supplication pro Mandato sub Nro. 1. adjungiret worden, gleichlautend seye, wird hiemit unter beygefügter Notariats-Fertigung attestirt. Dinkelspül den 29. April. 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Notar. Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus.

Lit. I.

Lit. I.

Actum Dinkelspül in Cancellaria den 16. Octobr. ꝛc. 1766.

Erscheinet der hiesige Unterthan und Hauptmann Joseph Meyer von Wörth und thut die Anzeige, wie er in in sichere Erfahrung gebracht habe, daß noch heute mit denen im Oettingischen gehauenen auch bereits zusammen geführten grossen Marksteinen von Seiten Oettingen und Ellwangen die neue Gränz-Versteinung vorgenommen, und der Anfang zu Niederroda gemacht werden solle.

Actum ut supra

Canzlist Kolb.

Actum Dinkelspül in Cancellaria den 16. Octobr. ꝛc. 1766.

Erscheinet der hiesige Dorfshauptmann Meyer von Wörth, und zeiget zu folge des ihme gestern ertheilten Befehls ad Protocollum an:

Es hätten gestern die Mönchsroth- und Ellwangische Herren Beamte mit Setzung der Steine bey Unter-Rode den Anfang gemacht, und seyen bis zu dem Pfaffenweyher, welcher in der Wörthemer Fluhr liege, gleich oberhalb der Königsröther-Mühl gegen Wörth zugekommen.

Alle Steine, wie sie stehen, könne er nicht sagen, einige aber stünden auf dem Greutthoff und von diesen bis an Pfaffenweyher auf lauter Dinkelspülischen Gütern und in dem hiesigen Fraisch-Bezirk; vom Pfaffenweyher gehe es über die Teutsch-Dörfische Güter gegen dem Frauen-Weyher, Dürrenstätten zu.

Es seyen sehr viele auch bewehrte Leute und viele Jäger dabey, und das Geschäft gehe ungemein stark und eifrig von statten.

Actum ut supra

Canzlist Scheffer.

Daß vorstehende Abschrift denen beeden Original-Canzley-Protocollen durchaus gleichlautend seye, ein solches wird sub fide Notariali attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L.S.N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Not. Cæs. publ. juratus
ad hoc requisitus.

Lit. K.

An

Einen Hochlöbl. Magistrat der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Dinkelspül

gehorsamste Berichts-Erstattung

des Stadtammann Pöckels und Forstmeister Lodters ꝛc.

de 16. Oct. 1766.

P. P.

Nachdeme ab Seiten des Hochfürstl. Stifts Ellwangen und des Hochfürstl. Hauses Oettingen-Spielberg, eine Gränzsteinsetzung in dem Dinkelspülischen Jurisdictions-Bezirk, und auf Dinkelspühlischen Gütern gestern angefangen, so fort Ew. ꝛc. auf hievon erhaltene pflichtmäßige Anzeige veranlasset worden, endes unterzogene an die in sothanen Vermarkungs-Geschäft deputirte Beamte mit dem uns gegebenen Auftrag abzuschicken, daß wir nicht allein, was diese Vermarkung eigentlich zum Gegenstand habe, forderist befragen, sondern auch zugleich an dieselbe Inclyti Magistratus nomine declariren solten, daß wann auch die Vermarkung nur gewisse Jagdgränzen allein bestimmen solte, man ab Seiten der Reichs-Stadt Dinkelspül

dennoch solennissime dagegen protestiren und verlangen müßte, mit Continuation dieser Vermarkung so lange zurück zu halten, bis die Reichs-Stadt Dinkelspül, als ein sehr stark hiebey interressirter Stand zu dem Geschäft mit requiriret worden seyn werde; So haben wir auch nicht gesäumet zu Befolgung dieses erhaltenen Befehls uns sogleich nach der Königsröther Mühle, und von dar nacher Bösen-Lustenau zu begeben, allwo wir gleich bey unserer Ankunft zwey mit grossen Mark-Steinen, so sämtlich auf einer Seite mit F. Oe. auf der andern Seite F. E. signiret waren, beladene Wagen antraffen, und zugleich von dem dortig allhiesigen Unterthanen Frosch die nähere Nachricht erhielten, daß die Herren Deputati sich annoch zu Segringen bey dem Mittag-Mahl befindeten.

Wir liessen uns so fort von besagtem Frosch an das Ort, wo Vormittags der letzte Stein gesetzet worden, und von Bösenlustenau ohngefehr eine starke Viertelstund entlegen ware, führen, und kaum, als wir allda angelanget, kamen die Hochfürstl. Oettingisch- und Ellwangische Beamte, nebst einem grossen meistentheils bewehrten Gefolg von Segringen hergeritten, und nachdeme man jenseits mit Setzung der Steine an denen Lustenauer-Gebüschen würklich den Anfang wiederum gemachet, haben wir gegen gedachte Beamte, so der Herr Amtmann

Paus-

Paulus von Röthlen, und der Münchsrothische Herr Oberamts-Verweser Benecke gewesen, die uns committirte Erklärung gethan, worauf sogleich nur gedachter Oberamts-Verweser sich dahin geäussert: daß die zwischen Ellwangen und dem Haus Oettingen vorgehende Abmarkung keine andere Absicht habe, als zwischen diesen beyden Theilen die vollkommene Einigkeit herzustellen, und denen schon so lange angedauerten Jurisdictions- und sonstigen Strittigkeiten ein Ende zu machen, mit dem ferneren Beysatz, daß man die Löbl. Reichs-Stadt Dinkelspül zu gegenwärtiger Jagd- und Jurisdictions-Vermarkung zu requiriren um so weniger nöthig habe, als man Hochfürstl. Oettingischer Seits bekanntlich derselben niemalen der Orten einige particulam Jurisdictionis eingestanden habe, noch auch dato zugestehe. Da nun alles weitere gegründete und viele remonstriren keinen Ingress gefunden, und man jenseits immer auf seinen unrichtigen längst wiederlegten Principiis beharrete; so ware uns nach einem weitläuftigen Wortwechsel nichts mehr übrig, als in Verfolg unseres weiteren Auftrags wider dieses ohnjustificirliche Beginnen feyerlich zu protestiren, und der Löbl. Reichs-Stadt Dinkelspül alle rechtliche Zuständigkeit vorzubehalten, zugleich auch zu declariren, daß man Reichs-Stadt Dinkelspülischer Seits solche Masregeln nothgedrungen einschlagen

werde, die vermögend seyen, ihre Jura aufrecht zu erhalten, und denen jenseitigen unerträglichen Eingriffen Einhalt zu thun, womit sich auch der ganze Actus geendet, ausser, daß wir nach der Hand noch bis 6. Uhr Abends in Bösenlustenau verblieben, und während dieser Zeit wahrgenommen, daß alle an diesem Tag, sowol vor als nach unserem vollzogenen Actu gesetzte Steine, in dem Reichs-Stadt Dinkelspülischen grössern Fraisch-Bezirk stehen.

Und dieses ist es, was wir Ew. ꝛc. gehorsamst einberichten solten.

ꝛc. ꝛc.

Stadt-Amman Pöckel.
Forst-Meister Lodter.

Daß vorstehende Abschrift dem Originali gleichlautend zu seyn erfunden worden, wird sub fide Notariali hiemit attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus, ad hoc requisitus.

Lit. L.

Copia Schreibens an die Hochfürstl. Regierung zu Ellwang, & mut. mut. an die Hochfürstliche Regierung zu Oettingen, von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül d. d. 17. Octob. 1766.

Pr. Pr.

Es ist uns gestern die befremdliche Anzeige geschehen, daß der jenseitige Beamte zu Röthlen nebst dem Fürstl. Oettingischen Amts-Pfleger von Mönchsroth angefangen habe, in denen Gegenden Königsroth, Hirschbach, Wörth, Bösenlustenau ꝛc. große gehauene Gränz-Steine zu setzen, und sothane Vermarkung noch weiter in die Gegenden der Aumühl, Wolfertsbronn, Schönbronn ꝛc. fortgesetzt werden solle.

Ob wir nun gleich nicht anderst vermuthen können, als daß es hiemit lediglich die Absicht haben werde, die jenseitige beederseitige Jagd-Gränzen an gedachten Ort und Enden zu bestimmen, und ausser Contestation zu setzen;

So haben wir dannoch dieses einseitige Unternehmen, keineswegs gleichgültig übersehen mögen, in Erwägung, daß in die Gegend nnd District, wo die Vermarckung quæst. bereits angefangen worden, und weiter fortgesetzt werden solle, nicht nur die allhiesige Jurisdictions-Gerechtsamen sich erstrecken, sondern auch in eben diesem District gar viele hiesige Güter, worauf man jenseits und respective Oettingischer Seits die Jagd Jure servituris hergebracht, notorie gelegen sind, consequenter hiesige Stadt als ein duplici respectu hieben interessirter Nachbar angesehen, und in dieser Quatalität nach denen kundbaren Rechten und der allgemeinen Observanz zu sothaner Vermarkung mitrequiriret und beygezogen werden müsse.

Wir haben dahero nicht gesaumet, sogleich noch gestrigen Tages einen eigenen Officialem an obgedachte beede, in der anmaßlichen Vermarkung quæst. begriffen gewesene Beamte in rem præsentem abzuschicken, und ihnen hierunter die erforderliche Remonstration mit dem Anhang machen zu lassen, daß dieselbe mit diesem einseitigen ungültigen Geschäft um so mehr inhalten sollten, als wir nicht säumen würden, sowohl an Ew. ꝛc. als auch an die Fürstl. Oettingische Regierung hierunter die behörige Remonstration zu erlassen, und hierauf ohne

Zwei-

Zweifel eine anderweite Weissung Ihnen zugehen werde.

Wir geben aber Ew. ꝛc. ꝛc. zur eigenen gefälligen Ueberlegung, wie groß allererst unsere Befremdung seyn müsse, da unsere abgeschickte Officiales bey ihrer Ruckkunft uns eröfneten, daß die jenseitige Eingangs erwehnten Beamte sowohl mit der Vermarkung einseitig zu continuiren, als auch sogar noch weiter iterato declariret hätten, daß die Grenz-Setzung quæst. nicht nur die Jagd sondern auch die Forstliche- und überhaupt alle Jurisdiction zum Vorwurf habe.

Da wir zur Zeit uns ohnmöglich persuadiren können, daß dieses Ew. ꝛc. ꝛc. eigene Intention hiebey seye, so wollen wir auch zur Zeit uns noch nicht hiebey aufhalten, sondern dagegen sub reservatione ulteriorum vordersamst Ew. ꝛc. ꝛc. hiemit gezie-mend und dienstbarlich ersuchen, Dero gefällige positive Erklärung, was mit dieser Vermarkung intendiret werde, uns in weniger Antwort zugehen zu lassen, und falls auch die Bestimmung der Jagd-Grenzen das alleinige Object derselben würklich ist, hierunter nicht anderst als nobis qua vicinis, quorum interest, præsentibus & adrequisitis Gesetz- und Observanz-mäßig fürzufahren, mittler weile aber dem jenseitigen Beamten alle weitere einseitige Continuation schleunig zu inhibiren. Da die Sache

offenbar also beschaffen, daß sie keinen Verzug leidet, so haben wir einen eigenen Officialem hiermit abgeschikt, und ersuchen Ew. ꝛc. nochmalen geziemend, denselben mit einer gefälligen Antwort in möglichster Bälde hochgeneigtest (nach Ellwang) (ohnschwehr nach Oettingen) wieder abzufertigen. In deren Erwartung wir untet göttl. Tuitions-Erlassung mit all schuldiger Veneration und Hochachtung (nach Oettingen mit aller Hochachtung und Consideration) verharren,

Ew. ꝛc. ꝛc.

Gegenwärtige Abschrift ist von dem Original-Concept fidelirer genommen, und demselben, nach fleißiger Verles- und Gegeneinanderhaltung von Wort zu Wort gleichstimmig erfunden worden, welches hiermit sub fide Notariali attestiret. Dinkelspül den 29. April. 1767.

(L.S.
N.)

Fridericus Ferd. Nefs, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus
ad hoc requisitus.

Lit. M.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen seye jedermänniglich, in Kraft diß offenen instruments, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1766. in der 14ten Römer Zinnß-Zahl, zu Latein indictio genannt, unter Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des II. dieses Nahmens, erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regentens und Erbthronfolgers der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Erzherzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, Großherzogens zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Margrafens zu Mähren, Herzogens zu Braband, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza, und Quastala, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, Gefürsteten Grafens zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und Gradisca, Margrafens des Heil. Römischen

mischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Procniz, zu Vaudemont, Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein ꝛc. Herrn auf der Wendischen Marcke und zu Mecheln ꝛc. Unsers allergnädigsten Kayſers, Königs und Herrn Herrn.

Allerhöchst gemelt Ihro Römisch Kayserlichen und Königlichen Majestät Regierung und Reiche im Zweyten Jahre, Freytags so da war der 17te Monatstag Octobris Nachmittag um 1. Uhr, der Hochedelgebohrne und Hochgelehrte Herr, Andreas Gotthelf Busch, wohlverordneter Evangelischer Raths-Consulent dahier, mich endes benannten Kayserlichen Notarium in dieser der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Dinkelspül zu sich in seine Behausung beruffen lassen, und da ich sogleich dort selbsten erschienen, mir im Nahmen Eines Hochlöblichen Magistrats eine offene Requisition mit dem mündlichen Auftrag, daß mich ohne Verweilung mit meinen Gezeugen auf die Reiß begeben, und alles nach dem mehreren Innhalt der Requisition auf das schleunigste befolgen solle, zugestellet.

Worauf mich von wohlgedachtem Herrn Consulenten beurlaubet, und die mir zugestellte Requisition nachfolgenden Tenors befunden habe:

Wohl-

Wohl-Edler,

Vielgeehrter Herr Notarie!

Es hat das Hochfürstliche Stift Ellwangen, mit dem Hochfürstlichen Hauß Oettingen-Spielberg, sowohl wegen der Jurisdiction als auch wegen der Jagens-Gerechtigkeit sich in einen Vergleich eingelassen, und die Grenzen gegeneinander anmaßlich dergestalten bestimmet, daß die zur Abmarkung derselben bereits gehauene Steine mitten durch unsern Territorial- und Jurisdictions-Bezirk, dann auf gemeiner Stadt und der hiesigen Unterthanen cum omnimoda Iurisdictione hieher gehörigen Gütern gesetzt werden wollen, auch damit schon ein Anfang gemachet worden.

Nun haben wir zwar sogleich gestern gegen die zu diesem vermeintlichen Vermarkungs-Geschäft abgeordnete jenseitige Deputation durch einen eigens abgeschikten Officialem hierwieder nachdrucklich protestiren, und die Einstellung derselben anverlangen lassen.

Nachdeme wir aber aus der hierüber erstatteten Relation wieder Vermuthen befremdlich wahrnehmen müssen, daß ersagte jenseitige Deputation sich an unsere Protestation sogar nicht gekehret, daß sie vielmehr declariret, mit der angefangenen Versteinung zu continuiren;

So haben wir an die beede Hochfürstliche Regierungen nach Ellwangen und Oettingen sogleich heute die nachdrucksamste Vorstellung per Expressos aberlassen, und zweiflen keineswegs, es werde eine solche Verfügung darauf erfolgen, wobey wir uns gänzlich beruhigen können.

Inzwischen aber finden wir vor nöthig, unsere bereits geschehene Protestation gegen die obengedachte jenseitige Deputation nochmahlen wiederhohlen zu lassen, und requiriren zu solchem Ende unsern Vielgeehrten Herrn Notarium hiemit dienstlich, mit Zuziehung zweyer Gezeugen (zu deren Pflicht-Entlassung wir dieselbe hiermit ausdrücklich bevollmächtigen) sich ohngesäumt an End und Orten zu verfügen, wo sothane ohnjustificirliche Versteinung bereits angefangen worden und noch continuiret werden will, daselbsten gegen die jenseitige Herren Beamte der bereits gestern eingelegten protestation nachdrucklich und auf das feyerlichste zu inhäriren, und die Unterlassung dieser anmaßlichen Versteinung unter Berufung auf die bereits sub hodierno per Expressos an die beede Hochfürstliche Regierungen zu Ellwangen und Oettingen erlassene Representation nostro Nomine anzuverlangen.

Wohin sich nun gedachte Herren Beamte hierauf erklären werden, und was sonsten etwa bey diesem Actu vorfallen möchte, solches

ches beliebe unser vielgeehrter Herr Notarius getreulich ad Protocollum zu nehmen, und uns hierüber ein oder mehrere Instrumenten gegen die Gebühr zugehen zu lassen.

Die wir unter göttlicher Obhuts-Erlassung verharren

Unsers Vielgeehrten Herrn
Notarii

Datum den 17. Octobr.
1766.

dienstwillige
Burgermeister und Rath
der Kayserl. freyen Reichs-Stadt
Dinkelspül.

Außen stunde:

Requisition,

an

Herrn Notarium Scheerer.

Wann dann nun mein obhabendes Kayserliches Notariat-Amt mich zu Verrichtung dieser und dergleichen Actuum anweiset; als habe sogleich den Johann Michael Brenner, Schrannen, und Schneider-Meister, und Georg Friederich Furkel, Sattler, beede Burgere dahier, in meine in der Ellsaßer Gassen gelegene Behausung beruffen lassen,

bey

bey ihrem Erscheinen von dem vorhabenden Actu die Eröfnung gethan, und Sie sofort ihrer Pflichten, wowit Sie Einem Hochlöbl. Magistrat zugethan sind, quoad hunc Actum Requisitions-mäßig entlassen, und bey dem ganzen Geschäft auf alles aufmerksam zu seyn erinnert.

Hoc facto aber mich mit Ihnen (erstgedacht beeden subrequirirten Gezeugen) Mittags um 2. Uhr auf den Weg gegen Wolfartsbronn begeben, Wo uns auf der Strassen ohnfern der Reicherts-Mühl der Reichs-Stadt Dinkelspülische Unterthan und Dorfs-Hauptmann Joseph Meyer, von ersagten Wolfartsbronn nebst dem disseitigen Schutzverwandten Balthas Ziegelmeyer daselbsten begegnet, und auf Befragen in welcher Gegend von denen Ellwangisch- und Oettingischen Herren Beamten die Vermarkung würklich vorgenommen werde? die Auskunft ertheilet, daß Sie ohnfern Schönbronn anzutreffen seyen, dahero wir dann unseren Weg dahin gerichtet, daselbst aber von dem allhiesigen Unterthanen Andreas Lechler erfahren, daß ermelte Herren Beamte auf der Dinkelspülischen Aumühl würklich zu Mittag speiseten, und wir Sie daselbst ohnfehlbar antreffen würden.

Solchemnach nahme ich mit meinen Gezeugen die Tour über die Schönbronner Huth, auf welcher zimlich nahe am Weiler an

an des allhiesigen Unterthanens Thomas Lechlers Acker, auch innerhalb des Reichs-Stadt-Dinkelspülischen Fraisch-Bezirks, allschon einen dergleichen neugesetzten Stein im Vorbeyfahren wahrgenommen, dabey aber uns nicht aufgehalten, sondern unsern Weg auf die Aumühl fortgesetzet, allda in des Müllers Johannes Zellers Wohnstube uns verfüget, und daselbst Ellwangischer Seits, den Herrn Forstmeister Tritschler, den Schultheiß Lerch von Ellenberg, und den Schultheiß Eberhadt von Schwabsberg, Oettingischer Seits aber, den Oberjäger Walch von Dürrwangen, und Forstamts-Verweser Meyer von Mönchsroth angetroffen, in dem in der Wohnstuben befindlichen Cabinet aber den Ellwangischen Herrn Amtmann Paulus von Röthlen, mit dem Regierungs-Canzelisten Raue von Ellwangen, dann den Oettingischen Herrn Amts-Pfleger Benecke von Mönchsroth wahrgenommen, und zugleich bemerket haben, daß Sie die denselbigen Tag vollbrachte Steinsetzung ad Protocollum zu bringen eben beschäftiget gewesen; weswegen gedachter Herr Forstmeister von Ellwangen, in einem indifferenten Discours fast eine Viertelstunde mich zu unterhalten suchte, bis endlich beede Herrn Beamte aus dem Cabinet hervor und zu mir in die Stube gekommen, denen ich sofort die aufgehabte Protestation in Formalibus ablegte:

„Ein Hochlöbl. Magistrat der Reichs-
„Stadt Dinkelspül habe durch seine
„gestrigen Tags abgeordnete Officia-
„les sehr befremdlich vernehmen müs-
„sen, daß die Hochfürstl. Ellwangische
„und Oettingische Herren Beamte,
„der eingelegten Protestation ohnge-
„achtet, kein Bedenken genommen, mit
„ihrer der Reichs-Stadt Dinkelspül
„so sehr präjudicirlichen Versteinung
„ganz neuer jenseits sich anmassenden
„Jurisdictions-Gränzen widerrecht-
„lich fürzufahren, weßhalben incly-
„tus Magistratus sich abermalen bewo-
„gen gesehen, die Tags vorhero durch
„zwey eigens abgeschickte Officiales ein-
„gelegte Protestation durch mich, den
„hiezu besonders requirirten Kayserli-
„chen geschwohrnen Notarium, in Ge-
„genwart derer beeden anwesenden Ge-
„zeugen nicht nur wiederholen, son-
„dern auch declariren zu lassen, daß
„Löbl. ersagter Magistrat durch zwey
„an beede Hochfürstl. Regierungen an-
„heute aberlassene Estaffeten dieserhal-
„ben nachdrucksame Vorstellungen ge-
„macht hätte, und inzwischen hoffen
„wolle, daß bis zu Einlangung der
„von beeden Orten anhoffenden Ant-
„worten mit der angefangenen Ver-
„steinung um so weniger werde conti-
„nuiret werden, als man voraus sehe,
„daß

„daß die ganze Handlung nicht beste-
„hen könne, und Sie also nur eine ver-
„gebliche Arbeit fortsetzen würden.

Allein ich erhielte von dem Herrn Amts-Pfleger Benecke in Gegenwart nnd unter Beystimmung des Herrn Amtmann Paulus die Antwort:

„Sie hätten von ihren Gnädigsten
„Herrschaften die Weisung erhalten,
„nach welcher Sie das Geschäft ange-
„fangen hätten, und müßten auch mit
„solchem so lang continuiren, bis von
„dorther Ihnen andere Befehle zukom-
„men würden, dahero Sie ihrer ge-
„stern gethanen Reprotestation um
„so mehrers inhärirten, als Sie von
„Einem Löbl. Magistrat tanquam ter-
„tio, der in die Sache nichts zu sagen
„habe, hierunter sich keine Befehle vor-
„schreiben lassen könnten.

Worauf ich dann unter nochmaliger Wiederholung der eingelegten Protestation mich beurlaubet, und nebst meinen beeden Gezeugen Abends um 5. Uhr dahier zu Din-kelspül wiederum eintraf.

Geschehen ist diß alles im Jahr Christi, Indictione, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben im Eingang mit mehreren gemeldet worden.

Dieweil nun ich Georg Carl Scheerer aus Röm. Kayserl. Macht und Gewalt offenbar und geschworner Notarius mit und nebst denen Gezeugen diß alles selbsten verrichtet, gesehen und gehöret; als habe ad Protocollum genommen, und in gegenwärtiges Instrumentum publicum gebracht, auch um mehrerer Beglaubigung willen solches nicht allein eigenhändig geschrieben, unterzeichnet, und mit dem mir conferirten Kayserl. Notariat-Signet corroboriret, sondern auch von denen Instruments-Gezeugen ihre gewöhnliche Petschaften vordrucken und ihre Namens-Unterschriften beyfügen lassen.

Ad hæc omnia legitimo modo requisitus,

(L. S.)

Georgius Carolus Scherer,
Notar. Cæs. publ. juratus
in fidem præmissorum.

(L. S.)

Johann Michael Brenner,
als erbettener Zeug.

(L. S.)

Georg Friederich Furkel,
als erbettener Zeug.

Lit. N.

An

Einen Hochlöblichen Magistrat der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Dinkelspül

gehorsamste Berichts-Erstattung

Mein

des Stadtammann Pöckels ꝛc.

de 20. Octobr. 1766.

Um dem von Ew. ꝛc. unterm 17. huj. fernerweit beschehenen Auftrag, die gehorsamste Folge zu leisten, habe mich noch selbigen Tag nacher Ellwangen begeben, und das an die dortige Hochfürstliche Regierung aufgehabte Schreiben dem dasigen Hof-Canzler Herrn von Hardt überreichet, und zugleich um eine gefällige Ruck-Antwort, dann derselben Beschleinigung wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr angesuchet, welcher auch sothanes Schreiben sogleich in meiner Gegenwart erbrochen, und dasselbe mit wohlvernehmlicher Stimme gelesen, sofort als er auf die Formalia: Einseitiges ungültiges Geschäft, gekommen, in nachfolgende Worte ausgebrochen:

Dieses seye von einer Reichs-Stadt gegen einem Fürsten grob geschrieben,

man habe sich schon öfters ab Seiten Dinkelspül dergleichen groben und unanständigen Ausdrücke bedienet, und wann man fürohin nicht an sich halten und den Respect gegen Fürsten besser beobachten werde, so wolle er andere Mittel ergreiffen.

Ich bezeugte mich bey allem deme ganz stille, ohne dagegen etwas zu sprechen, und ersuchte den Herrn Canzler nur, er möchte das Schreiben vollends durchgehen, und da auch dieses erfolget, liese sich derselbe ferner also verlauten:

Die Stadt Dinkelspül sollte sich wohl glücklich schätzen, daß anstatt die nunmehro dem Hochfürstl. Stift Ellwangen cedirte Ortschaften vorhero unter Hochfürstl. Oettingischer Jurisdiction gestanden, und bekanntlich von dem Haus Oettingen vieles auszustehen gehabt, solche anjetzo Ellwangisch seyen. Er könne dahero nicht begreiffen, daß der Löbl. Magistrat seine Unterthanen lieber unter der Oettingischen als Ellwangischen Hohen Obrigkeit sehen wolle, indeme doch Ellwangen sich gegen jedermann friedfertig betrage. Er sehe auch nicht ab, warum der Löbl. Magistrat zu Dinkelspül wider die vorgehende Jagd- und Jurisdictions-Vermarkung, wodurch nur die zwischen

dem

dem Haus Oettingen und dem Stift Ellwangen schon viele Jahre her andaurende Strittigkeit und der bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar anhängige Proceß beygeleget worden, mit Grund protestiren könne, allermassen das, was unter diesen beeden Hohen Theilen vorgegangen, den Magistrat zu Dinkelspül gar nicht tangire, noch weniger demselben präjudicirlich seye. Zudeme wünscheten sich die Dinkelspülische Unterthanen selbsten, lieber unter der Ellwangisch als Oettingischen Jurisdiction zu stehen, allermassen sich die Königsröther Müllerin gegen ihme Herrn Hof-Canzler beklaget hätte, daß der ehevorige Plan, gemäß welchem die Königsröther Mühl noch dem Hochfürstl. Stift Ellwangen hätte zufallen sollen, wiederum abgeändert worden seye.

Auf diese gemachte Antwort regerirte unter andern kürzlich, was gestalten die Löbl. Reichs-Stadt Dinkelspül weder eine Oettingische noch eine Ellwangische Jurisdiction über ihre Güter und Unterthanen erkenne, und so wenig dergleichen jemalen dem Hochfürstlichen Haus Oettingen zugestanden, so wenig könne von dem Hochfürstl. Oettingischen Haus dem Hochfürstl. Stift Ellwangen cediret und damit die Löbl. Reichs-

Stadt Dinkelspül von ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen gedrungen werden.

Deme ich noch weiter mit mehrerem angefüget, daß vorgedachte Königsröther Müllerin nicht einmal Dinkelspülisch, sondern Teutschordisch, und überhaupt auf dergleichen unüberlegte Geschwäz und Desideria der Unterthanen und Unterthanen-Weiber wohl nicht zu attendiren seye.

Statt einer verhoften gütigen Gegenantwort aber, fienge der Herr Hof-Canzler an, über die Reichsstättische Verfassung zu raisonniren, und um nur die Reichs-Städte recht klein zu machen, sagte derselbe unter andern: Die Reichs-Städte hätten gar nicht viel zu bedeuten und sich andern Reichs-Ständen gleich zu messen, indeme dieselbe auf Reichs-Tägen alle zusammen genommen, nur ein Votum führten, ein Fürst hingegen für sich allein ein Votum, und also mehr als alle Reichs-Städte, in Comitiis zu sagen habe.

Da ich hierauf mich nimmermehr enthalten konnte, den Ungrund derer von dem Herrn Hof-Canzler blos zu Verachtung derer Reichs-Städte aufgeworfenen Sätze ex jure publico mit mehrerem vorzustellen, so ist derselbe dadurch dergestalt aufgebracht worden, daß er über die Reichsstättische Schul-Füchsereyen (wie er namentlich sagte) neuerdings losgezogen, und mir noch weiter

ter ganz zornig sagte, er wolle sich von mir nicht belehren lassen.

Weilen nun auſſer dieſer mündlichen keine ſchriftliche Antwort erhalten, noch auch der Herr Hof-Canzler, ohnerachtet ich noch bis auf den andern Tag Mittags, bis ſich die Regierung geendet, zuwarten wollen, mir eine Hofnung hiezu gegeben, ſondern nur plathin, daß ſeiner Zeit hierauf die Antwort ſchon erfolgen werde, declariret hatte;

So habe mich gleich andern Tags frühe von Ellwangen wiederum hinweg und hieher begeben, und nunmehro ſolches alles gehorſamſt und pflichtmäßig referiren wollen.

Wobey jedoch annoch dieſes mit zwey Worten anfügen muß, daß, ſo hitzig der Herr Hof-Canzler vorhero geweſen, ſo höflich derſelbe ſich wiederum am Ende bey dem Abſchied erzeiget, und nicht nur an den Löblichen Magiſtrat ein Compliment aufgegeben, ſondern auch mich bis an die Stiegen, allwo er, bis ich vollkommen hinunter ware, ſtehen geblieben, begleitet habe.

Der ich übrigens mich zu Ew. ꝛc. fortwährigen Faveur gehorſamſt empfehle und mit allem Reſpect verharre.

Concordat Originali, quod ego subscriptus Notarius sub fide notariali attestor. Dunckelsbuhl d. 29. April. 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Notar. Cæs. publ. juratus
ad hoc requisitus.

Lit. O.

Copia Schreibens von der Hochfürstl. Oettingischen Regierung an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül

d. d. 17. Octob. 1766.

Pr. Pr.

Daß unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht mit dem Hochfürstl. Stift Ellwangen die von vielen Jahren vorgewaltete Hohen Jurisdictions- und Wildbanns-Grenz-Strittigkeiten, durch einen gütlichen Vergleich hingeleget haben, ist ohne allen Widerspruch an und für sich eine Sache, welche Unsere ꝛc. nicht tangiret. Es ist also auch nicht abzusehen, mit welchem Grund Dieselbe in die zu Vollstreckung des Vergleichs würklich vor sich gehende Vermarkung,

markung, sich einmischen, derselben Beywohnung sich anmassen, oder gar mit incompetenten Protestationen dargegen hervortretten wollen.

Die Privat-Güter Dero Angehörigen bleiben in ihrem Eigenthum und Rechten ungeändert, auf was Art immer die Grenzen dem Hochfürstl. Stift Ellwangen und dem Hohen Haus Oettingen vestgesetzt seyn mögen, und irgend andere Deroseits sich arrogirende Jura schlagen hier in der Maße nicht ein, daß wir Denselben ein würkliches Interesse und von daher nöthige Beyziehung zu dem Vermarkungs-Geschäft eingestehen könnten.

Wir müssen also mit dieser Erklärung gegen Unserer ꝛc. unbefugte Eingelenke feyerlichst protestiren, und Denselben vielmehr in diesem Beyspiel zu erkennen geben, wie disseits man sich zu einer Angelegenheit mache, mit verträglichen Nachbarn durch billige Vergleiche alles gute Vernehmen zu bevestigen.

Womit ꝛc. ꝛc.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originali durchgängig gleichstimmig erfunden worden, welches unter vorgedruckter Notariats-Fertigung hiermit attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L. S. N.) Frid. Ferd. Ness, mppr. Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. P.

Copia Schreibens von der Hochfürstl. Ellwangischen Regierung an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül

d. d. 18. & præsent. d. 27. Octobr. 1766.

Pr. Pr.

Es haben Unsere ꝛc. mittelst eines unterm gestrigen dato durch Ihren Officialen anhero geschickten Schreibens gegen die von dißseitigem Amtmann zu Röthlein, und dem Fürstl. Oettingischen Amts-Pfleger von Mönchsroth in Gemäsheit des erst heuer mit dem Fürstl. Hauß Oettingen errichteten Recesses vorgegangene Gränz-Vermarkung des Jagens und anderer Jurisdictionalien vermeintlich protestiren, und sich unsere dißfalls hegende Meynung erbitten wollen:

Gleichwie nun hießig Fürstliches Hochstifft mit vorbemeltem Fürstlichem Hauß Oettingen, ersagter Forst- und Jurisdictions-Gränzen halber, bekanntlich von anderthalb Seculis her in Irrungen, und sogar in richterlichen Verhandlungen befangen gewesen; diese aber durch den heuer getroffenen Verglich gütlich beyseitiget, sohin die Gränzstein-Se-

tzung

kung hauptsächlich des Endes vorgenommen worden, damit Höchstgedachte beyde Theile fortan in Ruhe bestehen können, ohne daß einem andern Nachbarn in seinem wohlhergebrachten Recht oder sonstiger Zuständigkeit was zu benehmen die Absicht geführet werde: Also haben solches ruckantwortlich ohnverhalten, und beynebens ohnerrinnert nicht belassen wollen, daß uns in denen künftig anhero abschickenden Schreiben mehrere Bescheidenheit versehen, anbey göttl. getreuer Obhut allseits empfehlende ꝛc. ꝛc.

Daß vorstehende Copia Schreibens von seinem Original fideliter genommen, und demselben habita prius diligenti & accurata Collatione, gleichlautend erfunden worden, ein solches wird mittelst beygefügter Notariats-Fertigung attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Ness, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus in fidem præmiss.

Lit. R.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen seye jedermänniglich, in Kraft diß offenen instruments, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1766. in der 14ten Römer Zinnß-Zahl, zu Latein indictio genannt, unter Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des II. dieses Nahmens, erwählten Römischen Kayſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regentens und Erbthronfolgers der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Erzherzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Cräin, Großherzogens zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Margrafens zu Mähren, Herzogens zu Braband, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza, und Quastala, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürstens zu Schwaben und zu Charleville, Gefürsteten Grafens zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und Gradisca, Margrafens des Heil. Römischen

mischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Procniz, zu Vaudemont, Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein ꝛc. Herrn auf der Wendischen Marcke und zu Mecheln ꝛc.

Unsers allergnädigsten Kayſers, Königs und Herrn Herrn, Sr. Kayserlichen Majestät allerglorwürdigsten Regierung und Reichs im Zweyten Jahr.

Donnerstags, so da war der 25te Monatstag Octobris frühe um ungefähr 9. Uhr, mir von den hiesigen beeden Senatoribus und dermaligen Bauherren, Herrn Melchior Sebastian Buxen, und Herrn Johann Melchior Höchtlen, durch den hiesigen Canzley-Botten, Friederich Ludwig Wolfen, eine verschlossene Requisition nachstehenden Inhalts zugeschicket worden:

Hoch-Edler,

Hochgeehrter Herr Notarie!

Nachdeme Uns Endes unterzogenen von dem Wohlöbl. Magistrat ꝛc. der Auftrag geschehen, in derjenigen Gegend zwischen Niederroden und Deufstätten, wo auf Befehl der beeden Hochfürstl. Regierungen zu Ellwangen und Oettingen, in dem disseitigen Fraisch- und Jurisdictions-Bezirk, dann auf der hiesi-

gen

gen Stadt und deroselben Unterthanen Gütern, die anmaßliche Jurisdictions- und Jagd-Gränzen, zwischen dem Hochfürstl. Stift Ellwangen und dem Hochfürstlichen Haus Oettingen einseitig vermarket worden, mit Zuziehung eines Kayserlichen geschwornen Notarii und zweyer Gezeugen, eine Ocular-Inspection vorzunehmen, alle in dem oben angezogenen Bezirk und disseitigen Gütern befindliche Steine zu annotiren, und hierüber Inclyto Magistratui gründliche Relation zu erstatten, auch noch besonders über den ganzen Actum von dem beygezogenen Herrn Notario ein Instrumentum publicum fertigen zu lassen.

Als ersuchen wir unsern Hochgeehrten Herrn Notarium ꝛc. hiemit dienstlich, Angesichts diß zwey selbst gefällige Zeugen zu subrequiriren, selbige nach der, von wohlgedachtem Magistrat hierzu specialiter ertheilten Vollmacht, ihrer Pflichten zu entlassen, sofort sich mit selbigen zu uns in den allhiesigen Bauhof zu verfügen, um von dort aus in rem præsentem ohngesäumt sich zu begeben, und das Geschäft mit denenselben angehen zu können.

Ueber den ganzen Vorgang aber beliebe unser Hochgeehrter Herr Notarius ein besonders Protocoll zu führen, und uns sodann ein- oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr zugehen zu lassen.

Wir

Wir ermanglen anbey nicht, die gewöhnliche Arrham hiemit anzuschlüssen, und verharren mit vieler Consideration,

Unsers Hochgeehrten Herrn
Notarii

Dinkelspül den 23. Oct.
1766.

ergebene
Bau-Amt Vorsteher
und Senatores,
Melchior Sebastian Bux.
Johann Melchior Höchtlen.

Außen stunde:

Requisition
an
Herrn Notarium Scheerer.

Hierauf nun habe ich förderſamst nicht ermanglet, den hiesigen Einspänniger, Franz Dill, und den Amts-Diener, Immanuel Leininger, sogleich in meine Behausung rufen zu lassen, denenselben bey ihrem Erscheinen die erhaltene Requisition vorgelesen, Sie zu dem vorhabenden Actu, als Zeugen gebüh-

rend requiriret, und nachdem in dicta Requisitione enthaltenen Gewalt selbige ihrer aufhabenden Amts- und Burger-Pflichten quoad hunc Actum entlassen, Mittags um 1 Uhr aber mich mit Ihnen in den hiesigen Bauhof verfüget, woselbsten obgedachte beede Herren Senatores und Bauherren angetroffen, welche sich sofort mit mir und meinen beeden Gezeugen in die Gegend des Dinkelspülischen Kräuthofs begeben, da wir dann wahrgenommen, und noch weiter aus der Erzehlung des Dinkelspülischen Unterthanen und Kräutbauern Hannß Jörg Hasels bemerket haben, daß die ganze vermeintliche Vermarkung zu Nieder-Roden anfange, und neben dem Kräuthof vorbey, durch das Friedlische Pfleegholz auf dem Weg gegen der Bronn-Mühl hinab, und sodann rechter Hand nahe am Hirschbach vorbey bis an die Königsröther Mühl, von dorten an denen Frauen-Weyhern hinauf, neben dem Carmeliter-Holz auf Bösenlustenau zu, sodann hinter Wolfarts- und Schönbrunn hinum, bis an das Holz, so den Dinkelsspühlischen Hartbauren zustehet, und von dannen links hinunter bis an Deufstätten gehe, wo sich die ganze Markung wiederum endige.

Es wurde dahero nach dieser mündlichen Beschreibung der erste Stein bey Nieder-Roden, weilen er weder in dem hiesigen Fraisch-Bezirk, noch auf einem Dinkelspülischen Gut stehet, übergangen, und auf sol-

chen

chen einige Reflexion nicht genommen, sondern erst bey dem anderten Stein zu zehlen angefangen.

Dieser 2te Stein, so aber hier vor den ersten genommen worden, stehet hinter dem Kräuthof gegen Nieder-Roden zu, auf einer dem Dinkelspülischen Unterthanen und Kräutbauern, Martin Hasel zugehörig, nacher Dinkelspül steuerbaren Wiesen.

Der 2te Stein, 250 Schritte weit, stehet auf der Kräutbauern Huth, am sogenannten Milch-Gräblein.

Der 3te Stein 250 Schritte weit, in des gedachten Hasels Feld, zwischen zweyen nacher Dinkelspül steuerbaren Aeckern auf dem Rain.

Der 4te Stein, 250 Schritte weit, unterhalb des Kräutbauern Hasels, nacher Dinkelspül steuerbaren Acker, und zwar auf dem zum Acker gehörigen Fürschwell.

Der 5te Stein, 420 Schritte weit, am Friedlischen Pfleegholz, auf Franz Haubers, Reichs-Stadt Dinkelspühlischen Unterthanens, auf dem Bronnhof Fürschwell, welches zu des Haubers nacher Dinkelspül steuerbaren Wiesen gehöret; 225. Schritt am Friedlischen Holz hinab, befindet sich der 6te Stein, angedachten Franz Haubers nacher Dinkelspül gehörigem Acker, und zwar auf dem Rain.

Von hier gehet es rechts hinauf, 550. Schritt über des Gaugenmüllers nacher Dinkelspühl steuerbare Aecker, allwo auf der Wörther-Viehhuth, nahe an gedachten Gaugenmüllerischen Aeckern der 7te Stein befindlich, und hiebey anzumerken ist, daß diese bishero recensirte 7. Stein, noch ausser dem Reichs-Stadt Dinkelspülischen gröseren Fraisch-Bezirck stehen. 500. Schritt hievon in dem disseitigen Fraisch-Bezirk stehet der 8te Stein, ebenfalls auf der Wörther-Viehhuth, nahe an den Hirschbacher Schaaf-Aeckern. 350 Schritt hinab kommt man auf

den 9ten Stein, welcher an dem Weeg, so von Wörth nacher Mönchsroth gehet, auf des T. D. Unterthanens und Königsröther-Müllers Johannes Ziegelbauers Wiesen stehet.

Der 10te Stein, in einer Entfernung von ebenfalls 350. Schritt, stehet jenseits des Rothflusses, hart an der Brucken bey der Königsröther Mühl.

Der 11te Stein, 450. Schritt.
Der 12te Stein, 400. Schritt.
Der 13te Stein, 500. Schritt.

Der 14te Stein, 125. Schritt weit, stehen an den Frauen-Weyhern hinauf, insgesamt auf der Dürrenstätter-Viehhuth.

Weilen nun aber heute wegen späten Abends mit dem Geschäft nicht füglich weiters continuiret werden konnte; so wurde bey obigen 14 Steinen abgebrochen, und die Abrede genommen, des andern Tags Nachmittag um 1. Uhr, auf dem Platz, wo man die Beschreibung unterbrochen, wiederum zu erscheinen, und mit dem angefangenen Geschäft fortzufahren, welches auch den 24. diß Nachmittags folgendergestalten geschehen.

Der 15te Stein fande sich 300. Schritt weit vom 14ten Stein, auf Johann Georg Froschens hieher steuerbaren Wiesen.

Der 16te Stein, 190. Schritt.

Der 17te Stein, 140. Schritt.

Der 18te Stein, 340. Schritt, und

Der 19te Stein, 900. Schritt weit, stehen insgesamt an dem Carmeliterholz und des Dinkelspülischen Baurens Joseph Haubers Hofholz hinum, auf der Wörthers Viehhuth.

Der 20te Stein, 400. Schritt weit von dem vorgehenden, stehet nahe an Bösenlustenau auf Joseph Haubers allda hieher steuerbaren Acker, und zwar auf dem Rain.

Der 21te Stein, 340. Schritt weit, auf Andreas Steinackers Oettingischen Unterthanens Wiesen, welche nach Mönchsroth steuerbar ist.

Der 22te Stein, 300. Schritt weit, befindet sich auf einem Rain, zwischen Antoni Meyers, und Andreas Steinackers Aeckern, wovon der erste hieher, und der andere nach Mönchsroth steuerbar ist.

Der 23te Stein, 290. Schritt weit, stehet auf Johannes Geisens zu Bösenluste nau ödem Acker, so hieher steuerbar ist.

Der 24te Stein, 206. Schritt weit, stehet in einem Dinkelspülischen Holz, wovon Georg Landauer zu Wolfartsbronn der Besitzer ist.

200. Schritt hievon an der Ellwanger Landstrassen stehet

der 25te Stein, und 230. Schritt hinab der 26te Stein, beede auf der Wolfartsbronner-Viehhuth.

Der 27te Stein 634. Schritt weit von dem letzteren, stehet zwischen Andreas Steinackers und Hannß Michael Hasenmillers zu Wolfartsbronn Dinkelsspühlischen Aeckern, auf dem Rain.

Der 28te Stein, 224 Schritt weit, stehet auf dem Fürschwell, an des Dinkelspülischen Unterthanens zu Schönnbronn Thomas Lechlers Acker.

Der

Der 25te Stein, 360. Schritt davon, stehet auf der Schönnbronner Viehhuth.

Von dorten gehet es über den disseitigen Fraisch-Bezirck hinaus, 250. Schritt weit, auf

den 30ten Stein, und 130. Schritt weit auf

Den 31ten Stein, welche beede ebenfalls auf der Schönbronner-Viehhuth stehen.

Der 32te Stein, 180. Schritt weit, auf einem Rain, zwischen des Dinkelspülischen Unterthanens Thomas Lechlers und Heinrich Kochs Oettingischen Unterthanens Hof-Aeckern.

Der 33te Stein, 340. Schritt weit, auf Andreas Lechlers Dinkelspülischen öden Acker.

Der 34te Stein, 220. Schritt weit, stehet auf des Dinkelspülischen Unterthanens Johannes Lechlers Wiesen, an des auch Dinkelspülischen Hartbauerns Hofholz, wo die Markung ein Eck machet, und sodann linkerhand hinunter gegen Deuffstätten zu, in der Deuffstätter Markung die 2. letzte Stein annoch befindlich sind.

Wobey noch zu bemerken, daß auf jedem Stein, auf der Seite gegen Abend die Ellwangische Gränze, mit dem Buchstaben E. und die Fürstlich Oettingische Gränze, gegen Morgen, mit denen Buchstaben F. Oe. angezeiget worden.

Nachdeme nun bisher recensirter massen, alle gesetzte Stein beaugenscheiniget, beschrieben, und Abends ungefehr um 4. Uhr, sothaner Actus beschlossen worden; so haben mehrerholte Bauherren nebst mir und meinen 2. Gezeugen uns wiederum zurück nacher Dinkelspül verfüget.

So geschehen im Jahr Christi, Indictione Romana, Monat, Tägen, Stunden und Orten, wie Eingangs schon mit mehrerem angeführet worden.

Dieweil nun ich Georg Carl Scheerer, aus Röm. Kayserlicher Macht und Gewalt offenbar geschworner Notarius, mit und nebst denen Eingangs benannten Gezeugen, diß alles gesehen und gehöret;

Als habe ich solches ad Protocollum genommen, in gegenwärtiges Instrument gebracht, auch um mehrerer Beglaubigung willen solches nicht allein eigenhändig gefertiget, und unterschrieben, und mit dem mir conferirten Kayserl. Notariats-Signet corroboro-

roboriret, sondern auch von denen Instruments-Gezeugen ihre gewöhnliche Petschaften vordrucken, und ihre Nahmens-Unterschriften beyfügen lassen.

Ad hæc omnia legitimo modo requisitus,

(L.S.)

Georgius Carolus Scherer,
Not. Cæs. publ. juratus in fidem præmissorum.

(L.S.)

Franz Ignazi Dill,
Burger und Fleischhacker, als gebettener Zeug.

(L.S.)

Immanuel Leininger,
Burger und Tabacmacher, als erbettener Zeug.

Lit. R.

Copia Schreibens

an die

Hochfürstliche Regierung zu Oettingen,

von

dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül

d. d. 25. Octobr. 1766.

Pr. Pr.

Ew. ꝛc. ist gefällig gewesen, auf unsere wegen der jenseits mit dem Hochfürstlichen Stift Ellwangen in unserm Jurisdictions-Bezirk und auf unseren Gütern unternommenen Vermarkung sub 17. currr. erlassene Remonstration antwortlich an uns zu erklären, daß es eine Vermarkung der Hohen Jurisdictions- und Wildbanns-Gränzen seyn solle.

Eine gleiche Erklärung hat der Kayserl. Notarius, welchen wir an die in sothaner Vermarkung begriffen gewesene jenseitige Beamte cum iterata protestatione abgeschickt, uns zuruck gebracht, und zu gleicher Zeit ist uns noch die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß selbsten das Protocoll, so gedachte Beamte über dieses Vermarkungs-Ge-

Geschäft zu führen, für gut befunden, die Aufschrift:

Jurisdictions- Forst- und Wild-Gränzen,

führe.

Wir sind also nunmehr gewiß, daß unsere gleich anfänglich gehabte Besoraniß gegründet seye, und man jenseits kein Bedenken genommen habe, uns und unsere wohlhergebrachten Gerechtsamen abermalen auf die unjustificirlichste Art von der Welt anzufechten.

Zwar haben Ew. ꝛc. in Dero erlassenen Antwort herkommen lassen, daß der jenseitige mit dem Hochfürstl. Stift getroffene Vergleich und die zu Vollstreckung desselben vorgenommene Vermarkung eine Sache seye, welche uns nicht tangire, und wobey die hiesige Stadt kein würkliches Interesse habe.

Es ist aber dieses Vorgeben also beschaffen, daß es offenbar contra omnem notorietatem & ipsam rei evidentiam laufet, immassen jedermann, der eines theils auf diese Vermarkung, und andern theils auf unsere eben der End und Orten habende viele Possessiones und hergebrachte Gerechtsamen nur einen Blick werfen will, sich gar bald überzeugt finden wird, daß diese angemaßte Vermarkung offenbar eine unjustificirliche Partage in die Jura Tertiorum involvire,

volvire, und folglich in Rucksicht auf hiesige Stadt eine eben so unleidentlich- als unerhörte Zudringlichkeit allerdings seye.

Nach der Lage dieser gesetzten Grenzsteine, und der jenseits confessirten Bedeutung derselben, sollen nun der hiesigen Stadt zu beeden Seiten daselbsten gelegene viele Waldungen quoad Jurisdictionem forestalem, theils zu dem Hochfürstlichen Stift Ellwangen, theils dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg gehörig seyn, und aus dieser alleinigen Betrachtung verificiret sich allschon die durchaus unjustificirliche Beschaffenheit dieses jenseitigen Unternehmens, und das grosse Interesse, welches hiesige Stadt dabey hat, gewiß zur Genüge, immassen nimmer mit Grund widersprochen werden mag, daß der hiesigen Stadt selbsten sothane Jurisdiction in ihren Waldungen competire. Dann es ist längst erwiesen und gründlich deduciret, daß in Conformität der schon in den ältesten Zeiten consensu Imperii ertheilten, auch nachmals vollgültig confirmirten Kayserl. Privilegien samtliche Güter der hiesigen Stadt, wo die gelegen, von aller fremden Jurisdiction befreyet seyn und bleiben sollen, consequenter auch die der hiesigen Stadt angehörige Waldungen weder unter eine jenseitige, noch unter eine Ellwangische Jurisdiction gehören können, sondern, wie mit all andern Juribus, also auch mit

der

der Forstlichen Obrigkeit der hiesigen Stadt alleinig zugewandt seyen.

Selbst der nachgefolgte Usus und Observanz hat solches bestärket, und die hiesige Stadt vi hujus Jurisdictionis durch das niedergesetzte sogenannte Baurengericht von undenklichen Jahren her, bis auf die in neuern Zeiten erfolgte Turbationes, alle in ihren Waldungen sich ereignete Forstfrevel jedesmalen gerüget, immassen auch zu solchem Gericht die Oettingische Unterthanen selbsten unweigerlich sistiret worden.

Wann es dato auf Demonstrirung dieser Possession ankäme, so wäre man im Stand, aus gedachten Baurengerichts Actis einen gar ansehnlichen Cumulum von Actibus possessoriis beyzubringen. In jenseitigen Registraturen hingegen wird sich keine Spur finden, daß der Stadt Dinkelspül das Recht, die Forstfrevel zu bestrafen, wäre contestiret worden, bis auf die neuere Zeiten, da man aus dem jenseits in ein und andern hiesigen Waldungen per modum servitutis hergebrachten bloßen Jure venandi wider allen genuinen Concept eine Speciem Jurisdictionis zu machen angefangen hat. Wie dann auch diesem allem noch (zumalen in Substrato) gar notanter hinzutritt, daß selbsten die hiesige vor geraumen Jahren in offentlichen Druck ausgegangene und ab Augustissimo confirmirte Forst-Ordnung, als

welche

welche der Stadt Dinkelspül in allen ihr angehörigen Waldungen das Jus forestale ganz specifice als eine incontestable Sache beygelegt, selbst von einem Officiali eines benachbarten Fürstl. Standes, von dem ehemaligen Hochfürstlich Ellwangischen Herrn Canzlern und Kayserlichen Commissario subdelegato Baumann in Conformitate possessionis antecedaneæ verfaßt worden, und hieraus die ganz sichere Folge sich ergiebet, daß, wann es mit diesem hiesigen Jure forestali seine gute Richtigkeit nicht gehabt hätte, die Forst-Ordnung von solchem benachbarten Fürstl. Officiali nimmer verfaßt, vielweniger Hochfürstl. Ellwangischer Seits selbsten Augustissimo zur Bestättigung vorgelegt worden, noch diese würklich erfolgt seyn würde.

Competiret nun aber der hiesigen Stadt selbsten die Jurisdictio forestalis in ihren Waldungen, wie mag man dann jenseits mit dem Hochfürstl. Stift Ellwangen sich über solche vergleichen, in solche sich theilen, sich solche mutuellement zumarken, und bey all deme noch am Ende sagen, daß dieser Vergleich und diese Vermarkung die hiesige Stadt nichts angehe und keineswegs interessire?

Es sollen aber diese gesetzte Marksteine nicht nur die Jurisdictionem forestalem, sondern auch nach der jenseitigen eigenen Erklä-

Klärung die Hohe Jurisdiction selbsten determiniren.

Und hieraus erwächst ein weiteres noch gröſſeres Präjudiz für die hieſige Stadt, immassen bekanntlich zu beeden Seiten dieſer Vermarkung ganze hieſige Ortſchaften und viele Güter liegen, die hieſige Stadt ſelbſten aber auf ſolchen die Hohe Jurisdiction hergebracht hat.

Es iſt dieſes bereits in denen durch den Druck bekannt gemachten vertheidigten Territorial- und Jurisdictions-Gerechtſamen der hieſigen Stadt und beſonders in dem Membro IV. der erſten Section dergeſtalten deducirt und erwieſen worden, daß wir uns ohne Noth nicht dabey aufhalten, ſondern Kürze halber lediglich dahin beziehen wollen.

Iſt nun aber der hieſigen Stadt ſelbſten die Hohe Jurisdiction auf ihren zu beeden Seiten dieſer Vermarkung gelegenen Ortſchaften und Gütern zuſtändig: wie mag dann immer ſolche Jurisdiction durch dieſe Vermarkung auf der einen Seite zu dem Hochfürſtl. Stift Ellwangen, und auf der andern Seiten zu dem Hohen Haus Oettingen getheilt und terminiret werden, ohne daß der hieſigen Stadt und ihren wohlhergebrachten Gerechtſamen der unleidentlichſte Eintrag geſchiehet?

Es hat ferner die hiesige Stadt in eben diesen Gegenden der vorgenommenen Jurisdictions-Vermarkung nahmentlich von Schönbronn auf Wolffertsbronn, Aumühl, Wörth, Hirschbach, Königsroth ꝛc. ꝛc. einen besondern per summa Judicata bestättigten Hohen Jurisdictions-Bezirk von denen ältesten Zeiten hergebracht, (welcherhalben wir uns abermalen brevitatis studio auf obangezogenes Impressum ejusque Membrum IV. Sect. Imæ hiemit beziehen) und da gleichwohlen die jenseitige anmaßliche Jurisdictions-Vermarkung auf eben vor specificirten Ortschaften und mehrerntheils noch weit innerhalb dieses Dinkelspülischen Jurisdictions-Districts geführet worden: so ist auch in diesem Anbetracht das der hiesigen Stadt dadurch zugemeinte Präjudiz abermalen eben so widersprechlich als unjustificirlich; nicht zu gedenken, daß überhaupt in diesen Gegenden noch zu keiner Zeit weder eine jenseitige, noch eine Ellwangische Jurisdictions-Markung jemalen bekannt gewesen, folglich auch das Vitium novitatis, so diesem jenseitigen Vermarkungs-Geschäft anklebet, schon allein solches verwerflich und ungültig mache. Nach dieser wahren Gestalt der Sache wird keinem unpartheyischen Gemüth der mindeste Zweifel mehr übrig bleiben können, daß die jenseits mit dem Hochfürstl. Stift Ellwangen unternommene Vermarkung ohne allen Widerspruch

an und für sich eine Sache seye, welche die hiesige Stadt gar wesentlich interessire, und derselben und ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen in mehr als einer Betrachtung das empfindlichste Præjudiz zufüge. Wir werden dahero auch nimmermehr zu verdenken seyn, wann wir nicht nur dagegen unsere feyerliche Protestarion hiemit wiederhohlen, sondern auch noch weiter in vim ulterioris & realis contradictionis die uns abgedrungene nothwendige Verfügung vorzukehren keinen weitern Anstand nehmen, nachdeme Ew. ꝛc. nicht gefällig gewesen, die gebettene Inhibition an die zu sothaner Vermarkung abgeschickte Beamte ergehen zu lassen, sondern diese damit keckhin continuiret, und solche aller wiederholten Remonstration ohngeachtet vollführet haben.

Uns wird niemalen zu Sinne kommen, in die Vergleiche, welche benachbarte Staaten unter sich zu treffen für gut befinden, in mindesten uns einzumischen, wann nur nicht, wie in substrato geschehen, die Gerechtsamen der hiesigen Stadt hiebey mit in die Theilung anmaßlich genommen und zum Sacrifice gemacht werden wollen.

In diesem Fall aber können wir dabey nimmermehr gleichgültig bleiben, ohne unsere Pflichten geflissentlich zu verabsäumen, und bey Gott, Kayserl. Majestät, dem Reich unsere Posterität uns in schwere Verantwortung zu setzen.

Wann übrigens Ew. ꝛc. bey dieser Gelegenheit die jenseitige Neigung, sich mit der Nachbarschaft in Güte zu setzen, uns anrühmen, so müssen wir dagegen Denenselben zu Gemüthe führen, daß wir nach dem ohnlaugbaren Zeugniß der Acten und schon gar vielmalen zu gütlicher Beylegung aller vorwaltender Differentien und zu einer in dieser Absicht anzustellenden Conferenz erbotten, ohne diese selbsten jemalen bewürket zu haben. Wie wir dann auch noch gegenwärtig hiezu uns bereit und zugleich in antecessum weiter erklären, daß wir am Ende auch eine convenable Austauschung der Güter und Unterthanen uns nicht entgegen seyn lassen werden, wann nur immer ein vollkommener und dauerhafter Ruhestand dadurch erziehlet werden mag.

Womit wir ꝛc. ꝛc.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original-Concept wörtlich übereinkomme, ein solches wird unter beygefügter Notariats-Fertigung hierinit attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L.S.)
N.

Fridericus Ferd. Neſs, mppr.
Notarius Cæſ. publ. juratus ad hoc requiſitus, in fidem præmiſſ.

Lit. S.

Lit. S. 1.

Copia Schreibens
an die
Fürstl. Ellwangische Regierung
von
dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül
d. d. 25. Octobr. 1766.

Pr. Pr.

Ew. ꝛc. ist nicht gefällig gewesen, auf unsere wegen der jenseits mit dem Hochfürstl. Haus Oettingen Spielberg in unserm Jurisdictions-Bezirk und auf unsern Güthern unternommenen Vermarkung sub. 17. curr. durch einen eigens abgeordneten Officialem zugeschickte Remonstration die billig anverlangte Erklärung bis jetzo zu ertheilen, noch weniger die gebettene Inhibition ergehen zu lassen, sondern es ist vielmehr mit dieser Vermarkung ohnausgesetzt fortgefahren, und solche würklich vollführet worden.

Mittlerweile aber haben wir nicht nur aus der von einer Hochfürstl. Oettingischen Regierung erhaltenen Antwort zu ersehen gehabt, daß diese zu Vollziehung eines zwischen dem Hochfürstlichen Stift Ellwangen und dem Hohen Haus Oettingen Spielberg ge-

troffenen Vergleichs unternommene Vermarkung die jenseitige Hohe Jurisdictions- und Wildbans-Gränzen bestimmen solle, sondern es hat auch der Kayserl. Notarius, den wir an die in sothaner Vermarkung begriffen gewesene jenseitige Beamte cum iterata protestatione abgeschickt, eine gleiche Erklärung an uns zurück gebracht, und überdiß ist uns noch zu gleicher Zeit die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß selbsten das Protocoll, so gedachte Beamte über dieses Vermarkungs-Geschäft zu führen für gut erachtet, die Aufschrift:

Jurisdictions-Forst- und Wildbans Gränzen,

führe; von denenjenigen Aeusserungen, welche unser abgeschickter Officialis von Tit. dem Herrn Canzler von Hardt zu vernehmen gehabt, für jetzo noch nichts zu gedenken. Wir sind also bereits gewis, daß unsere gehabte Besorgnis gegründet seye, und man jenseits kein Bedenken habe, uns und unsere wohlhergebrachte Gerechtsame auf eine eben so unleidentliche als unerhörte Art anzufechten; wie wir gegenwärtig Ew ꝛc. mit mehrerem überzeugend vorzulegen uns die Ehre geben wollen.

Nach der Lage dieser gesetzten Gränzsteinen und der bereits declariten Bedeutung derselben sollen nunmehro nicht allein die der hiesigen Stadt angehörige zu beeden Seiten

dieser

dieser Vermarkung gelegene viele Waldungen quoad Iurisdictionem forestalem, sondern auch die Hohe Iurisdiction auf denen daselbsten gelegenen hiesigen ganzen Ortschaften und Gütern theils zu dem Hochfürstl. Stift Ellwangen, theils zu dem Hohen Haus Oettingen getheilet seyn, und es sind sogar diese anmaßliche Jurisdictions-Gränzen selbst durch den hiesigen von alten Zeiten wohlhergebrachten auch per summa judicata bestättigten Jurisdictions-District bey denen Ortschaften Schönbronn, Wolfertsbronn, Aumühl, Lustenau, Wöhrt ꝛc. hindurch geführt.

So viel nun die Iurisdictionem forestalem in unsern Waldungen anbelangt, so ist dißeits längst erwiesen und gründlich deduciret worden, daß in Conformitæt der schon in den ältesten Zeiten cum Consensu Imperii der hiesigen Stadt ertheilten, auch nochmals vollgültig confirmirten Kayserl. Privilegien sämtliche Güter der hiesigen Stadt, wo die gelegen, von aller fremden Jurisdiction befreyet seyn und bleiben sollen, consequenter auch die der hiesigen Stadt angehörige Waldungen weder unter eine jenseitige, noch unter eine Oettingische Jurisdiction gehören können, sondern wie mit all andern Juribus, also auch mit der forstlichen Obrigkeit der hiesigen Stadt alleinig zugewandt seyen.

Selbst der nachgefolgte Usus und Observanz hat diesen Tenor der Privilegien auch hierinnen vollkommen bestärket, und die hiesige Stadt vi hujus jurisdictionis durch das niedergesetzte sogenannte Baurengericht von unfürdenklichen Jahren bis auf die in neuern Zeiten erfolgte Turbationes alle in ihren Waldungen sich ereignete Forst-Frevel jedesmalen gerüget, immassen auch zu solchem Gericht die jenseitigen Unterthanen selbsten unweigerlich sistiret worden.

Wann es dato auf Demonstrirung dieser Possession ankäme, so wäre man im Stand, aus gedachten Baurengerichts-Actis einen gar ansehnlichen Cumulum von actibus possessoriis beyzubringen, gegenüber aber wird sich jenseits keine Spur finden, daß der hiesigen Stadt sothanes Recht wäre contestiret worden, bis auf die neuern Zeiten, da man aus dem jenseits in ein und andern hiesigen Waldungen per modum servitutis hergebrachten blosen Jure venandi wider allen genuinen Concept eine speciem Jurisdictionis zu machen angefangen hat; wie dann auch diesem allem noch notanter hinzukommt, daß diejenige schon vor vielen Jahren in offentlichen Druck ausgegangene hiesige Forst-Ordnung, welche der Stadt Dinkelspül in allen ihr angehörigen Waldungen das Jus forestale ganz specifice als eine incontestable Sache beygeleget, selbst von einem jenseitigen Rath, dem ehemaligen

Herrn

Herrn Canzler Baumann, qua Kayserl. Commissario subdelegato, in Conformitate possessionis antecedaneæ verfaßt, sofort von einer jenseitigen Hochfürstl. Regierung selbsten gutgeheissen, und mit Bericht ad Augustissimum geschickt, auch sofort von Kayserl. Majestät per Conclusum de 8. May 1738. allergerechtest bestättiget worden, hieraus aber die ganz sichere Folge sich erbricht, daß, wann es mit diesem hiesigen Jure forestali seine gute Richtigkeit nicht gehabt hätte, diese Forst-Ordnung in angezeigter Maaß von dem jenseitigen Herrn Canzler selbsten nimmer verfaßt, vielweniger aber Hochfürstl. Ellwangischer Seits selbsten Ihro Röm. Kayserl. Majestät zur allerhöchsten Bestättigung vorgelegt worden, noch diese würklich erfolgt seyn würde.

Competiret nun aber der hiesigen Stadt selbsten die jurisdictio forestalis in ihren Waldungen, wie mag man dann jenseits mit dem Hohen Haus Oettingen sich über solche vergleichen, in solche sich theilen, und sich solche mutuellement zumarken, ohne der hiesigen Stadt selbsten und ihren Gerechtsamen damit den empfindlichsten Torto zuzufügen?

Es sollen aber diese gesetzte Marksteine nicht nur die jurisdictionem forestalem; sondern auch die Hohe Jurisdiction selbsten determiniren, und wir haben allschon oben

prämittirt, daß diese angemaßte Vermarkung nicht nur den hiesigen wohlhergebrachten grössern Jurisdictions-Bezirk selbsten durchschneide, sondern auch überhaupt gar viele hiesige inn- und ausserhalb desselben gelegene Ortschaften und Güter rangire.

Was es mit diesem hiesigen Jurisdictions-Bezirk vor eine Beschaffenheit habe, und daß solcher nicht nur per summa judicata bestättiget; sondern auch darinnen ab Seiten hiesiger Stadt die Hohe Jurisdiction von Alters her in unzähligen Fällen exerciret worden, daß nicht weniger der hiesigen Stadt überhaupt alle Jurisdiction über ihre samtliche Güter competire, und sie auch dißfalls mehrere summa judicata & antiquissimam hucusque continuatam possessionem vor sich habe, ja sogar an vielen Ein- und Zugeständnissen der Nachbarschaft selbsten es dißfals fehle, ist in denen durch den Druck publicirten, auch an samtliche Status distribuirten vertheidigten Territorial- und Jurisdictions-Gerechtsamen der Reichs-Stadt Dinkelspül Sect. I. memb. III. & IV. umständlich deduciret, worauf wir uns brevitatis studio ohne weiters beziehen wollen.

Hat nun aber die hiesige Stadt in diesem Jurisdictions-Bezirk und auf ihren Gütern die Jurisdiction hergebracht: wie mag dann immer das Hochfürstliche Stift Ellwangen und das Hochfürstl. Haus Oettingen sotha-

ne

ne Jurisdiction sich der Enden attribuiren und mutuo zumarken?

So wenig Oettingen eine Jurisdiction in diesem District und auf den hiesigen Gütern jemalen competiret, so wenig hat dieses Hohe Haus auch etwas von einer Jurisdiction in diesen End und Orten an das Hochfürstl. Stift Ellwangen gültig überlassen mögen. Zwar sind die unächte Schein-Gründe, woraus gedachtes Hohe Haus eine bald Land-gerichtliche, bald Landes-herrliche Obrigkeit über die Güter der benachbarten Stände immerhin herleiten wollen, nicht unbekannt. Es sind aber diese durchaus irrelevante Gründe längstens in ihrer ganzen Blöse aufgedeckt worden, und wir können uns dißfals abermahl auf den vollen Innhalt des obangezogenen Impressi und desselben IIte Section per totum keckhin beziehen. Nur verdienet hieraus specialiter angemerkt zu werden, daß es das Hochfürstl. Stift Ellwangen selbsten seye, so vor allen andern benachbarten Ständen diesen ungültigen Oettingischen Anmassungen sich immerhin vorzüglich opponiret habe.

Dann so hat in An. 1596. als das Oettingische Haus eine Kayserl. Commission zur Ranovation ihres angeblichen Landgerichtlichen Bezirks sub- & obreptitie ausgewürkt hatte, das Hochfürstl. Stift Ellwangen sich mit mehreren benachbarten Stän-

den auf das standhafteste dagegen gesetzet, an die Spitze der protestirenden Stände gestellet, und in der bey der Kayserl. Comission übergebenen merkwürdigen Protestation und Contradiction unter andern gar notanter herkommen lassen:

Daß die quästionirte Commissio per suppressionem veri erschlichen worden, und ein lauter notorischer Ungrund seye, was pro impetranda illa in narratis suggeriret worden;

daß man von einem limitirten Oettingischen Landgericht nichts wisse, auch derhalben des angegebenen Herbringens oder Innhabens derselben vermeinten Oettingischen Regalien nicht ein einig Jahr gestehe;

daß die angerühmte Oettingische Privilegia (worauf die Jurisdiction über der benachbarten Stände Güter gebauet werden wolle) nie in esse gewest oder kommen, deren Original nicht vorhanden und was de confirmatione illorum allegirt werde, frustraneum & subreptivum nullius ponderis seye;

daß man eine Gränz Oettingischen Landgerichts weder bis diese Stunde noch vor mehreren Jahren ratione tam contenti quam continentis termini

&

& situati tam intra quam extra niemals zugestanden;

daß die Herrn Grafen von Oettingen oder jemand von ihretwegen dißfals in einige Possess oder Exercitium nie gekommen oder gelassen worden;

daß die angränzende Stände wider diese Landgerichtliche Anmassungen immerhin judicialiter & extrajudicialiter sich gesetzet, viele judicata wider das Haus Oettingen in Contradictorio erhalten und dißfals bey dem Kayserl. Cammer-Gericht alle Audienzien voll seyen;

daß nur etlich Oettingische Diener dasjenige, was den angränzenden Herrschaften ohnstrittig zugehöre, durch ungereimte Mittel an sich ziehen, oder doch in langwührige Stritt und Zweifel, auch allgemach successu temporis die angränzende Stände und Dero Aemter und Unterthanen zur Oettingischen Landsassery und subjection per absurdam superioritatem zu bringen, sich vermeintlich unternehmen wollen, ꝛc.

Und in der An. 1654. in Commitiis Imperii überreichten gemeinschaftlichen Vorstellung hat das Hochfürstliche Stift Ellwangen cum Constatibus vicinis erkläret:

Daß

Daß die benachbarte Stände denen Herren Grafen von Oettingen einer Territorial- oder Landes-Hoher Superiorität Herrlich- oder Obrigkeit, weder über ihre Unterthanen noch Güter, somit der Ober- und Bottmäßigkeit niemand anderm als Ihnen selbsten afficirt und zugewandt, weit weniger einer inclavirten und einbecraisten Grafschaft jemahls geständig gewesen, und noch nicht seyen;

daß zwar Oettingen ein niemals erwiesenes Territorium und darinnen affectirte Lands-Hohe Obrigkeit über ihre (der benachbarten Stände) Unterthanen nnd Güter introduciren und erzwingen möge, daß aber Sie (die benachbarte Stände) zu höchstbenöthiger Defension und Rettung ihrer Gerechtigkeiten und ungütlich betrangter Unterthanen Gewalt mit Gewalt conjuncta manu abzutreiben schon vielmals befugt und verursacht gewesen wären ꝛc.

Nicht weniger und in dem sub 14. Sept. 1705. an den damaligen Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten erlassenen gemeinschaftlichen Beschwerungs-Schreiben führte man jenseits abermalen den Reihen der protestirenden benachbarten Ständen Nördlingen, Dinkelspül, ꝛc. und läßt unter andern wiederum herkommen:

daß

daß man die Oettingische Landesherrliche oder Landgerichtliche Obrigkeit über der benachbarten Stände Güter, wie vor vielen Jahren, also auch für jezt und beständigst zum zierlichsten widerspreche, und dieserwegen contra Oettingen sich zum höchsten beschweret finde, ꝛc.

So lautet die Sprache, welche man jenseits immerhin auch in Consortio der hiesigen Stadt selbsten wider die Oettingischer Seits angemaßte bald Landgerichtliche bald Landesherrliche Jurisdiction über der benachbarten Stände Güter und Unterthanen offentlich geführet hat.

Wir geben nun Ew. ꝛc. zu eigener Hochgeneigten Ueberlegung anheim, wie sich doch jemalen rechtfertigen lassen möge, wann nunmehro das Hochfürstl. Stift deme allem entgegen von dem Hohen Haus Oettingen eine Jurisdiction über unsere Güter per transactionem sich übergeben und zumarken lassen wolle. Nach der unternommenen Vermarkung solle unsere Dorfschaft Wöhrt mit mehr andern dort gelegenen hiesigen Gütern nunmehro in Ellwangische Hohe Jurisdiction kommen; vermög des zwischen dem Hochfürstl. Stift und hiesiger Stadt in An. 1663. zu Stand gekommen solennen Recessus aber hat daselbsten die hiesige Stadt alle Jurisdiction privative, die 4. Hohe

Rügen

Rügen allein ausgenommen, derentwegen das Ius præventionis bis zu Ausgang des Speyrischen Mandat-Processus in petitorio, per transactionem festgesetzet worden. Da nun solchemnach das Hochfürstl. Stift selbsten die Jurisdiction der Enden nicht gehabt: so folget offenbar, daß es solche nunmehro als eine von Oettingen per transactionem & cessionem ihme überlassene Sache sich attribuiren müsse, wie dann auch Ew. ꝛc. bereits verwichenen Dienstag an dem fürgewesenen hiesigen Jahr-Markt diejenige anmaßliche Jurisdictions-Bereutung durch gedachtes hiesige Dorf Wöhrt armata manu vornehmen lassen, welche vorhin das Oettingische Ober-Amt Mönchsroth dahin zu exerciren sich angemaßt hat.

Allein wie läßt sich doch immer nur concipiren, geschweigen jemahl rechtfertigen, daß das Hochfürstl. Stift super hoc jure Tertii wider den klaren obgedachten Recels und alle eigene Ueberzeugung mit dem Hohen Haus Oettingen in eine Transaction sich einlassen, und dieses jus Tertii, so das Haus Oettingen niemalen gehabt, von solchem sich cediren, oder wider alle obenangeführte eigene standhafte Protestationes bona fide an- und übernehmen können?

So wenig aber nach all diesen das Hohe Haus Oettingen einige Jurisdiction über unsere Ortschaften und Güter an das Hochfürstlich

fürstliche Stift Ellwangen jemalen überlassen können, eben so wenig hat solches gegenüber das Hochfürstl. Stift Ellwangen an das Hohe Haus Oettingen thun mögen, wie doch abermalen durch die mehrerwehnte ungültige Vermarkung vermeintlich geschehen ist.

Es folgert sich solches allschon generaliter daraus zur Genüge, daß nach demjenigen, was oben remissive deducirt worden, die hiesige Stadt die Jurisdiction über ihre Güter privative habe, consequenter auch dem Hochfürstl. Stift Ellwangen hieran nichts competire, so dasselbe an das Hohe Haus Oettingen jemalen überlassen mögen.

Man kan und muß aber noch specialter anführen, daß auch in dieser Betrachtung wiederum Recesse, propria facta & concessiones im Weg stehen würden.

Dann nach dem von dem Hochfürstl. Stift Ellwangen und dem Hohen Haus Oettingen getroffenen Vergleich und darauf gemeinschaftlich vorgenommener Vermarkung quæst. sollten nun unter andern alle hiesige Ortschaften und Güter zu Wolffertsbronn, Schönbrunn, Bösenlustenau, Dirrenstetten ꝛc. quoad Jurisdictionem an Oettingen gehören; da doch an solchen Ortschaften gar viele Güter mit aller Steuerbarkeit und Bothmäßigkeit, allen Zu- und Eingehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nach dem buchstäblichen Tenor des Recessus

de 1663. von dem Hochfürstl. Stift selbsten an die hiesige Stadt schon in dicto anno in bester und beständigster Form Rechtens cum renunciatione omnium exceptionum eingeraumt und übergeben worden.

So hat ferner das Hochfürstl. Stift Ellwangen durch einen An. 1564. ausgestellten feyerlichen Revers nahmentlich anerkannt, daß die hiesige Stadt zu Langensteinbach die hohe und niedere Obrigkeit habe, und gleichwohl ist auch eben dieses Weyler in dem District und von denjenigen Ortschaften, so nunmehr quoad Jurisdictionem nach der jenseitigen vorgenommenen Vermarkung an Oettingen gehören solle; welchem allen noch beytritt, daß überhaupt in diesen Gegenden zu keiner Zeit weder eine jenseitige, noch eine Oettingische Jurisdictions-Markung jemalen existiret, folglich auch das Vitium nonvitatis, so diesem jenseitigen Vermarkungs-Geschäft anklebet, schon allein solches ungültig mache.

Alles bisherige kan für jetzo genug seyn, Ew. ꝛc. und jedes unbefangene Gemüth zu überzeugen, daß die ex parte des Hochfürstl. Stifts Ellwangen und des Hohen Hauses Oettingen-Spielberg gemeinschaftlich vorgenommene Jurisdictions-Abtheilung und Vermarkung quæst. eine offenbare Parrage in die Gerechtsamen eines Dritten involvire, und respectu unserer eine eben so unlei-

leidentliche als unjustificirliche Zudringlichkeit seye.

Von dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg kan zwar solches uns am wenigsten Wunder nehmen, da dieses Hohe Haus notorie und nach dem eigenen jenseitigen offentlichen Zeugniß die benachbarte Stände von Alters her zum höchsten zu beschwehren gewohnt ist, und besonders auch die hiesige Stadt von demselben Reichs-kündiger massen die gröste Bedrängnisse immerhin über sich und die Ihrige ergehen lassen muß.

Aber daß auch das Hochfürstl. Stift Ellwangen selbsten, denen ehehinigen so standhaft behaupteten Principiis entgegen, mit gedachtem Hohen Hause communem causam wider Uns zu machen, und gemeinschaftlich Uns und unsere Gerechtsamen anzufechten, kein Bedenken tragen mögen, muß uns allerdings zum höchsten und desto mehr befremden, je weniger wir solches in billiger Rucksicht auf das ehemalige oben angeführte jenseitige Benehmen jemalen haben vermuthen können.

Bey all deme beglaubigen wir uns dannoch, daß Ew. ꝛc. nach Dero sonst belobten Æquanimität und nach der nunmehro erhaltenen näheren Ueberzeugung von der wahren Bewandsame der Sache und dem allhiesigen hiebey periclitirenden incontestablen Interesse uns keineswegs verdenken werden, wann wir nicht allein unsere standhaf-

te Protestation hiemit auf das feyerlichste wiederholen, sondern auch in vim ulterioris & realis Contradictionis die Uns abgedrungene nothwendige Verfügung vorzukehren nicht länger Anstand nehmen.

Die wir übrigens ꝛc. ꝛc.

P. Scriptum.

Auch, ꝛc.

Müssen wir noch ins besondere über denjenigen anmaßlichen Fraisch-Ritt, welchen Ew. ꝛc. verwichenen Diensttag an dem fürgewesenen hiesigen Ursulä Markt durch unsere Dorfschaft Wöhrd, und von dar noch weiter durch unsere Jurisdiction armata manu zum erstenmal vornehmen lassen, unsere feyerliche Protestation cum reservatione quorumvis hie beyfügen, verharrend, ut in litteris.

Vorstehende Abschrift ist von dem Original-Concept fideliter genommen, und demselben habita prius accurata & diligenti collatione & auscultatione von Wort zu Wort gleichstimmig erfunden worden, welches auf Requisition sub fide Notariali hiermit attestiret. Dinkelspül den 29. April. 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus in fidem præmiss.

Lit. S. 2.

Copia Schreibens

an

die Hochfürstliche Regierung zu Ellwangen,

von

dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül

d. d. 28. Octobr. 1766.

Pr. Pr.

Ew. ꝛc. wegen der jenseits mit dem Hochfürstl. Haus Oettingen-Spielberg in unserm Jurisdictions-Bezirk und auf unsern Gütern unternommene Vermarkung sub 18. curr. datirtes Antwort- und Erklärungs-Schreiben, ist uns allererst gestern Vormittag von der Post zugeschicket worden; nachdeme unsere hiebeygehende anderweite Remonstration bereits expediret war.

Da Ew. ꝛc. in gedachtem Antwort-Schreiben selbsten nunmehro confessiren, daß die Vermarkung quæst. nicht nur die Jagd, sondern auch die Jurisdiction selbsten zum Vorwurf habe; so können und müssen wir uns lediglich auf den vollen Innhalt der Anlage beziehen, indeme in solcher bereits hin-

länglich ausgeführet ist, daß diese Vermarkung der hiesigen Stadt und ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen den empfindlichsten Eintrag zufüget, und ausser allem Widerspruch eine ganz unleidentliche Zudringlichkeit gegen die hiesige Stadt involvire.

Dann wann gleich Ew. ꝛc. in Dero gefälligen Erlaß herkommen lassen, daß hierdurch nicht die Absicht geführt werde, einem andern Nachbarn in seinem wohlhergebrachten Recht, oder sonstigen Zuständigkeit was zu benehmen, so ist doch solches offenbar eine Declaratio facto contraria, und laufet contra ipsam evidentiam rei, wie hievon jedermann, der nur einestheils auf die Vermarkung quæst. und anderntheils auf unsere eben der Ort und Enden habende Possessiones und hergebrachte Gerechtsame einen Blick werfen will, sich gar bald überzeugen wird.

Wir wissen uns gar wohl zu bescheiden, daß wir in Vergleiche, welche benachbarte Staaten unter sich zu treffen für gut befinden, keineswegs uns einzumischen haben, noch weniger solchen uns gültig entgegen setzen mögen. Aber wann hiebey die Gerechtsamen der hiesigen Stadt mit in die Theilung genommen, und zum Sacrifice gemachet werden wollen; so können wir hiebey nimmermehr gleichgültig zusehen, ohne unsere

sere Pflichten hintan, uns aber bey Gott, Kayserl. Majestät, dem Reich und unserer Posterität in Verantwortung zu setzen.

Daß übrigens Ew. ꝛc. aus Veranlassung Unseres in causa quæst. sub 17. curr. erlassenen Schreibens uns die Erinnerung von einer in Unsern Zuschriften zu beobachtenden mehreren Bescheidenheit machen wollen, muß uns gewiß zum höchsten befremden.

Wer nur immer erwehntes Schreiben unpartheyisch durchlieset, wird uns die Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen, daß solches mit einer mehrern Moderation, als würklich geschehen ist, nimmermehr gefaßt werden können.

Wir wissen zwar bereits, daß diejenige Passage, worinnen wir die Vermarkung quæst. ein einseitiges ungültiges Geschäft betitult haben, diejenige seyn solle, worauf die jenseitige geäußerte Empfindlichkeit sich referiret. Allein das ganz unpartheyische Publicum soll urtheilen, ob dieser Ausdruck nicht in Facto & Jure vollkommen gegründet seye, und ob wir, da es nöthig wäre, die Sache quoad Jus & Factum zu remonstriren, uns eines mildern Ausdrucks haben bedienen können.

Dann daß die Vermarkung in Relatione gegen die hiesige Stadt einseitig unternommen worden, kan ja vorhin keinem Widerspruch unterworfen seyn; weil wir bekanntlich mit keinem Wort angegangen worden, diesen Geschäften anzuwohnen, und daß sie eben deswegen, weil sie non citato vicino, cujus interest, vorgenommen worden, ungültig seyen, sagen alle Rechte.

Nicht der geringste Bauersmann, der einen einigen halben Morgen Acker besitzet, darf nach denen Rechten leiden, daß a Tertiis die geringste Servitut über seinen halben Morgen Acker ipso invito & absente, zumalen de novo, versteinet werde; und in Substrato, da auf die Güter eines Reichs-Standes so gar zum offenbaren Abbruch seiner wohlhergebrachten Gerechtsamen eine ganz neue vorhin nie erhörte Vermarkung ohne all seinen Beyzug anmaßlich gesetzt wird, so solle ihme gar nicht einmal erlaubt seyn, zu sagen, daß dieses Geschäft auch nur in dieser Ruckſicht, daß er nicht beygezogen worden, ungültig seye, si vel omnia essent paria.

Es ist reſierkundig, daß, als der Hohe Teutsche Orden und das Hohe Haus Würtemberg vor wenigen Jahren die Jagd

in

in der Gegend von Kapfenburg versteinet, die Löbl. Reichs-Stadt Bopfingen mit dazu requiriret und gezogen worden, bloß, weil die Jagd über ihre Güter gegangen, und in solchem Fall eine rechtliche Obliegenheit diesen Beyzug erfordert.

Quo Jure aber sollte dann das Hochfürstliche Stift Ellwangen und das Hohe Haus Oettingen-Spielberg sich von dieser rechtlichen Obliegenheit in Relatione gegen die hiesige Stadt haben dispensiren können, wann auch würklich die Vermarkung quæst. lediglich nur die auf Dinkelspülischen Gütern Jure servitutis hergebrachte Jagd betroffen hätte?

So wenig uns also im mindesten zur Last geleget werden mag, wann wir von einem dergleichen rechtswidrigen Unternehmen, zumalen in abgedrungener Defension der hiesigen Gerechtsamen, der Wahrheit und Nothdurft gemäß geschrieben haben, daß es einseitig und ungültig seye, so sehr haben gegenüber der Herr Canzler von Hardt in zerschiedenen gegen unsern abgeschickten Officialem nicht nur von dem hiesigen Stand allein, sondern auch von dem gesamten Reichs-Städtischen Collegio gethanen verschiedenen Aeusserungen ausser allen Schranken der Moderation getretten, wie solches Ew. ꝛc. zu Dero ungezweifelten eigenen höch-

sten Befremdung annoch vorzustellen Gelegenheit nehmen werden.

Die wir übrigens ꝛc.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem Original-Concept in allem und von Wort zu Wort überein komme, bezeuge ich unterzogener Kayserlicher Notarius mit dieser meiner Hand-Unterschrift und vorgedruckten Notariat-Signet. Dinkelspül, den 29. April 1767.

(L.S.
N.)

Frider. Ferd. Nefs, mppr.
Not. Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. T.

Copia Schreibens

von

Hochfürstl. Oettingischer Regierung

an den

Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül

d. d. 4. & pr. 5. Novembr. abends, 1766.

Pr. Pr.

Nachdeme wir Unsern ꝛc. auf die vermeintlich eingewandte an sich zwar ungegründete Protestation gegen die mit dem Fürstl. Stift Ellwangen vergleichsmässig gemachte Wildbanns- und Jurisdictions-Abmarkung eine solche billige Erklärung gethan haben, die jeden andern von geflissentlichen Einrißigkeiten entfernten- und friedlich denkenden Nachbar hätte vollkommen beruhigen sollen; so war es uns äusserst befremdlich, von Unser ꝛc. nicht nur nach dem Innhalt Dero weitern an uns erlassenen Schreibens eine beharrlich feindselige- und auf leere Anmassungen gebaute Contradiction, sondern so-

gar dieses zu vernehmen, daß noch ehe wir dieses unnachtbarliche Schreiben erhalten, Dieselbe sich sogar erfrechet haben, nächtlicher Weile die gesetzte Marksteine ausheben und zerschlagen zu lassen, somit via facti gegen uns Reichs-Constidutionswidrig auf eine noch nie erhörte Art zu verfahren.

Wann Dieselbe etwa glauben wollen, Dero weitläufiges, wiewohl erst nach verübtem Frevel und Gewaltthat an uns gelangtes Schreiben seye das Manifest, Dero begangene Insolenz, Uebermuth und Vergewaltigung zu beschönigen: so ist diß ein Betragen, welches sich besser zu den unseligen Zeiten der mißbrauchten Selbsthülfe, als für die heutige Reichs- und Gerichtsverfassung schicket.

Wir finden nicht nöthig, auf besagten Schreibens Innhalt uns dermalen umständlich einzulassen, da theils wir Ursach und Grund vor uns haben, vordersamst auf die Restituirung dessen, was in via facti ac spolii Deroseits unterfangen worden, anzudringen, theils die jenseitige Berufung auf eine ins Publicum angeblich gebrachte Deduction uns um so weniger berühret, als uns von diesem Extrajudicial-Scripto gar nichts bis diese Stunde legaliter bekannt worden, auch dergleichen einfältige Principia und Sätze eines Privat-Scripti in Sachen,

chen, wo es auf Jura der benachbarten Statuum Imp. unter und gegen einander ankommt, und da die Rechtfertigung vor dem competenten Richter zu pflegen ist, wenig Reflexion verdienen können; wir reserviren uns aber gegen alle die jenseitige Anmassungen die disseits bestgegründete Rechts-Zuständigkeiten auf das feyerlichste.

Der dermaligen Lage der Sache nach geben wir Unsern ꝛc. nochmals die aufrichtige Erklärung, daß vorwaltender Vergleich und die in dessen Folge vorgekehrte Vermarkung jura tertiorum, si quæ sint, im mindesten nicht berühre, wir auch erbietig seyen, wenn Dieselbe wegen der hierunter zu haben vermeinenden Befugnüsse den Weg rechtlichen Verfahrens einschlagen wollen, deßfalls in all gebührender Maaß zu Recht zu stehen, und jederzeit demjenigen, was Urthel mit sich bringen, Genüge zu leisten.

Unter dieser so billig als freundschaftlichen Aeuserung aber gesinnen wir an Unsere ꝛc. die unverlängte Gegen-Erklärung uns zu ertheilen, ob und wie Dieselbe vordersamst wegen der freventlich verübten Gewaltthat die gebührende Satisfaction uns zu erstatten gedenken;

In deren Entstehung aber wir diejenige Mittel, welche zu Tuirung disseitiger Rech-

te

te würksam seyn können, zur Hand zu nehmen nicht umgehen können.

Verbleiben auffer dem unter göttl. Schutz-Empfehlung ꝛc. ꝛc.

Daß vorhergehende Abschrift, nach zuvor gehaltener eigentlicher Verles. und Betrachtung mit dem mir zugestellten Original verbotenus überein komme, bezeuge ich subscribirter Kayserl. Notarius mit dieser meiner Hand und vorgedruckten Notariat-Signet. Dinkelspül den 23. Novembr. 1766.

(L.S.
N.)

Frid. Ferd. Ness, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. U.

EXTRACTVS
gemeinschaftlichen Protocolli
de Acto Mönchsroth 5. Nov. 1766.

Præsentibus

Ex parte Ellwangen,
Herrn Hof-Canzler von Hard
et me
Actuario Raue.

Ex parte Oettingen,
Herrn Hofrath von Tröltsch.
Herrn Hofrath Thannmüller.
Herrn Oberamtmann Fuchs.
Herrn Rath und Amtspfleger
Beneke.

Da zufolge deren von beederseitig Hochfürstl. Regierungen gepflogenen freundschaftlichen Communicationen über die von Seiten des Magistrats zu Dinkelspül erlassene Protestations-Schreiben sub datis 17. et 25. Octobr. elabentis sowohl, als die ohnvermuthet unternommene und via facti ausgeübte freventliche Handlung mit Aushebung derer vergleichmäsig und gemeinschaftlich gesetzten Gränz-, Jagd- und Jurisdictions-

Steine,

Steine, beliebet worden, zu nöthig nehmenden Maaßreguln zusammen zu tretten und zu Handhabung beederseitig Fürstl. Landen Gerechtsame, sofort erhalten mögender Genugthuung wegen gedachter Stein-Aushebung einen Zusammentritt zu pflegen, so wurde nach Ueberlegung der Sache vor gut befunden, den Hochfürstl. Oettingischen Rath und Pfleger Herrn Beneke morgen in der Frühe mit der Instruction und resp. Weisung an den Dinkelspülischen Magistrat gemeinschaftlich abzuschicken, daß derselbe auf das bereits heut per Expressum nach Dinkelspül abgeschickte Hochfürstl. Oettingische Regierungs-Schreiben sich nicht nur beziehe, sondern dabey noch anführe:

Gleichwie von beeden Hochfürstl. Regierungen bereits schon zur Genüge in Voraus geäussert worden, welchermassen fürnemlich die Wildbanns-Gränzen, anmit aber auch wegen anderer zwischen beeden Fürstenthümern strittig gewesener Jurisdictionalien sich freundnachbarlich verglichen worden seye, andurch aber keinen andern zwischen diesen Gränzen gelegenen an deme was zu benehmen, so er wohl hergebracht zuständig habe, die Absicht dabey geführet werde; also von beeden Höchsten Herrschaften das unternommene Verfahren mit dem nächtlicher Zeit veranstalteten Ausheben und Zerschlagung der Mark- und Jagd-Steine anderst nicht, als wider die Reichs-Constitutionen und

höchst

höchst verpoent noch um so mehr angesehen werden müssen, als mehrbesagter Magistrat in seinem erlassenen Schreiben denen beeden Höchsten Herrschaften die zuständige Wildbanns-Gerechtsame ohnstrittig competirend zu seyn selbsten bekennet habe, folgsam unter den erhaltenen Contestationen von belobten beeden Regierungen in ihren erlassenen Ruckantworten wohl keine Ursach für sich gehabt habe via facti dareinzugehen, weilen dem Jagdherrn ohnanstrittig, Jagd-Steine zu setzen, zuständig seye, und beede Fürstenthümer auf den Fall sich ergebender Irrungen sowohl gerichtlich als auffergerichtlich einzulassen keinen Scheu trageten.

Im übrigen wegen dem zugefügten Gewalt quævis Competentia sich vorbehalten, für jetzo hingegen eine categorische Erklärung gewärtigen wolten.

D. F. von Hard.

Joh. Fr. von Tröltsch.
Joa. Thannmüller.

Concordare cum producto Extractu Originali, testatur ad requisitionem sub fide notariali. Dunckelsbuhlæ d. 6. Nov. 1766.

(L.S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Not. Cæs. publ. juratus
ad hoc requisitus.

Lit. W.

Copia Schreibens an die Fürstl. Oettingische Regierung von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül d. d. 7. Novembr. 1766.

Pr. Pr.

Nicht nur wir, sondern auch der Hohe Teutsche Orden, und der Königlich Preußische Herr Ministre Freyherr von Pfeil zu Unter-Deuffstätten haben die uns abgedrungene Destruction der jenseits auf unsern Güthern und in unserer Jurisdiction vorgenommenen eben so unjustificirlich als nie erhörten Vermarkung zu gleicher Zeit vollführen lassen, und hiermit nichts weniger als ein Spolium oder eine sonst Reichs-Constitutions-widrige Handlung begangen, sondern nur denjenigen Weg eingeschlagen, welchen die nothwendige Defension und Tuirung unserer auf eine so unleidentliche Weise absque omni exemplo angefochtenen Gerechtsamen allerdings erfordert, und die Gesetze nirgends verbotten haben.

Die

Die jenseitige Erklärung de 17. mens. præt. konnte uns wohl nimmer beruhigen, oder von dieser abgenöthigten Defension unserer Gerechtsamen uns zuruck halten, inn deme nach dem deutlichen Tenor derselben uns gleichsam genug seyn solte, daß die so betitulte Privat-Güter unserer Angehörigen in ihrem Eigenthum und Rechten ungeändert bleiben, unsere wohlhergebrachte und durch diese unjustificirliche Vermarkung turbirte Gerechtsamen aber, als blose Arrogationes, in Contestation gezogen, und am Ende contra omnem evidentiam rei, uns gar declariret worden, daß die ganze Vermarkung uns nicht tangire; Wie dann auch Ew. ꝛc. anderweite in Dero vorgestrigem Erlaß enthaltene Erklärung eben also wieder beschaffen, und nichts als eine declaratio ipsi evidentissimo facto contraria offenbar ist.

In der vollkommensten Ueberzeugung von der Gültigkeit dieser uns abgenöthigten Defension unserer jurium haben wir auch keinen Augenblick gesäumet, resp. nach Wien und Wezlar die vorläufige Nachricht und Anzeige selbsten davon gelangen zu lassen, und wir sind vergewissert, daß sothane unsere Unternehmung niemal als eine Reichs-Constitutions-widrige Thathandlung könne angesehen werden.

Mag doch keinem Privato verarget werden, eine ohne sein Wissen und ohne

seine Beyziehung von seinem Nachbarn eigenmächtig und einseitig auf dessen Gut gesetzte neue Markung in continenti zu destruiren! Wann die jenseitige Vermarkung auch nur die blose Jagd zum Vorwurf gehabt hätte, so würden wir hierzu befugt gewesen seyn, da dieselbe ohne all unser Vorwissen und Beyziehung rechtswidrig fürgefahren;

Wie vielmehr aber sind wir nicht dazu berechtiget und genöthiget gewesen, da Ew. ꝛc. so gar unternommen, nicht nur die blose Jagd, sondern auch die Forstliche und Hohe Jurisdiction zu vermarken, und diese noch zu keiner Zeit erhörte Gränzen mitten durch die hiesige Güter und Jurisdiction zu führen, das Land quoad Jurisdictionem mit dem Hochfürstl. Stift Ellwangen abzutheilen, und durch große in die Gränz-Steine zu beeden Seiten eingeschwärzte Buchstaben gegen Abend an gedachtes Hochfürstliche Stift Ellwangen, und gegen Morgen an das Hohe Haus Oettingen Spielberg, zu- und abzumarken, sodurch aber uns und unsere wohlhergebrachte Gerechtsamen auf die allerempfindlichste Art von der Welt anzufechten, wie wir solches Ew. ꝛc. bereits in unserem lezten Schreiben gründlich remonstriret haben, worauf wir uns nochmalen standhaft beziehen müssen, ob schon Ew. ꝛc. nicht vor nöthig erachten wollen, sich darauf einzulassen.

Haben

Haben wir in diesem Schreiben uns auf ein oder andere Stelle unserer gedruckten Deduction referiret, so ist solches offenbar solo brevitatis studio und um so gültiger geschehen, als eines theils diese in Comitiis Imperii & Circuli, ingleichen in summis Imperii Dicasteriis distribuirte und in Camera Imperiali noch insbesondere judicialiter exhibirte Deduction nimmer pro scripto privato angesehen werden mag, andern theils aber Ew. ꝛc. allemal gleichviel seyn müssen, ob wir die allegirte Stellen daraus buchstäblich hätten abschreiben und unserm Schreiben inseriren lassen, oder zu dessen Abkürzung uns darauf remissive fundirt haben. Wann aber Ew. ꝛc. gar ein Manifest aus diesem unserm zweyten Erlaß machen, und uns dieserwegen ein zu den ehemaligen unseeligen Fehdzeiten sich schickendes Betragen imputiren wollen: so ist dieses ein gar übelangebrachter Vorwurf, der nimmermehr uns, dagegen aber Ew. ꝛc. vollkommen gelten kan.

Die gewalttätige und Reichs-Constitutions-widrige Art, womit Ew. ꝛc. in die benachbarte Stände und ihre Gerechtsamen zu dringen von je her sich beschäftigen, ist reichskundig.

Es würde dahero eine gar unnöthige Arbeit seyn, die so häufig in medio liegende Exempel davon anzuführen. Nur dieses eis-

nige können wir bey gegenwärtiger Veranlassung nicht vorbeygehen, daß noch in ganz neuern Zeiten das Hochfürstl. Stift Ellwangen selbsten wider Ew. ꝛc. eine Citation ad videndum se incidisse ac condemnari in pœnam fractæ pacis publicæ ausgebracht, Ew. ꝛc. auch sofort per Sententiam Cameralem in die Straf zwanzig Mark löthigen Goldes, nebst Ersetzung Kosten und Schaden, condemniret worden sind.

Nicht eine einige dergleichen Klage aber, geschweigen eine dergleichen Sentenz, wird sich gegen hiesige Stadt finden, manifesto indicio, daß nicht wir, sondern Ew. ꝛc. es seyen, welche den Vorwurf eines friedbrüchigen Reichs- Constitutions-widrigen und zu den alten leidigen Fehdzeiten sich schickenden Betragens verdienen.

Wann es ein verbottener via facti seyn sollte, daß wir die jenseitige unjustificirliche und nie erhörte Vermarkung auf unsern Gütern und Jurisdiction eben also, wie der Hohe Orden, und der Freyherr von Pfeil, zu nothwendiger Rettung unserer Jurium destruiren lassen, (wie es doch secundum præmissa eben deswegen, weilen wir in terminis mere defensivis & ad retinendum solummodo nostra Jura agiret haben, ein verpönter via facti nimmer seyn kan) so muß es noch vielmehr ein verbottener via facti seyn, daß man jenseits mit gewafneter Mann-

schaft

schaft auf unsere Güter und Jurisdiction gekommen, diese neue Gränz-Markung eigenmächtig angefangen, auch aller unserer durch abgeschickte Officiales und Notarios mündlich und schriftlich geschehenen vielen Protestationen und Remonstrationen ohngeachtet, dennoch kekhin vollführen lassen; und niemand in der Welt wird mißkennen, daß man solchemnach jenseits mit dem Via Facti den Anfang gemacht habe.

Bey dieser Lage der Sache können wir nicht absehen, wofür wir Ew. ꝛc. zu einer Satisfaction tenent seyn sollen.

Wir sind aber auch erböthig, wann dieselbe den Weg Rechtens einschlagen wollen, dißfalls in all gebührender Maaß zu Recht zu stehen, und jederzeit demjenigen, was Urtel und Recht mitbringen, ein volles, ja ein gedoppeltes Genüge zu leisten.

Unter dieser billigen Zusicherung hoffen wir, daß Ew. ꝛc. nicht gemeinet seyn werden, mit verderblichen Thätlichkeiten gegen uns los zu brechen. Solten aber Dieselbe, wider all besonderes Verhoffen, dennoch für gut befinden, solche dem Weg Rechtens fürzuziehen, so müssen und werden wir alles gelassen abwarten, in der tröstlichen gewissen Zuversicht, daß die Obristrichterliche Justiz-Hülfe im Reich noch nicht aufgehöret habe, und auch in unsern Tagen noch nicht auser

Stand gesetzet seye, den Unterdrückten zu finden, und den Bedrängten zu retten.

Welches wir auf Ew. ꝛc. unterm 4. curr. an uns erlassenes, und in unserer heutigen Session uns vorgekommenes Schreiben, in ohngesäumter Ruckantwort ohnverhalten sollen.

Wobey wir uns wegen denen in dieser Zuschrift eingeflossenen vielen gar immoderaten und in Rucksicht auf die Reichsständische Eigenschaft der hiesigen Stadt ganz injustificablen Ausdrücken quævis competentia annoch vorbehalten müssen, und auser deme unter göttlicher Schutz-Empfehlung mit aller Hochachtung und Consideration beharren ꝛc. ꝛc.

Diese Abschrift stimmet dem mir vorgelegten Original-Concept vollkommen überein, welches ad requisitionem sub fide notariali attestirt. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Not. Cæs. publ. juratus in fidem præmiss.

Lit. X.

Copia Schreibens

von

der Hochfürstl. Regierung zu Oettingen,

an den

Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül.

d. d. 14. Novembr. 1766.

Pr. Pr.

Nachdeme wir Unsern ꝛc. wiederholter die schriftliche Erklärung so freundschaftlich gethan, daß die zwischen hier und dem Fürstl. Stift Ellwangen vorgenommene Vermarkung der verglichenen Jurisdictions-Gränze jura tertiorum, si quæ sint, nicht tangire, somit auch in der folge, ihrer ohnehin ganz natürlichen Eigenschaft nach, denenselben an ihren zu haben vermeinenden Rechten nicht präjudicirlich seye;

Nachdeme wir auch überdiß, nach schon jenseits verübten frevelmüthigen Thathandlung, zu Bezeugung unserer überflüßigen Mäßigung, an dieselbe noch durch persönliche Beschickung vorstehende Erklärung wiederholen lassen;

So haben wir wohl niemalen vermuthen können, daß dieselbe sich gar nicht begreiffen, alle billige Remonstrationen so schlechterdings hindansetzen, und der Gebühr sich durchaus in keinem Stücke fügen sollten; am allerwenigsten hätten wir verhoffet, daß dieselbe über all ihr begangenen auf das höchste getriebenen Unfug, uns sogar als ein Reichs-Fürstliches Regierungs-Collegium mit einem so unartigen und mit denen gegen allen Wohlstand laufenden Anzüglichkeiten angefülltem Schreiben vom 7ten curr. mit Beyseitsetzung all gebührender Achtung zu behelligen sich beygehen lassen würden.

Ein Schreiben von solcher Art, verdienet in dahiesiger Registratur keinen Platz; Wir remittiren solches also verdientermassen in Originali, und versehen uns ins künftige zu Denenselben einer bescheidener und anständigern Schreibart, widrigenfalls wir alle Communication mit denenselben gänzlich aufzuheben, von Derselben so unbescheidenen Betragen veranlasset seyn würden. Die wir ausser deme unter göttl. Schutzes Empfehlung verharren.

2c.

2c. 2c.

Diese Abschrift stimmet mit seinem wahren Originali überein, welches ich unterschriebener Kayserl. Notarius, nach gehaltener fleißiger

fleißiger Verles- und Verhörung mit dieser meiner Hand-Unterschrift und beygefügten Notariat-Signet bezeuge. Dinkelspül den 23. Novembr. 1766.

(L.S.
N.)

Fridericus Ferd. Nefs, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus
in fidem præmiss.

Lit. Y.

Copia Schreibens
an die
Hochfürstliche Regierung zu
Oettingen,
von
dem Magistrat der Reichs-Stadt
Dinkelspül
d. d. 24. Novembr. 1766.

Pr. Pr.

So gewiß es ist, daß ein Reichs-Fürstliches Regierungs-Collegium seine gefällige Schreiben an einen benachbarten Con-

statum Imperii mit der erforderlichen Moderation und also zu fassen habe, daß die Reichsständische Eigenschaft derselben nicht beleidiget werde; so wenig können Ew. ꝛc. von Beobachtung dieser Obliegenheit in Dero Zuschriften an uns sich dispensiren, da Dieselbe es mit der hiesigen Stadt als einem unlaugbaren Statu imperii zu thun haben, wir aber Repräsentanten desselben sind.

Deme entgegen haben Ew. ꝛc. kein Bedenken getragen, Deroselben unterm 4. elab. an uns erlassenes Schreiben, mit denen injuriosesten Ausdrücken gegen uns anzufüllen, und da wir hierauf in unserer Wiederantwort de 14. ejusd. einestheils nur generaliter wider die Beleidigung quævis competentia reserviret, und anderntheils die angebrachte höchst- ungegründete Imputata nothwendig und blos, ohne der offenbaren Wahrheit torto zu thun, widerleget haben: so tragen Ew. ꝛc. nunmehro gar keinen Scheu, diese unsere Wiederantwort in Originali an uns zu remittiren, mit einem Begleitungs-Schreiben, welches auf einen noch mehr anzüglich und beleidigenden Schlag, als das erste vom 4. curr. verfasset ist, und wir dahero in hiesige Registratur nimmermehr aufnehmen können, sondern hiemit in Originali zu remittiren genöthiget sind, ohne daß uns die angedrohte Aufhebung aller Communication hievon zuruckhalten könn-

te

te, indeme uns allemal zur genugsamen Consolation gereichen muß, daß nicht wir, sondern Ew. ꝛc. die alleinige Anlassung hierzu geflissentlich geben, auch am Ende uns nichts mehr abhalten kan, den völligen Verlauf der ganzen Sache dem unpartheyischen Publico zu unserer ganz unfehlbaren vollkommenen Satisfaction in offentlichen Druck vorzulegen; in der Hauptsache selbsten aber müssen wir den vollen Innhalt aller unserer bisherigen Remonstrationen und Erklärung auf das standhafteste beharren, und sind übrigens ꝛc.

Gegenwärtige Abschrift ist dem Original-Concept, nach beschehener Verles- und Gegeneinanderhaltung, de verbo ad verbum gleichstimmig erfunden worden, welches hierdurch sub fide notariali attestirt. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L.S.N.)

Frid. Ferd. Ness, mppr.
Notar. Cæs. publ. juratus
ad hoc requisitus.

Lit. Z.

Copia Schreibens

von

der Hochfürstl. Regierung zu Ellwangen

an den

Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül

d. d. 31. Octobr. & præs. 10. Novembr. 1766.

Pr. Pr.

Das an Uns fernerweit abgegebene Zuschreiben, in Betreff der Markstein-Sazungs-Sache, ist unterm heutigen Dato in der versammelten Regierungs-Session vorgekommen, und verlesen worden. Gleichwie nun aber wir in der vorhero unterm 18. elabentis ertheilten Ruckantwort bereits zu Genügen geäusert haben, daß hiesig Fürstl. Hochstift mit dem Fürstl. Hauß Oettingen der Wildbanns-Gränze und anderer Jurisdictionalien halber von anderthalb Seculis her in verschiedenen Irrungen und gerichtlichen Handlungen befangen gewesen, solche aber, anstatt durch kostspielige Processe, und Kayserl. Commissionen zu beseitigen,

man

man in gütlichen Vergleich getretten, und zu gemeinsamer Verständniß solchergestalten gekommen seye, daß andurch beyde Höchstgedachte Theile gegeneinander in Ruhe, und gutnachbarlichen Vernehmen bestehen können, ohne daß andurch einem andern Nachbarn in seinen sonst wohlhergebrachten Zuständigkeiten etwas zu benehmen die Absicht geführet werde, wie dann auch in dem ganzen Vergleich keines Tertii, sohin auch Unserer ꝛc. wegen Beschränkung ihrer habenden Befugnissen nicht mit einem Wort gedacht worden;

Also finden wir ganz überflüßig, auf unserer ꝛc. angebrachte Eingelencke und Vorwürfe, Uns weitwendig einzulassen, wollen jedoch dabey anzuführen nicht umgehen, daß in anno 1750. zwischen dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach, und hiesig Fürstlichen Hochstift, nach gleichfalls ein Jahr zuvor errichtetem Receß, von der Jagst an bis auf Deuffstätten eben solcherley Vermarkung, wie jetzo, ohne daß ehehin Marck-Steine allda gestanden, vorgenommen, gleichwohlen aber weder Unsere ꝛc. noch ein anderer darzwischen begüterter Nachbar deshalben in seinen rechtlich-gebührenden Zuständigkeiten von disseits bekräncket, oder wegen berührter neuer Steinsatzuug eine verdrüßliche Contestation gemacht worden seye:

Da-

Dahero die dermalige Widersezlichkeit und Einstreuungen allerdings für ganz ohnnöthig ansehen, hingegen als ohnumgänglich erfinden, Uns gegen all widriges Vorbringen bestens zu salviren, und die Competentia eben so vorzubehalten, als zu unserm ganz ausserordentlichen Befremden gleich jezo von dem Ober-Amt Röthlen die berichtliche Anzeige einlanget, daß in abgewichener Nacht durch Unserer ꝛc. verfügte Anordnung die lezthin gesezte Mark-Steine nicht nur ausgehoben, sondern gar zerschlagen, somit Via Facti, ohnangesehen unserer vormahlig abgegebenen billigmäßigen Erklärung, gegen uns Reichs-Constitutions-widrig verfahren worden;

Maßen nach Anleitung derselben in Vollkommenheiten thätiger Bekränkung, statt der factischen Selbsthülfe, die Rechtfertigung vor dem competenten Richter zu pflegen: allein in gegenwärtiger Sache, da zufolge offenkundig gemeiner Rechten und Observanz, dem auch nur alleinigen Wildbann- oder Jagd-Herrn salvis cæteroquin aliis Jurisdictionalibus ohnehin zukommet, Jagd-Gränzsteine zu setzen; so erscheinet auch dißfalls von weitem keine Bekränck- oder Vernachtheiligung hervor, derohalben gegen all solche jenseitig- turbative Anmasungen uns die dißseits bestgegründete Rechts-Zuständigkeiten auf das feyerlichste hiermit reserviren,

an-

anbey auch gesinnen wollen, die ohnverlängte Gegenerklärung Uns zu ertheilen, ob, und wie Unsere ꝛc. wegen der verübt wordenen Gewaltthat Uns forderſamſt die gebührende Satisfaction zu erſtatten gedenken;

Wo anmit ꝛc.

Concordat Originali, quod ego ſubſcriptus Notarius ſub fide notariali atteſtor, Dunckelsbuhlæ den 29. April 1767.

(L. S. N.)

Fridericus Ferd. Neſs, mppr.
Notarius Cæſ. publ. juratus ad hoc requiſitus, in fidem præmiſſ.

Lit. A a.

Copia Schreibens an die Fürstl. Regierung zu Ellwangen, von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelspül d.d. 15. Novembr. 1766.

P. P.

Nicht nur wir, sondern auch der Hohe Teutsche Orden, und der Königlich Preußische Herr Ministre Freyherr von Pfeil zu Unter-Deuffstätten haben die uns abgedrungene Destruction der jenseits auf unsern Güthern und in unserer Jurisdiction vorgenommenen eben so unjustificirlich als nie erhörten Vermarkung zu gleicher Zeit vollführen lassen, und hiermit nichts weniger als eine Reichs-Constitutions-widrige Handlung begangen, sondern nur denjenigen Weg eingeschlagen, welchen die nothwendige Defension und Tuirung unserer auf eine so undeutliche Weise absque omni exemplo angefochtenen Gerechtsamen allerdings erfordert, und die Gesetze nirgends verbotten haben.

Die

Die jenseitige Erklärung d. d. 18. & præs. 27. Octobr. konnte uns wohl nimmer beruhigen, oder von dieser abgenöthigten Defension unserer Gerechtsamen uns zurückhalten, indeme Ew. ꝛc. nur in terminis generalissimis angeführet, daß es nicht die Absicht habe, einem Nachbar in seinem hergebrachten Recht und Zuständigkeiten etwas zu benehmen, ipso facto aber eoque evidentissimo unsere wohlhergebrachten Gerechtsamen würklich angegriffen, und anmaßlich benommen hatten; wie wir solches in unserm sogleich sub 28. Octobr. ej. darauf erlassenen dritten Schreiben bereits mit mehrerm remonstriret haben.

In der vollkommensten Ueberzeugung von der Gültigkeit dieser uns abgenöthigten Defension unserer jurium haben wir auch keinen Augenblick gesäumet, resp. nach Wien und Wezlar die vorläufige Nachricht und Anzeige selbsten davon gelangen zu lassen, und wir sind vergewissert, daß sothane unsere Unternehmung niemal als eine Reichs-Constitutions-widrige Thathandlung könne angesehen werden.

Mag doch keinem Privato verarget werden, eine ohne sein Wissen und ohne seine Beyziehung von seinem Nachbarn eigenmächtig und einseitig auf dessen Gut gesetzte neue Markung in continenti zu destruiren!

Wann die jenseitige Vermarkung auch nur die blose Jagd zum Vorwurf gehabt

hätte, so würden wir hierzu befugt gewesen seyn, da Dieselbe ohne all unser Vorwissen und Beyziehung fürgefahren; Wie vielmehr aber sind wir nicht dazu berechtiget und genöthiget gewesen, da Ew. ꝛc. so gar unternommen, nicht nur die blose Jagd, sondern auch die Forstliche und Hohe Jurisdiction zu vermarken, und diese noch zu keiner Zeit erhörte Gränzen mitten durch die hiesige Güter und Jurisdiction zu führen, das Land quoad Jurisdictionem mit dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg abzutheilen, und durch große in die Gränz-Steine zu beeden Seiten eingeschwärzte Buchstaben gegen Abend an das Hochfürstl. Stift, und gegen Morgen an das gedachte Hohe Haus Oettingen-Spielberg zu- und abzumarken, sodurch aber uns und unsere wohlhergebrachte Gerechtsamen auf die allerempfindlichste Art von der Welt anzufechten?

Wir haben solches alles in unserm 2ten Erlaß d. 25. Octobr. und ferner in unserm 3ten Erlaß d. 28. ejusd. bereits also umständlich und überzeugend vor Augen gelegt, daß wir uns lediglich darauf nochmalen beziehen müssen, wann schon Ew. ꝛc. nicht vor nöthig erachten, sich darauf einzulassen, und nur dieses annoch beyfügen wollen, daß die in Anno 1750. jenseits mit dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach vorgenommene Vermarkung, nach Dero eigenen Bemerkung, von der Jart an bis auf

Deuf-

Deufstetten geloffen, consequenter, da unsere Possessiones und Gerechtsame dadurch nicht, wie in Substrato, turbiret und angegriffen worden, solche auch uns ganz gleichgültig seyn können.

Wann es hiernächst ein verbottener Via Facti seyn sollte, daß wir die jenseitige unjustificirliche und nie erhörte Vermarkung auf unsern Gütern und Jurisdiction, eben also, wie der Hohe Orden und der Freyherr von Pfeil zu nothwendiger Rettung unserer Jurium destruiren lassen, (wie es doch secundum Præmissa eben deswegen, weilen wir in terminis mere defensivis & ad retinendum solummodo nostra jura agirt haben, ein verpönter Via Facti nimmer seyn kan) so muß es noch vielmehr ein verbottener Via Facti seyn, daß man jenseits mit gewafneter Mannschaft auf unsere Güter und Jurisdiction gekommen, diese neue Gränz-Markung eigenmächtig angefangen, auch aller unserer durch abgeschickte Officiales und Notarios mündlich und schriftlich geschehenen vielen Protestationen und Remonstrationen ohngeachtet, dannoch fekhin vollführen lassen; und niemand in der Welt wird mißkennen, daß man solchenmach jenseits mit dem Via Facti den Anfang gemacht habe.

Bey dieser Lage der Sache können wir nicht absehen, wofür wir Ew. ꝛc. zu einer Satisfaction tenent seyn sollen.

Wir sind aber erböthig, wann Euer ꝛc. den Weg Rechtens einschlagen wollen, dißfalls in all gebührender Maaß zu Recht zu stehen, und jederzeit demjenigen, was Urtel und Recht mitbringen, ein volles, ja ein gedoppeltes Genüge zu leisten.

Welches wir auf Ew. ꝛc. zwar allschon unterm 31. mens. præt. datirtes, allererst aber unterm 10. curr. an uns gekommenes Schreiben in geziemender ungesäumter Ruckantwort zu ertheilen, ohnermanglen sollen.

Die wir übrigens ꝛc.

Vorstehende Copia ist von seinem Original-Concept fideliter genommen, & facta collatione & auscultatione demselben von Wort zu Wort gleichstimmig erfunden worden, welches hiermit mittelst beygefügter Notariats-Fertigung beurkundet. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L. S. N.)

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. Bb.

Von Gottes Gnaden

Wir Anton Ignatz des Heiligen Römischen Reichs Fürst, gefürsteter Probst, und Herr zu Ellwangen, Graf Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. ꝛc.

und

Wir Johann Aloysius des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen, Senior Domus, Lehen- und Regalien-Administrator, dann des Reichs-Gräflichen Collegii in Schwaben Director. etc.

urkunden hiermit männiglich:

Demnach von langwührigen Zeiten her zwischen unserm Fürstlichen Hochstift Ellwangen einer- dann unserm Fürstlichen Haus Oettingen anderer Seits verschiedene, zum Theil in gerichtliche Handlungen erwachsende Strittigkeiten und nachbarliche Irrungen wegen der Landesherrschaftlichen- auch Forst- und Wildbanns-Gränzen obgewaltet, und aber aus beederseitig freundschaftsvoller Neigung zu deren gänzlicher und schiedlichen

Abthuung uns mit einander verstanden, sofort unsere beyderseitige Gevollmächtigte Räthe des Endes zusammen abgeordnet haben, damit zwischen beyden so nahe an einander gelegenen Landen und Unterthanen Friede und Einigkeit gestiftet und fortgepflanzet werden möchte, von denenselben nun auch zu Erreichung dieses heilsamen und GOtt gefälligen Zwecks berührte Strittigkeiten in behörige Untersuchung und nähere reife Erwägung, mittels gemeinsamer genauer Durchgehung beyderseitiger sowohl possessorisch- als petitorischen Gründe gezogen, sofort durch getroffene Auskunft auf unsere Fürstlich-Fürstliche Begenehmigungen miteinander völlig abgehandelt und verglichen worden, wie unterschiedlich hier nachfolget, als nemlich und:

Erstens weil, wie obgedacht, vornehmlich der Hohen, auch Fraischlichen Obrigkeit, Forst- und Wildbanns-Gränzen halben, Strittigkeiten sich ereignet, und bishero obgeschwebet; so ist solche Gränz nach vorhergängig sattsamer der Sachen Ueberlegung und darüberhin eingenommenen Augenschein von neuem dergestalten beschrieben und verglichen, daß sie an dem Städleiner Bach, bey dem allda befindlichen Steeg anfanget, von da herunter ohnfern des Bachs rechter, und linker Hand an dem Acker des Joseph Geißmüllers Stadtleinischen Unterthanens

im Lachfeld bis zu dem Eck dieses Ackers, wo der Zweyte Marksteín lauffet, von solchem fort zwischen denen beyden Lach-Weyhern durch, unterhalb denen Aeckern, der Dritte Markstein. Von dar über die Felder in einem Feldweg, links aufwärts, auf die von Städtlen zu dem Kreuthof gehende Strassen, und zu dem allda noch etwas rechts, etliche Schritt über die Strasse, gegen das Birkenbüßl-Holz hinab stehenden grossen Birnbaum, als zum Vierten Markstein. Von solchem in gerader Linie fort, bis auf des Kreutbauren Herbst-Wiesen, wo der Fünfte Strein befindlich. Von dar über sothane Wiesen herüber, auf eine Anhöhe, wiederum zu einem Birnbaum, nebst der sogenannten alten Milch-Grube, links herohen den Kreithof liegen lassend, an den Sechsten Stein. Von dar über die Felder des Kreutbauren, links hinum auf eine Anhöhe zum Siebenden Stein. Von diesem über sothane Feldung hinab, bis zu dem Feldweg, so von dem Stummen- und Bronnholz auf den Dinkelspülischen Kreithof zu gehet, allwo der Achte. Von diesem gehet die gränze den Weg zwischen vorermeldten Stummen- und Bronnbuck durch, bis an das Ende des Holzes an des Bronnmüllers Feldung, woselbst der Neunte. An solcher Feldung im Fußweg fort, den Bronnbuck linker Hand liegen lassend abwärts an einem Hecklein daselbst ist der Zehende Strein. Von dar hin-

über über das Wiesen-Gründlein, wo sich das Stummenholz endiget, und auf einer Anwandt zwischen denen Aeckern hinauf anfangs der Hirschhöfer Schaafheyde der Eilfte. Diese ernannte Schaafheyde hinauf, auf die Höhe, hinterhalb des Hirschhofs Feldungen, woselbst der Zwölfte. Dann von diesem den Berg hinab, oberhalb des Wördlemer Pfaffenweyhers am Eck und Ende des Königsröther-Walds der Dreyzehende. Weiter an der Roth aufwärts zur Königsröther Mühl an das Brücklein linker Hand der Vierzehende aufgestellet; sofort auf den Weg so ausserhalb, zwischen einem kleinen und dem zweyten Frauen-Weyher durchgehet, der Fünfzehende. Von dar an dem zweyten Frauen-Weyher fort bis zu dem obern Frauen-Weyher, wo der Fahrweg über das Wöhr gehet, noch unterhalb dessen, nächst dem Brücklein, der Sechzehende. Ferners an dem Fürstlich-Ellwangischen benannten obern Frauen-Weyher rechts hinauf, und an dessen Ende, der Siebenzehende. Von dort hinüber hinter dem Weyher an der Halden, allwo der Achtzehende, und von diesem über die Felder, bis zu Anfang der Wiesen, der Neunzehende; sothane Wiesen hinüber, den Stangen-Weyher, das Stangen-Holz und Brändlein rechts liegen lassend, auf einer Anhöhe an einem Acker, der Zwanzigste. Von dar die Heyden hinauf gegen

und

und an den Fahrweg zu, auf Bösenlustenau, der Ein und Zwanzigste. Von solchem fort bis an das Ende des Stangen-Holzes am Anfang der Bösenlustenauer Feldungen, der Zwey und Zwanzigste, hier vollends die Strasse hinauf, und nächst an Bösenlustenau hin, der Drey und Zwanzigste. Von dar das Ort Bösenlustenau rechts liegen lassend, über den Wiesengrund hinüber zu der äussersten Garten-Heck, wo am Eck desselben der Vier und Zwanzigste; an dieser Hecken fort und am Feldweg hinauf bis zu Anfang der Wiesen, der Fünf und Zwanzigste, über berührte Wiesen durch, zu einem zwischen denen Aeckern stehenden Birnbaum, der Sechs und Zwanzigste, von welchem gerad über die Aecker hinab an den Rangen der sich allda endigenden Bösenlustenauer Aeckern, der Sieben und Zwanzigste, daselbst über die Klingen setzend, mitten in das Birkenhölzlein hinein, und nebenzu rechts der Acht und Zwanzigste. Von dar linker Hand über die Landstrassen hinüber, woselbsten der Neun und Zwanzigste. Von diesem hinauf zu dem Strassen- und Röthel-Weyher gesetzten Dreyßigsten Stein; sodann an der Halden hin, und über die Feldungen, bis gegen das Eck des Frauenberg, allwo der Ein und Dreyßigste, sofort den Frauenberg linker Hand liegen lassend über die Wiesenhalden, oben an den Feldungen zu dem Eichelbron-

nen

nen, daselbst der Zwey und Dreyßigste Stein. Von dar auf die Schönbronner Vieh-Weyd und dessen Mitte, der Drey und Dreyßigste; über die Wiesen fort unterhalb links die Mönchshard sich endigend am Ende der Schönbronner-Wiesen, der Vier und Dreyßigste. Von dar über die Hayden grade hinüber das sogenannte Lohe linker und die Feldungen rechter Hand liegen lassend, anfangs der Schönbronner Aeckeren, der Fünf und Dreyßigste, fort sothane Feldungen hinauf das Lohe linker und Schönbronn rechter Hand liegen lassend, in Mitte der Gegend, der Sechs und Dreyßigste, und weiters von dar bis zu End der Aecker und Anfang der Wiesen, der Sieben und Dreyßigste. Von dar hinüber rechts auf den Künzenbuck, allwo an einem Aufwurf der Acht und Dreyßigste, von dannen aber grad hinan auf des äussersten Hauses zu Unterdeufstätten Garteneck, woselbst der Neun und Dreyßigste, von diesem über den Künzenbuck vollends hinab bis an das an der Weyher-Bruck in Deufstätten rechter Hand stehende Eckhäußlein gehend, der Vierzigste Markstein, welcher über das Weyher-Wöhr hinüber bis auf die bey der Schmidten am Wirthshaus stehende Linden und dortigen Ellwang- und Anspachischen Gränzstein weiset, gesetzet, auch jeder derer vorbeschriebenen Gränzsteinen gegen die Ellwangische Landes-Hoheit, Fraisch- Forst- und

Wild-

Wildbanns Gränzen von dem Städlemer Bach an, bis unter Deufstädten linker Hand mit Lit. E. hingegen, was zur rechten Hand besagter Gränz-Linie gelegen, mit F. und O. das Fürstliche Haus Oettingen und dessen Landes-Hoheit Fraisch-Forst- und Wilbann gleichmäßig andeutend, bezeichnet worden. Gleichwie nun zum und

Andertens solchergestalten jeder Hohe Theil dem andern besagter massen nach Ausweis dieser ausgeglichenen vorbeschriebenen und versteinten Gränz-Linie alle Hohe Landes-Obrigkeit auch fraischliche Jurisdiction samt Forstrecht und Wildbann vor beständig einraumet, und derowegen auch daran gelegen seyn will, daß gegen die darinn begüterte Stadt Dinkelspülspül oder Teutschen Orden, all solche benannte Gerechtsamen sattsam gehandhabet werden können und mögen, also ist auch fernerweit gemeinsamlich aufgenommen, im Erforderungs-Fall mit Communicir- oder Herausgebung der vorfindigen sowol possessorisch- als petitorischen Beweißthümern einander nachbarlich an Handen zu gehen, nicht minder die beyderseitige Aemter zur freundschaftlichen Correspondenz anzuweisen. Ingleichen ist auch

Drittens gemeinsamlich vereinbaret, daß zwar der Geleits-Besuch in der gewöhnlichen Nördlinger Messe-Zeit hergebrachter massen

massen geschehen, die bis anhero eingelegte Pro- & Reprotestationes aber künftig aufgehoben seyn sollen. Allermassen solcher Geleits-Besuch keineswegs als ein Jurisdictions-Actus angesehen werden solle.

Viertens solle Huth und Weyde, wie hergebracht, sowohl diß- als jenseits denen Unterthanen, jedoch- nach Forst- und Wildbanns- mäßigen Gebrauch und Weisung verbleiben.

Wie dann auch

Fünftens dem Fürstlichen Hauß Oettingen das Kirchen-Pfarr- und Consistorial-Recht in Unterdeufstätten gemäß der darüber hergebrachten Observanz, nicht minder die Untergangs-Rechte in der ganzen Pfarrey Seegringen, nebst dem Feldarbeiten an catolischen Feyertägen, wie bishero ohnehin geschehen, denen in Bösenlustenau, Schön- und Wolfertsbronner-Fluhr begüterten Augspurgischen Confeßions-Verwandten ohngekränckt belassen, und dargegen vielmehr

Sechstens das mutuum Commercium zwischen beyderseitigen Höchster Herrschaften Untethanen nicht nur fortgepflanzet, sondern auch bestens beförderet, und auch derowegen der Mönchsröther Juden-Gemeind so wenig als denen Christlichen Unterthanen ein neuer Waaren- oder Leib-Zoll (so lange sich die Zeit-

um-

umstände nicht so verändern, daß die nothdürftige und offentliche Landes-Wohlfarth andere Verfügungen erfordert) abgefordert und abgenommen werden.

Schlüßlichen, durch diese über vorgesezte Puncten getroffene Vereinbahr- und Ausgleichung alle bisher vorgelaufene Irrungen und Mißverständnissen stets und gänzlich beygeleget seyn sollen, ohne gefährde.

Daß Wir all Vorstehendes in beständiger Form Rechtens mit sämtlichen Clausulen ratificiren, und zu unverbrüchlicher Vesthaltung und Bekräftigung alles desselben, für Uns, unsere Nachfolgere und Erben, mit eigenen Handen unterschreiben, und unsere Fürstliche Secreta an diesen Vergleichs-Recess hängen, auch solchergestalten doppelt verfertigen lassen. Geschehen ꝛc.

Von dem von beeden Hochfürstlichen Theilen bereits genehmigten Vergleich getreulich genommen worden, und durchgehends gleichlautend erfunden worden zu seyn, beurkundet Oettingen den 1. August 1766.

Johannes Weber, Registrator.

(L. S.)

Daß gegenwärtige Copia mit der ex Cancellaria Cameræ Imperialis erhaltenen Abschrift gleichlautend seye, attestor

sub fide Notariali, Dinkelspül den 29 April 1767.

(L. S.)
N.

Frid. Ferd. Nefs, mppr.
Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus.

Lit. Cc.

Protocollum über die vorgegangene Versteinung des an Ihro des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, Dero Hohen Teutschen Orden in specie zu der Löbl. Commende Kapfenburg von des Regierenden Herrn, Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht, vermög der unterm 23ten Dec. abgewichenen Jahrs errichteten Kauf-Punctation, eigenthümlich übergebenen Forst- und Jagd-Districtus:

Actum Kapfenburg den 10. Julii 1752.

Nachdeme Besag oberwehnter Punctation §. 3. zwischen beeden contrahirenden Höchsten Theilen

len beliebet worden, daß, sobald es die Saison nur immer zugeben würde, durch beederseits eigends abzuordnende Herrn Commissarien sämtlich zur Löbl. Commende Kapfenburg käuflich überlassene Districten in re præsenti ordentlich und sorgfältig beschrieben, und adcitatis, iis quorum interest, sowol gegen den Hochfürstl. Würtembergischen, als gegen auswärtige Förste behörig versteinet werden sollte; und dann zu Vollziehung dieses Geschäfts der heutige Tag zur Zusammenkunft hinc inde ausersehen worden;

Als haben sich auch die beederseitige Herren Deputirte eodem auf hiesiger Commende zeitig eingefunden.

Continuatio den 11. Julii 1752.

Weilen laut vorberegter Punctation die benachbarte Herrschaften beyzuziehen für nothwendig ermessen worden, als hat man die Invitations- und Ersuchungs-Schreiben an die Fürstliche Regierung Ellwangen, dann beyde Gräflich Oettingische Canzleyen

zu Wallerstein und Hohenbaldern successive des Innhalts abgehen lassen, wie solche sub Nro. 1. 2. 3. 4. & 5. hie beyliegen.

Und weilen man in der Vermuthung gestanden, es würde die Reichs-Stadt Bopfingen in Ansehung ihrer nahen Situation bey dem Stein-Satz zu concurriren haben, wurde an selbige das sub Nro. 6. anverwahrte Schreiben abgefertiget ꝛc.

Daß gegenwärtiger Extract dem von Löbl. Canzley zu Ellingen vidimirten Versteinungs-Protocoll quæst. gleichlautend seye, wird sub fide Notariali attestiret. Dinkelspül den 29. April 1767.

(L.S.N.)

Frider. Ferd. Nefs, mppr.
Not. Cæs. publ. juratus.

Lit. Dd.

Hoch-Edle, Edle, Wohl-Ehrenvest, Hoch- und Wohlvorgeacht, Fürnehm, Fürsichtig, Hoch und Wohlweise,

Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Ew. Hoch-Edel, auch Unsern allerseits Insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren ist zweifelsohne allbereits vorhin bekannt, was massen des Regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht dem Hohen Teutschen Orden, und nahmentlich desselben Löbl. Commende Kapfenburg, in denen von dem Hochfürstl. Haus Würtemberg demselben a potiori nun schon über die hundert Jahr lang antichretice eingeraumt gewesten zerschiedenen Jagens-Districten nicht nur die bisanhero nur pfandschaftsweise inngehabte Jagens- sondern auch alle übrige in jenen Districten dem Herzogl. Haus Würtemberg vorhin zugestandene Forsteyliche Befugnisse ohnlängstens käuflichen überlassen, und völlig abgetretten haben. Da es nun an dem ist, daß zu Folg der zwischen beeden Hohen Theilen errichteten Punctation diese dem Hohen Orden mit der Forst- und Jagens-Gerechtigkeit disseits über-

lassenen Districte demselben nunmehro vollkommen übergeben, mit aller Legalität behörig versteinet und deutlich beschrieben werden sollen; des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. auch Uns subsignirten den gnädigsten Auftrag und Vollmacht ertheilet haben, in Gemeinschaft mit denen Herrn Deputatis des Hohen Ordens das prämittirte zum Vollzug zu bringen;

Also haben Wir auch zu solchem Ende heute bereits mit dem Geschäft angefangen, und gedenken bis übermorgen Freytag den 14ten diß Morgens früh 4. Uhr in der Gegend bey Waldhausen damit zu continuiren. Alldieweilen aber bey dieser vorseyenden Forst- und Jagens-Steinsatzung in zerschiedenen Gegenden nach dem Hochgräfl. Wallersteinischen auch Löbl. Reichs-Stadt Bopfingen Territorium mit berührt wird; so ermangeln Wir nicht Ew. Hoch-Edel, auch Unsern Insonders Hoch- und Vielgeehrten Herrn die geziemende Eröfnung hievon zu thun, zugleich anheim stellend, ob Dieselbe um diesem Versteinungs-Actui mit anzuwohnen, einen Deputatum nebst denen benöthigten Untergängern auf obernannte Zeit ohnfern Waldhausen, wo nehmlich Löbl. Reichs-Stadt Bopfingen Territorium anfangt, zu beordren belieben wollen.

Wie Wir nun einer geneigten und willfährigen Anerklärung entgegen sehen: also

haben

denen Fürsten zu Ellwang

haben wir auch in deren baldigen
das Vergnügen mit vieler Con
beharren,

Ew. Hoch-Edel,

auch Unsern insonders H
Vielgeehrten Herre

Kapfenburg den 12. Julii
1752.

gehorsame
Regierungs-
Fromm

Rent-Cammer
Rath W

daß gegenwärtige Abschrift von
beglaubten und vidimirte
nommen, und derselben
gleichstimmig erfunden wo
ches wird unter vorgedru
riats-Fertigung hierm
Dinkelspül den 29. April

(L. S.
N.)

Frider. Ferd. N
Not. Cæs. pub
hoc requisitus
præmiss.

Lit. Ee.

Actum in Cancellaria Dinkelspül den 8. Novemb. 1766.

Erscheinet der hiesige Pfahlburger Joseph Ulbricht, und gibt ad protocollum: daß er das ihme gestern aufgegebene Schreiben an die Fürstl. Oettingische Regierung noch in der Nacht, ohngefehr zwischen 8. und 9. Uhr, dem Herrn Ober-Amtman zu Mönchsroth selbsten in die Hände geliefert, und von diesem die Versicherung erhalten, daß gedachtes Schreiben sogleich an seine Behörde weiter spediret werden solle.

Er habe anfänglich im Wirthshauß nach denen Herren Räthen von Oettingen gefragt, da er aber vernommen, daß solche schon von Mönchsroth weggegangen, habe er sich allererst in die Ober-Amtey verfüget.

Actum ut supra,

Canzlist Scheffer.

Concordat Originali, quod ego subscriptus Notarius hac mea manu & Appositione Sigilli Notariatus attestor, Dunckelsbuhlæ d. 29. Apr. 1766.

(L. S. N.) Frid. Ferd. Nefs, mppr. Not. Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gritsch, Johann Christoph von, 1735-

Auserlesene neueste Staats-Acta, unter der jezt Glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majest. Josephs des Zweyten zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten
Bd.: 2

Ulm ; Franckfurt ; Leipzig (1768)

J.publ.g. 779-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561408-1
VD18 80381065-001